4845 Bibl.Mont
1 Fiche

Handbuch

für die

Friedensrichter

des

Königreichs Westphalen.

Erstes Heft.

Handbuch

für die

Friedensrichter

des

Königreichs Westphalen,

in zwanglosen Heften,

von

Ehrhart Leth,
ehemaligem Friedensrichter im Kanton Stromberg, Bezirk von Simmern, Departement von Rhein und Mosel, Assessor des historischen Instituts zu Göttingen, und Mitglied der Akademie der Künste und Wissenschaften zu Mainz.

I. Heft.

Cassel,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei,
1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Zweifels ohne ist dieses Buch eines der nöthigsten Bedürfnisse für diejenigen, die das Glück hatten, von Sr. Majestät dem Könige Hieronymus als provisorische Friedensrichter im Königreiche Westphalen angestellt zu werden, so wie für die, welche in der Folge durch Wahlen zu der ehrenvollen Stelle eines Friedensrichters gelangen. Aber nicht minder wichtig ist es für die Suppleanten, Greffiers, Advocaten und sonstige Geschäftsmänner, ja selbst

für die übrigen Unterthanen des neuen Königreichs; denn auch ihnen muß daran gelegen seyn, die Gewalt dieser öffentlichen Beamten und ihre Gränzen, die Pflichten und Obliegenheiten derselben, und den wohlthätigen Einfluß eines solchen Instituts auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und auf die häusliche Glückseligkeit alljener Familien zu kennen, welche Kinder eines und desselben Vaterlandes sind.

England ist die Mutter dieses Instituts, und befindet sich seit mehr als einem Jahrhundert wohl dabei; Frankreich, das auch das Gute bei seinen Feinden schätzt, hat es sich seit achtzehn Jahren eigen gemacht und ausgebildet; und der größte Monarch aller Zeiten, der kein höheres Ziel, als die Begründung des Völkerglücks, kennt, hat es mit einer neuen Constitution und dem Gesetzbuche Napoleons auch

den braven Westphalen, den ersten, die sich dessen in Deutschland rühmen können, zugesandt.

Die hierher gehörigen Stellen der Constitution des Königreichs Westphalen, gegeben im kaiserl. Pallaste zu Fontainebleau am funfzehnten Tage des Monats November im Jahre 1807. sind:

Titel X. Art. 45. » Der Codex Napoleon » soll, vom ersten Januar 1808. an, das bür» gerliche Gesetzbuch des Königreichs Westpha» len seyn. «

Art. 46. » Vor Gericht müssen die Ver» handlungen öffentlich geschehen, und in » peinlichen Fällen wird das Urtheil durch » Geschworne gefällt. Diese neue peinliche Ju» risprudenz soll spätestens bis zum ersten » Juli 1808. eingeführt seyn. »

Art. 47. » In jedem Kanton soll ein Frie-
» densgericht, in jedem Bezirke ein Civilgericht
» erster Instanz, in jedem Departement ein pein-
» licher Gerichtshof, und für das ganze König-
» reich ein einziger Appellationsgerichtshof seyn.»

Art. 48. » Die Friedensrichter sollen vier
» Jahre lang im Amte bleiben, und sollen
» sogleich darauf wieder gewählt werden kön-
« nen, wenn sie als Candidaten von den Wahl-
» Collegien der Departemente vorgeschlagen
» werden.»

Hierdurch wird der Rechtsgang vereinfacht, minder kostspielig und schneller beendigt.

Durch die öffentlichen Verhandlungen werden die Richter, um keine Blößen oder Schwächen zu zeigen, behutsamer, gründlicher und gewissenhafter in ihren Urtheilssprüchen; —

die Anwälte, um mehr Zutrauen zu gewinnen, bestimmter, männlicher und gerader in ihren Anträgen und Vertheidigungen, und die Parteien selbst, um nicht in der öffentlichen Meinung zu verlieren, bescheidener in ihren Forderungen, und weniger zur Prozeßkrämerei geneigt.

Der Friedensrichter rottet auf seiner Vermittelungskammer (Bureau de Conciliation) den Saamen der Zwietracht unter entzweiten Menschen aus, oder wenn diese unter sich nicht zu vereinigen sind, so berufen sie sich doch oft auf seine rechtliche Meinung als Ehrenmann, (arbitrium boni viri) und ernennen ihn als Schiedsrichter zwischen ihnen. Unter seiner amtlichen Aufsicht wird das Erbe der Witwen und Waisen, der Unmündigen und Abwesenden gesichert. Er straft geringere Vergehungen, und legt den Grund zum Verfahren gegen grö-

dere Verbrechen. Er ist es endlich, der die Geschwornen vorschlägt, von deren Ausspruch: schuldig oder nicht schuldig! Freiheit und Leben, oder Kettenstrafe und langwierige Gefangenschaft, wo nicht gar schmählicher Tod unter dem Messer der Guillotine, abhängt.

Je wichtiger aber eine solche Stelle ist, desto genauer müssen die damit verbundenen Amtsgeschäfte auseinander gesetzt und erläutert werden. Zu dem Ende liefere ich in diesem ersten Hefte allgemeine theoretische und practische Bemerkungen über die Organisation der Friedensgerichte, über ihre Verrichtungen, über ihre Emolumente, und über die erforderlichen Eigenschaften der Friedensrichter. Ich werde aber in den nachfolgenden Heften jedes Amtsgeschäft eines Friedensrichters einzeln behandeln, je nachdem es sein Amt

1) als Richter in Civilstreitigkeiten,

2) als Vermittler,

3) als Schiedsrichter,

4) als ministerieller Beamter, und

5) als gerichtlicher Polizeibeamter

erheischt.

Ich würde mich dieser Arbeit nicht unterziehen, wenn ich nicht selbst zu der Zeit, als furchtbare Räuberbanden eine allgemeine Landplage der vier neuen Departemente geworden waren, durch den berühmten Herrn Jeanbon St. André, damaligen Generalcommissair der französischen Regierung und jetzigen Präfecten zu Mainz zur Friedensrichtersstelle nach Stromberg berufen worden wäre, einer Stelle, bei der ich in den Jahren 10, 11, 12 und 13 keine Mühe sparte, mich mit meinem Amte recht vertraut zu machen.

Ich weiß selbst aus Erfahrung, wie schwer es einem Neulinge in einem Amte wird, ohne Leitfaden, ohne Führer, ohne Unterricht sogleich einen noch unbekannten Weg zu finden. Und wer kann so geschwind eine unendliche Menge zerstreuter und in einer fremden Sprache geschriebener Gesetze übersehen, studiren und anwendbar machen? Ich hoffe also, daß dieses Werk wenigstens den neu angestellten Herren Friedensrichtern willkommen seyn wird. Ist ja dem Wanderer auf einem dunkeln, ungebahnten Pfade der blasse Schein eines entfernten Fünkchens Licht schon eine Wohlthat.

Man sagt aber vielleicht, daß diese Schrift noch zu früh komme, indem erst der Procedurcodex in Civilsachen und das peinliche Gesetzbuch erscheinen müßten, um hiernach das Verfahren der Friedensrichter regeln zu können. Allein mich däucht, daß eben deswegen ein vor-

läufiger Unterricht für sie nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig sey, weil diese gesetzliche Vorschriften noch nicht erschienen sind. Man braucht ja keine Fackeln, wenn der helle Tag angebrochen ist. Zudem haben wir schon die Constitution und den Codex Napoleon, welche beide von den Friedensrichtern handeln. Wo aber in der Welt ist das Buch, das nicht eines Commentars empfänglich ist? Westphalens Constitution und Gesetzgebung modeln sich nach der französischen; wo Abänderungen oder Modificationen statt haben, da werde ich sie anzeigen. Aus diesem Grunde habe ich das Handbuch in Hefte abgetheilt, die ich zwanglos nenne, weil sich ihre Erscheinung nicht an gewisse Zeiten bindet, sondern nach dem Bedürfniß der Leser, nach der Wichtigkeit der Gegenstände und nach der Dringlichkeit der Umstände richtet. Deswegen werden bis zum ersten Juli sechs Hefte, jedes zu zwölf Bogen, im ganzen Jahre aber

nicht mehr als zwölf erscheinen, welche vier Bände ausmachen.

Vielleicht kommen aber einige auf den Gedanken, daß mein Handbuch überflüßig sey, da schon ein Handbuch für Friedensrichter und andere bei diesem Gerichte angestellte Personen vom Dr. Vezin. Hannover bei den Gebr. Hahn. 1808. in Octav. 140 Seiten stark, erschienen ist.

Allein wenn das Selbstgefühl und das eigene Geständniß eines Mannes den sichersten Maßstab zur Beurtheilung seiner Werke geben, so müssen wir die eigenen Worte des offenherzigen und bescheidenen Herrn Doctors Vezin von seinem Handbuche selbst hören.

»Das gegenwärtige Handbuch«, sagt er in seiner Vorrede, »ist aus französischen Wer-

» ken, vorzüglich aus Levasseur Manuel des
» Justices des paix, zusammen getragen, und
» jedes Mal mit den Gesetzen verglichen.
» Wiewohl es um mehr als die Hälfte klei=
» ner als jenes Manuel ist, so glaube ich doch
» behaupten zu können, daß es vollständiger sey.
» Außer der Vollständigkeit und Deutlichkeit
» muß nach meiner Einsicht die erste Eigenschaft
» eines solchen Handbuchs die größte Kürze
» seyn. »

» Ob das gegenwärtige dieser Forderung ent=
» spreche, überlasse ich der Beurtheilung ein=
« sichtsvoller Kritiker. Nur wird die Schnel=
» ligkeit, womit die Arbeit vollendet werden
» müssen, einige Nachsicht erfordern. »

» Es liegt in der Natur der Sache??, daß
» dasselbe nur die Einrichtung der Friedens=

» gerichte im französischen Kaiserthume ent-
» halten könne rc. »

Es ist wahr, des Herrn Dr. Vezin guter Wille und Eilfertigkeit im Arbeiten ist nicht zu verkennen, und er theilte doch den ganz Profanen in der französischen Jurisprudenz einige allgemeine Begriffe über das Institut der Friedensgerichte mit. Allein er erlaube mir auch zu bemerken, daß er unmöglich sein Handbuch aus den vollwichtigsten Werken französischer Rechtsgelehrten zusammentragen konnte, und daß er außer Levasseur, dem Buche de la Compétence des Justices de paix 1805, dem Code des délits et des peines, dem Codé Napoleon und den Gesetzbülletins wenig oder nichts benutzte, ja daß er selbst die Quintessenz von Levasseur nicht einmal lieferte; denn dessen gedrängtes Manual, das mehr als ein hundert Fälle nicht enthält, welche einem

practischen Rechtsgelehrten aufstoßen, ist zwei starke Daumen dick, und Vezins Handbuch hat nicht einmal die Dicke des kleinsten kleinen Fingers. Aber es ist ihm auch zu verzeihen, weil, wie er selbst bekennt, seine Schrift das Kind einer zu frühzeitigen oder zu schnellen Geburt ist.

Ferner gesteht er, daß sein Handbuch für das Königreich Westphalen wenig nützen kann: denn er sagt, »daß dasselbe nur die Einrichtung der Friedensgerichte im französischen »Kaiserthume enthalten könne.» Aber auch in den Geist der französischen Einrichtung ist er nicht eingedrungen. Hier nur ein Beispiel:

Seite 3. §. 5. heißt es: »Die beiden Stellvertreter des Friedensrichters werden auf die »nämliche Art ernannt, wie die Friedens»richter.

»Nach der Absicht des Gesetzes werden sie »auch auf die nämliche Art beeidigt und einge- »setzt werden müssen. Wiewohl Levasseur da- »für hält, da das Gesetz dies nicht ausdrücklich »gebietet, die Unterlassung dieser Formalitäten »der von ihnen vorgenommenen Handlungen »nicht nach sich ziehe.»

Also zweifelt Herr **Vezin** noch daran, und doch ist es eine ausgemachte Sache, daß die Stellvertreter so gut beeidigt werden müssen, wie die Friedensrichter selbst. Das Gesetz spricht es dadurch klar aus, daß es sie Suppleanten nennt. Als solche haben sie bei der Abwesenheit oder Verhinderung der Friedensrichter die nämlichen Amtsverrichtungen, die nämlichen Pflichten, mithin auch die Pflicht der Eidesleistung, wie der Friedensrichter selbst. Sonst hätte ihnen ja das Gesetz mehr Zutrauen und Macht geschenkt, als denen, die sie vertreten; und eine

solche Ungereimtheit läßt sich von einem weisen Gesetzgeber nicht denken.

Herr Vezin würde Levasseur nicht nachgebetet, sondern ihn widerlegt haben, wenn er die Jurisprudence de Cassation, 7 Vol. par *Sirey*, und den Esprit du Code Napoléon, tiré de la discussion du Code civil dans le Conseil d'Etat, par *J. G. Locré*, gelesen hätte. Dieser sagt: (*)

(*) Dies sind die eigenen Worte des Generalsecretairs vom Staatsrathe I. 142.: Le Conseil ôta aux dispositions anciennes, *relatives à des cas non prévus par le Code civil*, le caractère de loi, et décida, en conséquence, *qu'elles ne donneraient jamais ouverture à la cassation des jugemens;* mais il leur laissa le caractère des règles, de manière que les juges pussent les prendre pour guides au défaut du Code civil.

» Der Staatsrath nahm den alten Verfügun-
» gen, welche auf die vom Civilcodex nicht
» vorhergesehenen Fälle Bezug haben, den
» Character eines Gesetzes, und entschied dem
» zu Folge, daß sie nie zur Cassation der Ur-
» theile berechtigen; aber er ließ ihnen den
» Character von Regeln, deren sich die Richter
» als eines Leitfadens bedienen können, wenn sie
» der Civilcodex verläßt. »

In dem angeführten Falle verläßt sie aber der Civilcodex nicht, und die Cassation eines von einem nicht beeidigten Stellvertreter gefällten Urtheils fände wirklich statt, weil das Gesetz durch den Ausdruck und den Sinn des Wortes Suppleant klar und deutlich spricht. Ich habe dieses mit Fleiß angeführt, um die neugewählten Stellvertreter der Friedensrichter zu warnen, daß sie sich vor ihrer Beeidigung ja keiner friedensgerichtlichen Amtsverrichtung un-

terziehen, damit sie nicht Gefahr laufen, im Falle der dagegen ergriffenen Cassation die dadurch verursachten Kosten und Schaden ersetzen zu müssen.

Ueberdies führt Herr Dr. Vezin manches an, was im Königreiche Westphalen gar nicht anwendbar, oder selbst in Frankreich unrichtig ist. So ist die im Anhange auf 8 Seiten mitgetheilte: Neueste Taxordnung für die Friedensgerichte vom 16. Februar 1807. ganz und gar unanwendbar, weil hier zu Lande die geographische Lage und die Bevölkerung, der Preis der Lebensmittel und selbst der Geist der Unterthanen einen andern Maßstab der Taxen, Sporteln oder Accidenzien erheischt. So ist es auch unrichtig, wenn er §. 20. sagt: »Der »Richter braucht gerade nicht im Hauptorte des »Kantons zu wohnen, es ist genug, wenn er »nur seine Wohnung im Kanton hat.«

Der Friedensrichter muß ausdrücklich in dem Hauptorte seinen festen Wohnsitz aufschlagen, weil sonst der Dienst darunter leidet. Dies ist in ganz Frankreich die Regel; nur Localverhältnisse, nur ganz besondere Umstände, von den Behörden untersucht, von der Regierung genehmigt, machen eine rechtmäßige, und hie und da macht die Nachsicht der Vorgesetzten eine unrechtmäßige Ausnahme. Exempla sunt odiosa.

Der Hauptort wird gewöhnlich so gewählt, daß der Weg dahin den Kantonspflichtigen so viel als möglich gleich bequem seyn soll; der Maire des Hauptorts erhält die Gesetzbülletins und andere Schriften, Mandate und Briefe von der administrativen Behörde, um sie dem Friedensrichter zuzustellen; der Hauptort steht gewöhnlich mit den Briefposten in näherer Verbindung; in dem Hauptorte werden die Arre-

ſtanten verwahrt, und im Hauptorte haben die Gendarmes ihre Reſidenz, von denen der Friedensrichter keinen Augenblick verſichert iſt, wenn er ihrer bedarf.

Eben ſo unrichtig iſt die Behauptung §. 23., daß die Gerichtsſchreiber (Greffiers) alle drei Monate die Sammlung der während der Zeit erſchienenen Geſetze erhalten. Man leſe nur den Art. 1. des Geſetzbuches Napoleon, und bedenke, daß jedes Geſetz an den äußerſten Enden des großen Kaiſerthums ſchon am zehnten Tage nach der Bekanntmachung in der Hauptſtadt, bekannt ſeyn kann und muß; alsdann wird jeder Rechtsverſtändige von ſelbſt einſehen, daß jedes Geſetzbülletin ſchon am Tage ſeiner Ankunft in das dazu beſtimmte Regiſter von dem Greffier eingetragen werden muß, wenn es auch das Geſetz nicht beſonders verordnen würde.

Doch ich will ja keine Recension über Herrn Vezins Handbuch schreiben; also zu meinem eigenen!

Allgemeine

theoretische und practische Bemerkungen

über die Organisation der Friedensgerichte, über ihre Verrichtungen, über ihre Emolumente, und über die erforderlichen Eigenschaften eines Friedensrichters.

I. Abschnitt.

Von der Organisation der Friedensgerichte.

§. 1.

Namen und Zahl der Departemente, der Bezirke, der Kantone und der Friedensrichter eines jeden Departements.

Se. Majestät der König haben in der edeln Absicht, Ihrem Volke ohne Verzug die Wohlthaten der Einsetzung der Friedensrichter zu verschaffen, und das gerichtliche System Ihres Königreichs vollständig zu machen, und in Erwägung der Schwierigkeit, in dem gegenwärtigen Augenblicke zur Bildung der Wahl-Collegien zu schreiten, welche nach

Vorschrift des 44sten Artikels der Constitution die Candidaten zu den Stellen der Friedensrichter vorzuschlagen haben, durch ein königliches Decret vom 6ten März 1808 verordnet:

1) daß bis zur Zusammenberufung der Wahl-Collegien die Stellen der Friedensrichter nach dem Vorschlage des Justiz-Ministers vorläufig besetzt werden sollen; daß aber

2) ihre Verrichtungen in dem Zeitpunkte aufhören, welcher zur Einsetzung der verfassungsmäßigen Friedensrichter bestimmt werden wird.

Dem zufolge wurde durch ein königliches Decret vom 9ten desselben Monats mit der provisorischen Ernennung der Friedensrichter der Anfang gemacht. Ihre Kantone wurden nach der geographischen Lage, nach der Größe und Bevölkerung des in acht Departemente abgetheilten Königreichs (*) bestimmt.

I. Das Departement der Fulda

ist zusammengesetzt aus einem Theile von Niederhessen, aus dem Gebiete von Paderborn, aus dem Gebiete von Corvey, aus dem Amte Reckenberg, aus der Grafschaft Rittberg-Kaunitz, und aus dem Amte

(*) Königliches Decret vom 24. Dec. 1807.

Münden. Seine Bevölkerung beläuft sich auf 239,502 Seelen; die Stadt Cassel ist der Hauptort des Departements; Cassel, Höxter Paderborn leihen ihre Namen den dreyen Bezirken, in die es abgetheilt ist. Kantone und provisorische Friedensrichter sind folgende:

Im Bezirke von Cassel (*).

1) Vom ersten Kanton von Cassel: Herr Nebelthau, ehemals Regierungs-Secretär.

2) Vom zweyten: Hr. Senator Fischer.

3) Von Ober-Villmar: Hr. Assessor Kleyensteuber.

4) Von Münden: Hr. Willigerode.

5) Von Veckerhagen: Hr. Advocat Israel.

6) Von Karlshaven: Hr. Amtmann Collmann.

7) Von Hofgeismar: Hr. Auditor Meisterlin.

8) Von Grebenstein: Hr. Giesler, der Sohn, Assessor.

9) Von Niedermeisser: Hr. Lotz, Auditor.

---

*) Die Bevölkerung dieses Districts beträgt 122,992 Seelen; er enthält einhundert Gemeinden.

10) Von Volmarshausen: Hr. Cornemann.

11) Von Wolfhagen: Hr. Stadtschreiber Gille.

12) Von Zierenberg: Hr. Amtmann Dunker.

13) Von Hoff: Hr. Nössel, der Sohn.

14) Von Zwehren: Hr. Assessor Kurtz.

15) Von Niedenstein: Hr. Pfeiffer, der Jüngere.

16) Von Naumburg: Hr. Nössel, der Vater.

17) Von Fritzlar: Hr. Gehring, Stadt-Secretär.

18) Von Gudensberg: Hr. Amtmann Vietor.

19) Von Felsberg: Hr. Stadtactuarius Rohde.

20) Von Wabern: Hr. Rosenthal.

21) Von Gensungen, Hr. Amtsactuarius Wiegand.

22) Von Melsungen: Hr. Amtmann Heuser.

23) Von Körle: Hr. Actuar Till.

24 Von Kaufungen: Hr. Rall, stiftischer Amtsvogt.

25) Von Waldau: Hr. Amtmann Buch.

Im Bezirke von Hörter (*).

1) Von Hörter: Hr. Widerholz, ehemaliger Burgermeister.

2) Von Albaxen: Hr. Germete, Gerichtshalter zu Bruchhausen.

3) Von Beverungen: Hr. Dudenhausen.

4) Von Borgentreich: Hr. Seiler, Burgermeister zu Borgentreich.

5) Von Rösenbeck: Hr. Stubbe, Gerichtshalter zu Natzungen.

6) Von Warburg: Hr. Neukirch, vormals Burgermeister zu Lichtenau.

7) Von Pekelsheim: Hr. Mey, Gerichtshalter zu Schweckhausen.

8) Von Dringenberg: Hr. Waldeyer, Gerichtshalter zu Neuenherse.

9) Von Goerden: Hr. Flöckner, ehmaliger Gerichtshalter zu Niesen.

10) Von Drieburg: Hr. Dunkel, Referendar und Gerichtsgehülfe zu Baren.

(*) Seine Volkszahl macht 65,793 Seelen in einhundert und zwanzig Gemeinden aus.

11) Von Brakel: Hr. Rosenmeyer, vorher Burgermeister zu Brakel.

12) Von Vörden: Hr. Brunning, ehemaliger Gerichtshalter zu Bredenborn.

13) Von Nieheim: Hr. Westphalen, ehmals Justiz-Beamter zu Nieheim.

14) Von Steinheim: Hr. Spanken, ehmaliger Justiz-Beamter unter dem Namen Amtsvogt.

15) Von Lügde: Hr. Schneidewindt, vormals Burgermeister zu Lügde.

16) Von Bodenwerder: Hr. Wilken, Amtmann zu Ottenstein.

17) Von Trendelburg: Hr. Schmitter, ehmaliger hessischer Advocat.

Im Bezirke von Paderborn (*).

1) Von Paderborn: Hr. Mantel, vorheriger Stadtrichter.

2) Von Winneberg: Hr. Hartmann, Gerichtshalter des Herrn Grafen von Westphalen zu Fürstenberg.

(*) Das Arrondissement von Paderborn faßt 62,994 Menschen und ein und achtzig Gemeinden in sich.

3) Von Atteln: Hr. Reesen, Justiz-Commissär zu Paderborn.

4) Von Buren: Hr. Spanken, ehmals Amtmann zu Fürstenberg.

5) Von Kirchborchen: Hr. Florian Meyer, Justiz-Commissär zu Paderborn.

6) Von Salzkotten: Hr. Westphalen, Burgermeister zu Salzkotten.

7) Von Lipspring: Hr. Stamm, der Jüngere, Gerichtshalter zu Lipspring.

8) Von Neuhaus: Hr. Langen, ehmaliger Justiz-Beamter zu Neuhaus.

9) Von Delbrück: Hr. Gronefeld, ehmaliger Justiz-Beamter zu Delbrück.

10) Von Ringborke: Hr. Karl Harsewinkel, Advocat zu Wiedenbrok.

11) Von Rittberg: Hr. Tischer, Rath und Amtmann zu Rittberg.

12) Von Neunkirchen: Hr. Pelizäus, Regierungs-Secretär zu Rittberg.

13) Von Lichtenau: Hr. Wischer, ehmals Actuar und Gerichtshalter zu Warburg.

14) Von Wiedenbrück: Hr. Tenner, Stadtrichter zu Wiedenbrück.

II. Das Departement der Leine

hat sich aus dem Göttinger Gebiete, aus einem Theile des Fürstenthums Grubenhagen, aus einem Theile des Gebiets von Hildesheim, Braunschweig und Hessen gebildet. Seine Bevölkerung steigt nicht höher, als auf 145,537 Seelen; deswegen hat es nur zwei Bezirke, nämlich Göttingen und Eimbeck: die Stadt Göttingen ist zugleich der Hauptort des Departements.

Die Constitution des Königreichs Westphalen vom 15ten Nov. 1807, setzt zwar im Tit. VIII. Art. 34. fest:

„Die Zahl der Districte soll in einem Departe-„mente weder unter drei, noch über fünf seyn."

Allein die geographische Lage dieses Departements machte es unmöglich, hierin dem Grundgesetze Genüge zu leisten.

Die Zahl und die Namen seiner Kantone und Friedensrichter folgen hier nach Maaßgabe des königlichen Decretes vom 9ten März 1808.

Im Bezirke von Göttingen (*).

1) Vom Kanton Göttingen: Hr. Giebert, Secretär des Magistrats.

(*) Dieser Bezirk zählt 75,025 Seelen, und einhundert und acht und funfzig Gemeinden.

2) Von Grohnde: Hr. von Ulmenstein, Amtmann zu Münden.

3) Von Jühnde: Hr. Meyer, Unteramtmann von Goslar.

4) Von Friedland: Hr. von Voigt, Amtmann zu Brackenberg.

5) Von Dransfeld: Hr. Löber, Syndicus zu Dransfeld.

6) Von Bremke: Hr. Wiese, Amtmann zu Herzberg.

7) Von Radolfshausen: Hr. Luder, Amtmann zu Nordheim.

8) Von Bovenden: Hr. Gleim, Amtmann zu Bovenden.

9) Von Nordheim: Hr. Evert, Syndicus zu Nordheim.

10) Von Adelepsen: Hr. Winicker, Amtmann zu Adelepsen.

11) Von Hardegsen: Hr. Amtmann Hesse zu Hardegsen.

12) Von Mohringen: Hr. Lethzen, Amtmann zu Neustadt.

---

13) Von Harste: Hr. Meyer, Amtmann zu Münden.

14) Von Niewower: Hr. Ludwig, Amtmann.

15) Von Uslar: Hr. Amtmann Albert.

16) Von Bodenfelde: Hr. Gerike, Referendar zu Hildesheim.

17) Von Blume: Hr. Behrens, Amtmann zu Alderhausen.

18) Von Nörden: Hr. Schräder, Amtmann zu Hardenberg.

Im Bezirke von Eimbeck (*).

1) Von Eimbeck: Hr. Senator Meyer.

2) Vom Landkanton Eimbeck: Hr. Hartmann, Amtmann zu Salzderhelden.

3) Von Markoldendorf: Hr. Isenbarth, Amtmann zu Erichsburg.

4) Von Dassel: Hr. Busch, Secretär zu Alfeld.

5) Von Rotenkirchen: Hr. Knigge, Amtmann zu Rotenkirchen.

6) Von Westerhof: Hr. Werner, Amtmann zu Westerhof.

(*) Die Unterpräfectur Eimbeck hat 70,512 Menschen und einhundert vier und vierzig Communen unter sich.

7) Von Seesen: Hr. Oesterreich, Burgermeister zu Seesen.

8) Von Gandersheim: Hr. Henke, Amtmann zu Gandersheim.

9) Von Greene: Hr. Spies, Amtmann zu Seesen.

10) Von Dellingsen: Hr. Brinkmeyer, Burgermeister zu Gandersheim.

11) Von Eschershausen: Hr. Koch, Gerichtshalter zu Eschershausen.

12) Von Halle: Hr. Dietrichs, Amtsschreiber zu Gandersheim.

13) Von Stadt-Oldendorf: Hr. Millendorf, Gerichtshalter zu Stadt-Oldendorf.

14) Von Holzminden: Hr. Groscurd, erster Burgermeister zu Holzmünden.

15) Von Fürstenberg: Hr. Wilcken, Amtmann zu Fürstenberg.

III. Das Departement der Werra.

dehnt sich über ganz Oberhessen, insoweit es Hessen-Cassel besessen hat, über die Grafschaft Ziegenhain, über das Fürstenthum Hersfeld, über einen großen Theil von Niederhessen, und über die Herrschaft Schmalkalden aus; und hat 254,000 Seelen in seinem Um-

fange. Marburg ist der Hauptort; seine Bezirke sind die von Marburg, Hersfeld und Eschwege.

Die Namen der Kantone, in die sie getheilt sind, und ihrer Friedensrichter, bezeichnet nachstehende Liste, welche aus dem Decrete Sr. Königlichen Majestät vom 16ten März l. J. entnommen ist.

Im Bezirke von Marburg (*).

1) Vom Kanton Marburg: Hr. Ries, der Jüngere, Regierungs-Secretär.

2) Von Caldern: Hr. Auditor Hille.

3) Von Lohre: Hr. Assessor Büff.

4) Von Ebsdorf: Hr. Amtmann Strohmeyer.

5) Von Amöneburg: Hr. Amtmann Happel.

6) Von Kirchhain: Hr. Amtmann Cramer.

7) Von Rauschenberg: Hr. Amtmann Wangemann.

8) Von Neustadt: Hr. Amtmann Embach.

9) Von Treysa: Hr. Amtmann Schantz.

(*) Der District von Marburg enthält 78,727 Menschen und einhundert neun und sechzig Gemeinden.

10) Jesberg: Hr. Amtmann Biskamp.

11) Von Gemünden: Hr. Amtmann Wachs.

12) Von Frankenau: Hr. Kuchenbecker der Sohn, Assessor.

13) Von Frankenberg: Hr. Kuchenbecker der Vater, Amtmann.

14) Von Rosenthal: Hr. Amtmann Wagner.

15) Von Wetter: Hr. Amtmann Theis.

Im Bezirke von Hersfeld (*).

1) Vom Kanton von Hersfeld: Hr. Rabe, Amtsschreiber von Borken.

2) Von Obergeiß, Hr. Assessor Vietor.

3) Von Rotenburg: Hr. Amtmann Gleim, der Vater.

4) Von Neumorschen: Hr. Stuckradt, Reservaten-Commissär.

5) Von Homberg: Hr. Fenner, gutsherrlicher Justizbeamter.

6) Von Borken: Hr. Amtmann Strube.

(*) Seine Bevölkerung beträgt in zweihundert fünf Gemeinden 93,351 Seelen.

7) Von Friedendorf: Hr. Gleim, der Sohn, Amtmann zu Bovenden.

8) Von Ziegenhain: Hr. Günther, der Sohn, Amtmann zu Broterode.

9) Von Neukirchen: Hr. Frankenberg, Amtmann zu Witzenhausen.

10) Von Schwarzenborn: Hr. Amtmann Fleischhut.

11) Von Obernaula: Hr. Koch, Assessor zu Rotenburg.

12) Von Breitenbach: Hr. Becker, gutsherrlicher Amtmann.

13) Von Niederaula: Hr. Amtmann Burchhardi.

14) Von Holzheim: Hr. Amtmann Berner.

15) Von Landeck: Hr. Heuser, Amtmann zu Sontra.

16) Von Vacha: Hr. Amtmann Reichardt.

17) Von Lengsfeld: Hr. Herle, gutsherrlicher Amtmann zu Manbach.

18) Von Heringen: Hr. Amtmann Müldner.

---

19) Von Friedewald: Hr. Hartert, gutsherrlicher Amtmann zu Barchfeld.

20) Von Petersberg: Hr. Ifland, Amtmann zu Germerode.

21) Von Bebra: Hr. Amtmann König.

Im Bezirke von Eschwege (*).

1) Vom Kanton Eschwege: Hr. Holzapfel, der Vater, Reservaten-Commissär (commissaire des droits réservés.)

2) Von Aue: Hr. Oberschultheiß Heuser zu Eschwege.

3) Von Bischhausen: Hr. Amtmann Faust.

4) Von Reichensachsen: Hr. Holzapfel, der Sohn, Assessor.

5) Von Netra: Hr. Henckel, gutsherrlicher Amtmann zu Harleshausen.

6) Von Sontra: Hr. Auditor Martin.

7) Von Rentershausen: Hr. Amtmann Henckel.

8) Von Spangenberg: Hr. Assessor Lometsch.

9) Von Lichtenau: Hr. Amtmann Möller.

(*) Seine Volksmenge beläuft sich auf 255,075 Seelen, seine Communenzahl auf zweihundert und acht und funfzig.

10) Von Soden: Hr. Ganter, gutsherrlicher Amtmann.

11) Von Abterode: Hr. Amtmann Uckermann.

12) Von Witzenhausen: Hr. Plümcke, Reservaten-Commissär.

13) Von Schmalkalden: Hr. Amtmann Kalkhof.

14) Von Herrenbreitungen: Hr. Amtmann Schuchard.

15) Von Seligenthal: Hr. Stephan, gutsherrlicher Amtmann und Actuar zu Alledorf.

16) Von Floch: Hr. Kördel, Amtsschreiber zu Schmalkalden.

17) Von Broterode: Hr. Wilkens, gutsherrlicher Amtmann zu Harmuthsachsen.

18) Von Hallenberg: Hr. Amtmann Hartert.

IV. Das Departement der Ocker

faßt beinahe das ganze Fürstenthum Wolfenbüttel, beinahe das ganze Fürstenthum Hildesheim, die Stadt Goslar mit ihrem Gebiethe, und mehrere von den Ländern von Magedeburg und Halberstadt abgesonderte Dörfer in sich. Die Anzahl seiner Einwoh-

ner steigt auf 267,878 Seelen. Die Stadt Braunschweig ist der Hauptort des Departements; Braunschweig, Helmstädt, Hildesheim und Goslar sind seine Bezirks-Städte: seine Kantone und Friedensrichter nennen sich seit dem 16ten März:

Im Bezirke von Braunschweig (*).

1) Kanton Peine: Hr. Linck, Stadtsyndicus von Peine.

2) Landkanton von Peine: Hr. von Lochhausen, der Vater, Amtmann zu Peine.

3) Von Lafferde: Hr. Hübotter, Unteramtmann von Peine.

4) Von Bettmar: Hr. Hessenmüller, Unteramtmann von Wolfenbüttel.

5) Von Lesse: Hr. Berge, Syndicus von Wolfenbüttel.

6) Von Gebhardshagen: Hr. Reck, Amtmann zu Gebhardshagen.

7) Von Salder, Hr. Theunert, Oberamtmann zu Salder.

(*) Die Bevölkerung dieses Arrondissements steigt auf 100,645 Seelen, die Zahl der Gemeinden auf einhundert vierzig.

8) Von Wolfenbüttel: Hr. Schönijahn, Burgermeister von Wolfenbüttel.

9) Landkanton Wolfenbüttel: Hr. Wiepking, Oberamtmann zu Wolfenbüttel.

10) Die Stadt Braunschweig ist in drei Kantone getheilt, deren Friedensrichter sind:

Hr. Koch, Burgermeister zu Braunschweig.

Hr. von Herbst, Amtmann daselbst.

Hr. Gregoire, Stadtgerichts-Director daselbst.

11) Landkanton westwärts von Braunschweig: Hr. Hellmuth, Amtmann zu Braunschweig.

12) Landkanton ostwärts von Braunschweig: Hr. Heertmann, Syndicus zu Braunschweig.

13) Von Wendhausen: Hr. Wegner, Assessor zu Braunschweig.

14) Von Kremlingen, Hr. Fleischer, Gerichtshalter zu Destedt.

15) Oestlicher Kanton von Wolfenbüttel: Hr. Breymann, Syndicus von Wolfenbüttel.

16) Von Remlingen: Hr. Langenheim, Amtmann zu Schöningen.

17) Von Schöppenstedt: Hr. Fricke, Bürgermeister zu Schöppenstedt.

18) Von Jerxheim: Hr. Witten, Amtmann zu Jerxheim.

Im Bezirke von Helmstädt (*).

1) Von Königslutter: Hr. Holzhausen, Burgermeister von Königslutter.

2) Von Schöningen: Hr. Mühlenbein, Amtmann zu Schöningen.

3) Von Warsleben: Hr. Schrader, Amtmann zu Sommerschenburg.

4) Von Hamersleben: Hr. Heine, Gerichtshalter und Syndicus der Landstände von Halberstadt.

5) Von Aschersleben: Hr. Model, Amtsactuarius und Justiz-Commissär.

6) Von Harbcke: Hr. Eichel, Gerichtshalter zu Harbcke.

(*) In zwey und achtzig Gemeinden hat dieser District nicht mehr als 48,045 Menschen.

7) Von Helmstädt: Hr. von Heinemann, Assessor am Hofgerichte zu Braunschweig.

8) Landkanton Helmstädt: Hr. Advocat und Gerichtshalter zu Helmstädt.

9) Von Westerlingen: Hr. Pöckels, Gerichts-Actuarius zu Westerlingen.

10) Von Bahrdorf: Hr. Bode, adjungirter Amtmann zu Königslutter.

11) Von Vorsfelde: Hr. Dürking, Amtmann zu Vorsfelde.

Im Bezirke von Hildesheim (*).

1) Von Nettlingen: Hr. Wolff, Amtsschreiber zu Woldenberg.

2) Von Hoheneggelsen: Hr. Grebe, Justiz-Amtmann.

3) Von Schwichheld: Hr. Grön, bey dem Amte Steinwald angestellt.

4) Von Hohenhausen: Hr. Rose, Amtsschreiber zu Gronau.

5) Von Ottbergen: Hr. Zeppenfeld, Amtmann zu Steuerwald.

(*) Er zählt 69,664 Menschen und einhundert drey und vierzig Gemeinden.

6) Von Hildesheim: Hr. Weinhagen, Justiz-Director zu Hildesheim.

7) Landkanton Hildesheim: Hr. Straub, Amtmann von Marienburg und Domprobsten.

8) Von Borsum: Hr. Ignaz Zeppenfeld, Officialats-Assessor zu Hildesheim.

9) Von Groß-Allgermissen: Hr. Lickefeld, Amtsschreiber von Ruthe.

10) Von Sarstedt: Hr. Lachs, Amtmann zu Ruthe.

11) Von Moritzburg: Hr. Pellens, Gerichtshalter und Procurator des Collegiats-Stifts von St. Moritz.

12) Von Eltze: Hr. Lauenstein, Stadtgerichts-Director von Eltze.

13) Von Gronau: H. Plathner, Gerichtshalter mehrerer Gutsherren (*).

14) Von Alfeld: Hr. von Lochhausen, der Sohn, Amtmann zu Wintzenburg.

15) Von Salzdetfurth: Hr. Schreiber, Gerichtshalter zu Salzdetfurth.

(*) Hier muß ein Verstoß im Namen untergeloffen seyn: denn dieser Hr. Plathner ist seit zweien Jahren todt.

16) Von Bodenburg: Hr. Reitenmayer, Polizey=Syndicus von Braunschweig.

Im Bezirke von Goslar (*).

1) Von Vienenburg: Hr. Schuch, Amtmann zu Wiedelahe.

2) Von Schladen: Hr. Wippern, Amtmann zu Schladen.

3) Von Goslar: Hr. Hirsch, Stadtrichter zu Goslar.

4) Von Harzburg: Hr. Albrecht, Amtsschreiber zu Grene.

5) Landkanton Goslar: Hr. Schlüter, Stadtrichter zu Goslar.

6) Von Liebenburg: Hr. Claudius, Unter=Amtmann zu Liebenburg.

7) Von Salzgitter: Hr. Klenze, Amtmann von Liebenburg.

8) Von Lutter: Hr. Kohli, Amtmann von Lutter.

9) Von Holle: Hr. Roscher, Amtmann im Amte Woldenberg.

(*) Unter der Unterpräfektur Goslar stehen ein und neunzig Communen mit 49,524 Menschen.

10) Von Bockenem: Hr. Schmidt, Gerichtshalter der Stadt Bockenem.

11) Von Lamspringe: Hr. Dröge, Amtmann von Lamspringe.

Ein königliches Decret vom 18ten März l. J. enthält die Kantone und die einstweiligen Friedensrichter für das Departement der Weser.

V. Das Departement der Weser,

das volkreichste von allen, indem es 334,965 Seelen zählt, besteht aus dem Fürstenthum Minden, aus der Grafschaft Ravensberg, aus dem Bisthume Osnabrück, aus dem Theile von Schaumburg, welcher zu Hessen gehört, und aus dem Amte Thedinghausen. Der Hauptort desselben ist die Stadt Osnabrück; es wird in vier Distrikte, nämlich in die von Osnabrück, Minden, Bielefeld, und Rinteln eingetheilt. Seine Kantone und Friedensrichter sind:

Im Bezirke von Osnabrück (*).

1) Von der Sadt Osnabrück: Hr. Ehmbsen, Doctor der Rechte und Richter zu Osnabrück.

(*) Seine Volkszahl steigt bis zu 122,035 Seelen; örtliche Umstände verstatten die Bildung der Communen nicht.

2) Vom Land-Kanton von Osnabrück: Hr. Amtmann Rohde, bisher in dieser Eigenschaft zu Osnabrück angestellt.

3) Von Glandorf: Hr. Hartmann, Amtmann zu Hitter.

4) Von Diessen: Hr. Lasius, Amtmann zu Diessen.

5) Von Borgloh: Hr. Kruse, Amtmann von Borgloh.

6) Von Neuenkirchen: Hr. Niemann, Amtmann von Neuenkirchen.

7) Von Melle: Hr. Lindemann, Amtmann von Melle.

8) Von Bär: Hr. Mayer, Amtmann von Bär.

9) Von Iburg: Hr. Kramer, Richter von Iburg.

10) Von Bissendorf: Hr. Amtmann Lindemann.

11) Von Engter, Hr. Dürfeld, Amtsschreiber zu Fürstenaue.

12) Von Schledehausen: Hr. Greve, Amtmann von Laar.

13) Von Essen: Hr. Dickmann, Oberamtmann des ehmaligen Amtes von Wittlage.

14) Von Ostercappeln: Hr. Lodtmann, Richter zu Ostercappeln.

15) Von Gehrde: Hr. Meinecke, Amtmann einer Gemeinde des ehemaligen Amts Vörden.

16) Von Vörden: Hr. Graff, Richter von Vörden.

17) Von Bramsche: Hr. Amtmann Meesmann.

18) Von Märzen: Hr. Dykhof, Amtmann von Märzen.

19) Von Fürstenaue: Hr. Philipp Nieber, Sohn des Oberamtmanns des ehemaligen Amtes Fürstenaue.

20) Von Ankum: Hr. Wehrkamp, Amtsschreiber zu Oberkappeln.

21) Von Quackenburg: Hr. Wermark, Richter zu Ostercappeln.

22) Von Berge: Hr. Block, Amtmann zu Badbergen.

Im Bezirke von Minden (*).

1) Von Minden: Hr. Ebmeyer, ehmaliger Stadtrichter zu Minden.

(*) Hier leben 85,356 Menschen in einhundert und sieben und vierzig Gemeinden.

2) Von Petershagen: Hr. Becker, Amtmann zu Petershagen.

3) Von Hille: Hr. Meinders, gewesener Referendar zu Minden.

4) Von Rhaden: Hr. Berskencamp, Amtmann von Rhaden.

5) Von Dielingen: Hr. Helle, vormaliger Regierungs-Referendar zu Minden.

6) Von Levern: Hr. Dessel, Amtmann zu Levern.

7) Von Lübbecke: Hr. Schröder, Gerichtshalter zu Beck.

8) Von Haddenhausen: Hr. von Reichmeister, ehemaliger Regierungs-Referendar und Richter-Gehülfe zu Reineberg.

9) Von Reineberg: Hr. Consbruch, gewesener Regierungs-Referendar von Minden und Richter-Gehülfe zu Reineberg.

10) Von Oldendorf: Hr. Ebmeyer, Justiz-Commissair bey der Regierung zu Minden.

11) Von Gohfeld: Hr. Ohly, Richter-Gehülfe zu Hausberge.

---

12) Von Hausberge: Hr. Schmidt, Richter zu Hausberge.

13) Von Windheim: Hr. Müller, gewesener Regierungs-Referendar zu Minden.

14) Von Hiddehausen: Hr. Karl Consbruch.

15) Von Auburg: Hr. Schlutius, Richter-Gehülfe zu Raden.

Im Bezirke von Bielefeld (*).

1) Von Bielefeld: Hr. Hofbauer, ehemaliger Justiz-Commissär zu Bielefeld.

2) Von Herford: Hr. Ahlemann, ehmaliger Justiz-Commissär und Fiscal zu Herford.

3) Von Bünde: Hr. Schrader, Gerichtshalter zu Limberg.

4) Von Enger: Hr. Gerichtshalter Wagner.

5) Von Blotho: Hr. Gerichtshalter Müller zu Blotho.

6) Von Schöllenbeck: Hr. Dunker, Richtergehülfe zu Blotho.

7) Von Schildsche: Hr. Gerichtshalter Reuter.

(*) Zur Unterpräfectur Bielefeld gehören einhundert ein und zwanzig Gemeinden, zusammen von 81,519 Seelen.

8) Von Werther: Hr. Consbruch, ehmaliger Auditor vom Regiment Wedel.

9) Von Borgholzhausen: Hr. Justiz-Commissär Cruel.

10) Von Versmold: Hr. Bories, Richtergehülfe zu Rhaden.

11) Von Halle: Hr. Walbaum, Richtergehülfe zu Limberg.

12) Von Brackewede: Hr. Gerichtshalter Lueder.

13) Von Steinhagen: Hr. Meyer, Gerichtshalter zu Heepen.

14) Von Heepen: Hr. Rhane, Referendar und Richtergehülfe zu Herford.

Im Bezirke von Rinteln (*).

1) Von Rinteln: Hr. Casselmann, Burgermeister von Rinteln.

2) Von Todtemann: Hr. Süs, der ältere, Amtmann von Schauenburg.

3) Von Oldendorf: Hr. Burgermeister Schumacher.

(*) Das Arrondissement Rinteln hat nur 36,252 Menschen in einhundert sieben Communen.

4) Von Obernkirche: Hr. Süs, der jüngere, Burgermeister von Oberkirche.

5) Von Rodenberg: Hr. Lang, Oberamtmann zu Rodenberg.

6) Von Sachsenhagen: Hr. Burgermeister Deichmann.

7) Von Uchte: Hr. Müldner, Amtmann zu Uchte.

8) Von Freudenberg: Hr. Amtmann Merchel.

9) Von Thedinghausen: Hr. von Hugo, Drost zu Thedinghausen.

VI. Das Departement der Elbe

ist gebildet aus dem größten Theile des Herzogthums Magdeburg, welcher am linken Elbeufer liegt, aus der Grafschaft Barby und dem Amte Gommern, welche von Sachsen abgetreten wurden, aus dem ehemaligen braunschweigischen Amte Calvörde, aus einigen Theilen des Fürstenthums Halberstadt, aus dem in der Altmark eingeschlossenen hannöverischen Amte Clötzen, aus einigen andern Stückchen vom Hannöverischen; und endlich aus der Altmark. Seine Bevölkerung besteht in 253,210 Seelen; sein Hauptort ist Magdeburg.

Die Namen der Friedensrichter kann ich bey diesem Departemente und den folgenden nicht angeben, weil sie der Moniteur des Königreichs Westphalen noch nicht geliefert hat. Die Eintheilung der nachstehenden Districte und Kantone ist aber aus dem Anhange zum Gesetz-Bülletin Nr. 4. genommen.

Im Bezirke von Magdeburg (*)

sind:

1) Der Kanton Acken, der Hauptort die Stadt Acken.

2) Groß-Rosenburg, Hauptort das Dorf Groß-Rosenburg.

3) Calbe, Hauptort die Stadt Calbe.

4) Der Landkanton von Calbe, dasselbe.

5) Der Kanton Stasfurth, Hauptort die Stadt Stasfurth.

6) Schönebeck, Hauptort die Stadt Schönebeck.

7) Groß-Salza, Hauptort die Stadt Groß-Salza.

8) Egel, Hauptort die Stadt gleiches Namens.

(*) Er hat 104,440 Seelen in einhundert zwei Communen.

9) Der Kanton Langenweddigen, der Hauptort das Dorf Langenweddingen.

10) Sudenburg, Hauptort die Stadt Sudenburg.

11) Neustadt, Hauptort die Stadt Neustadt.

12) Olvenstedt, Hauptort das Dorf Olvenstedt.

13) Wanzleben, Hauptort die Stadt Wanzleben.

14) Groß-Gemmersleben, Hauptort Groß-Gemmersleben.

15) Seehausen, Hauptort die Stadt gleiches Namens.

16) Magdeburg, welcher, sagt der oben angeführte Anhang zum Gesetz-Bülletin Nr. 4., allein besteht aus der Stadt Magdeburg. Diese Stadt wird aber gewiß in drei Kantone getheilt, weil sie 30,000 Einwohner, wo nicht mehr, zählt; wenigstens giebt selbst ein Preuße, der verstorbene Professor Böttger zu Königsberg, Magdeburgs Bevölkerung in den Jahren 1788 und 1792 auf 36,000 Seelen an. Wenn also Cassel bey 20,000 Menschen zwei Friedensrichter bekömmt, so muß auch Magdeburg drei haben.

Noch muß ich bei diesem Bezirke bemerken, daß die Grafschaft Barby und das Amt Gommern nach-

stens erst in Kantone und Gemeinds-Arrondissements eingetheilt werden.

Im Bezirke von Neuhaldensleben (*)

sind

1) Der Kanton Rogätz, wovon das Dorf Rogätz der Hauptort ist.

2) Wolmirstädt, Hauptort die Stadt Wolmirstädt.

3) Groß-Ammensleben, Hauptort das Dorf gleiches Namens.

4) Neuhaldensleben, Hauptort die Districts-Stadt selbst.

5) Calvörde, Hauptort der Flecken Calvörde.

6) Mark Alvensleben, Hauptort der Flecken dieses Namens.

7) Eichenbarleben, Hauptort das Dorf Eichenbarleben.

8) Erxleben, Hauptort das Dorf Erxleben.

9) Walbeck, Hauptort der Flecken gleiches Namens.

(*) Ein hundert und zwei Communen, aus denen dieser District zusammengesetzt ist, fassen 47,405 Menschen in sich.

10) Oebisfelde, Hauptort die Stadt Oebisfelde.

Im Bezirke von Stendal (*)

sind

1) Der Kanton Burgstall, der Hauptort das Dorf Burgstall.

2) Grieben, Hauptort das Dorf Grieben.

3) Tangermünde, Hauptort die Stadt Tangermünde.

4) Lüderitz, Hauptort das Dorf Lüderitz.

5) Stendal, Hauptort die Stadt Stendal.

6) Der Landkanton Stendal, Hauptort das Dorf Uenglingen.

7) Bismark, Hauptort der Flecken Bismark.

8) Schinne, Hauptort Schinne das Dorf.

9) Arneburg, Hauptort der Flecken Arneburg.

10) Werben, Hauptort die Stadt Werben.

11) Der Landkanton Osterburg, und

12) Der Stadtkanton Osterburg, wovon die Stadt Osterburg der Hauptort ist.

(*) Die Unterpräfectur Stendal hat 50,799 Menschen in einhundert und neunzehn Gemeinden unter seiner Verwaltung.

13) Der Kanton Seehausen, Hauptort die Stadt Seehausen.

Im Bezirke von Salzwedel (*)

sind

1) Der Kanton Mieste, wovon das Dorf Mieste der Hauptort ist.

2) Gardelegen, Hauptort die Stadt Gardelegen.

3) Der Landkanton Gardelegen.

4) Der Kanton Züchtau, Hauptort Züchtau das Dorf.

5) Brohme, Hauptort der Flecken Brohme.

6) Clötze, Hauptort der Flecken Clötze.

7) Calbe, Hauptort der Flecken Calbe.

8) Groß Apenburg, Hauptort der Flecken gleiches Namens.

9) Betzendorf, Hauptort der Flecken Betzendorf.

10) Disdorf, Hauptort das Dorf Disdorf.

(*) Die Unterpräfectur Salzwedel hat 50,566 Seelen in einhundert und vierzig Gemeinden.

11) Der Stadtkanton Salzwedel, wovon der Sitz der Unterpräfectur und des Tribunals erster Instanz der Hauptort ist.

12) Der Landkanton Salzwedel, Hauptort derselbe.

13) Der Kanton Ahrendsee, Hauptort der Flecken Ahrendsee.

14) Bretsche, Hauptort das Dorf Bretsche.

15) Pollitz, Hauptort das Dorf gleichen Namens.

VII. Das Departement der Saale

ist zusammengesetzt aus dem größten Theile des Fürstenthums Halberstadt, aus der Grafschaft Wernigerode, der Herrschaft Derenburg, der Herrschaft Hasserode, dem ehemaligen hannöverischen Amte Elbingerode, dem Fürstenthum Blankenburg, dem ehedem zu Braunschweig gehörigen Amte Hessen, aus einer Stadt und einigen Dörfern des Herzogthums Magdeburg, welche am rechten Ufer der Bode liegen, aus dem Saalkreise, der Grafschaft Mansfeld preußischen Antheils, einem Stücke des sächsischen Mansfeld, dessen Gränzen noch bestimmt werden müssen, und dem Amte Sangershausen. Der Präfect hat seinen Sitz zu Halberstadt als dem Hauptorte, obgleich Halle beynahe zweymal so stark bevölkert ist. Die Bevölkerung des ganzen Departements

läuft auf 210,272 Seelen. Seine Bezirke und Kantone sind folgende:

Im Bezirke von Halberstadt (*).

1) Der Kanton Aschersleben, Haupt= und einziger Ort die Stadt Aschersleben selbst.

2) Der Landkanton Aschersleben.

3) Der Kanton Lochstedt, Hauptort die Stadt gleichen Namens.

4) Croppenstedt, Hauptort die Stadt Croppenstedt.

5) Grüningen, Hauptort die Stadt Grüningen.

6) Gatersleben, Hauptort das Dorf Gatersleben.

7) Wegeleben, Hauptort die Stadt Wegeleben.

8) Halberstadt, welcher aus der Stadt Halberstadt allein besteht.

9) Der Landkanton Halberstadt.

10) Der Kanton Schwanebeck, Hauptort die Stadt Schwanebeck.

(*) Auf 79,429 Menschen beläuft sich hier die Volksmenge in zwei und achtzig Gemeinden.

11) Schlanstedt, Hauptort das Dorf Schlanstedt.

12) Dedeleben, Hauptort Groß= und Klein=Dedeleben.

13) Dardesheim, Hauptort die Stadt Dardesheim.

14) Osterwick, Hauptort die Stadt Osterwick.

15) Hessen, Hauptort der Flecken Hessen.

16) Hornburg, Hauptort die Stadt gleichen Namens.

Im Bezirke von Blankenburg (*).

1) Der Kanton Hasselfelde, Hauptort die Stadt Hasselfelde.

2) Blankenburg, Hauptort die Stadt Blankenburg.

3) Elbingerode, Hauptort die Stadt Elbingerode.

4) Werningerode begreift blos die Stadt Werningerode.

5) Der Landkanton Wernigerode.

(*) Drei und funfzig Gemeinden dieses Arrondissements zählen gerade auch 53,294 Seelen.

6) Der Kanton Ilsenburg, Hauptort der Flecken Ilsenburg.

7) Derenburg, Hauptort die Stadt Derenburg.

8) Quedlinburg enthält allein die Stadt Quedlinburg.

9) Westerhausen, Hauptort das Dorf Westerhausen.

10) Ermsleben, Hauptort die Stadt Ermsleben.

11) Meisdorf, Hauptort das Dorf Meisdorf.

Im Bezirke von Halle (*).

1) Der Kanton Mannsfeld, Hauptort die Stadt Mannsfeld.

2) Leimbach, Hauptort die Stadt gleichen Namens.

3) Gerbstedt: Hauptort die Stadt Gerbstedt.

4) Polleben, Hauptort das Dorf Polleben.

5) Schraplau, Hauptort die Stadt Schraplau.

6) Helfta, Hauptort das Dorf Helfta.

(*) Einhundert neun und vierzig Gemeinden dieser Unter-Präfectur haben eine Volksmenge von 77,549 Seelen.

7) Seeburg, Hauptort der Flecken Seeburg.

8) Bennstedt, Hauptort das Dorf Bennstedt.

9) Halle, begreift blos Halle, muß aber verhältnißmäßig in zwei Kantone getheilt werden, da seine Bevölkerung noch vor sechzehn Jahren sich auf 21,000 Seelen belief.

10) Glaucha, Hauptort die Stadt Glaucha.

11) Diskau, Hauptort das Dorf Diskau.

12) Der Landkanton Halle.

13) Neumarkt, Hauptort die Stadt Neumarkt.

14) Oppin, Hauptort das Dorf Oppin.

15) Wettin, Hauptort die Stadt Wettin.

16) Lobejün, Hauptort das Dorf Lobejün.

17) Cömmern, Hauptort die Stadt Cömmern.

18) Alsleben, Hauptort die Stadt gleichen Namens.

VIII. Das Harz-Departement

vereinigt in sich das Eichsfeld, Treffurt und Dorla mitbegeiffen, einige hessische am rechten Ufer der Werra gelegene Orte, die Grafschaft Hohenstein

preußischen und hannöverischen Antheils, einen Theil des Fürstenthums Grubenhagen, das ehemalige braunschweigische Amt Walkenried, einige Stückchen vom Fürstenthum Blankenburg, und die Städte Mühlhausen und Nordhausen. Heiligenstadt ist der Hauptort desselben; die Departemental-Bevölkerung wird auf 207,591 Seelen gerechnet.

Im Bezirke von Heiligenstadt (*)

haben wir folgende Kantone:

1) Heiligenstadt, wovon diese Stadt der Hauptort ist.

2) Uder, Hauptort das Dorf Uder.

3) Gerbershausen, Hauptort das Dorf gleiches Namens.

4) Allendorf, Hauptort die Stadt Allendorf.

5) Ershausen, Hauptort das Dorf Ershausen.

6) Grosbartloff, Hauptort das Dorf desselben Namens.

7) Dingelstädt, Hauptort der Flecken Dingelstädt.

(*) Er schließt einhundert acht Gemeinden mit 69,494 Menschen in sich.

8) Dachrieden, Hauptort das Dorf Dachrieden.

9) Dörna, Hauptort das Dorf Dörna.

10) Mühlhausen, Hauptort die Stadt Mühlhausen.

11) Dorla, Hauptort das Dorf Ober-Dorla.

12) Treffurt, Hauptort die Stadt Treffurt.

13) Wanfried, Hauport die Stadt Wanfried.

Im Bezirke von Duderstadt (*).

1) Der Kanton Duderstadt, Hauptort die Stadt Duderstadt.

2) Gieboldehausen, Hauptort der Flecken dieses Namens.

3) Seulingen, Hauptort das Dorf Seulingen.

4) Weissenborn, Hauptort das Dorf Weissenborn.

5) Worbis, Hauptort die Stadt Worbis.

6) Teistungen, Hauptort das Dorf Teistungen.

(*) Dieses Arrondissement hat in acht und sechzig Gemeinden 49,546 Menschen.

7) Beuern, Hauptort der Flecken Beuern.

8) Niederorschel, Hauptort das Dorf von gleichem Namen.

Im Bezirke Nordhausen (*).

1) Nordhausen, Hauptort die Stadt.

2) Wechsungen, Hauptort Größ-Wechsungen, ein Dorf.

3) Pustleben, Hauptort das Dorf Pustleben.

4) Bleicherode, Hauptort die Stadt Bleicherode.

5) Pützlingen, Hauptort das Dorf Pützlingen.

6) Sachsa, Hauptort die Stadt Sachsa.

7) Ellrich, Hauptort die Stadt Ellrich.

8) Benneckenstein, Hauptort die Stadt Benneckenstein.

9) Neustadt, Hauptort der Flecken Neustadt.

(*) Der District Nordhausen zählt in neun und siebenzig Gemeinden 45,984 Seelen.

Im Bezirke Osterode (*).

1) Osterode, Hauptort Osterode die Bezirksstadt.

2) Lindau, Hauptort der Flecken Lindau.

3) Herzberg, Hauptort der Flecken Herzberg.

4) Lauterberg, Hauptort der Flecken desselben Namens.

5) Andreasberg, Hauptort die Stadt St. Andreasberg.

6) Clausthal, Hauptort die Stadt Clausthal.

7) Zellerfeld, Hauptort die Stadt Zellerfeld.

§. 2.

Von den Gränzen und der Bevölkerung eines jeden Kantons.

Ich habe hier nicht nöthig, die Bestandtheile oder die Ortschaften und Gränzen eines jeden Kantons zu beschreiben; vermöge des 2ten Artikels des königlichen Decrets vom 24sten Dec. 1807, wurden die Kantone und Gemeinden, welche die Districte bilden, eben so wie ihre Gränzen und jene der Departemente und Bezirke in einem besondern Verzeichnisse angezeigt, das unter dem Namen Kantonsbüchlein bekannt ist. Es hier abzu-

(*) Die Unterpräfectur Osterode hat dreißig Gemeinden mit einer Volkszahl von 42,567 Seelen unter sich.

schreiben wäre zuviel Zeitverlust, zu weitschichtig und selbst unnöthig, da es in französischer und teutscher Sprache, obgleich mit einigen Fehlern, gedruckt wurde, die aber jeder Friedensrichter selbst leicht bemerken und verbessern kann (*).

Ich bemerke nur, daß sie jeder Friedensrichter genau inne haben muß: sein Gerichtszwang ist auf seine Kantonsgränzen beschränkt; er darf keine Partei, keinen Zeugen, der in einem andern Kantone wohnt, eine Ladung vor sein Tribunal bekannt machen lassen, ohne daß vorher der Friedensrichter jenes Gerichtssprengels sein Visa (**) daruntergeschreiben

(*) So eben ist ein Alphabetisches Verzeichniß der Städte, Flecken, Dörfer und Weiler, welche das Königreich Westphalen bilden, mit Bezeichnung der Gemeinden, Kantone, Districte und Departemente, zu welchen sie gehören. Von Ed. Kaulitz. Cassel, in der königlichen Buchdruckerey, 1808. 4to. Preis 1 Rthlr. 12 Ggr. erschienen. Dem Verfasser dieses Werkes standen alle die reichen Hülfsquellen zu Gebote, die zu einer vollständigen Statistik des neuen Königreichs gesammelt wurden; er konnte also alle jene Unrichtigkeiten und Fehler verbessern, die sich in den Anhang des obigen Decrets zum Bülletin Nro. 4. eingeschlichen hatten, und er verdient von jedem Westphalen, der sein Vaterland kennen lernen will, warmen Dank dafür.

(**) In Frankreich bedient man sich der kurzen Formel: Visé, *ut pareatis*.

setzt hat; denn sonst brauchen die Geladenen nicht zu erscheinen. Ja er darf selbst keine Verbrecher ausserhalb seinem Gerichtszwange verfolgen, wenn nicht das Vergehen innerhalb demselben begangen worden ist. Aber auch da noch muß dies unter Beobachtung gewisser Formen geschehen, von denen wir dort sprechen werden, wo von den Verrichtungen des Friedensrichters als gerichtlichen Polizei-Beamten gehandelt wird.

Der Zustand der Bevölkerung seines Kantons verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Friedensrichters, theils weil sie den Staat in mehr als einer Hinsicht interessirt, theils weil sein eignes Interesse mit ins Spiel kömmt. Die Zahl der Geschwornen, die der Friedensrichter zu dem Ende vorschlägt, daß sie entscheiden, ob die Anklage gegen einen Angeklagten statt hat, oder nicht; und wenn sie statt gehabt hat, ob er schuldig ist, oder nicht, richtet sich nach der Volksmenge eines jeden Kantons. Der Gehalt des Friedensrichters und seines Greffier wird selbst, wie wir unten sehen werden, nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Kantone bestimmt. Aber oft fällt es schwer, sie herauszubringen, weil man oft aus Furcht vor der Einführung einer Kopfsteuer, vor der Militär-Conscription u. dgl. sehr schüchtern zu Werke geht. Bei meinem Antritte der Friedensrichters-Stelle zu Stromberg wurde die Bevölkerung von 28 Ortschaften,

aus denen dieser Kanton besteht, auf 7,749 Seelen angegeben; ein paar Jahre darauf ergab sich bei genauerer Zählung eine Bevölkerung von 9,223 Seelen. Die Friedensrichter thun sehr wohl, wenn sie den Zustand der Bevölkerung ihrer Kantone von Gemeinde zu Gemeinde, von Haus zu Haus, von Hof zu Hof durch ihre Huissiers aufnehmen lassen. Sie treten hierüber mit den Pfarrern zusammen, die die Anzahl der im ihren Kirchsprengel eingepfarrten Seelen kennen müssen (*). Sie correspondiren darüber auch mit den Mairen, welchen keineswegs die Volksmenge ihrer Mairien fremd seyn darf. Und auf diese Art controliren die Notizen des einen die Aufschlüsse des andern; nur darf die Aufnahme der Bevölkerungs-Tabellen von allen dreien nicht zu einer und derselben Zeit geschehen.

(*) In Frankreich stieg auf einmal die Bevölkerung sehr merklich, als bei Einrichtung der Kantons-Pfarreien und ihrer Succursal-Kirchen davon die Rede war, welche Gemeinde am meisten Pfarrkinder zählt, und also den ersten Anspruch darauf hat, daß die Hülfskirche in ihren Schooß verlegt wird, oder darin verbleibt.

II. Abschnitt.

Von den Verrichtungen der Friedensgerichte.

---

§. 1.

Von den Individuen, aus denen sie bestehen.

„Die, der Constitutions-Urkunde gemäß, in „jedem Kantone einzurichtenden Friedensgerichte be-„stehen aus einem Friedensrichter, zweyen „Gehülfen (Suppléans), und einem Secretär „(greffier) (*).“

Der Friedensrichter ist die Hauptperson; seine Gehülfen sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, wie die sogenannten Legati à latere, die nur dann und dort seine Stelle versehen, wo er nicht selbst anwesend seyn, wo er nicht selbst handeln kann. Sie sollen also eigentlich nicht Gehülfen, son-

---

(*) Königliches Decret vom 27. Januar 1808 Tit. 6. Art. 1.

dern vielmehr Aushelfer heißen: denn suppléer bedeutet hier die Worte ersetzen, oder eines andern Stelle versehen, folglich ist Suppleant soviel als Aushelfer, nicht aber was ein ehemaliger Friedensgerichts-Assessor in Frankreich war, deren zwey allen Friedensgerichts-Sitzungen beywohnten, und entscheidende Stimmen hatten. Darum bezeichnen die Gesetze selbst die Suppleanten nicht anders, als Vicarien oder Friedensgerichts-Verweser, qui vices gerunt pacis judicum. Der Art. 7. Tit. 6. über die Verfassung der Gerichtshöfe vom 27. Januar l. J. sagt:

„Bey den Friedensrichtern, oder im Falle seiner Verhinderung, bey einem seiner Suppleanten, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen, und darauf Bezug habenden Klagen angebracht."

Der Art. 4. des nämlichen Titels bedient sich eben desselben Ausdrucks:

„Wenn eine Versiegelung statt hat, so verrichtet sie der Friedensrichter, oder im Falle er verhindert seyn sollte, einer seiner Suppleanten."

Die Suppleanten werden, wie die Friedensrichter, alle vier Jahre gewählt.

Die Tribunäle oder Gerichtshöfe haben nach dem französischen Gerichtsstyl keine Secretäre; man nennt ihre Schreiber *Greffiers*, und deren Stellvertreter *Commis-greffiers*. Dahingegen führen die Schreiber der administrativen Partie von Maire an bis zum Minister und Souverain hinauf den Namen Secretär. Die Schreiber der Notäre aber heißen Clercs, eine Benennung, die uns an die Zeiten des finstern Mittelalters zurückerinnert, wo die Geistlichen in dem ausschließlichen Besitze der Schreibekunst waren.

Die Greffiers der Friedensrichter schreiben die Vorladungen, die Minuten (Originale, kleine Schriften z. B. auf Blättchen von 25 Centimes), und die Großen (Ausfertigungen, Copien und Auszüge auf größeres Papier, z. B. von 75 Centimes), so wie alle Acten, die vor dem Friedensgerichte aufgesetzt werden. Sie führen die Register; sie erheben ihre eignen Gerichtsgebühren; sie besorgen das Enregistrement der Acten, und fertigen gleichsam als Controleure des Receveurs von den Enregistrements-Gebühren ein Verzeichniß aller einregistrirten und numerirten Acten, das der Friedensrichter in den ersten zehen Tagen nach dem Verlaufe eines Vierteljahres auf jeder Seite paginiren und paraphiren, am Ende aber visiren, und dessen Seitenzahl nebst der Zahl der Acten bekräftigen muß. Das letzte geschieht auch von dem Receveur, und zu Ende des

Jahres von dem königlichen Procurator bey dem Tribunal der ersten Instanz (*). Kömmt das Register von diesem wieder zurücke, so wird es mit den civil Acten des ganzen Jahrganges auf der Mairie des Hauptortes vom Kanton, hinterlegt. Die Polizey-Urtheile trägt er in ein besonders Buch von stempelfreyem Papiere ein, das er nach jedem Ende eines Jahres an den Sicherheits-Beamten seines Bezirkes oder an den Richter einschickt, der dessen Amt versieht (**). Während dem Laufe des Jahres schickt er alle 15 Tage einen summarischen

---

(*) Eine Vorschrift zu einem solchen Register ist diesem Hefte beygebunden.

(**) Ich bediene mich des Ausdruckes Sicherheits-Beamte (Magistrat de Sureté) für diejenigen, die diese Substituten des kaiserlichen General-Procurators in einem Departemente von Frankreich kennen. Im Königreiche Westphalen verordnet der Tit. 3. Art. 6. des Gesetzes vom 27. Jan. 1808:

"Jeder der 5 Richter des Tribunals (erster Instanz) hat der Reihe nach, jedesmal 3 Monate „hindurch die Instruction über die in dem Arrondissement begangenen Verbrechen vorzunehmen, „die Beweise hierüber zu sammeln, und sie an den „General-Procurator bey dem peinlichen Gerichtshof des Departements einzusenden, damit dieser, „wenn eine Anklage statt hat, die Sache weiter „verfolgen kann." Dieser Richter ist also Sicherheits-Beamter.

Auszug an eben denselben, und ein Verzeichniß der angesetzten Geldstrafen an den Receveur, damit dieser sie von den verurtheilten Partien erheben läßt.

Bey den Friedensgerichten ist aber noch ein Individuum nöthig, über das die Gerichts-Ordnung das Nähere bestimmen wird; ich verstehe hierunter einen Gerichtsdiener (Servant, Sergent), der die gerichtlichen Befehle vollzieht, und in Frankreich unter den Namen Huissier (Thorhüter, von huis, eine Thüre, weil er in den Sitzungen an der Thüre den Dienst hat) bekannt ist. Ehemals ernannten sie die Friedensrichter selbst; jetzt werden zwar die alten beybehalten, aber nach und nach von den Huissiers bey den Tribunalen erster Instanz, wenn es diese verlangen, ersetzt, weil ihr Amt von Wichtigkeit ist, und die Friedensgerichts-Huissiers selten die nöthigen Kenntnisse besitzen. Allein in dem Königreiche Westphalen wird es Bedürfniß, an jedem Kantonsgerichte einen eignen Huissier anzustellen, weil es hier in einem Bezirke mehrere und meistens kleinere Kantone giebt, wie in Frankreich. Sie machen den Beklagten und Zeugen die Vorladungen bekannt, kündigen die Urtheile und die denselben gemäßen Befehle an, vollziehen sie, und nehmen zu dem Ende Meubles und Effecten in Beschlag (Saisie), und versteigern sie. Ueber alle solche Verrichtungen (Exploits) muß ein besonderer Act aufgesetzt, an das Einregistrirungs-Büreau gesandt,

und ein eignes Register, gleich jenem des Greffier, gehalten werden. Den Umfang ihrer Geschäfte und Obliegenheiten zergliedern, ist hier der Ort nicht, und vor der Hand noch zu früh; sie erfordern auch ein eignes Werk, und haben daher mehrere französische Handbücher, für sie eigends bestimmt, hervorgebracht.

§. 2.

Von den Correspondenz = Gesetz = und Ordonnanz = Registern.

Ordnung ist die Seele des Ganzen, besonders im Geschäftsgange. Der Friedensrichter ist oft in dem Falle, mit seinen Collegen correspondiren zu müssen; er steht mit dem königlichen Procurator, mit dem Sicherheits-Beamten, mit dem königlichen General-Procurator und mit dem Präsidenten der Tribunäle seines Departements, unter deren Leitung und Aufsicht er sich befindet; mit den Mairen, Unter-Präfecten und Ober-Präfecten wegen der öffentlichen Sicherheit und auch deswegen, weil er durch sie seine Besoldungs Mandate und sonstige Anweisungen erhält; mit der Regie wegen den Einregistrirungs-Gebühren oder Polizeistrafgeldern und derlei Angelegenheiten; mit dem Forst-Departement wegen Waldfreveln, und endlich manchmal selbst mit den Ministern der Gerechtigkeitspflege, des Innern und der Polizei in Verbindung. Um alles zu übersehen, um nichts zu vergessen, um nichts

unbeantwortet zu lassen, was einer Antwort bedarf, muß er sich ein Register halten, in das er alle ankommende oder abgehende Geschäftsbriefe mit dem Tage der Ankunft und des Abgangs, seinem kurzen Hauptinhalte nach, einträgt, oder durch seinen Greffier eintragen läßt.

Eben so hält er ein besonderes Register, in das er die ankommenden Bülletins und Gesetze, oder andere officielle Schriften einregistriren läßt.

Endlich führt er ein eigenes Ordonnanz-Register über die Verfügungen in Polizeisachen, wo es die Umstände erheischen, sich an Ort und Stelle zu begeben, um ein corpus delicti herzustellen, oder Hausdurchsuchung zu halten, einen Vorführungs-Befehl zu erlassen, und einen Verbrecher kraft eines solchen Befehls zu verfolgen, oder auch nur eine angefangene Procedur gegen einen Beschuldigten an die höhere Behörde einzuschicken. Muster von solchen Ordonnanzen werden wir liefern, wann wir das Fach der gerichtlichen Polizei eines Friedensrichters in allen seinen Abtheilungen und Unterabtheilungen durchwandern werden.

Bei dieser Ordnung und Pünktlichkeit behält er immer einen Spiegel in der Hand, in welchem er die Menge und den innern Gehalt seiner Amtsgeschäfte, seinen Eifer und seine Thätigkeit überschauen;

die Fortschritte in seinen Berufs-Kenntnissen erblicken, und selbst dann, wann er über das eine oder andere Rechenschaft geben soll, seine Verantwortung oder Vertheidigung finden kann. Aus der nämlichen Ursache bringt es sogar Nutzen, wenn er am Ende eines jeden Jahres sich selbst darüber ein genaues Verzeichniß macht:

a. Wie viele Endurtheile als competenter Richter er gefällt hatte, ohne daß der Weg zur Appellation offen stund;

b. Wie viele er, vorbehaltlich der gesetzlichen höhern Berufung, gab;

c. Von wie vielen der Weg zur Appellation wirklich eingeschlagen und fortgesetzt wurde;

d. Wie viele Rechtsstreitigkeiten er auf der Vermittelungs-Kammer verglich; und

e. Wie viele er als Schiedsrichter mit oder ohne Apellation entschied.

Ich habe gefunden, daß die Regierung, über kurz oder lang aus eigenem Antriebe, die nämlichen Fragen beantwortet verlangt.

III. Abschnitt.

Von den Emolumenten der Friedensgerichte.

Die Emolumenten sind entweder ständig, oder zufällig für das Friedensgerichts-Personale, oder für die Bedürfnisse des Instituts selbst bestimmt.

§. 1.

Von der Besoldung des Friedensgerichts-Personale.

Der 6te Titel des königlichen Decrets vom 27ten Januar 1808, setzt die Besoldung des Friedensrichters und seines Greffier in folgenden Artikeln fest:

„Art. 8. Die Friedensrichter sind ihrer „Besoldung nach, die sich nach der Bevölke„rung der ihnen untergebenen Kantone „richten wird, in drey Classen getheilt, „die der ersten Klasse erhalten 1200, die der zwey„ten Klasse 1000, und die der dritten 800 Fran„ken Gehalt."

. . . . . .

„Art. 10. Die Friedensrichter wählen sich ihre „Greffiers selbst, deren Gehalt in einem „Drittheile der Besoldung eines Frie„densrichters besteht.

Die Bevölkerung der Kantone giebt also den Maaßstab der Besoldung der Friedensrichter und ihrer Greffiers, so wie die Bevölkerung der Districte den Maaßstab zur Besoldung der Präsidenten, Richter und königlichen Procuratoren bey den Bezirks-Tribunälen. Die Besoldung dieser ist nach dem Tit. 3. Art. 8. 9. 10. 11. 12. u. 13. in 6 Klassen; die Besoldung jener in drei Klassen abgetheilt.

In Frankreich ist die Besoldung der Friedensrichter auf folgende Art bestimmt:

In Paris zu . . . . 2,400 Fr.

In den Gemeinden, wo die Bevölkerung 100,000 Seelen übersteigt zu 1,600 —

In jenen von 50,000 Seelen und darüber bis zu 100,000 zu . . . 1,200 —

In jenen von 30,000 Seelen und darüber bis zu 50,000 zu . . . 1,000 —

und

In Gemeinden von weniger als 30,000 Seelen zu . . . . . . 800 —

Wir haben aber bis jetzt im ganzen Königreiche Westphalen keine Stadt, die nur 40,000 Seelen zählt. J. G. Bötticher's Statistische Uebersichts-Tabellen aller Europäischen Staaten nebst deren Münzen, Maaßen und Gewichten. Neue mit drei Tabellen über den Preußischen Staat vermehrte Ausgabe. Königsberg und Leipzig, im Verlag der Hartungschen Buchhandlung 1790, geben folgende Bevölkerung der nachstehenden Städte an:

Magdeburg, die volkreichste,
zu . . . . 36,000 Seelen.
aber sie hat gegenwärtig nur 30,000.

Braunschweig zu . . . 22,385 —

Halle zu . . . . . . 21,000 —

Cassel zu . . . . . . 20,000 —

aber Cassels Bevölkerung stieg seit der Ankunft Sr. Maj. des Königs auf wenigstens 23,000 Seelen.

Hildesheim zu . . . . 12,500 —

Halberstadt zu . . . . 11,200 —

Osnabrück zu . . . . 9,500 —

Paderborn zu . . . . 9,000 —

Göttingen zu . . . . 7,620 —

Schmalkalden, das berühmte Schmalkalden hatte nach Büsching ehmals 12,000 Seelen, und jetzt ist seine Bevölkerung herabgefallen auf beinahe . . . 6,000 Seelen.

Marburg zählt . . . . 5,663 —

Goslar . . . . 5,265 —

u. s. w.

Vergleicht man das französische Regulativ der Friedensrichters-Besoldungen mit dem des Königreichs Westphalen, so sollte man schließen, daß ein Friedensrichter bekäme . . . .

In Städten von 30,000 Seelen und darüber bis herunter auf 20,000 einschließlich . . 1,200 Fr.

In Städten unter 20,000 Seelen bis 10,000 einschließlich . . . . . 1,000 —

und

In Städten unter 10,000 Seelen . 800 —

§. 2.

Gebühren, Accidenzien und Sporteln der Friedensrichter und Greffiers.

Ueber die Gebühren, Accidenzien und Sporteln der Friedensrichter und Greffiers verordnet das oben angeführte königliche Decret unter der Rubrik:

„Allgemeine Verfügungen: Art. 8.
„Das Appellationsgericht, die Criminal=Gerichts=
„höfe, die Districts=Tribunäle und Friedensrich=
„ter haben fernerhin alle die Gebühren,
„Accidenzien und Sporteln zu erheben,
„welche die vormaligen Gerichte gewöhn=
„lich erhoben hatten."

„Vom Tage ihrer Einsetzung an, soll darüber
„ein Verzeichniß gehalten, und eine Abschrift da=
„von alle Monate an Unsern Minister des Justiz=
„wesens eingeschickt werden."

„Art. 9. Wir behalten uns vor, den Gebrauch
„der auf diese Art erhobenen Gelder, welche in ei=
„ner dem Greffier, und bei den Friedensge=
„richten dem Friedensrichter selbst an=
„vertrauten Casse niedergelegt werden
„sollten, zu bestimmen."

In Ansehung der Friedensgerichts=Greffiers ver=
fügt aber der Tit. 6. Art. 11. besonders:

„Bis auf anderweitige Verfügung erheben
„die Greffiers, außer dem oben (Art. 10.) be=
„merkten Gehalt, die ihnen durch Gesetze
„oder Herkommen angewiesenen Ge=
„bühren."

Also fallen diese nicht in die dem Friedensrichter selbst anvertraute Gebühren- Accidenzien- und Sporteln-Casse, von der oben unter den allgemeinen Verfügungen die Rede ist.

Sehr viele Friedensrichter in Frankreich haben mit ihren Greffiers, und selbst mit ihren Huissiers, geheime Verträge geschlossen, vermöge deren diese ihnen einen bestimmten Antheil an ihren Gebühren überlassen. Allein derlei Uebereinkünfte scheinen mir dem Ansehen der Friedensrichter nachtheilig, und dem Dienste schädlich. Greffier und Huissier stehen unter der Aufsicht der Friedensrichter; wo kann aber die Aufsicht gut, unpartheiisch und dem Geiste eines weisen Gesetzgebers angemessen seyn, wenn die Nachsicht durch die Ungebühr abgetretener Gebühren erkauft wird? Der Greffier bezieht nur deswegen einen Gehalt, der nicht mehr als das Drittheil einer Friedensrichters-Besoldung ausmacht, weil man seine Sporteln mit in Anschlag gebracht hat; und wie kann der Huissier, dem gar kein fixer Gehalt ausgeworfen ist, der ganze Täge, ja oft ganze Wochen im Kanton herumlaufen muß, und zu Hause Frau und Kinder zu ernähren hat, wie, sage ich, kann ein Huissier noch einen Theil seiner mäßigen Gebühren an den Friedensrichter abgeben, ohne sich dafür auf eine unerlaubte Weise an den Parthien schadlos zu halten?

Im Rhein- und Mosel-Departemente entließ ein Friedensrichter seinen Huissier mit dem er während seiner Dienstzeit einen solchen Contract, der ein wahrer contractus leoninus ist, geschlossen hatte. Die Bande des Dieners, die ihn aus Liebe zu einem schmalen Bissen Brod seither an seinen Vorgesetzten gebunden hatten, waren kaum gelöset, so klagte der Verabschiedete gegen den Friedensrichter auf Erstattung der ihm gesetzwidrig vorenthaltenen Gebühren. Man suchte das auflodernde Feuer unter der Asche zu ersticken; aber es gelang doch nicht: die Sache kam selbst vor den Apellationsgerichtshof zu Trier, und gewinnt der Beklagte auch vor dem Richter, so hat er doch vor dem Publicum verloren. Semper aliquid hæret.

Wenn in Frankreich die Greffier jetzt auf lebenslänge von Sr. Majestät dem Kaiser selbst ernannt werden, so liegt unter andern auch gewiß die Absicht zum Grunde, sie von den Friedensrichtern unabhängiger zu machen.

Der Friedensrichter hat ja seine Gebühren von Versiegelungen und Entsiegelungen, von Vormundschafts-Ernennungen und andern Familien-Versammlungen, von Notorietäts-Acten und Amtsreisen zu erheben. Sind diese im Königreiche Westphalen noch nicht bestimmt, so dürfen sie eine solche Bestimmung um so gewisser erwarten, als die weise Verfügung,

daß die monatlichen Verzeichnisse der eingegangenen Gebühren, Accidenzien und Sporteln an den Justizminister eingeschickt werden müssen, um zu seiner Zeit ihre Verwendung oder Vertheilung bestimmen zu können.

Zudem hat ein Friedensrichter noch andere erlaubte Hülfsquellen, die er ausschließlich benützen kann. Ist er ein gerader, redlicher Mann, reich an Kenntnissen, herablassend ohne seiner Würde etwas zu vergeben, gelassen ohne laß zu seyn, so wird er sich die das allgemeine Zutrauen seiner Untergebenen und selbst der benachbarten Kantone erobern, ohne eine andere Waffe hiezu zu gebrauchen. Wo seine Competenz aufhört, da ruft ihn die Liebe und Achtung der Partien zu ihrem Schiedrichter auf; das Gesetz taxirt hier seine Verrichtungen, seine Tagesgebühren, seine Bescheide und Urtheile nicht. Die Sportelordnung ist ganz in sein Gewissen geschrieben; nur die Klugheit muß er sich zur Führerinn wählen, wenn er nicht das ihm geschenkte Vertrauen für die Zukunft verlieren will. Hier hat er nicht nöthig, sich eines Greffiers zu bedienen; hier kann er Richter- und Schreiber-Gebühren für sich allein ärndten.

§. 3.

Bestreitung der kleinen Ausgaben für die Friedensgerichts-Büreaux.

Sehr billig und der Sache angemessen ist es, daß

man zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für die Friedensgerichts-Büreaux keine gewisse Summe festgesetzt hat. Reicht sie nicht hin, wann eine bestimmt ist, so ist es unbillig, daß der Friedensrichter aus seinem Sacke zulegen soll: verwendet er sie nicht ganz, so ist es ungerecht, daß der Ueberschuß in seine Tasche fällt. Das Gesetz vom 27ten Januar verordnet daher:

Tit. 6. Art. 9. „Die Municipal-Verwaltungen bestreiten die kleinen Ausgaben der Büreaux der Friedensrichter. „Diese setzen deshalb einen Etat auf, welchen „der Präfect genehmiget, und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegengeiten einsenden muß."

Jetzt fragt sich's aber was kann, was darf, was muß auf diesen Etat kommen?

Zu dem Büreau eines Friedensrichters werden unumgänglich nothwendig drei Zimmer erfordert:

1) Ein geräumiges Audienz- oder Sitzungs-Zimmer; (*)

(*) Ich habe Friedensgerichts-Stuben gesehen, aus denen man durch eine Fensterthüre in die Küche gieng, wo man Enten und Gänse schnattern hörte, während die Partien vor dem Friedensgericht mit

2) ein Zimmer, in welches sich der Friedensrichter mit dem Greffier zurückzieht, um die Urtheile abzufassen; dieses Zimmer kann zugleich zur Schreibstube (greffe) und zum Verwahrungsort der Gesetzbücher, Bülletins, Register, Acten und sonstiger nothwendigen Schriften dienen, damit solche nicht dem Vorwitze, dem Verderben und der Entwendung preisgegeben werden; und

3) endlich ein Zimmer für die Parthien und Zeugen, damit sie nicht nöthig haben, sich in Wirthshäuser und Kneipen zu verkriechen, wo oft, ehe die Reihe an sie kömmt vor dem Richter zu erscheinen, die Einfältigen bei Saufgelagen betrunken gemacht und übertölpelt werden, oder in erhitzten Köpfen neuer Streit und Zank entsteht, also die wohlwollende Absicht des Gesetzgebers vereitelt wird, auf der Vermittlungs-Kammer einen dauerhaften, vernünftigen und ehrenvollen Vergleich zu Stande zu bringen. Aus dem nämlichen Grunde ist es unschicklich und sogar schädlich, wenn die Büreaux der Friedensrichter selbst in Wirthshäuser verlegt werden.

---

kaum hörbarer Stimme ihre Sache verhandelten. Das Decorum darf doch wahrlich nicht so sehr auf die Seite gesetzt werden; und eben so unschicklich ist es, wenn die Frau Gemahlin im Berathschlagungs-Zimmer strickt, oder die Magd darin spinnt.

Aber in jenen Zimmern braucht man auch Tische, Stühle und Bänke, Schränke zum verschließen, und in den Wintermonaten Holz zum einfeuern und Licht zu nächtlichen Arbeiten.

Dinte und Federn, ungestempeltes Papier zu Concepten, zur Correspondenz und zu Polizei-Proceduren; Siegellack, Oblaten und Druckerschwärze; Siegel und Griffe (eine erhabene Schrift von Erz, die in Druckerschwärze aufgedruckt, den Namen des Kantons und Friedensrichters ausdrückt), Federmesser und Scheeren; Bleystifte und Lineale; Bindfaden und Buchbinderlohn sind lauter unentbehrliche Dinge, deren Herbeyschaffung man dem Friedensrichter oder seinem Greffier bey ihrem sparsamen Gehalte unmöglich zumuthen kann. Zum Vortheile der Bewohner der Kantone sind die Friedensgerichts-Büreaus errichtet; sie wärmen sich an dem nämlichen Feuer, wozu sie das Holz liefern; ihrer wegen muß der Friedensrichter Tag und Nacht arbeiten; zu ihrem Besten werden die nöthigen Schreibmaterialien verbraucht: also bestreiten auch ihre Municipal-Verwaltungen die dazu erforderlichen Ausgaben von Rechtswegen.

Unter jenen sogenannten kleinen Ausgaben ist aber das Porto für Geschäftsbriefe nicht begriffen. Der Friedensrichter fertiget darüber alle Monate ein Verzeichniß, welches bey ankommenden den Tag der An-

kunft, den Ort, woher, und von wem sie kommen, den Gegenstand, den sie enthalten, und die Auslage, die dafür bezahlt wurde, genau ausdrückt. Nach vorher gegangener Bescheinigung des Postdirectors, wird es vom Präsidenten des Tribunals erster Instanz visirt, und von dem Präfecten zur Auszahlung an den Receveur der Domainen angewiesen.

IV. Abschnitt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften eines Friedensrichters.

§. 1.

A. Ein gesetztes Wesen. — B. Das Alter von 30 Jahren.

Sitzend mußten schon die Richter des Alterthums, wenn alles Volk rings um sie her stund, ihre Urtheile fällen, um zu zeigen, daß sie wohlbedächtlich, mit ruhigem Gemüthe, von keiner Leidenschaft bestürmt, das Für und Dawider erwogen hatten (*). Ein gesetztes Wesen ist also außer einem untadelhaften moralischen Charakter eines der ersten Erfordernisse zu einem Friedensrichter; und da ein gesetztes Alter auch ein gesetztes Wesen vermuthen läßt, so muß ein Friedensrichter das dreißigste Jahr erreicht haben. Ich weiß zwar, daß bei der neuen Organisation im Königreiche Westphalen nicht immer

---

(*) Sedens, id est, sedato animo judex ferre debet sententiam.

auf dieses Alter der Friedensrichter streng gehalten wurde; aber die Regierung macht auch in Frankreich eine Ausnahme von dieser Regel, wenn das vorgeschlagene Subject sonst ein solider, obgleich junger Mann von Kenntnissen und Verdienst ist. Dennoch berücksichtiget auch die Gesetzgebung Westphalens das Alter der Richter. Der 7te Artikel des 3ten Titels über die Verfassung der Gerichtshöfe sagt ausdrücklich:

„Bei den Districts-Tribunälen sollen Beisitzer „seyn, welche, wenn sie fünf und zwanzig Jahre „alt sind, die Stelle der abwesenden Richter vertre„ten, und für jede Sitzung drei Franken bekommen, „die den Richtern, deren Stellen sie vertreten, an „der Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Bei„sitzer können den Berathschlagungen der Richter „beiwohnen, und haben eine berathende Stimme „(votum consultativum), wenn sie drei und zwan„zig Jahre alt sind.

C. Menschenkenntniß.

Wo der Jüngling ausgetobt hat, tritt des Mannes Vernunft an die Stelle der Leidenschaft; das Gesetz selbst ist nichts anders, als die öffentliche Vernunft; die Vernunft des Mannes ordnet die Erfahrungen des Jünglings, und Erfahrung ist die fruchtbare Mutter der einem Friedensrichter unentbehrlichen Menschenkenntniß.

D. Vorsicht bei eignen Handlungen.

Vier oder sechs Augen sehen mehr, als zwei; es fällt schwer ein guter Richter zu werden, aber noch schwerer, ein geschickter Friedensrichter zu seyn, der sich allein rathen, der auf der Stelle entscheiden muß. Mißtrauen in sich selbst ist der Hauptschmuck eines bescheidenen Mannes; es ist die Tochter der Vorsicht, aber Vorsicht darf nicht in Unentschlossenheit ausarten (*).

E. Kenntniß der teutschen, französischen und lateinischen Sprache.

Kenntniß der teutschen, französischen und lateinischen Sprache ist ihm unumgänglich beinahe nothwendig, wenn er anders an der Quelle schöpfen will. Die Natur der Sache und der Codex Napoleon spricht:

„Art. 2. Das Gesetz trifft nur Verfügungen für „die Zukunft; es hat keine zurückwirkende Kraft.“

Der Friedensrichter des Königreichs Westphalen muß also die ältern teutschen Gesetze, die oft in je-

---

(*) An dem aufgelösten Reichskammergerichte zu Wetzlar lebte in ältern Zeiten ein Kammergerichts-Assessor, der seine Bibliothek auf seinem Speicher verschloß, weil er desto unentschlossener wurde, je mehr er Rechtsgelehrte für und wider eine Sache las.

der Provinz verschieden sind, genau kennen und anzuwenden wissen.

Die Grundlage der künftigen Entscheidungen vom 1ten Januar 1808 an, ist der Codex Napoleon geworden; aber dieses kurzgefaßte, bündige Gesetzbuch, in der französischen Ursprache, von den ersten französischen Rechtsgelehrten geschrieben, wird täglich von solchen durch die motivirten Aussprüche der Appellations-Gerichtshöfe, und des Cassations-Tribunals zu Paris immer mehr erläutert, und in das schöne Licht gestellt, das ihm gebührt.

Der Codex Napoleon schöpfte selbst größtentheils aus dem römischen Rechte, das ehmals das Bürgerrecht in allen cultivirten Staaten von Europa erhalten hatte. Carmer und Cambaceres wurden die Triboniane von Preußen und Frankreich. Was Griechenland und Latien, was der Orient und Occident Gutes in der Gesetzgebung hatten, was die berühmtesten Rechtsgelehrten des Alterthums in fünfzig Büchern zusammengetragen und verdaut hatten, was die neuern Gesetzforscher an den alten feilten, und dem Geiste unserer Zeit und dem Character der Nationen anpaßten; alles das lies der große Gesetzgeber in einen mäßigen Band von drey gedrängten Büchern, wie den Kern in einer Nuß, zu einer Quintessenz zusammen drängen. Es ist das schönste Portrait des größten Gesetzgebers in Miniatur; der Friedens-

richter erscheint nie in einem schönern Colorite, als wenn ihn dessen erhabener Geist umweht.

F. Pastoral-Klugheit.

Und endlich möchte ich Euch, meine ehemaligen Herrn Collegen! zurufen: „Seyd gegen Eure Vorgesetzten klug wie die Schlangen, und gegen Eure „Untergebenen ohne Falsch wie die Tauben!“ Diese haben Euch zu wählen, und jene können bewirken, daß Ihr verworfen werdet. Dieses wenige sey genug; wer es fassen kann, der fasse es.

§. 2.

Unvereinbarlichkeit gewisser Stellen mit dem Amte eines Friedensrichters.

Nun haben wir gesehen, was ein Friedensrichter seyn soll; jetzt wollen wir hören, was er nicht seyn darf.

Der Friedensrichter kann nicht bekleiden

1) Das Amt eines Mitglieds der Departements-Verwaltung. Auch das Amt eines Mitglieds des Districts-Rathes schickt sich nicht für ihn, weil er nicht oft und nicht mehrere Tage von seiner Stelle abwesend seyn soll.

2) Das Amt eines Municipal-Beamten, Maires oder Adjuncten, obgleich ein Maire in einer Gemeinde

Bayerische Staatsbibliothek München

unter 5000 Seelen in Frankreich Suppleant des Friedensgerichts seyn kann.

3) Das Amt eines Präfecten oder Unterpräfecten;

4) eines Notairs;

5) eines Mitgliedes der Forstverwaltung, der Posten und des Zollwesens;

6) das Amt, das sich mit der Erhebung öffentlicher Gelder beschäftiget;

7) das Amt eines Richters oder sonstigen Angestellten beym Cassations-Gerichtshofe, beym peinlichen Gerichtshofe, bei den Tribunälen erster Instanz, und bey einem Handlungs-Tribunal; endlich

8) das Amt eines Volkslehrers, der vom Staate besoldet wird.

Zum Schlusse noch eine wohlgemeinte Warnung. Möchten doch manche Friedensrichter vergessen, daß sie unter der alten Regierung Amtmänner waren; möchten sie beherzigen, daß die jetzigen Maires keine ihnen ehemals untergebene Schuld heißen oder Greben sind; möchten sie die Grenzlinien ihrer richterlichen Gewalt und jener, die den administrativen Behörden zukommt, genau kennen lernen! Eine alte eingewurzelte Herrschsucht führt am Ende zur Demüthigung, ein eingebildeter Vorrang macht lächerlich, die Eifersucht zwischen öffentlichen Be-

amten hindert manches Gute, daß sie im gemeinschaftlichen Einverständnisse wirken könnten, und werden ihre Feindseligkeiten im Publikum laut, so verläumden sie sich heimlich einander selbst bei ihren Vorgesetzten, und nähren das Gift des Nattergezüchts von Ohrenbläsern und Anbringern. Amen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von den

Verrichtungen der Friedensrichter

als

Richter in Civil = Streitigkeiten.

I. Abschnitt.

Von der Competenz der Friedensrichter.

„Der Friedensrichter erkennt ohne Appella=
„tion über alle blos persönliche und bewegliche
„Klagsachen, deren Werth nicht 74 Franken oder
„20 Rthlr. übersteigt, und mit Appellation
„bis zum Werth von 148 Franken: im leztern Falle
„können seine Urtheile, der eingelegten Appellation
„ohngeachtet, provisorisch in Vollzug gesezt werden,
„wenn Bürgschaft geleistet wird.“ (*)

„Er erkennt ebenfalls ohne Appellation
„bis zum Werth von 74 Franken, und mit Ap=

(*) Tit. 6. Art. 2. des Gesetzes vom 27. Januar 1808.

Bayerische Staatsbibliothek München

„pellation, die Forderung mag sich so hoch be-
„laufen als sie wolle:

1) „Ueber Entschädigungsklagen we-
„gen eines von Menschen oder Vieh auf
„den Feldern, an Früchten und an der
„Erndte angerichteten Schadens;

2) „Ueber Gränzverrückungen; über
„widerrechtliche Anmaaßungen von
„Grund und Boden, Bäumen, Zäunen,
„Gräben und andern Einfassungen,
„wenn sie im Lauf des Jahres gesche-
„hen sind; über Eingriffe in den Lauf
„des Wassers, das zur Wiesenwässe-
„rung dient, wenn sie ebenfalls im Lau-
„fe des Jahres gemacht worden sind,
„und über alle andere, den Besitzstand
„betreffende, Klagen;

3) „Ueber Reparaturen, die die
„Miethsleute von Häusern und die
„Pächter angehen;

4) „Ueber Entschädigungen, die der
„Pächter oder der Miethsmann für Ent-
„behrung des Genusses fordert, wenn
„das Recht auf Entschädigung, und der

„vom Eigenthümer angegebene Scha„den nicht bestritten wird;

5) „Ueber den Arbeitslohn der Hand„werksleute und den Liedlohn des Ge„sindes, so wie über die Erfüllung der „wechselseitigen Verpflichtungen der „Herrn und ihrer Dienstboten oder Ar„beitsleute;

6) „Ueber Klagen wegen wörtlichen „Beleidigungen, Zänkereien, und „Thätlichkeiten, wenn die Parteien „nicht den Criminal-Weg vor dem Rich„ter eingeschlagen haben." (*)

Hieraus erhellet:

Erstens, daß da der Richter am Friedensgerichte nur über Klagsachen, die persönliche oder bewegliche Gegenstände betreffen, sprechen darf, er über eine Schuld z. B. von ewigen Grundzinsen, wenn der jährliche Zins auch nur einige Franken beträgt, nicht zu erkennen befugt ist, sobald das Recht der Zinsforderung selbst angefochten wird; denn ewige Rechte werden unbeweglichen Gütern gleich geachtet. Bekanntlich wurde in Frankreich das Feu-

---

(*) Art. 3. ebendaselbst.

dalsystem über den Haufen geworfen, und mit ihm fielen auch die Feudalzinsen hinweg; aber nun wollte fast jede Gemeinde, jeder Privat-Zinsmann in den einem Gutsherrn oder einer Kirche oder selbst einer für die von ihnen im Genuß habenden Grundstücke schuldigen Grundzinsen (cens fonciers) Feudalzinsen (cens féodaux) entdecken. Hierdurch eröffnete sich ein unübersehbares Feld von Prozessen, von denen noch jetzt viele bei den Tribunälen anhängig sind. Vermuthlich wird der nämliche Fall auch im Königreich Westphalen eintreten, da auch hier das Feudalsystem die letzte Oelung bekommen hat.

Dr. Vezin sagt §. 46. S. 17.

„Es ist bestritten, ob derjenige, welcher einen „Grundzins (Erbzins (*) rente foncière) zu fordern „hat, possessorisch klagen könne?"

„Der Verfasser des Buchs: De la Compétence „des Justices de paix (1808) ist nebst mehreren „ältern Rechtsgelehrten der bejahenden Meinung, „weil er die Grundzinsen zu den Immobilien „zählt."

(*) Erbzins scheint mir nicht der rechte Ausdruck, nicht sinnverwandt mit Grundzins zu seyn. Dieser ist eine rente foncière für den Grundherrn, jener eine rente emphytéotique für den ursprünglichen Herrn oder dessen Erben des Erbbestandsgutes.

„Allein der Code Napoleon hat Art. 530.
„alle Grundzinsen für einlösbar erklärt, mithin
„ihnen die Eigenschaft eines Immobilguts genom=
„men, auch diesen Artikeln zwischen zwey Gesetzen
„rangirt, worin bestimmt von beweglichen Gütern
„die Rede ist (Art. 529. und 531. des Code
„Napoleon). Dies bestimmt Levasseurn wohl
„nicht mit Unrecht sich für die verneinenden Mei=
„nung zu erklären."

Die Wahrheit liegt wie gewöhnlich in der Mitte. Es giebt Fälle, wo auf die Grundzinsen possessorisch geklagt werden kann, und solche, wo keine possessorische Klage statt hat. Der Zinsbauer z. B. entrichtet zwanzig Jahre seinen Grundzins ununterbrochen richtig fort; doch im ein und zwanzigsten fällt es ihm ein, die Entrichtung desselben einzustellen: der Zinsherr aber trägt nun sogleich in seiner Klage an, ihn im Besitze der Erhebung des jährlichen Grundzinses zu handhaben; der Beklagte beruft sich jetzt auf eine Befreyungs=Urkunde; der Kläger hingegen besteht auf seinem Antrage (conclusion), und verlangt, den Beklagten mit seinen allenfallsigen Rechtseinsprüchen ad petitorium zu verweisen. In diesem Falle ist der Friedensrichter allerdings competent, und er kann mit Recht den Beklagten zur fernern Entrichtung des Grundzinses und in die Kosten verdammen, ihn aber mit seinen allenfallsigen Rechtsgründen zu deren Ein= und Ausführung in's

Petitorium verweisen, wenn der possessorische Kläger die letzten Handlungen seines ungestörten rechtlichen Besitzes erwiesen hat. Denn der Art. 2. im Tit. 6. des Gesetzes vom 27. Jenner 1808 sagt: „Er erkennt über alle den Besitzstand betreffende Klagen.“ Diesem Gesetze zuwider ist auch Vezins Behauptung §. 44, daß die Besitzstörung in den letzten zwölf Monaten geschehen seyn müsse, wenn eine possessorische Klage soll angestellt werden können. Es bestimmt ausdrücklich die Fälle, in welchen binnen einem Jahre geklagt werden muß. Diese Fälle ereignen sich bey Gränzenverrückungen, bey widerrechtlichen Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Zäunen, Gräben und andern Einfassungen, wenn sie im Laufe des Jahres geschehen sind, und bei Eingriffen in den Lauf des Wassers, das zur Wiesenwässerung dient, wenn sie ebenfalls im Laufe des Jahres gemacht worden sind. Aber diese bestimmten Fälle bilden eine Ausnahme, et exceptio firmat regulam. Nach den Worten: „Ueber „alle andere, den Besitzstand betreffende Klagen,“ steht nicht eine Sylbe von einer Einschränkung der übrigen possessorischen Klagen auf zwölf Monate. Eben so wenig enthält der Titel: Von der Verjährung, etwas von einer solchen Beschränkung der Besitzklagen im Allgemeinen. Es giebt ja auch Besitzhandlungen, die nicht alle Jahre

ausgeübt werden können, wie z. B. das Recht der Dienstbarkeit (Servitude de pacage) gewisse Brachfelder mit seinem Vieh beweiden zu dürfen. Wo nun flurenweise gebaut wird, tritt das Brachliegen der bestimmten Aecker erst im dritten Jahre ein, also kann auch der Besitz einer solchen Weidegerechtigkeit nicht eher ausgeübt werden. Auf gleiche Weise verhält es sich z. B. mit der Fischerey-Gerechtigkeit in einem Teiche. Hat Jemand das Recht zu gewissen Zeiten des Jahres darin zu fischen, so muß er es doch oft ein Paar Jahre aussetzen, wenn der Teich abgelassen worden ist, damit die jungen Setzlinge, die der Eigenthümer nach der Ablassung hinein werfen ließ, nicht vertilgt werden, sondern Zeit haben allmählig wieder heranzuwachsen und sich fortzupflanzen. Darum unterscheidet unser Codex Art. 688. ununterbrochene und unterbrochene Dienstbarkeiten (Servitudes continues et discontinues) oder Servituten, deren Benützung unausgesetzt, ohne Mitwirkung eines Menschen geschieht oder geschehen kann, und solche, zu deren Ausübung ein wirkliches Factum des Menschen nothwendig ist. Die Einlösbarkeit einer Rente benimmt ihr nicht die Eigenschaft eines Immobilarguts, nur die Einlösung selbst benimmt ihr sie. Eine Servitut ist ja auch ein ewiges Recht, das den Immobilien gleich geachtet wird, und doch kann sie abgekauft werden, wenn der Grundeigenthums-Herr und der Nutznießer über den Preis einig sind. Der Art. 530 des Codex Napoleon

nennt selbst die Grundzinsen, auf die ihn Levasseur anwendet, eine rente établie à perpetuité.

Inzwischen giebt es auch Fälle, wo auf die Grundzinsen nicht possessorisch geklagt werden kann. In Frankreich stockte die Entrichtung der Grundzinsen im J. 1792 fast überall auf einmal durch den Umlauf von Begriffen übelverstandener Freyheit; in den Blutjahren dieser Republik getrauten sich die Zinsherren nicht zu klagen; die Sache kam mehrmal im gesetzgebenden Corps vor, aber man gieng darüber zur Tagesordnung, weil das Gesetz, das nur von der Aufhebung der Feudalzinsen sprach, ganz klar war. Erst nach acht oder zehn Jahren erhoben die Zinsherrn ihre Stimme vor Gericht; allein jetzt konnten sie nicht mehr den Weg des Possessoriums einschlagen, denn ihr Besitz war lange gestört.

Eben so wenig ist der Friedensrichter competent, wenn der Zinspflichtige nach dem Art. 530 den Zinsherrn vorladen läßt, um die Summe des Loskaufes von der Grundzinsschuld gerichtlich bestimmen zu lassen, weil hier wieder von einem ewigen Rechte die Rede ist.

Wird eine Urkunde als falsch angegriffen (inscription en faux) oder die Handschrift abgeläugnet (dénégation de l'écriture) so kann der Friedensrichter

nicht darüber erkennen; sondern er ertheilt darüber demjenigen, der die Urkunde ansicht, einen Act, setzt unter das bestrittene Document seinen Handzug (parafe) und verweist die Sache an das Tribunal der ersten Instanz. Er darf zur Entscheidung der Hauptsache nicht eher schreiten, als bis diese Nebenstreitigkeit entschieden ist.

Endlich darf kein Friedensrichter, kein Tribunal sich Einmischungen oder Entscheidungen erlauben in Sachen, die die Verwaltung der Staatsgüter und Staatseinkünfte, oder der Gemeingüter und Gefälle betreffen.

Zweytens.

„Alle Leibeigenschaft, von welcher „Natur sie seyn, und wie sie heißen mögen, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen „Rechte genießen sollen." (*)

Folglich fallen auch die Leibzinsen und so viel morschen Reste des veralteten Lehenwesens hinweg; aber so mancher Richter wird noch genöthiget werden, seine Zuflucht zu dem teutschen Privatrechte eines

---

(*) Tit. 4. Art. 13. der Reichs-Constitution vom 7ten Dec. 1808.

von Selhow und Runde zu nehmen, um sie über die Natur der Fastnachtshühner, der Martinsgänse, der Rauchhaber, des Besthauptes u. dgl. m. zu Rathe zu ziehen.

Drittens. Beträchtliche Feldfrevel, über die der beeidigte Feldschütze (garde champêtre), weil er nicht an allen Orten zugleich seyn kann, keinen Verbal-Prozeß aufgesetzt hat, müssen auf der Stelle untersucht werden. Es ist also in solchen Fällen eine Besichtigung des Platzes (descente sur le lieu), wo der Frevel begangen worden ist, von Seiten des Friedensrichters unter der Begleitung des Greffier, der den Verbal-Prozeß darüber aufsetzt, nöthig. Der Friedensrichter verordnet daher, daß die Besichtigung auf die Klage des Beschädigten vorgenommen und der Beklagte dazu vorgeladen werden soll; er ernennt zugleich zwei Sachverständige, die an Ort und Stelle nach vorhergegangener Beeidigung den Schaden abschätzen, und läßt auch die Zeugen dahin vorladen. Es ist aber möglich, daß der Beklagte außerhalb dem Kanton wohnt, daß er folglich nicht sogleich vorgeladen werden kann, daß aber Gefahr auf dem Verzuge haftet: in diesem Falle stellt der Friedensrichter vorläufig, unter Zuziehung zweier Experten, den angerichteten Schaden her, und ladet den Beklagten in der gesetzlichen Frist auf das Büreau des Friedensgerichts

vor, um dort die Sache contradictorisch zu verhandeln.

Hier ist also die Rede von Feldfreveln, die im Civil-Wege verfolgt werden; ganz anders ist das Verfahren, wenn Feldfrevel im Criminal-Wege als Polizeisachen behandelt werdən. Hier trägt der Beschädigte blos auf Entschädigung an, über die der Friedensrichter ohne Appellation bis zum Werth von 74 Franken erkennen kann, und mit Appellation, die Forderung mag sich so hoch belaufen als sie wolle: dort tritt die öffentliche Rache ein, und der Friedensrichter ist nicht competent, wenn die vom Gesetze auf das Vergehen gesetzte Strafe den Werth des Arbeitslohns von drei Tagen oder eine dreitägige Einthürmung übersteigt. Hier muß der Beschädigte selbst klagbar auftreten; dort kann blos der Feldschütze seinen Verbal-Prozeß einreichen, der aber nach der im Anhange befindlichen Form abgefaßt seyn muß.

Viertens. Da der Friedensrichter kraft des oben angeführten Artikels 3. Nro. 2. über alle possessorische Klagen zu sprechen hat, so findet er da ein weites Feld vor sich. Allein er ist nur dann competent, wenn der Kläger das possessorium summarissimum, wo die ungestörten Handlungen des letzten Besitzes den Ausschlag geben, nicht aber, wenn er das Possessorium verbunden mit dem Peti-

torium (action cumulative) ergreift. Man kann es nicht oft genug wiederholen: wo der Grund eines Rechtes angegriffen wird, da fällt das Erkenntniß darüber außerhalb die Sphäre des Friedensrichters; dieser Grundsatz ist ganz analog mit der Verfügung des nämlichen Artikels Nro. 4.

Fünftens. Man sollte glauben, daß wörtliche Beleidigungen, Zank und Streit, geringere Thätlichkeiten und unerlaubte Selbsthülfe ausschließlich vor die Polizeigerichte gehören, indem sie das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen (Gesetz vom 3ten Brumaire J. 4.) als Gegenstände der einfachen Polizei betrachtet. Allein das Gesetz läßt es dem Kläger frei, entweder im Civil- oder Criminal-Wege gegen seinen Gegner in solchen für die öffentliche Sicherheit nicht eben so wichtigen Sachen zu verfahren. Immer den Geist der Milde und der Humanität athmend, sieht es unsere Gesetzgebung lieber, wenn man in derlei Angelegenheiten, wo die Ehre eines Menschen nicht aufs Spiel gesetzt ist, den gelindern Gang der Civil-Justiz, als den der strengern Polizei einschlägt.

Nun fragt sich aber noch: Sind Schimpfbriefe, die einer dem andern in harten Ausdrücken schreibt, ebenfalls wörtli-

che Injurien und zur Klage vor dem Richter geeignet?

Ich glaube: Nein, wenn sie nur unter vier Augen bleiben; ich glaube: Ja, wenn sie durch Verschulden des Verfassers selbst bekannt werden. Macht sie der Briefempfänger selbst bekannt, so ist er selbst Schuld, wenn die Bekanntmachung üble Folgen für ihn hat: volenti non fit injuria. Im letztern Falle aber, wo sie der Schriftsteller ausstreut, liegt seine Absicht, den Beschimpften in den Augen des Publicums herabzusetzen, zu entehren und hinterrücks zu verläumden, klar am Tage. Im ersten Falle kann die beste Absicht zum Grunde liegen; der Briefschreiber kann eine schlechte Handlung mit den grellsten Farben schildern, um das Gewissen des Briefempfängers aufzuwecken; er kann es thun, um ihn von ähnlichen Vergehen abzuschrecken; er entehrt ihn nicht, weil er nur insgeheim, wie das Gewissen zu dem Menschen spricht, und entehren heißt ja einem die öffentliche Achtung entziehen, oder wenigstens schmälern. Ich kann ja den nicht gerichtlich belangen, der mich ohne Zeugen schimpft; Briefe sind zollfreie Gedanken, die einer dem Papiere anvertraut, die der Beleidigte zurückschicken, beantworten oder vernichten kann. Verkannt werden, das ist das gewöhnliche Loos der bessern Sterblichen; aber da giebt es keinen Richterstuhl, vor dem man hienieden klagen darf, wenn er anders

nicht in dem Herzen eines edeln Freundes zu finden ist. Schreibt mir Jemand grobe, beleidigende Lügen; desto besser für mich, daß sie Lügen sind: ich kann ja den Lügner durch Briefe wieder zurechtweisen oder verachten. Schreibt mir einer Wahrheiten, die mich verwunden; warum habe ich mich nicht vorher geschämt, solche Handlungen zu begehen, durch die ich mir selbst diese Wunden geschlagen habe? Nicht unrecht handelt also der Richter, der einen solchen Kläger mit einer solchen Klage abweist.

II. Abschnitt.

Von den Verrichtungen der Friedensrichter als Richter in Civil-Streitigkeiten, von der Vorladung an bis zu den Endurtheilen.

§. 1.

Von den Vorladungen.

Eine Vorladung besteht aus zwei Theilen, aus der Vorladung von dem Friedensrichter (citation, assignation), und aus deren Ueberreichung eines Gerichtsdieners an die vorgeladene Partei, in Teutschland unter dem Namen Insinuation bekannt, wovon der Act (exploit de signification) auf die Rückseite des Vorladungszettels geschrieben wird.

Die Vorladung selbst, auf ein Blättchen vom geringsten Stempelpapier (in Frankreich von 25 Centimes, in Hessen von 1 Alb. oder 12 Cent.) geschrieben, muß enthalten:

a. Im Anfange nach der Formel: „kraft des „Gesetzes (De par la Loi)" die genaue Benennung

des vorladenden Friedensrichters und am Ende seine Unterschrift.

b. Den Vor- und Zunamen, das Gewerbe oder den Stand und den Wohnort des die Vorladung verlangenden Theils (requérant).

c. Den Vor- und Zunamen, das Gewerbe oder den Stand, und den Wohnort des Beklagten.

d. Den Tag, die Stunde und den Ort der Erscheinung.

e. Den Gegenstand der Klage mit der summarischen Anführung des Klaggrundes. Die eingeklagte Summe muß in Franken, Decimen und Centimen, das Maaß und Gewicht in Metern, Litern und Gramen ausgedrückt werden.

f. Den Tag, den Monat und das Jahr der erlassenen Vorladung.

Der Act der Bekanntmachung dieser Vorladung muß enthalten:

a. Im Anfange den Vor- und Zunamen und am Ende die Unterschrift des die Urkunde verfertigenden Gerichtsdieners (Huissier instrumentant).

b. Den Kanton, wo er angestellt ist, seine Matrikel und die Classe seines Patents nebst dessen Numero.

c. Den Vor- und Zunamen, den Stand oder das Gewerbe, und den Wohnort des vorladenden Theils.

d. Den Vor- und Zunamen, den Stand oder das Gewerbe, und den Wohnort des Vorgeladenen.

e. Die Benennung der Person welcher die Abschrift der Vorladung zugestellt worden ist.

f. Den Tag, den Monat und das Jahr, an welchen die Vorladung insinuirt worden ist.

Das Original muß nach vorhergegangener Einregistrirung auf dem Einregistrirungs-Büreau an dem zur Erscheinung festgesetzten Tage vor dem Friedensgerichte vorgelegt werden, damit der Friedensrichter entscheiden kann, ob im Ausbleibungsfalle der einen oder der andern Partei ein congé de défaut oder ein jugement par défaut statt findet. Ein congé de défaut heißt eine gerichtliche Entlassung des vorgeladenen Beklagten wegen Nichterscheinung des Klägers; ein jugement par défaut ist ein Urtheil, das der Richter dem Kläger wegen Nichterscheinung des Beklagten ertheilt. Dieser wird im

Ausbleibungsfalle nach dem Antrage des Klägers verurtheilt, dem allgemein bekannten Grundsatze gemäß: qui tacet, consentire videtur; man nimmt also die Nichterscheinung als stillschweigendes Anerkenntniß des Grundes der Klage an.

Die Person, welcher die Vorladung mit dem Act des Huissier eingehändigt wird, muß namentlich angeführt werden, weil, wenn der Gerichtsdiener den Beklagten selbst nicht antrifft, er sie dessen Frau, dessen erwachsenen Kindern, dessen Gesinde, oder dessen sonstigen Hausgenossen zustellen kann. Findet er aber Niemanden im Hause, so ruft er zwei Nachbarn herbei, thut davon in seinem Acte Meldung, läßt diese von ihnen als Zeugen unterzeichnen, und schlägt die Vorladung mit seinem daraufgesetzten Act an die Hausthüre an.

Dr. Bezin verräth auch in Hinsicht auf diese Verfahrungsweise seine Unkunde; denn er sagt §. 73. S. 27: „Findet der Gerichtsdiener Niemanden in des Beklagten Wohnung, so wird die Vorladung dem Maire des Orts oder dessen Gehülfen zugestellt, welcher das Original unentgeldlich visirt. Nun ist es aber bekannt, daß in Frankreich nicht in jedem Orte ein Maire oder Adjunct wohnt, also können derlei Vorladungen denselben nicht zugestellt werden. Der Kanton Stromberg ist z. B. aus 28 Gemeinden zusammengesetzt, und in 4 Mairien

getheilt, wovon der Maire im Hauptorte zwei, und jeder andre Maire nur einen Adjuncten hat.

Der Friedensrichter kann nicht pünctlich genug in seiner Vorladung und der Huissier nicht vorsichtig genug in seinem exploit seyn. Der Vorladungszettel ist der erste Tummelplatz chicanenreicher Advocaten. Bei der Einführung der französischen Constitution und Gerechtigkeitspflege in den vier neuen Departementen waren die neuangestellten Richter nicht sogleich mit den Formalitäten bekannt, die die neuen Gesetze erforderten; nun setzte ein Friedensrichter in die Ladung:

Wir N. N. Friedensrichter des Kantons M. im Departement von – laden den Juden Nathan, Handelsmann, wohnhaft zu M. vor rc.

Nathan weigerte sich aber diese Vorladung anzunehmen, und erklärte dem Huissier: Vor dem Gesetze sey alles gleich: das Gesetz kenne keinen Unterschied zwischen Juden und Christen, es kenne nur den Bürger; er wäre so gut Bürger, wie jeder Christ in Frankreich, den man in den Vorladungen mit dem Bürgertitel beehrt. Der Friedensrichter nahm hierauf diesen Vorladungszettel zurücke, und lud den Bürger Nathan auf den nächsten Sabbath vor, einen Tag, an welchem er vorher die Juden immer verschont hatte.

Die Citation wird in persönlichen und beweglichen Sachen von dem Friedensrichter erlassen, in dessen Kanton der Beklagte wohnt, oder von dem Friedensrichter des Orts, wo der streitige Gegenstand liegt, oder wo der Beklagte einen Frevel begangen hat.

In Sachen von der Competenz des Friedensrichters muß der vorgeladene Theil einen freien Tag zwischen dem Tage der Citation und dem zur Erscheinung bestimmten Tage haben, wenn sein Wohnort nicht über drei Myriameter (*) von dem Sitze des Friedensgerichtes entfernt ist. Für jede weitere Entfernung von drei Myriametern muß ein Tag zugesetzt werden, so daß zwischen 3 bis 6 Myriametern 2 freie Tage, zwischen 6 und 9 Myriametern 3 u. s. w. seyn müssen.

In Sachen, die über die Competenz des Friedensgerichts sind, muß der vor das Vergleich-Büreau geladene drei freie Tage haben, wenn er innerhalb der Entfernung von drei Myriametern wohnt; außerhalb derselben kömmt ihm für jede weitere Entfernung von 3 Myriametern noch ein Tag zu gut.

Ich hielt in jeder Woche zwei Gerichtstäge, einen für die Sachen von meiner Competenz am Freitage,

---

(*) Ein Myriametre enthält zwei französische Meilen, lieues, eine solche Meile aber fünf Kilometres.

und den andern für Sachen über die Competenz am Samstage. Dadurch bekam der Greffier Zeit, die Vorladungen für das Vergleichs-Büreau am Montage, und jene für die Competenz des Friedensgerichts am Dienstage auszufertigen, meine zwei Huissiers konnten die ersten am Dienstage und die letztern am Mittewoch significiren; die Parthien in meinem Kanton hatten auf diese Art die gesetzlichen freien Tage, und am Donnerstage konnten die Citationen auf das Einregistrirung-Büreau geschickt werden, da der Erheber der Einregistrirungs-Gebühren (receveur des droits de l'enregistrement) drei Stunden von meiner Residenz, nämlich zu Kreuznach wohnte.

In dringenden Fällen von seiner Competenz kann der Friedensrichter die Frist der Erscheinung des Beklagten abkürzen, muß aber die Gründe hievon in der Citation angeben.

Die Kosten müssen allzeit auf dem Vorladungs-Zettel, so wie auf allen andern Acten specificirt angesetzt werden. Wird eine Vorladung als nichtig verworfen, so trägt derjenige die Kosten, welcher an der Nullität Schuld ist.

Sind mehrere Beklagte, so müssen eben so viele Copien gemacht und significirt werden, als Beklagte sind.

Uebrigens können die streitenden Theile auch freiwillig, ohne Citation vor dem Friedensgerichte erscheinen, und seine Competenz begründen, wenn auch der Friedensrichter sonst in Ansehung der Personen oder des Gegenstands der Klage nicht competent wäre. Jedoch müssen sie die Erklärung darüber mit dem Friedensrichter unterschreiben, und sind sie des Schreibens unkundig, so muß der Verbal-Prozeß davon Meldung thun.

Die Friedensrichter müssen sich aber in Frankreich ja hüten, Citationen in Civil-Streitigkeiten auf ungestempelten Papier zu ertheilen, und die Einregistrirung derselben zu umgehen; sie laufen sonst Gefahr über ein Amtsverbrechen (forfaiture) als Beeinträchtiger der gesetzlichen Einregistrirungs-Gebühren verfolgt zu werden.

§. 3.

Von den Sitzungen des Friedensgerichts.

Das Audienzzimmer wird gewöhnlich um neun Uhr Morgens eröffnet, wenn nicht dringende Geschäfte eine frühere Sitzung nothwendig machen: denn in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß der Friedensrichter zu jeder Stunde zu Gericht sitzen.

oder einen Decime; in Hessen kostete das Stempelpapier zu Vollmachten 1 Albus oder 12 Centimes.

Vorzüglich behutsam muß bei Ausstellung von Vollmachten zu Werke gegangen werden, wo mehrere betheiligte Beklagte seyn sollen, damit der Gegentheil nicht mit der exceptione plurimum litis consortium hervorrücken kann.

Um keine unnütze Streitigkeiten über die Aechtheit der Unterschrift bei Vollmachten, die unter Privat-Handschrift ausgestellt sind, zu veranlassen, um die Verzögerung der Entscheidung in der Hauptsache zu hindern, und um unnöthige Kosten zu sparen, ist es das räthlichste und sicherste, die Handunterschrift des Ausstellers vom Maire oder seinem Adjuncten unter Beidruckung des Mairie-Siegels bescheinigen zu lassen, ehe man sie einregistriren läßt und dem Gerichte vorlegt; denn der Richter kennt nicht immer die Hand des Vollmachtgebers, und oft kann auch nicht die Vergleichung der Handschrift gemacht werden.

Vezin führt §. 87. S. 31. richtig an, daß es vormals in Frankreich untersagt war, sich durch Rechtsgelehrte, die sich dem gerichtlichen Fache gewidmet hatten, oder durch Advocaten bei den Friedensgerichten vertreten zu lassen. Man dachte dadurch alle Weitläuftigkeiten und Chicanen aus den

Verhandlungen zu verbannen, man kam aber vom Regen unter die Traufe. Einfältige, unerfahrne Menschen unterlagen manchmal der Arglist eines im Prozessen ausgelernten Gegners, und den Winkelzügen der Afteradvocaten wurden Thür und Thor geöffnet. Wahr ist es, daß ein solches Verbot durchaus seinen Zweck verfehlt; am Ende wurden ja doch rechtsgelehrte Advocaten zugelassen, sobald sie mit regelmäßigen Vollmachten versehen waren. Auch ich habe erlebt, was Bezin fand, nämlich daß rechtschaffene Advocaten oft Vergleiche aus allen Kräften beförderten und zu Stand brachten; aber ich sah auch oft einen schlechten Schulmeister oder einen verdorbenen Zimmermann als Bevollmächtigte auftreten, die ihre Parteien um Geld, guten Namen und Haus und Hof brachten.

Unter die vorläufigen Fragen gehört auch die: Ob und wann die Verwerfung des Friedensrichters (récusation du Juge-de-paix) statt hat?

Die Prozeß-Ordnung läßt sie Art. 44. in folgenden Fällen zu:

1) Wenn der Friedensrichter ein persönliches Interesse bei der Sache hat.

2) Wenn er mit einem der streitenden Theile, bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert ist.

3) Wenn in dem vergangenen oder in dem laufenden Jahre zwischen ihm und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten, oder zwischen dessen Verschwägerten in gerader Linie ein Criminal-Prozeß statt gehabt hat.

Ein solcher Prozeß muß aber statt gehabt haben:

a. mit der Partei selbst;

b. mit deren Vater, Mutter oder den übrigen Verwandten in aufsteigender Linie;

c. mit den zweiten Ehegatten eines Ascendenten der Partie;

d. mit den Verwandten der Partie in absteigender Linie;

e. mit den Ehegatten der Descendenten der Partie;

f. mit den Ehegatten der Partei selbst;

g. mit den Verwandten dieser Ehegatten in aufsteigender Linie;

h. mit den zweiten Ehegatten eines solchen Ascendenten;

i. mit den Descendenten des Ehegatten der Partie; und endlich

k. mit den Ehegatten dieser Descendenten.

5) Wenn er ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben hat. Selbst wenn ihm bewiesen werden kann, daß er einen mündlichen Rath hierin ertheilt hat, kann er verworfen werden; denn er

ist persönlich dabei interessirt; daß er nicht anders urtheilt, als er gerathen hat: sonst würde er sich ja selbst auf's Maul schlagen müssen.

Die Ehre räth, und die Klugheit empfiehlt es, daß ein Friedensrichter in solchen bestimmten Fällen sich selbst zurücke zieht, ehe der Beschwerdeführer ihn verwerfen kann. Ein Richter muß auch den geringsten Schein von Parteilichkeit vermeiden. Aber es giebt dennoch Fälle, wo die Bosheit nur zu verläumden, und die Arglist, wenn sie die Grundsätze eines ehrlichen Mannes über gewisse Dinge kennt, ihn auf einen Augenblick vom Friedensrichter-Stuhle zu entfernen sucht. In diesen Fällen ist er es sich selbst, — ist er es der Würde seines Amtes schuldig, die falschen Gründe der Recusation zu entlarven.

Die einen Richter verwerfende Partie bringt ihre Recusation vor der ersten Audienz an; sie kann noch am Tage vor der Erscheinung geschehen, aber in der Audienz findet sie nicht mehr Statt.

Der recusirende Theil muß die Recusation mit den Gründen, auf die er sie stützt, von seiner Hand oder von der Hand seines Bevollmächtigten unterschrieben, der Gerichtsschreiberei zustellen (*); der Gref-

---

(*) Die neue Gerichtsordnung fordert, daß dies durch ein Exploit des Huissier geschehen soll.

fier visirt sie, und ertheilt dem Deponenten einen Schein über die geschehene Hinterlegung des Verwerfungs-Actes. Der Friedensrichter muß binnen zwei Tagen unter diesen Act die schriftliche, mit Gründen unterstütze Erklärung setzen, ob er die Recusation annimmt oder nicht. Im letzten Falle muß er die Verwerfungsgründe vollkommen widerlegen können. Er mag sie nun widerlegen oder nicht, so wird dem königlichen Procurator bei dem Gerichte erster Instanz eine Ausfertigung des Recusations-Actes auf Verlangen des betreibenden Theils eingesandt. Dort entscheidet das Civil-Gericht nach Anhörung des königlichen Procurators in Zeit von acht Tagen, ohne die streitenden Theile vorzuladen, über den Grund oder Ungrund der Rekusation in letzter Instanz.

Bis dahin bleibt die Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt, weil alsdann erst ein Suppleant an die Stelle des Friedensrichters tritt, wenn seine Verwerfung als gesetzlich anerkannt ist.

Noch ein anderer Gegenstand vorläufiger Verhandlungen kann die Gewährleistung seyn, wenn nämlich der Beklagte, ehe er sich in den Rechtsstreit einläßt, die Mitvorladung (adcitatio ad litem) seines Gewehrmanns (garant) verlangt, der ihn, im Falle, daß er selbst unterliegt, schadlos halten soll. In diesem Falle haben wir zwei Kläger und

zwei Beklagte; einen ursprünglichen Kläger (demandeur originaire), und einen ursprünglichen Beklagten (défendeur originaire) der zugleich als Kläger auf Gewährleistung (demandeur en garantie), wegen Schadloshaltung, wenn er verlieren sollte, auftritt, und einen Beklagten in Ansehung der zu leistenden Schadloshaltung (défendeur en garantie). Unterläßt der ursprüngliche Beklagte die Anzeige der gegen ihn gestellten Klage (denuncitatio litis) an seinen Gewährsmann, so muß er, wenn er verliert, eine besondere Regreßklage (prendre son recours) gegen diesen anstellen. Sonst hält der Prozeßgang den nämlichen Schritt, wie bei einer einfachen Klage, nur mit dem Unterschiede, daß die Verhandlungen der zweifachen Kläger und Beklagten in einen Act kommen.

Endlich muß ich hier noch nachtragen, daß bei der ersten Verhandlung bei dem Kläger das über sein Gewerbe eingelöste Patent angeführt werden muß, wenn die eingeklagte Schuld von seinem Gewerbe herrührt, oder das Gewerbe selbst der Gegenstand der Klage ist.

Anhang.

Formulare.

I.

Register der bei dem Friedensgerichte des Kantons N. im Departement N. verhandelten Civil-Acten, 180

Num. der Acten.	Natur der Acten.	Namen der Betheiligten.	Monat und Tage der Acten.	Datum des Enregistrements.	Enregistrirungs-Gebühren.	
					Franken.	Centimes.
1.	Urtheil	i. S. N N gegen N. N.				
2.	Vormundschafts Ernennung.	für die Kinder des N N.				
3.	Notorietäts-Act über das Alter	des N N.				
4.	Familienrath wegen Versteigerung des Hauses	des minderjährigen N N.				
5.	Familienrath wegen Geldaufnahme, wegen der Führung eines Prozesses, wegen Antretung einer Erbschaft u.s.w.	für den minderjährigen N. N.				

Num. der Acten.	Natur der Acten.	Namen der Betheiligten.	Monat und Tage der Acten.	Datum des Enregistrements.	Enregistrirungs-Gebühren.	
					Franken.	Centimes.
6.	Versiegelung	bei NN.				
7.	Entsiegelung	—				
8.	Vergleich	des NN. mit NN.				
9.	Nichtvergleich	des NN. mit NN.				

Visirt und bekräftiget gegenwärtiges Register, bestehend aus Num. 1. bis — mit Inbegriff desselben auf — Seiten, von dem Unterzeichneten Friedensrichter. Cassel den 9ten April 1808.

N.

II.

Verbal-Prozeß eines Feldschützen.

Departement der

Mairie von

Heute den
um Uhr mittags (Abends oder Nachts) Feldschütze in der Gemarkung
habe ich N. N., angestellt von dem Maire (oder wenn ihn ein privat Eigenthümer angestellt hat; von N. N., genehmigt von dem Maire) gehörig beeidigt bei dem Friedensgericht des Kantons
in meiner gewöhnlichen Runde in dem District von gefunden

(Hier wird der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort des Frevels, die Art des Frevels und wenn er durch Vieh geschehen ist, die Gattung und Anzahl des Viehes, und die Größe des Schadens genau angegeben).

Auf dieses erklärte ich dem gesagten
daß ich mich nach
zu dem Friedensgerichte begeben würde, um da meinen Verbal-Prozeß zu verfertigen, und ersuchte ihn, sich mit mir dahin zu begeben, um bei der Vorlesung desselben gegenwärtig zu seyn, seine Gründe oder Gegengründe vorzulegen und zu unterzeichnen; benannter
hat hiezu eingewilligt (oder sich geweigert). Am Tage, Monate und Jahr, wie oben.

NN.

Vor Uns NN. (*) ist erschienen NN. Feldschütze, wohnhaft in der Gemeinde
welcher, auf seinen geleisteten Eid, gegenwärtigen Verbal-Prozeß bekräftigte, und nach geschehener Vorlesung erklärte, daß er an demselben weder etwas verändern noch vermindern wollte.

Nach Mittheilung des gegenwärtigen Actes, hat derselbe mit uns unterzeichnet.

N. den 180

(*) Friedenrichter, oder Suppleant des Kantons von
auch vor dem Maire oder Adjuncten kann ein solcher Verbal-Prozeß bekräftiget werden.

III.

Verbal-Prozeß über die Erklärung eines Feldschützen.

Ein Feldfrevel kann oft so wichtig, und die Anzeige davon so dringend seyn, daß der Feldschütze nicht Zeit hat, darüber einen Verbal-Prozeß aufzusetzen, sondern, daß er sich auf der Stelle zum Friedensrichter begeben muß, um ihn davon zu unterrichten. Manchmal kann aber der gewöhnlich arme Feldschütze nicht einmal schreiben, er erstattet also seinen mündlichen Bericht entweder unmittelbar dem Friedensrichter oder mittelbar dem Maire, der davon sogleich dem Friedensrichter Nachricht giebt. In diesen Fällen werden die Verbal-Prozesse auf folgende Art aufgesetzt; aber um nicht bloße Worte herzusetzen, ohne die Sache selbst ins Licht zu stellen, wie Levasseur thut, will ich einen bestimmten Fall annehmen. Hier ist er:

„Heute den sechszehnten Mai 1805, des Morgens früh um fünf Uhr, ist erschienen vor Uns „NN. Friedensrichter des Kantons N. Departements N. Gottlieb Wächter, wohnhaft zu N. vor „dem Friedensgerichte beeidigter Feldschütze der Gemeinde N. welcher erklärt hat:

„Er habe sich nach Mitternacht in die Gegend des „Ochsenstalls begeben, um vielleicht Frevler zu ent-

„decken, die in dem dortigen District schon mehr-
„malen die schönsten Aecker, mit Winterfrucht besäet;
„in der Nachtszeit abgeweidet hätten. In ziemlicher
„Entfernung habe er bei der großen Stille, die in
„diesen Stunden herrscht, starke Schläge oder Hiebe
„in die Erde und gegen Steine gehört. Da kein
„Wohnhaus oder sonstiges Gebäude in der Nähe
„sey, so habe er Unrath gewittert, und sich am
„Saugraben hinaufgeschlichen, der die Gemeinde W.
„von W. H. scheidet. Gerade am ersten Markstein
„sey er heraufgestiegen, um auf dem freien Felde
„zu hören, ob sich nichts mehr rege, als er den
„Fall eines großen Steines in den nicht 400 Schritte
„von ihm entfernten Bach gehört habe. Da der Bach
„an dem Fußpfade von W. nach W. H. hinfließe
„und er vermuthet habe, daß dieser Steinwurf von ei-
„nem Einwohner des Dorfes W. H. herrühre, wel-
„ches nur eine starke Viertelstunde davon entlegen
„sey; so sey er quer übers Feld nach W. H. zu auf
„den vorherbenannten Fußpfad zu geloffen, um demje-
„nigen, der von dorther in das Dorf kommen wollte,
„den Rang abzuschneiden. Als er eine Strecke auf-
„wärts auf diesem Pfade gegen W. zu gegangen
„sey, wäre ihm Martin Krummschnabel, Ackers-
„mann, wohnhaft zu W. H., mit einer Haue auf
„der Schulter, begegnet, welchem er seine Verwun-
„derung bezeigt hätte, daß er ihn schon so frühe auf
„dem Felde antreffe. Dieser habe ihm geantwortet,
„er hätte gestern seinem Schwager zu W. arbeiten

"geholfen, und sey Abends mit demselben zu dem
"Wirth Matthes gegangen, wo sie sich verspätet
"hätten. Nun müsse er aber nach Hause eilen, um
"seinen Knecht zu wecken, damit er mit Frucht auf
"dem Markt nach K. führe. Er, der Feldschütze,
"sey hierauf den Fußpfad, auf welchem ihm Martin
"Krummschnabel begegnete, bis in die Gegend hin-
"gegangen, wo er geglaubt habe, daß der gehörte
"Steinwurf ins Wasser geschehen sey. Von da an
"hätte er sich, sobald der Tag zu grauen angefangen
"hätte, wieder auf den Platz begeben, wo er den
"Steinwurf gehört hätte. Bei Untersuchung der
"Gränze zwischen W. und W. H. am Saugraben
"hin habe er nun gefunden, daß diese Nacht vier
"Gränzsteine am Saugraben hin ausgegraben worden
"seyen, wovon einer noch unter dem Wasser des be-
"sagten Baches sichtbar wäre. Gerade ein Gränz-
"stein fehle am Acker des Martin Krummschnabels,
"der an den Saugraben stoße. Er vermuthe also,
"daß derselbe diesen Frevel begangen habe.

"Nach geschehener Vorlesung dieser Anzeige hat
"der Feldschütze sie bei seinem geleitesten Schützen-
"eide bekräftigt, mit der Erklärung, daß er nichts
"davon zu thun, noch etwas dazu zusetzen wisse, und
"mit uns unterschrieben (oder daß er sie aber nicht un-
"terschreiben könne, weil er des Schreibens uner-
"fahren sey.) Geschehen am Tage, Monate und
"Jahr, wie oben."

IV.

Ordonnanz des Friedensrichters, sich auf den Platz zu verfügen, um das angezeigte Vergehen herzustellen. (Ordonnance du Juge-de-paix de descendre sur le lieu, pour constater le corps de délit.)

Diese Ordonnanz setzt der Friedensrichter unter den über die vom Feldschützen gemachte Anzeige aufgesetzten Verbal-Prozeß. Sie wird im vorliegenden Falle auf folgende Weise abgefaßt:

Wir N. N. Friedensrichter des Kantons N. Departements von N.

Nach Einsicht des obigen Verbal-Prozesses;

In Erwägung, daß es die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und im vorliegenden Falle die Sicherheit der Gränzen ins besondere erfordert, die angezeigte Thatsache zu untersuchen und überzeugend herzustellen;

In Erwägung, daß wir in dieser Sache competenter Richter sind, indem das Gesetz vom 27. Januar 1808. Tit. 6. Art. 2. folgendes verfügt:

1. „Er (der Friedensrichter) erkennt ebenfalls ohne „Appellation bis zum Werth von 74 Franken, und

„mit Appellation, die Forderung mag sich so hoch „belaufen, als sie wolle:

2. „Ueber Gränzverrückungen, überwi-„derrechtliche Anmaßungen von Grund „und Boden, Bäumen, Zäunen, Grä-„ben und andern Einfassungen, wenn „sie im Laufe des Jahres geschehen sind; „u. s. w."

In Erwägung, daß die Untersuchung des gegenwärtigen Falles dringend ist, um die frischen Spuren der That aufzufinden;

Verordnen,

daß Wir Uns auf der Stelle unter Begleitung Unsers Greffier und in Beiseyn des Gottlieb Wächter, Feldschützen der Gemeinde W., auf den Ort und Platz begeben, wo die angezeigte That verübt worden ist.

Geschehen zu N. am sechszehnten im Monate May, eintausend achthundert und acht.

Unterschrift.

V.

Act der von dem Friedensrichter vorgenommenen Besichtigung.

Im Jahre eintausend achthundert und acht (*).

Wir NN. Friedensrichter des Kantons N. im Departemente N. haben Uns in Gemäßheit Unserer Ordonnanz vom heutigen unter Begleitung Unsers Greffier NN. und in Beiseyn des Gottlieb Wächter, Feldschützen der Gemeinde W., an die Gränze zwischen der Gemeinde W. und der Gemeinde W. H. am Saugraben begeben, wo Uns der obengenannte Feldschütze die Stellen gezeigt, an denen Gränzsteine ausgegraben waren, und sodann an den Platz geführt hat, wo man in dem Bache N. einen Gränzstein unter dem Wasser hervorscheinen sah. Wir haben auf der Stelle verordnet, den in der Gemeinde W. wohnenden Herr Maire NN. zu ersuchen, daß er den im Bache sichtbaren Gränzstein herausnehmen, und untersuchen lasse, ob nicht mehrere Gränzsteine in der Tiefe des Wassers verborgen lägen.

Nachdem nun der benannte Herr Maire mit seinen Arbeitsleuten selbst auf dem Platze erschienen ist,

---

(*) In den gerichtlichen Acten wird das Datum des Orts immer mit Buchstaben ausgeschrieben.

und die Gränzbeschreibung zwischen den Gemeinden W. und W. H. nebst einer Meßruthe mitgebracht hat, so haben wir gefunden,

1) daß vier Marksteine in dem Bache N. lagen, welche, nachdem sie ans Land gebracht waren, auf der einen Seite den Buchstaben W. und auf der andern die Buchstaben W. H. mit der Jahrzahl zeigten;

2) Daß wirklich zwischen den Aeckern des Bürgers NN. des Bürgers NN. des Bürgers NN. und des Bürgers Martin Krummschnabel, alle Ackersleute, wohnhaft zu W. H. und zwischen dem Saugraben vier Gränzsteine fehlten, und daß die Plätze noch sichtbar waren, wo sie ausgegraben waren, und die Löcher mit Erde ausgefüllt, und mit den Füßen zugetreten worden sind;

3) daß die Distanzen von einem Stein zum andern Meter, und von einem Gränzstein bis zum Saugraben Meter betrugen; und

4) daß diese Distanzen genau mit der Gränzbeschreibung von dem nämlichen Jahrgange, welcher auf den Marksteinen ausgehauen ist, übereinstimmten.

Nach geschehener Untersuchung haben wir verordnet, daß an den Plätzen, wo die Marksteine ausgegraben waren, einsweilen Stückel geschlagen, und die Gränzsteine bis zum neuen Steinsatze in dem Gemeinhause zu W. aufbewahrt werden sollen.

Worüber Wir gegenwärtigen Act haben aufsetzen lassen. Am Tage, Monate und Jahr, wie oben.

Unterschrift des Friedensrichters und Greffier.

IV.

Vorladung in dieser Sache.

Friedensgericht des Kantons
N.

Im Namen des Gesetzes.

Wir NN. Friedensrichter des Kantons N. im Departement N. laden auf Ansuchen des NN. Maire der Mairie W. welcher die Gerechtsame der Gemeinde W. verfolgt,

die Bürger Martin Krummschnabel, NN. NN. und NN. alle Ackersleute, wohnhaft zu W. H.

vor,

am im Monate Morgens früh um neun Uhr in unserm gewöhnlichen Audienzsaale zu erscheinen,

um sich dort nach dem Antrage des nachsuchenden Theils verurtheilt zu sehen, welcher dahin geht, daß die an ihren am Saugraben gelegenen Aeckern gelegenen vier Gränzsteine wieder auf ihre Kosten gesetzt werden, und sie schuldig und gehalten sind, der darum ansuchenden Gemeinde, den dadurch verursachten Schaden nebst Kosten zu ersetzen.

Gegeben am im Monate
1808.

Unterschrift des Friedensrichters.

VII.

Significations-Act des Huissier.

Ich unterzeichneter NN., Huissier am Friedensgerichte des Kantons N. immatriculirt (z. B. am Tribunal 1ster Instanz oder am Friedensgerichte) versehen mit einem Patente der Mairie N. te Classe Nro. habe jenseitigen Vorladungs-Zettel auf Einladung des NN. Maire der Mairie N. den NN. NN. NN. und NN. Ackersleuten, wohnhaft zu W. H. in ihrer Wohnung (oder wo er sie sonst gefunden hat: mit ihrer Person: oder wenn er sonst von den Ihrigen in deren Abwesenheit gesprochen hat) sprechend, und ihnen eine Abschrift davon zurückgelassen, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können.

Geschehen zu W. H. den Monat im Jahre

Unterschrift des Huissier.

VIII.

Vorladung in gewöhnlichen Fällen.

Solche Ladungen lassen sich die Greffier gewöhnlich zu Hunderten drucken, damit sie nur das Weiße auszufüllen brauchen.

Wir N. N. Friedensrichter des Kantons N. im Departement N. laden auf Ansuchen des (oder der)

den (oder die) Bürger

vor,
am im Monate Morgens früh um neun Uhr in unserm gewöhnlichen Audienz-Saale zu N. zu erscheinen um sich dort nach dem Antrage des ansuchenden Theils verurtheilt zu sehen, welcher dahin geht, (*)

Gegeben zu N. den Monate 1808.

Unterschrift des Friedensrichters.

(*) Z. B. ihm die Summe von neun und dreißig Reichsthalern (144. Franken 12. Centimes: herrührend laut privat Handschrift vom 11ten Nov. 1805. von einem baaren Anlehen, nebst den seit zwei Jahren rückständigen Zinsen, zu fünf vom Hundert, und die Kosten zu bezahlen.

IX.

Signification vom Huissier.

Auch diese wird gewöhnlich blos zum Ausfüllen auf der Rückseite der Ladung gedruckt.

Ich unterzeichneter Huissier bei dem Friedensgerichte des Kantons N. immatriculirt bei demselben Gerichte (bei dem Tribunal erster Instanz zu) patentisirt von der Mairie zu N. Nro. Classe, habe auf Einladung

die rc. anderseitige Citation dem

in seiner Wohnung

mit Person sprechend, bekannt gemacht, und ihm davon eine Copie hinterlassen, damit er sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Geschehen zu den im Monate eintausend acht hundert und

Unterschrift des Huissier.

X.

Vorladung von Sachverständigen, die von Amts wegen geschieht.

Wir NN. Friedensrichter des Kantons von
Departement

unterrichtet, daß in vergangener Nacht ein ganzer Acker mit Klee bepflanzt, in der Gemarkung der Gemeinde im District gelegen, abgeweidet worden ist, und zu vermuthen steht, daß dieses von dem auf den heutigen Viehmarkt nach getriebenen Vieh geschehen sei, und in Erwägung, daß vorläufig die Besichtigung und Abschätzung des dadurch dem Eigenthümer des besagten Kleeackers verursachten Schadens nöthig ist,

laden die Bürger NN. Ackersmann, wohnhaft zu N. und NN. Ackersmann, wohnhaft zu N. vor, heute Mittag um zwölf Uhr in der benannten Gemarkung auf dem beschriebenen District und Kleeacker zu erscheinen, um dort die Abschätzung des Schadens vorzunehmen, und uns darüber ihr Gutachten zu ertheilen.

Gegeben zu N. am im Monat
180 .

XI.

General-Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter (Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort) gebe hiemit dem Herrn (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten) volle Macht und Fug, alle meine Klagsachen, sie mögen persönliche, bewegliche oder unbewegliche Dinge zum Gegenstande haben, für mich und in meinem Namen, ich mag als Kläger oder Beklagter auftreten, vor allen und jeden Gerichten, die die Constitution des Königreichs Westphalen eingeführt hat, einzuklagen oder zu vertheidigen und contradictorisch zu verhandeln, zu substituiren, die Urtheile zu betreiben und anzuhören, dagegen Appellation oder Cassation einzulegen; oder im Falle sie günstig sind, deren Vollstreckung zu bewirken, sich zu vergleichen oder die streitigen Sachen dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter zu überlassen, auf meine Prozeß-Sachen Bezug habende Zahlungen anzunehmen und zu quittiren, und kurz alle jene Handlungen zu unternehmen, welche er den Rechten, der Lage der Sachen, und den Umständen angemessen hält. Dagegen genehmige und bestätige ich alles, was er als mein Sachwalter für mich und in meinem Namen unternehmen wird, und verspreche auch ihn dafür, nämlich für seinen Zeitverlust, für seine Mühe und Arbeit, und für seine

Reisen und Auslagen in meinen Angelegenheiten schadlos zu halten. Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtige Vollmacht mit eigner Hand geschrieben, derselben mein Pettschaft beigedruckt, und sie unterzeichnet. Geschehen zu am ten im Monate achtzehnhundert und

(Privat-Pettschaft.) Unterschrift des Ausstellers.

Der unterzeichnete Maire der Mairie N. bekräftiget durch gegenwärtiges, daß sowohl die vorstehende Vollmacht, als die Unterschrift des Ausstellers von der Hand des sey. Bescheiniget zu den 180

(Siegel der Mairie.) Unterschrift des Maires.

XII.

Special-Vollmacht der Beklagten zu dem obigen Fall von Gränzverrückung.

Wir Endesunterzeichnete Martin Krummschnabel, NN., NN. und NN., alle vier Ackersleute, wohnhaft zu W. H., geben hiemit dem Herrn NN. (Stand und Wohnort des Bevollmächtigten) volle Macht und Fug, für uns und in unserm Namen bei dem Friedensgerichte des Kantons N. zu erscheinen, und uns dort in der Klagsache, welche der

Herr Maire der Mairie W. im Namen der Gemeinde W. wegen angeblichen Gränzverrückungen gegen uns angestellt hat, zu vertreten und zu vertheidigen, zu substituiren, die Urtheile anzuhören, und dagegen Appellation einzulegen, oder sich im Wege der Cassation vorzusehen, sich zu vergleichen oder sich auf den Ausspruch eines oder mehrerer Schiedsrichter einzulassen, die zu Gunsten ausgefallenen Urtheile vollziehen zu lassen, und kurz alles dasjenige zu thun, was er den Rechten, der Lage der Sache und den Umständen angemessen findet. Wir versprechen dagegen, alles, was er in dieser Sache für uns und in unserm Namen unternehmen wird, zu genehmigen und so anzusehen, als wenn es von uns selbst geschehen wäre, auch ihn für seinen Zeitverlust, Mühe und Arbeit, so wie für die nöthigen Reisen und Auslagen schadlos zu halten. Zur Urkund dessen haben wir gegenwärtige Vollmacht auf der Gerichtsschreibere des Friedensgerichts aufsetzen lassen, und eigenhändig unterschrieben (wenn aber einer nicht schreiben kann, mit Ausnahme des Bürgers N. N., welcher erklärt hat, nicht schreiben zu können). Geschehen zu den ten im Monate eintausend acht hundert und

Unterschriften der Aussteller.

Hier bekräftiget der Greffier die Vollmacht und die Unterschriften, weil der Maire als Betheiligter nicht wohl eine Act seiner Gegner verificiren kann.

XIII.

Gewöhnliche Special-Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter (Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Ausstellers) gebe hiemit dem Herrn (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten) volle Macht und Fug, für mich und in meinem Namen vor dem Friedensgerichte des Kantons

zu erscheinen, meine Sache gegen den

in

Betreff

dort ein- und auszuführen, zu substituiren, die Urtheile anzuhören, dagegen zu appelliren oder sich im Wege der Cassation vorzusehen, sich zu vergleichen oder auf Schiedsrichter zu compromittiren, die zu Gunsten ausgefallenen Urtheile vollziehen zu lassen, und alles zu thun, was er den Rechten, der Lage der Sache und den Umständen angemessen findet. Ich genehmige alles, was er für mich und in meinem Namen thut, und sehe es so an, als wenn es von mir selbst geschehen wäre; dagegen verspreche ich auch ihn dafür schadlos zu halten. Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtige Vollmacht eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, und zur mehrern Kraft von dem Herrn Maire zu N. unter Beidruckung des Mairie Siegels bekräftigen lassen. Geschehen zu N. den

Unterschrift des Ausstellers.

XIV.

Act der Verwerfung des Friedensrichters.

Levasseur liefert folgende Formel:

„Im Jahre den im Monate

Auf Ansuchen des

und Bewerbung und Betrieb seines Bevollmächtigten ad hoc, den Herrn

vermöge Acts vom (einregistrirt auf dem Büreau des Enregistrement zu um die Gebühr von) (*) habe ich Unterzeichneter

Huissier

dem Herrn Friedensrichter des Kantons Departement von vor welchem sich der erklärende Theil vermöge Citation vom als gerichtliche Behörde mit dem einfinden sol, erklärt, daß der ansuchende Theil sich in dem Falle befindet meinen benannten

(*) Levasseur hat das Enregistrement ausgelassen, aber am Friedensgericht darf kein Act angeführt werden, der nicht einregistrirt ist.

Herrn Friedensrichter zu verwerfen aus folgenden Gründen:

weswegen er ihn bittet, sich der Entscheidung dieser Sache zu enthalten.

Gegenwärtige Erklärung wurde meinem besagten Herrn Friedensrichter in der Person des

Greffier vom gesagten Friedensgerichte gemacht, indem ich mit dem Herrn Greffier N.N. in Person sprach, welchem ich die Abschrift der gegenwärtigen Erklärung überreicht habe, und welcher das gegenwärtige Original visirt hat.

Diese Erklärung war auf dem Original wie auf der Abschrift von dem verwerfenden Theile unterzeichnet.»

Unterschrift
der Partie oder ihres Bevollmächtigten und des Huissier.

So richtig sonst diese Formel nach den Vorschriften der Art. 44. 45. 46. und 47. des Code über die Civil-Prozeduren abgefaßt ist, so sey es mir doch erlaubt darüber einige unmaaßgebliche Bemerkungen zu machen.

Wie? Der perhorrescirte, der recusirte, der verworfene Friedensrichter soll das Original nicht sehen dürfen, in welchem er der Partheilichkeit beschuldigt, in welchem oft seine Ehre, seine Redlichkeit angegriffen wird?

Wie? Er soll die Aechtheit des Originals nicht prüfen dürfen, er soll sich damit begnügen müssen, daß sein ihm untergeordneter Greffier sein Visa darunter gesetzt hat?

Wie? Der Richter selbst soll weniger Recht haben, als jede andere Parthei die vor ihm erscheint, und den geringsten Fehler in der vom Richter selbst erlassenen Citation rügen darf?

Wie? Der ihm untergebene Huissier soll seinem Vorgesetzten den Vorwurfs-Act seiner Partheilichkeit, den Act seiner Verwerfung auf der Greffe bekannt machen müssen?

Mehr kann oft ein Friedensrichter nicht gekränkt werden, als in Recusations-Acten. Ich setze einen Fall aus der wirklichen Welt als Beispiel hieher, welches nachstehender Recusations-Act enthält:

Ich Endesunterzeichneter

, eigends hiezu bevollmächtiget vermöge der hier anliegenden, auf dem Einregistrirungs-Büreau zu
um die Gebühr von einem Franken und einen Decimen einregistrirten Vollmacht, erkläre hiemit, daß ich auf die meinem Principalen

am

durch den Huissier

significirte Vorladung vor das Friedensgericht des Kantons

in Sachen des

wider den

betreffend

den Herrn Friedensrichter

des Kantons recusiren muß, und ihn also bitte, sich von der Entscheidung dieser Sache zu enthalten.

Die Gründe hiezu sind folgende:

Der Art. 44. des Code über die Civil-Proceduren sagt: Der Friedensrichter kann recusirt werden, wann er ein persönliches Interesse am Rechtsstreit hat. Ein persönliches Interesse hat aber der Herr Friedensrichter
an der gegenwärtigen Klagsache des

, der hier mein Gegner, dagegen aber der vertrauteste Freund und Liebling des benannten Herrn Richters ist. Es vergeht keine Woche, daß sie nicht in vertrauten Zirkeln oder bei frohen Mahlen zusammen sind; es ist notorisch, daß es dem Herrn Richter so leid seyn würde, wenn der Kläger den Prozeß verlöre, als wenn er ihn selbst verloren hätte. Es ist gewiß, daß er ihm in dieser Sache schon mit Rath beigestanden hat, und er würde ihm auch eben so gewiß mit That beistehen, wenn er hierin entscheiden dürfte. Aber ein mündlicher Rath berechtigt schon zur Recusation nach dem oben angeführten Gesetze. Zudem springt das persönliche Interesse, das der Herr Friedensrichter an der Durchsetzung der Sache des Klägers nehmen muß, zu auffallend in die Augen, wenn man bedenkt, daß er im Falle, wo sein Günstling unterläge, sich um die frohen Gesellschaften und die guten Tafeln brächte, und die drei und zwanzig Louisd'or zurückbezahlen müßte, welche ihm der klagende Theil im Bade zu N. ge-

liehen hat. Ich wiederhole also meine gegründete Bitte. Geschehen zu am

Unterschrift des Bevollmächtigten.

Der unterzeichnete Friedensrichter erklärt hierauf, daß er sich vorstehende Recusation nicht gefallen lassen kann, sondern sie als eine baare widerrechtliche Verläumdung aus folgenden Gründen verwerfen muß:

Wahr ist es, er lebt mit dem Kläger auf freundschaftlichem Fuße, aber Freundschaft ist eine gesellige Tugend, die nie der Gegenstand eines gesetzlichen Verboths seyn kann. Das Gesetz läßt in den in Art. 44. des Code über die civil Proceduren bestimmten fünf Fällen die Recusation eines Richters zu, wenn er gegen eine der Partheien wirklich Groll und Erbitterung bewiesen hat, oder wenn eine Feindschaft von ihm gesetzlich zu vermuthen ist. Der Recusant hat hier keinen einzigen Act von Feindseligkeit des recusirten Theils gegen ihn angeführt, vielweniger bewiesen. Nur Blutsfreundschaft, nur Anverwandschaft und Schwägerschaft mit den Parthien schließt den Richter von den Entscheidungen ihrer Klagsachen aus, nicht aber moralische Freundschaft. Ein ehrlicher Mann giebt seine Redlichkeit um keine Mittags- oder Abendssuppe hin, die er auch von seiner Seite wiedergiebt; und ein

Friedensrichter hat so gut, wie jeder andere Mann, die Vermuthung der Redlichkeit so lange für sich, bis das Gegentheil ihm bewiesen ist.

Unwahr ist es, daß der Unterzeichnete mündlich oder schriftlich, mittelbar oder unmittelbar im vorliegenden Prozesse einen Rath oder Gutachten ertheilt hat.

Und eben so unwahr und falsch ist es, daß er dem Kläger nur eine Centime, geschweige erst drei und zwanzig Louisd'or schuldig ist.

Er trägt also darauf an, daß es dem Tribunal gefallen möge, die gegen ihn eingebrachte Recusation als unstatthaft zu verwerfen.

Geschehen zu am

Unterschrift des Friedensrichters.

Das Tribunal erster Instanz entschied nun:

Nach Einsicht des Recusations-Actes und der darauf erfolgten Antwort des Friedensrichters.

Nach Anhörung des königlichen Procurators;

In Erwägung der Thatsachen, 1) daß der Recusant nicht erwiesen hat, daß der Friedensrichter dem Gegner des Recusanten ein schriftliches oder auch nur mündliches Gutachten in dieser Rechtssache gegeben habe;

2) daß er ebenfalls nicht erwiesen hat, daß der Recusat dem Gegner mit einer beträchtlichen Schuld verhaftet sey;

In Erwägung der Rechtsgründe,

1) daß die Gesetze eine moralische Freundschaft zwischen dem Richter und einer oder der andern Parthei nicht unter die Fälle setzen, in welchen die Recusation desselben statt hat; und

2) daß, wenn der Richter auch wirklich den Kläger in der gegenwärtigen Sache mit einer Geldschuld verpflichtet wäre, dieses die Ausübung seines Richteramtes doch nicht hindern könne; denn er müßte ja seine Schuld auf jeden Fall bezahlen, der Kläger mag gewinnen oder verlieren; der Richter wird also in keinem dieser beiden Fälle ärmer oder reicher, folglich hat er kein persönliches Interesse am Rechtsstreit:

Aus diesen Beweggründen

beschließt

das Tribunal,

daß die eingebrachte Recusation als unzulässig zu verwerfen sey.

Als dem Friedensrichter dieser Beschluß zukam, entsagte er von selbst dem Erkenntniß in dieser Sache, und er handelte klug: denn seine Ehre war gerettet, und sein Recusant beschämt.

Nachtrag.

Ich habe S. 59. über die Bestandtheile des Departements der Saale gesagt, daß die Gränzen der Grafschaft Mannsfeld sächsischen Antheils noch nicht bestimmt werden können. Jetzt aber, da uns Hr. Kaulitz in seinem oben S. 68. angeführten Alphabetischen Verzeichniß der Städte, Flecken, Dörfer und Weiler, welche das Königreich Westphalen bilden, auch ein Verzeichniß der von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen an Seine Königliche Majestät von Westphalen abgetretene Ortschaften mitgetheilt hat, können wir sie bestimmen.

Der Bezirk Halle

gewinnt dadurch vier Kantone, die aus ein und fünfzig Ortschaften bestehen, worunter acht und zwanzig Weiler sind, welche zwölf Gemeinden zugetheilt wurden; nämlich

1) Den Kanton Eisleben, wovon die Stadt Eisleben (*) der Hauptort ist; außer diesem gehören

Birkenvorwerk,

Neuhellsta und,

Wimmelburg dahin.

(*) Immer schreibe und spreche ich den Namen dieser Stadt mit Ehrerbietung aus, weil sie die Ehre hat, der Geburtsort des unsterblichen Doctor Luthers zu seyn, welchem unsere Zeitgenossen dort ein bleibendes Denkmal der Verehrung und Dankbarkeit errichten wollten. Hätte ich hierzu einen Vorschlag zu machen, so bestünde er darin: zwei öffentliche Gebäude aufzuführen. Das eine zu einem Gymnasium (école secondaire) bestimmt, mit der Aufschrift:

Dem
öffentlichen Unterrichte gewidmet
zum Andenken an
Doctor Martin Luther.

Das andere mit der Aufschrift:

Der
Gerechtigkeit und Menschlichkeit
gewidmet
Zur Ehre
Doctor Martin Luthers.

2) Den Kanton Wipra, dessen Hauptort, das Dorf Wipra, ihm den Namen gegeben hat.

Er besteht aus den Ortschaften

Abterode,

Biesenrode,

Braunschwende,

Clauszoll,

In dem untern Stocke dieses Hauses könnte das Friedensgericht gehalten, und der obere Theil des Gebäudes zu Wohnungen für die Lehrer am Gymnasium eingerichtet werden. Das Andenken an einen großen Mann kann man nicht besser ehren, als durch wohlthätige Anstalten, in seinem Geiste errichtet. Richter und Parteien würden dadurch beim Eingange ins Gericht erinnert, welche heilige Pflichten sie hier zu erfüllen haben, und den Bewohnern dieses Gebäudes würde die Aufschrift täglich zurufen: Humanität sey eine der ersten Tugenden des Volklehrers! Alles ist ausführbar, wenn es der Mensch nur ernstlich will. Schon sind ja 27,000 Reichsthaler als Beiträge zu Luthers Denkmal eingegangen. Aber sind sie nicht à fonds perdu? Man verzeihe mir diese kleine Ausschweifung; sie kömmt aus dem wohlmeinenden Herzen eines warmen französischen Bürgers, der sein teutsches Vaterland noch innigst liebt.

Friedsdorf,

Heide,

Hermerode,

Hilkenschwende,

Horla,

Königerode,

Leinungen,

Mohrungen,

Neuhaus,

Pasbruch,

Poppenrode,

Ramelburg,

Ritzgerode,

Rode,

Steinbrücken, und

Wipra.

3) Den Kanton Endorf, so genannt von seinem Hauptorte, dem Dorfe Endorf; er ist zusammengesetzt aus den Ortschaften:

Alterode,

Arnstädt,

Arnstein,

Braunrode,

Endorf,
Friedrichsrode,
Greifenhagen,
Harkerode,
Hartungerode,
Quenstädt,
Pferdsdorf,
Stangerode,
Sylda,
Ulzigerode,
Welbsleben,
Wernerode, und
Willarode.

4) Den Kanton Hettstädt, welcher sich nach dem Namen seines Hauptortes, dem Dorfe Hettstädt nennt.

Er faßt folgende Dörfer und Weiler in sich, nämlich:

Eisberg,
Hettstädt,
Kupferberg,
Kupferkam,
Meerhütte,
Meisberg,
Oberwidderstädt,

Ritterode,

Saigerhütte, und

Walbeck.

Die Gemeinden, welche mit Weilern vereinigt sind, bilden sich folgendermaaßen:

Harkerode mit Arnstein;

Eisleben mit Birkenvorwerk und Wimmelburg;

Friedsdorf mit Biesenrode, Clauszoll und Ramelburg;

Walbeck mit Eisberg, Meisberg und Ritterode;

Braunrode mit Friedrichsrode, Hartungerode und Willerode;

Wipra mit Heide und Popperode;

Abterode mit Hermerode, Ritzgerrode und Steinbrücken;

Rode mit Hilkenschwende, Horla, Neuhaus und Pasbruch;

Hettstädt mit Kupferberg, Kupferkam, Meerhütte und Saigerhütte;

Leinungen mit Mohrungen;

Quenstädt mit Pferdsdorf:

Greifenhagen mit Wernerode.

Die übrigen Dörfer bilden Gemeinden für sich.

So eben erhalte ich noch ein angenehmes Dessert,

das ich

den Herren Friedensrichtern Westphalens

zum Schluß des ersten Heftes

auftischen kann.

Mit herzlicher Theilnahme liefere ich hier das Königliche Decret vom 2. Juni 1808, welches die drei Classen der Friedensrichter-Besoldungen bestimmt:

„Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

„haben nach Ansicht des 8. Art. Tit. VI. Unsers „Decrets vom letzt verflossenen Januar, wel„cher verordnet, daß der Gehalt der Friedens„richter, der Bevölkerung ihres Cantons gemäß, „in drei Classen von 1200, 1000, und „800 Franken getheilt werden soll;

„auf Bericht Unsers Ministers des Justizwe„sens und der innern Angelegenheiten,

„verordnet und verordnen:

„Art. 1. Die Friedensrichter derjenigen Kan-„tone, deren Bevölkerung die Zahl von 5000 „Einwohnern übersteigt, bekommen einen jährli-„chen Gehalt von 1200 Franken, diejenigen der „Kantone, welche 3000 bis 5000 Einwohner ha-„ben, einen Gehalt von 1000 Franken; diejeni-„gen der Kantone, deren Bevölkerung weniger „als 3000 Einwohner beträgt, einen Gehalt „von 800 Franken."

„Art. 2. Unser Minister des Justizwesens „und der innern Angelegenheiten ist mit Vollzie-„hung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, „welches in das Gesetz-Büllètin eingerückt wer-„den soll."

Lesen die Friedensrichter den dritten Abschnitt, von den Emolumenten der Friedensgerichte, §. 1. S. 70. bis 82. des gegenwärtigen Heftes, so werden sie finden, daß sie, in Vergleichung mit den französischen Friedensrichtern, unendlich viel voraus haben. In Frankreich beziehen die Friedensrichter in Gemeinden von weniger als 30,000 Seelen 800 Franken, und im Königreiche Westphalen bezieht schon einer, der nicht mehr als 2500 Seelen, in seinem Kantone zählt, dieselbe Summe. In Frankreich darf ein Friedensrichter auf eben so viele Gebühren, Accidenzien und Sporteln rechnen, als er Gehalt bekömmt, darin sind aber

die schiedsrichterlichen Gebühren noch nicht begriffen; im Königreiche Westphalen können die Friedensrichter auf das nämliche Rechnung machen, da ein Justizminister ihre Emolumente zu bestimmen hat, den die Billigkeit beseelt, und die Gerechtigkeitsliebe bei allen seinen Schritten leitet. Hüten sie sich aber ja, daß dieser vortreffliche Mann nicht genöthiget wird, mit ihnen eine Sprache führen zu müssen, wie sie der Justizminister gegen die Friedensrichter in Frankreich führen mußte. Hier ist sein Umlaufschreiben vom 22. Vendemiaire J. 7. an sie, worin er sagt:

„Bürger!

„Ich habe kränkende Anzeigen über verschiedene „Erpressungen erhalten, die man sich bei mehreren „Friedensgerichten erlaubt hat, und die darüber ein„gezogenen Erkundigungen haben unglücklicher Wei„se die Nachrichten bestätigt, die mir zugekommen „waren."

„Obgleich das Gesetz den Friedensrichtern für „ihre Ladungszettel nichts zugesteht, so fordern „doch einige für deren Ausstellung fünfzig bis fünf „und siebenzig Centimes, und beauftragen mit der „gesetzwidrigen Erhebung derselben ihre Huissiers, „die um so viel die Kosten ihrer Citationen erhö„hen. Es ist meine Pflicht, Bürger! Sie zu erin„nern, daß der Art. 33. des Gesetzes vom 6. März

„1791, jede durch Verordnungen nicht genehmigte „Gelderhebung eine Volksschinderei (concussion) „nennt, und daß sie denjenigen, der sie sich er= „laubt, den angezeigten Verfolgungen wider diese „Art von Amtsuntreue (prévarication) aussetzt."

„Ich hoffe, daß die Commissaire der vollziehenden „Gewalt, deren Amt es ist, über die Vollziehung „der Gesetze zu wachen, sich nicht verpflichtet sehen „werden, die Aufmerksamkeit der Tribunäle auf so „schimpfliche Erpressungen zu heften."

„Viele Huissiers erpressen ohnerachtet der Verfü= „gungen des Gesetzes vom 14. October 1791, Tit. IX. „Art. 2. mehr als einen Frank für ihre Verrich= „tungen und Bekanntmachungen. Friedensgerichts= „Greffiers erheben Emolumente für die Certificate „über Nichterscheinung oder Nichtvereinigung, ob= „schon ihnen das Gesetz nichts dafür verwilliget."

„Es liegt den Friedensrichtern daran, derlei „Amtsverbrechen, für die sie sich nothwendiger „Weise verantwortlich machen, streng zu ahnden; „denn ihre Gerichtsdiener stehen ganz unter ihrer „Gewalt, sie können nichts ohne ihre Verwilligung „einnehmen, und sobald diese ihr Zutrauen verlieren, „können sie durch sie abgesetzt werden."

„Bürger! Das Zutrauen, das ich in Ihre Wach= „samkeit und in Ihre Rechtschaffenheit setze, giebt

„dem Gedanken Platz, daß ich keine Beschwerden
„dieser Art mehr erhalten werde, und daß Sie mit ge=
„meinschaftlicher Anstrengung zusammen wirken wer=
„den, dem Friedensgerichte die öffentliche Achtung
„erhalten, die man einem so erhabenen Institute
„schuldig ist.“

Ich weiß zwar, daß man sagt, ein Friedensrich=
ter des Königreichs Westphalen könne doch nicht
bestehen, da er, dem Art. 8. der allgemeinen Ver=
fügungen des Gesetzes vom 27. Januar 1808, ge=
mäß, alle die Gebühren, Accidenzien und Sporteln,
welche die vormaligen Gerichte gewöhnlich erhoben
hätten, nunmehr verrechnen, zu dem Ende vom
Tage seiner Einsetzung an ein Verzeichniß darüber
halten, und eine Abschrift davon alle Monate an
den Justizminister einschicken müßte.

Ich weiß, daß es heißt, der Abstand der Besol=
dung eines ehmaligen Amtmanns und eines jetzigen
Friedensrichter sey zu groß, da sich mancher unter
jenen Beamten jährlich auf 1500 Thaler gestan=
den hätte.

Allein ist denn die Verwendung jener Gebühren,
Accidenzien und Sporteln schon für andere Gegen=
stände bestimmt?

Geschieht ihre vorläufige Verrechnung nicht deswegen, um den Betrag der Emolumente der Friedensrichter gehörig beurtheilen zu können?

Ist eine solche Verrechnung nicht nothwendig, um einen Tarif für die neuen Gebühren, Accidenzien und Sporteln festzusetzen? Oder wollen sie im Ernste die neuen beziehen und auch die alten beibehalten?

Der neue Tarif der Gerichts-Gebühren wird viele Dinge enthalten, wovon das alte Sportelsystem nichts weiß. Zum Beweise dessen setze ich die einschläglichen Stellen des kaiserlichen Gesetzes vom 16 Febr. 1807. aus Preußisch-Eylau datirt, hierher; wir müssen aber unserer Gesetzgebung überlassen, die darin enthaltenen Bestimmungen dem Königreiche Westphalen anzupassen.

Taxe der Acten und Amtsverrichtungen der Friedensrichter.

Art. 1. (Code des Civil-Verfahren. Art 909. 932.) Dem Friedensrichter wird für jede Verrichtung, die wenigstens drei Stunden dauert, bei Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel bewilliget

zu Paris 5 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 3 Fr. 75 Cent.

in den andern Städten und Landkantonen 2 Fr. 50 Cent.

In der ersten Verrichtung ist die Zeit des Hin- und Herwegs des Friedensrichters begriffen; giebt es nur eine Vacation, so wird sie für voll bezahlt, wenn er auch keine drei Stunden dazu braucht.

Scheint die Zahl der Vacationen bei Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel übertrieben, so kann der Präsident des Tribunals erster Instanz, der die Taxation vornimmt, sie herabsetzen.

Art. 2. (Code des Civ. Verf. Art. 921. 935. 916.) Tritt bei der Anlegung der Siegel,

oder im Laufe ihrer Abnahme,

oder um ein Testament oder anderes versiegeltes Papier vorzulegen,

eine Berichtserstattung an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz ein, so werden dem Friedensrichter die nämlichen Vacationen bewilligt wie bei der Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel.

Art. 3. Im Falle einer Reise des Friedensrichters zu dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, wird ihm jeder Myriameter zu 2 Fr. taxirt.

eben so für die Rückreise 2 Fr.
und für eine Tagereise von fünf Myriametern 10 Fr.

Beträgt die Entfernung nicht mehr als zwei und einen halben Myriameter, so wird ihm mit Inbegriff seiner Verrichtung vor dem Präsidenten des Tribunals nicht mehr als eine Tagereise zugestanden.

Ist die Entfernung weiter als zwei und einen halben Myriameter, so werden ihm zwei Tagereisen für den Hinweg, die Rückreise und die Verrichtung vor dem Präsidenten des Tribunals bezahlt.

Art. 4. (Civ. Code Art. 406.) Für die Beywohnung des Friedensrichters bei jedem Familienrath

zu Paris 5 Fr.
in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 3 Fr. 75 Cent.
in den andern Städten und Landkantonen 2 Fr. 50 Cent.

(Wohlgemerkt, der Friedensrichter darf nie mehr, denn zwei Vacationen nehmen.)

Art. 5. (Civ. Code Art. 70. u. 71.) Für einen Notorietäts-Act über die Erklärung von sieben Zeugen, um, soviel als möglich den Zeitpunkt

der Geburt eines Individuums von einem oder dem andern Geschlechte herzustellen, das sich vornimmt eine Heirath einzugehen, und über die Ursachen, die es verhindern, seinen Geburts-Act vorzulegen,

zu Paris 5 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 3 Fr. 75 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen 2 Fr. 50 Cent.

Und für die Ausstellung jedes andern Notorietäts-Actes, der durch den Friedensrichter ertheilt werden muß,

zu Paris 1 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 75 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen, 50 Cent.

Art. 6. (Code des Civ. Verf. Art. 587. 781.) Für die Reise des Friedensrichters, um bei der Eröffnung der Thüren im Falle einer Saisie-Vollstreckung gegenwärtig zu seyn, von einer dreistündigen Vacation

zu Paris 5 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 3 Fr. 75 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen, 2 Fr. 50 Cent.

Und bei Verhaftung eines körperlich verurtheilten Schuldners in dem Wohnorte, wo sich dieser befindet,

zu Paris 10 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 7 Fr. 50 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen 5 Fr.

Art. 7. (Code des Civ. Verf. Art. 4. 6. 29.) Dem Friedensrichter wird nichts bewilliget 1) für jeden Zettel, den er ertheilen kann;

(Art. 14.) 2) Für die Paraphirung der Actenstücke im Falle einer Schriftabläugnung, und der Erklärung, daß man sich über eine Incident-Verfälschung einschreiben will.

Art. 8. (Code des Civ. Verf. Art. 38.) Für die Reise, entweder um einen streitigen Ort zu untersuchen, oder um Zeugen abzuhören, wenn die Hinbegebung ausdrücklich von einer der streitenden Parteien nachgesucht wird, und der Richter sie nothwendig findet, wird ihm für jede Vacation verwilliget

zu Paris 5 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 3 Fr. 75 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen, 2 Fr. 50 Cent.

Note. Der Verbal-Prozeß des Friedensrichters muß von dem Ansuchen der Partie Meldung thun, sonst wird ihm nichts dafür verwilliget.

Taxe der Friedensrichters-Greffiers.

Art. 9. (Code des Civ. Verf. Art. 8.) Jede Rolle der Ausfertigung, die die Greffiers der Friedensgerichte ertheilen, und die auf einer Seite zwanzig Linien, und acht bis zehen Sylben in jeder Linie enthalten soll, wird taxirt

in Paris zu 50 C.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, zu 40 C.

in den übrigen Städten und Landkantonen zu 2 Fr. 50 Cent.

Art. 10. (Code des Civ. Verf. Art. 54.) Für die Ausfertigung des Verbal-Prozesses, durch den sich ergiebt, daß die Partien nicht haben vereiniget werden können, und der nur eine summarische Meldung enthalten

soll, daß sie nicht einig werden konnten, wird verwilliget

zu Paris 1 Fr.

in den Städten und Landkantonen 80 Cent.

Art. 11. (Code des Civ. Verf. Art. 7.) Die Erklärung der Parteien, welche verlangen, von dem Friedensrichter gerichtet zu werden, wird in der Ausfertigung des Urtheils eingeführt, und für deren Aufnahme in dieselbe dem Greffier eben so wenig etwas angesetzt, als für jeden andern Act der Gerichtsschreiberei.

Art. 12. (Code des Civ. Verf. Art. 30.) Für die Begebung auf den streitigen Platz, wenn sie verordnet wird, werden dem Greffier zwei Drittheile der Taxe des Friedensrichters bewilliget.

Art. 13. (Code des Civ. Verf. Art. 58.) Für die Meldung in dem Register der Gerichtschreiberei und auf dem Original, oder auf der Abschrift der Ladung vor das Vergleichs-Büreau, wann eine der Parteien nicht erscheint, wird nichts verwilliget.

Art. 14. (Code des Civ. Verf. Art. 45. und 47.) Für die Uebersendung der Recusation und der Antwort des Friedensrich-

ters an den kaiserlichen Procurator, mit Inbegriff aller Portokosten, werden bewilliget

zu Paris 5 Fr.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 5 Fr.

in den übrigen Städten und Landkantonen 5 Fr.

Art. 15. (Code des Civ. Verf. 317.) Dem Greffier des Friedensrichters, welcher den Verrichtungen der Sachverständigen beigewohnt, und die Minute über ihr Gutachten geschrieben hat, werden im Falle, daß alle, oder einer von ihnen nicht schreiben kann, zwei Drittheile der einem Experten bewilligten Vacationen angerechnet.

Art. 16. Zwei Drittheile der Vacationen des Friedensrichters werden dem Greffier bewilliget für seine Beiwohnung.

(Civ. Code Art. 406.) bei Familienräthen.

(Code des Civ. Verf. Art. 909.) bei Anlegung der Siegel;

(Art. 932.) bei Anerkennungen und Abnahme der Siegel;

(Art. 921. und 935.) bei Berichtserstattungen;

(Code Civ. Art. 70. 71.) bei Notorietäts-Acten.

In den nämlichen Fällen, wo den Friedensrichtern Reisekosten genehmiget werden, werden auch den Greffiers zwei Drittheile verwilliget.

Die Greffiers der Friedensrichter können nur in soferne ganze Expeditionen von Verbal-Prozessen über Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel ertheilen, als sie ausdrücklich darum schriftlich ersucht werden.

Sie sind gehalten, die von ihnen verlangten Auszüge zu ertheilen, wenn gleich die ganze Ausfertigung weder verlangt, noch ertheilt wurde.

Art. 17. (Code des Civ. Verf. Art. 925.) Dem Greffier des Friedensrichters werden zwei Drittheile einer Vacation des Friedensrichters angerechnet für seine Verrichtung, wann er die Erklärung der Siegel-Anlegung in das Register der Gerichtschreiberei des Tribunals erster Instanz in den Städten macht, wo sie vorgeschrieben ist.

Art. 18. (Code des Civ. Verf. Art. 926.) Für jede Opposition gegen die Versiege-

lung, die durch die Erklärung über den Verbal-Prozeß der Versiegelung entsteht, werden ihm genehmiget

zu Paris 50 Cent.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz besteht, 40 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen 40 Cent.

Art. 19. (Code des Civ. Verf. Art. 1039.) Für die Oppositionen, die die Huissiers von Amtswegen machen, und die von ihm visirt werden, wird ihm nichts gebilliget.

Art. 20. (Cod. des Civ. Verf. Art. 926.) Für jeden Extract der Oppositionen gegen Versiegelungen, soviel als Oppositionen geschehen,

zu Paris 50 Cent.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz besteht, 40 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen 40 Cent.

Taxe für die Huissiers der Friedensrichter.

Art. 21. Für das Original jeder Ladung, die eine Klage enthält,

zu Paris 1 Fr. 25 Cent.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 1 Fr. 25 Cent.

in den übrigen Städten und Landkantonen 1 Fr. 25 Cent.

(Code des Civ. Verf. Art. 16. und 19.) Von der Signification eines Urtheils, das nämliche.

(Art. 17.) Von der Aufforderung, Sicherheit zu leisten oder bei der Annahme und Genehmigung der verordneten Caution gegenwärtig zu seyn, das nämliche.

(Art. 20.) Von einer Opposition gegen ein Contumacial-Urtheil, welche eine Vorladung auf die nächste Audienz enthält, 1 Fr. 50 Cent.

(Art. 32.) Von einer Klage auf Gewährleistung, das nämliche.

(Art. 34.) Von der Vorladung der Zeugen, das nämliche.

(Art. 42.) Von einer Vorladung der Kunst- und Sachverständigen, das nämliche.

(Art. 52.) Von der Vorladung zum Vergleiche, das nämliche.

(Code Civil Art. 406.) Von der Vorladung der Glieder, die der Familienrath ausmachen 1 Fr. 50 Cent.

Von der Bekanntmachung des Gutachtens des Familienraths, das nämliche.

(Art. 926.) Von der Opposition gegen Versiegelungen, das nämliche.

(Art. 926.) Von der Aufforderung zur Abnahme der Siegel, das nämliche.

Und für jede Copie der hieroben hererzählten Acte das Viertel des Originals.

Art. 22. Für die Copie der Schriften, die mit den Acten gegeben werden können, von jeder Rolle

der Expedition zu zwanzig Linien auf einer Seite und zehen Sylben in einer Linie.

zu Paris 25 Cent.

in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, 20 Cent.

und in den übrigen Städten und Landkantonen 20 Cent.

Art. 23. Für die Reise, die nur alsdann angerechnet werden kann, wann mehr als ein halber Myriameter (eine alte Meile) Entfernung zwischen den Wohnort des und dem Orte ist, wo das Exploit gestellt werden soll, hin und her, vom Myriameter 2 Fr.

Den Huissiers der Friedensrichter wird nichts zu gut gethan für das Visa des Friedensgerichts-Greffier, oder der Maire und Adjuncten der Kantons-Gemeinden, in den verschiedenen vom Prozedur-Codex vorgeschehen Fällen.

Diese Taxordnung liefert eine kleine Uebersicht der Friedensgerichts-Geschäfte; aber sie beschämt auch zugleich diejenigen, welche die Friedensgerichts-Stellen als so geringhaltig verschreien.

Verzeichniß

der Herren Subscribenten und der von mehreren angesehenen Buchhandlungen des Königreichs Westphalen auf dieses Handbuch für Friedensrichter gemachten Bestellungen.

	Exempl.
Se. Durchlaucht, Herr Ernst, Prinz von Hessen-Philippsthal, Obrist und Flügel-Adjutant Sr. Maj. des Königs von Westphalen	1
Se. Excellenz, der Freiherr von Bülow, Minister der Finanzen	1
Ihre Excellenzen, die Herren Staatsräthe	
von Biedersee, ...	1
von Bocholtz, ...	1
von Coninx, ...	1
von Heister, ...	1
Leist, ...	1
von Leppel, General der zweiten Militär-Division, und Gouverneur zu Braunschweig	1

Ihre Excellenzen, die Herren Staatsräthe — Exempl.

Malchus, ...	1
von Martens, ...	1
Graf von Merveldt	1
Johann von Müller, Director des öffentlichen Unterrichts;	1
Freiherr von Schele, Präsident der Section der Finanzen;	1
Graf von Schulenburg-Kehnert, General und Präsident der Section des Kriegswesens; . .	1
von Wolfradt, Präsident der Section des Justizwesens . . .	1

A.

Allendorf.

Hr. Schaub, Director der Salinen in den Soden, und General-Inspector der Braunkohlenbergwerke am Meißner	1

Altenburg bei Gießen.

Johann Herrmann, Freiherr von Riedesel zu Eisenbach . .	1

Exempl.

B.

Braunschweig.

Hr. Vieweg, Buchhändler . . 120

Breuna.

Hr. Kornmann, Friedensrichter . 1

Brotterode.

Hr. Wilkens, Friedensrichter . 1

C.

Cassel.

Die Herren

von Apell, General-Director der Domainen 1

Beermann, Präsident des Criminal-Gerichts-Hofes . . . 1

Berninger, Weinhändler . . 1

von Buttlar, k. Kammerherr und General-Cassierer der General-Post-direction 1

Duysing, Richter am Appellations-Gerichtshofe . . . 1

Griesbach, Buchhändler . . 50

	Exempl.
C.	
Cassel.	
Die Herren	
Goeddäus, Richter am Appellations-Gerichtshofe . . .	1
von Goudenau, General-Vicarius .	1
Gundlach, Regierungsrath .	1
Gundlach, Nicola, Adjunct der Mairie von der Residenzstadt Cassel	1
Harbord, königl. Controleur .	1
von der Horst, k. Kammerherr .	1
Hunrath, Rentmeister . .	1
Krieger, Buchhändler zu Cassel, Marburg, Gießen und Herborn .	120
Ledderhose, Richter am Appellations-Gerichtshofe . . .	1
von Mengersen, k. Kammerherr .	1
Merkel, Licentiat und Procurator	1
Meyer	1
von Motz, Richter am Appellations-Gerichtshofe	1
Nebelthau, Friedensrichter .	1

C.

Cassel.

Die Herren

Porbeck, Präsident des Tribunals erster Instanz . . .	1
Rodemund, Weinhändler. . .	1
von Schmerfeld, Richter am Appellations-Gerichtshofe . . .	1
Schütte, Licentiat und Procurator	1
Stöpler, Advocat . . .	1
Wille, Richter am Appellations-Gerichtshofe	1
Wöhler, Licentiat und Procurator	1

D.

Dachrieden bei Mühlhausen.

Hr. Fuhrmeister, Friedensrichter .	1

Dingelstädt.

Hr. Hentrich, Friedensrichter .	1
Witzel, Friedensrichter . .	1

E.

Eschwege.

Hr. Bretthauer, k. Procurator am Tribunal 1ster Instanz . .	1

G.

Göttingen.

Hr. Braten, Advocat . . .	1
= Dankwert, Buchhändler .	50

H.

Halberstadt.

Hr. Groß, Buchhändler . .	50

Halle.

Hr. Dawelow, Professor der Rechte	1
= Schwetschke, Buchhändler .	40

Hersfeld.

Hr. Happel	1
= Koehler	1
= Peuschen, Doctor . . .	1
= Weller	1

Exempl.

H.

Hildesheim.

Hr. Gerstenberg, Buchhändler . 50

Homberg im Werra Departement.

Hr. Fenner, Friedensrichter . 1

= Rodemann, Maire . . 1

K.

Keudelstein bei Wannfried.

Hr. Löffler, Friedensrichter . 1

M.

Mühlhausen.

Hr. Koch, Friedensrichter . . 1

N.

Nordhausen.

Hr. Nitzschke, Buchhändler . 40

Northeim.

Hr. von Bobers, Postdirector . 1

= Evert, Friedensrichter . 1

= Neddersen, Adjunct der Mairie zu Northeim . 1

O.

Oberdorla.

Hr. Hofmann, Maire . . 1

P.

Paderborn.

Se. Exc. Hr. Graf von Kesselstatt Domdechant . 1

" " Spiegel, Freiherr zum Desenberg-Kanstein, Domsänger . 1

S.

Stadtworbis.

Hr. Ringleb, Friedensrichter " 1

T.

Treffurt.

Hr. Greineisen, Friedensrichter . 1

W.

Wüneberg.

Hr. von Hartmann, Friedensrichter 1

Eine dringende Geschäftsreise, Mangel am gehörigen Papier und das Hinderniß, das mir der Buchdrucker in den Weg legte, mit dem ich die erste Uebereinkunft schloß, sind die Ursachen, warum das erste Heft nicht eher erscheinen konnte. Das zweite wird mit dem Anfange des nächsten Monats erscheinen, und mit dem Drucke der übrigen wird unausgesetzt fortgefahren werden, so daß mit dem Ende des Jahres die versprochenen zwölf Hefte vollständig seyn sollen. Ich kann nach dem mit dem Herrn Collignon geschlossenen Contracte, und nach dessen erprobter Pünctlichkeit dieses zum voraus mit Gewißheit versichern. Der Subscriptionstermin bleibt bis zum 1sten Juli 1808. offen; nach diesem kostet das Heft, welches bis dahin nur auf 12 gute Groschen steht, 16 ggr. Wer zehen Exemplare von mir abnimmt, erhält das zehnte frei.

Cassel am 11. im Monate Juni 1808.

Leth,
ehemaliger Secretair, Dollmetscher
des französischen Gouvernements
von Hessen.

Von den

Verrichtungen der Friedensrichter

als

Richter in Civil-Streitigkeiten.

III. Abschnitt.

Von den Verhandlungen über den Beweis des Grundes der Klage, und von den Zwischenbescheiden.

Sind die Vorfragen durch die darüber statt gehabten Verhandlungen und Vorbescheide erledigt, so schreitet man zur Hauptsache selbst. Hier giebt es wieder Behauptungen und Widersprüche, die auf dem weiten Meere der menschlichen Leidenschaften so gewöhnlich sind, wie Ebbe und Fluth an der See. Aber Behauptungen und Gegenbehauptungen müssen erwiesen oder widerlegt werden. Daher Beweis und Gegenbeweis.

„Derjenige, der auf die Erfüllung einer Ver„bindlichkeit klagt, muß diese beweisen."

„Eben so muß derjenige, welcher behauptet, „davon befreit zu seyn, die Zahlung oder die That„sache darthun, die die Erlöschung seiner Verbind„lichkeit hervorgebracht hat." (Art. 1315 des „Code Napoleon.)

Der Beweis wird in Civil-Sachen

1) durch Schriften,

2) durch Zeugen,

3) durch Vermuthungen,

4) durch das Eingeständniß der Partei, und

5) durch den Eid geführt.

§. I.

Vom schriftlichen Beweise.

A. Durch authentische Acte.

"Ein authentischer Act ist derjenige, welcher „durch öffentliche Beamte verfaßt worden ist, die „das Recht haben, in dem Orte, wo der „Act aufgesetzt worden ist, und mit den „erforderlichen Feierlichkeiten, Urkunden zu ver„fertigen." (Art. 1317.)

„Der Act, welcher wegen der Nichtbefugniß oder „Unfähigkeit des Beamten, oder wegen einem Feh„ler in der Form nicht authentisch ist, gilt als eine „Privat=Handschrift, wenn er von den Par„teien unterzeichnet ist.“ (Art. 1319.)

Daraus folgt, daß der Act eines Kanton=Notärs, welcher außer dem Arrondissement seines Kantons, für den er angestellt ist, aufgesetzt wurde, kein authentischer Rechtstitel ist. Denn ein Kantons=Notär darf nicht außer seinem Kanton, — ein Districts=Notär nicht außer seinem Bezirke, — und ein bei einem Appellations=Gerichtshofe immatriculirter Notär nicht in den Departementen instrumentiren, die einem andern Appellations=Gerichtshofe unterworfen sind. Ihre Acte sind jedoch als Privat=Handschriften für die interessirten Theile gültig, wenn sie von den Parteien unterzeichnet sind. Nach dem dürren Buchstaben des Gesetzes gelten sie aber auch nicht einmal als Privat=Acten, wenn die Parteien erklärt haben, nicht schreiben zu können, oder wenn die eine nur ihn unterschrieben hat, und die andere nicht; denn das Gesetz spricht von den Parteien in der vielfachen Zahl. Indessen werden sich die Notäre wohl hüten, außer ihren Notariats=Sprengeln Acte zu fertigen, da auf dieses Amtsvergehen tausend Franken, vorbehaltlich des Schadenersatzes und der Kosten, gesetzt sind.

„Ein authentischer Act ertheilt der Uebereinkunft, „die er zwischen den contrahirenden Theilen und ih„ren Erben oder Betheiligten enthält, vollen Glau„ben.“

„Nichts destoweniger wird im Falle von Klagen „über eine Hauptverfälschung die Vollziehung des „der Verfälschung beschuldigten Actes durch die „Versetzung in den Anklagestand ausgesetzt: und im „Falle, wo eine Klage über Verfälschung (in„scription de faux) incidenter geschieht, können die „Tribunäle, nach Maaßgabe der Umstände, die Voll„ziehung des Actes vorläufig aussetzen.“ (Art. 1319.)

Die Tribunäle können, — die Friedensgerichte müssen die Vollziehung eines Actes vorläufig aussetzen, sobald ein solcher incidenter als falsch erklärt wird; die Friedensrichter ertheilen in Sachen von ihrer Competenz nur einen Act darüber. (Art. 15. des Verfahrens in Civil-Prozeß-Sachen.)

„Der Act, sey er authentisch oder unter Privat„Handschrift, hat Glauben unter den Parteien, „selbst in Ansehung dessen, was darin nur in er„zählenden Ausdrücken“ (en termes énonciatifs im Gegensatze von termes dispositifs) „angeführt ist, „wenn nur der Ausdruck eine gerade Beziehung auf

„die Verfügung hat. Ausdrücke die nicht mit der „Verfügung in Verbindung stehen, können nur als „ein Anfang von Beweis dienen.“ (Art. 1320.)

„Die Primatreverse (contre-lettres) können ihre „Wirkungen nur unter den contrahirenden Theilen „haben, sie haben keine Wirkung gegen drittere.“ (Art. 1321.)

Actus inter alios tertio nec obesse nec prodesse potest.

B. Durch Acte unter Privat-Unterschrift.

„Der Act unter Privat-Handschrift, von demjeni„gen anerkannt, dem man ihn entgegen setzt, oder „gerichtlich als anerkannt gehalten, hat unter denen, „die ihn unterzeichnet haben, und unter ihren Erben „und Betheiligten, den nämlichen Glauben, wie „der authentische Act.“ (Art. 1322.)

„Derjenige, dem man einen Act unter Privat„Handschrift entgegensetzt, ist verbunden, seine „Schrift oder seine Unterschrift förmlich anzuerken„nen oder zu widersprechen.“

„Seine Erben oder Betheiligten können sich mit „der Erklärung begnügen, daß sie die Schrift oder „die Unterschrift ihres Schriftstellers nicht kennen.“ (Art. 1323.)

„In dem Falle, wo die Partie ihre Schrift oder „Unterschrift nicht anerkennt, und in dem Falle, „wo ihre Erben oder Betheiligten erklären, sie nicht „zu kennen, wird die Untersuchung von Gerichts-„wegen verfügt.“ (Art. 1324.)

Bei dieser Untersuchung kann kein Richter sorgfältig genug zu Werke gehen. Die Vergleichung der Handschriften ist nicht immer ein untrügliches Mittel. Wie weit hat es nicht in unsern Tagen der Betrug und die Habsucht, die Schadenfreude und eine schwarze Politik in der Kunst gebracht, die Hand eines andern nachzumachen? Ich habe vor vielen Jahren bei Gerichte einen Fall erlebt, der mein Erstaunen noch bis zu dieser Stunde gefesselt hält.

Ein reicher Edelmann, in den Diensten eines teutschen Fürsten, starb mit Hinterlassung einer Frau und mehrern Kindern. Gegen diese klagte einige Zeit nach dem Tode des verstorbenen Ehemannes und Vaters, ein Officier einen von ihm über 11000 Fl. Reichswährung oder 1000 Schild-Louisd'or ausgestellten Wechsel ein.

Die Schrift und Unterschrift des vorgelegten Wechsels konnte als die Hand ihres Vaters selbst von der Mutter und den Kindern nicht wiedersprochen werden, und dennoch fochten sie den Wechsel als falsch an;

a. weil der Kläger notorisch nie in seinem Leben soviel baares Geld vorräthig gehabt;

b. weil er in seinen frühern Jahren sein väterliches Erbe rein durchgebracht und verspielt hätte;

c. weil er seitdem außer seiner schmalen Gage kein anders Einkommen gehabt, ja oft selbst kümmerlich gelebt habe, also unmöglich eine so beträchtliche Summe hätte auslehnen können; und

d. weil er bei solchen Umständen den bestrittenen Wechsel längstens noch bei Lebzeiten ihres Vaters eingeklagt haben würde, wenn nicht hinter demselben Falschheit und Betrug verborgen lägen.

Der Kläger replicirte: Die Beklagten gestünden selbst ein, daß er älterliches Vermögen besessen, und ehemals stark gespielt habe. Gerade zu jener Zeit wäre es gewesen, wo er in einem Sommer zu W. und im Schlangenbade über zweitausend Stücke Louisd'or gewonnen hätte, öffentlich, unter dem Schutze der dortigen Regierung, also auf eine erlaubte Weise. Aber auch gerade zu jener Zeit sey es gewesen, wo sein Freund, der verstorbene Gatte und Vater der Beklagten, ein Deficit von 1000 Louisd'or in seiner Amtscasse entdeckt hätte. Dieser, unterrichtet, wie glücklich er seit ein Paar Jahren im Spiele gewesen sey, habe sein Zutrauen und seine Zuflucht zu ihm genommen, weil sie von Jugend auf gute Freunde

gewesen wären; und er hätte sich gefreut, daß er eben damals im Stande gewesen wäre, im Stillen einen Mann zu helfen, der sonst das Zutrauen seines Fürsten, die Achtung des Publicums, und selbst seine häusliche Ruhe und Glückseligkeit verloren hätte. Darum sey die Wechselschuld so alt, indem sie schon vom Jahre 1778. herrühre. Er hätte aus obigen Rücksichten und auch aus dem Grunde die Schuld bei seinen Lebzeiten nicht eingeklagt, weil er ihm immer die Zinsen, sobald er sie nöthig gehabt hätte, manchmal auch sogar zum voraus, bezahlt habe. Zudem habe er mit der Klage bis hierher zurückgehalten, weil er bei des verstorbenen ansehnlichen Vermögen an liegenden Gütern und Gefällen keine Gefahr zu befürchten gehabt, und immer gedacht hätte, sich dieses Capital als einen Nothpfennig für sein Alter aufzusparen. Doch alles dieses sage er nur, um den Richter von der ganzen Lage der Sache zu unterrichten; er hätte gar nicht nöthig gehabt, sich auf die unverdienten Vorwürfe der Beklagten einzulassen; die Schrift und Unterschrift des Wechsels könne nicht widersprochen werden, und sey nicht widersprochen, mithin wäre die Schuld liquid; er wiederhole also seinen Antrag die Beklagten zur Zahlung des Capitals von 11000 Fl. in Schild-Louisd'or nebst Kosten zu verurtheilen. Aus Freundschaft für den seligen Trassanten wolle er aber auf die seit 8 Monaten rückständigen Interesse Verzicht leisten.

Die Beklagten erbothen sich zum Gegenbeweise durch folgende Thatsachen:

1. daß der Kläger in den Jahren 1777 und 1778 weder die Bäder zu W. noch im Schlangenbade besucht habe, und bathen zu dem Ende um Frist, darüber die von Obrigkeitswegen bekräftigten Listen der Badegäste und Fremden beibringen zu können;

2. daß weder im J. 1778 noch im J. 1779 aus der Amtscasse Ihres Gatten und Vaters eine solche beträchtliche Summe in der angeblichen Münzsorte an die General-Casse bezahlt worden sey, und beriefen sich hierüber auf die Sortenzettel der eingeschickten Gelder, die sie im Beweistermine authentisch vorzulegen bereit seyen; und endlich

3. daß der Kläger selbst noch mehr als zwanzigtausend Gulden Passiv-Schulden habe, von denen einige vom nämlichen Jahre 1778 herrührten, daß er also damals unmöglich eine solche große Summe, wie die eingeklagte sey, hätte ausleihen können; ein Umstand, den sie zu beweisen ebenfalls erbiethig wären.

Die Beklagten wurden zu diesem Beweise zugelassen. Inzwischen hatte das Gericht Zeit in Privat-Stunden bei der Prüfung des Wechsels in die kleinsten Kleinigkeiten desselben einzudringen; und —

siehe da! es fand sich, als der Wechsel gegen das Fenster gehalten wurde, daß darauf die Marke des Papierfabrikanten und die Jahrzahl 1782, in welchem Jahrgange das Papier, worauf der angebliche Wechsel geschrieben war, erst gemacht worden ist, genau unterschieden werden konnte. Der Betrug lag also klar am Tage, und der Kläger, der vermuthlich schon Unrath witterte, machte sich bei Nacht und Nebel aus dem Staube.

„Die Acten unter Privat-Handschrift, welche „wechselseitige Uebereinkünfte enthalten, sind nur „alsdann verbindlich, wenn davon eben so viele „Originale gemacht worden sind, als es Parteien „giebt, die dabei ein verschiedenes Interesse haben.“

„Für alle Personen, die das nämliche Interesse „haben, ist ein Original hinlänglich.“

„Jedes Original muß von der Zahl der Origi„nale, die davon gemacht wurden, Meldung thun.“

„Nichts destoweniger kann die Unterlassung der „Meldung, daß die Originale doppelt, dreifach u. „s. w. gemacht worden sind, von demjenigen nicht „als Einwand vorgebracht werden, der von seiner „Seite die im Acte eingeführte Uebereinkunft erfüllt „hat.“ (Art. 1325.)

„Das Billet, oder das Versprechen unter Pri„vat-Handschrift, vermöge dessen sich eine einzige „Partie gegen die andere verbindlich macht, ihm „eine Geldsumme oder eine schätzbare Sache zu be„zahlen, muß ganz von der Hand desjenigen ge„schrieben seyn, der sie unterschreibt; oder es ist „wenigstens nöthig, daß er außer seiner Unterschrift „ein Gut (für die Summe von) oder „ein Gutgeheißen (für die Summe von „für das und das, für soviel und soviel)" welches „ganz in Buchstaben die Summe oder die Quan„tität der Sache ausdrückt, mit seiner Hand „schreibt."

„Es sey dann, daß der Act von Kaufleuten, „Handwerkern, Ackersleuten, Winzern, Taglöh„nern oder Dienstboten herrührte." (Art. 1326.)

„Wenn die im Zusammenhange des Acts ausge„drückte Summe von der im Gut ausgedrückten „verschieden ist, so wird vermuthet, daß die Ver„bindlichkeit sich nur auf die geringste Summe er„streckt, selbst dann, wann der Act und das Gut „durchaus von einer und derselben Hand geschrieben „sind, die sich verbindlich gemacht hat, woferne „nicht erwiesen ist, auf welcher Seite der Fehler „sey." (Art. 1327.)

„Das Datum in den Acten unter Privat-Hand„schrift läuft gegen drittere nur von dem Tage an,

„wo sie einregistrirt worden sind, (*) oder vom „Todestage desjenigen oder eines derjenigen, die sie „unterschrieben haben, oder von dem Tage an, wo „ihr wesentlicher Inhalt durch Acten öffentlicher „Beamten, z. B. durch Verbal-Prozesse über „Versiegelungen oder Inventarien bestätiget ist.“ (Art. 1328.)

„Die Register der Kaufleute machen gegen Nicht-„kaufleute keinen Beweis in Lieferungen, die sie „darin eingetragen haben; vorbehaltlich dessen, was „in Rücksicht des Eides gesagt werden wird.“ (Art. 1329.)

„Die Bücher der Kaufleute machen Beweis ge-„gen sie; aber derjenige, welcher daraus Vortheil „ziehen will, kann sie auch dort nicht verwerfen, „wo sie das Gegentheil von seiner Forderung ent-„halten.“ (Art. 1330.)

„Die Haus-Register und Papiere sind kein Rechts-„titel für denjenigen, der sie geschrieben hat. Sie „beweisen gegen ihn

---

*) Obgleich die Einregisterung der Acten im König-reiche Westphalen noch nicht eingeführt ist, so kön-nen wir ihr doch als einer Sache entgegen sehen, die da kommen wird, weil sie nach der Stelle des bei uns eingeführten Code Napoleon gesetzlich ist.

1. „in allen Fällen, wo sie förmlich von einer „erhaltenen Zahlung sprechen;

2. „wann sie ausdrücklich davon Meldung thun, „daß die Note in der Absicht gemacht wurde, „den Fehler desjenigen gut zu machen, zu „dessen Vortheil sie sich verbunden erklä„ren." (Art. 1331.)

„Die Schrift, die der Gläubiger in der Folge, „auf der Neben- oder Rückseite eines Rechtsti„tels, gesetzt hat, welcher immer in seinem Besi„tze geblieben ist, hat, wenn sie auch von ihm nicht „unterschrieben ist, dennoch Glauben, sobald sie „dahin zielt, den Schuldner frei zu sprechen."

„Eben so verhält es sich mit der Schrift, die „der Gläubiger auf die Rück- oder Nebenseite, „oder unter die Abschrift eines Rechtstitels oder „einer Quittung gesetzt hat, wenn sich diese Ab„schrift in den Händen des Schuldners befindet." (Art. 1332.)

C. Von den Gegenschriften.

(*De Tailles.*)

„Die Gegenschriften, die sich auf ihre Muster „(Proben, échantillons) beziehen, haben Glauben „unter denen Personen, die auf diese Art die Liefe-

„kungen, welche sie stückweise machen oder empfan-
„gen, zu beweisen pflegen." (Art. 1333.)

Schon die Alten hatten im Gebrauche, eine und dieselbe Urkunde zweimal auf eine oder auch die andere Seite eines Stückes Pergament oder eines Bogens Papier gegeneinander über zuschreiben, und sie in der Mitte des weißgelassenen Raumes durch einen Zickzackschnitt von einander zu theilen, wovon jeder der contrahirenden Theile ein Exemplar bekam; legte nun der eine seine Urkunde vor, so wurde deren Aechtheit dadurch bewiesen, daß der Rand auf der linken Seite des einen in die rechten Fugen des andern genau passen mußte.

Es kann auch ein schriftlicher Contract, über eine bestimmte Lieferung in mehreren Terminen geschlossen, und doppelt aufgesetzt werden; der Empfänger theilt nun nach und nach, um keine Quittung schreiben zu dürfen, oder um die Lieferung oder Abgaben nicht in sein Hausbuch einschreiben zu müssen, sein Exemplar in so viele Abschnitte ein, als Lieferungen oder Abgaben geschehen sind, und giebt sie dem Lieferanten als Quittung.

Ein ähnlicher Beweis ist bei den Weinhändlern im Kleinen der Beweis durch Kerbhölzer, die ebenfalls tailles heißen.

D. Von den Copien der Urkunden.

„Sobald die Original-Urkunde noch vorhanden „ist, so haben die Abschriften keinen Glauben über „etwas anders, als was in der Urkunde selbst ent„halten ist, deren Vorlegung immer verlangt wer„den kann.“ (Art. 1334.)

„Besteht die Original-Urkunde nicht mehr, so „haben die Abschriften, nachstehnden Unterscheidun„gen zufolge, Glauben:

1) „Die Großen oder ersten Ausfertigungen ha„ben den nämlichen Glauben, wie das Original: „eben so verhält es sich mit den Copien, welche „unter amtlicher Autorität in Gegenwart der hierzu „gehörig berufenen Parteien, oder mit jenen, die in „Anwesenheit der Parteien und mit ihrer wechselsei„tigen Einwilligung aus den Originalen gezogen „sind.“

2) „Die Copien, die ohne Autorität von einem „Magistrat, oder ohne Einwilligung der Parteien, „und seit der Auslieferung der Großen oder ersten „Expeditionen von der Minute des Actes durch einen „Notär, der ihn aufgenommen hat, der durch einen „seiner Nachfolger, oder durch öffentliche Beamten, „die in dieser Eigenschaft Verwahrer der Minuten „sind, genommen wurden, können im Falle, daß

„das Original verloren ist, Glauben haben, wenn
„sie alt sind."

„Als alt werden sie angesehen, wenn sie mehr
„als dreißig Jahre haben."

„Haben sie weniger als dreißig Jahre, so können
„sie nur zum Anfange des Beweises durch Schrif-
„ten dienen."

3) „Sind die Abschriften nicht aus der Minute
„eines Actes von dem Notär, der ihn aufgenommen
„hat, oder von einem seiner Nachfolger, oder von
„öffentlichen Beamten, die in dieser Eigenschaft-
„Verwahrer der Minuten sind, gezogen, so können
„sie, ihr Alter, sey es nun, wie es wolle, nur als
„Anfang von einem schriftlichen Beweise dienen."

4) „Abschriften von Abschriften können, den Um-
„ständen nach, als blose Aufschlüsse dienen."
(Art. 1335.)

„Die Eintragung eines Actes in öffentliche Re-
„gister kann nur als Anfang von schriftlichem Be-
„weise dienen, und hierzu ist es selbst nöthig,

1) „daß es hergestellt sey, daß die Minuten des
„Jahrganges, in welchem der Act gemacht zu seyn

„scheint, verloren seyen, oder daß man beweise, „daß der Verlust der Minute dieses Actes durch einen besondern Zufall geschehen sey;"

2) „daß ein ordentliches Sachregister des Notärs „vorhanden sey, woraus erhellt, daß der Act unter „dem nämlichen Datum gemacht worden ist." (*)

„Wenn mittelst Zusammentreffung dieser beiden „Umstände der Beweis durch Zeugen zugelassen wird, „so ist es nothwendig, daß diejenigen, welche Zeu„gen des Actes waren, wenn sie noch am Leben sind, „vernommen werden." (Art. 1336.)

Wir haben hier einige Fälle durch das Gesetz bestimmt, wo gewisse Copien nur als Anfang eines schriftlichen Beweises, also nicht einmal als halber Beweis angesehen werden; aber das ist schon im

---

(*) Aber wenn nun auch das Sachregister des Notärs verloren oder zu Grunde gegangen ist; was ist da zu thun? Sollte dieses hier nicht durch das Register des Einnehmers der Einregistrirungs-Gebühren, worein jeder Act eines Notärs, wenigstens unter Anführung seiner Natur und seines Datums, eingetragen werden muß, ergänzt werden können? Ich glaube, ja: denn ein solches Register hat ebenfalls die Art. 1317. zu einem authentischen Act erforderlichen Eigenschaften.

Geiste der französischen Gesetzgebung sehr viel. Denn der Art. 1341. des Code Napoleon, den wir weiter unten wörtlich anführen werden, setzt die allgemeine Norm fest, daß über alle Dinge, die die Summe oder den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigen, selbst über freiwillig anvertrautes Gut, ein Act vor einem Notar oder unter Privat-Handschrift aufgesetzt werden muß, und daß kein Beweis durch Zeugen wider oder über den Inhalt der Acten, noch über das, was angeführt werden würde, daß es vor, während oder seit den Acten gesagt worden sey, wenn es sich auch von einer Summe oder einem Werthe unter hundert fünfzig Franken handle, angenommen werde.

E. Von den Anerkennungs- und Bestätigungs-Acten.

(Des actes recognitifs et confirmatifs.)

„Die Anerkennungs-Acten befreien nicht von der „Vorlegung der ursprünglichen Urkunde, sobald ihr „Inhalt nicht besonders darin angeführt ist."

„Das, was sie mehr als die ursprüngliche Ur- „kunde enthalten, oder das, was sich verschieden „von derselben vorfindet, hat keine Wirkung."

„Wenn nichts destoweniger mehrere übereinstim- „mende, vom Besitz unterstützte, Anerkenntnisse

„vorhanden sind, und das eine davon ein Datum „von dreißig Jahren hat, so kann dem Gläubiger „die Vorlegung der ursprünglichen Urkunde erlas„sen werden." (Art. 1337.)

„Der Bestätigungs- oder Genehmigungs-Act „über eine Verbindlichkeit, gegen welche das Gesetz „die Nullitäts- oder Aufhebungs-Klage (action „en nullité ou en rescision) zuläßt, ist nur dann „gültig, wenn sich das Wesentliche der Verbindlich„keit, die Anführung des Beweggrundes der Klage „um Aufhebung, und die Absicht den Fehler gut „zu machen, auf welchen die Klage gegründet ist, „darin vorfindet."

„In Ermanglung eines Bestätigungs- oder Ge„nehmigungs-Actes ist es hinreichend, daß die Ver„bindlichkeit nach dem Zeitpunkte, in welchem sie „gültig bestätiget oder genehmiget werden konnte, „freiwillig vollzogen worden sey."

„Die Bestätigung, Genehmigung, oder Vollzie„hung der durch das Gesetz und zur gehörigen Zeit „bestimmten Formen, zieht die Verzichtleistung auf „die Mittel der Exceptionen, die man diesem Acte „entgegensetzen könnte, nach sich, jedoch ohne Nach„theil für das Recht von drittern." (Art. 1338.)

„Der Geschenkgeber kann durch keinen Bestäti„gungsact die Fehler einer Schenkung unter den

„lebenden gut machen; nichtig in der Form, muß „sie in gesetzlicher Form, anders gemacht werden." (Art. 1339.)

„Die Bestätigung oder Genehmigung, oder „freiwillige Vollziehung einer Schenkung durch die „Erben oder Betheiligten des Geschenkgebers, nach „seinem Tode, zieht die Verzichtleistung auf die „Einreden gegen die Fehler in der Form sowohl, „als auf jeden andern Einwand nach sich." (Art. 1340.)

§. 2.

Von dem Zeugen-Beweise.

„Ueber alle Sachen, die die Summe „oder den Werth von hundert fünfzig „Franken übersteigen, selbst wenn sie ein „freiwillig anvertrautes Gut betreffen, muß ein „Act vor einem Notär oder unter Pri„vat-Handschrift aufgesetzt werden; und „es wird kein Beweis durch Zeugen gegen oder „über den Inhalt der Acten, noch über das, was „angeführt werden möchte, daß es vor, während „oder seit den Acten gesagt worden sey, wenn es „sich auch um eine Summe oder einen Werth von „weniger als hundert fünfzig Franken handle, an„genommen."

„Alles dieses ohne Nachtheil dessen, was in den „auf den Handel Bezug habenden Gesetzen vorge„schrieben ist.“ (Art. 1341.)

„Die obige Regel ist auf den Fall anwendbar, „wo die Klage, außer der Capital-Forderung, „eine Forderung von Interessen enthält, die, ver„einigt mit dem Capital, die Summe von hundert „fünfzig Franken übersteigen.“ (Art. 1342.)

Hieraus folgere ich auch analogisch, daß der Friedensrichter aufhört competent zu seyn, wenn ein Capital von hundert vierzig Franken nebst zweijährigen Interessen zu 4 vom Hundert eingeklagt wird, weil er im Königreiche Westphalen nur über 148 Franken mit Appellation sprechen darf, das Capital aber mit den Interessen jene Summe übersteigt.

„Derjenige, welcher eine Klage über mehr als „hundert fünfzig Franken angebracht hat, kann „nicht mehr zum Zeugen-Beweise zugelassen wer„den, selbst wenn er seine ursprüngliche Forderung „herabsetzt.“ (Art. 1343.)

„Der Zeugen-Beweis über die Forderung einer „Summe sogar von weniger als hundert fünfzig „Franken kann nicht einmal zugelassen werden, so-

„bald die Summe als ein Rückstand oder als ein „Theil einer stärkern Schuld, die nicht schriftlich „erwiesen wird, erklärt ist." (Art. 1344.)

„Wenn in der nämlichen Instanz eine Partie „mehrere Forderungen macht, worüber sie keinen „schriftlichen Rechtstitel hat, und wenn sie zusam„mengenommen, die Summe von hundert fünfzig „Franken übersteigen, so kann der Beweis durch „Zeugen nicht zugelassen werden, obgleich die Par„tie anführt, daß diese Schuldforderungen von ver„schiedenen Händeln herrühren, und daß sie zu ver„schiedenen Zeiten entstanden sind, es seye dann, „daß diese Rechtsansprüche von verschiedenen Per„sonen, durch Erbschaft, Schenkung oder sonst „woher auf sie gekommen sind." (Art. 1345.)

„Alle Forderungen, unter welchem Titel es auch „sey, die nicht ganz schriftlich erwiesen sind, wer„den in ein und dasselbe Exploit zusammen getragen, „nach welchem die andern Forderungen, von denen „gar kein schriftlicher Beweis vorhanden ist, nicht „angenommen werden." (Art. 1346.)

„Die obigen Regeln leiden eine Ausnahme, so„bald ein Anfang von schriftlichem Beweise vor„handen ist."

„Man nennt also jeden Act, der von denjenigen

„herrührt, gegen welchen die Klage angestellt ist, „oder von demjenigen, der ihn vorlegt, und der die „angeführte Thatsache wahrscheinlich macht, einen „schriftlichen Act.“ (Art. 1347.)

„Sie leiden noch eine Ausnahme, so oft als es „dem Gläubiger unmöglich gewesen ist, sich einen „schriftlichen Beweis von der Verbindlichkeit zu „verschaffen, die gegen ihn eingegangen worden ist.“

„Diese zweite Ausnahme tritt ein

1) „bei Verbindlichkeiten, die aus Quasi-Con„tracten und aus Verbrechen oder Quasi-Verbre„chen entstehen;

2) „in Fällen der bei Feuersbrünsten, Verheerun„gen, Volksauflaufen oder Schiffbrüchen nothwen„digen Hinterlegung von Gütern, und jener De„pots, welche von Reisenden in den Gasthäusern, „wo sie logiren, gemacht werden; alles nach Maaß„gabe der Eigenschaft der Personen und der Um„stände der Sache;

3) „bei Verbindlichkeiten, die im Falle unvorher„gesehener Zufälle eingegangen worden sind, wo „man keine schriftliche Acten hatte aufsetzen können;

4) „im Falle, wo der Gläubiger die Urkunde, „die ihm als schriftlicher Beweis diente, zufälliger

„Weise, auf unvorhergesehene Art und als Folge „einer höhern Gewalt verloren hat." (Art. 1348.)

Bis hieher haben wir die Gegenstände des Zeugen-Beweises nach den Vorschriften des Code Napoleons bestimmt, jetzt gehen wir zur Form über, wie er nach den Regeln des Codex über das Verfahren der Richter in Civilsachen geführt werden muß.

Levasseur, der von dem schriftlichen Beweise ganz schweigt, spricht desto ausführlicher von dem durch Zeugen unter der Aufschrift: Von Untersuchungen (des enquêtes).

Damit eine Untersuchung vor dem Friedensrichter Platz greift, sagt er, müssen

1stens die Parteien über solche Thatsachen uneins seyn, die ihrer Natur nach durch Zeugen erwiesen werden müssen; (Code über das bürgerliche Verfahren, Art. 34.)

2tens muß der Friedensrichter die Untersuchung nützlich und zulässig finden. (Ebendaselbst). Er kann sie selbst von Amtswegen verfügen, wenn sie auch nicht verlangt wird. (Art. 254.)

Das Urtheil, welches die Untersuchung verordnet, muß deren Gegenstand genau bestimmen. (Ebendaselbst Art. 34.)

Der Gegenbeweis hat von Rechtswegen statt: hier ist die Verfügung des Art. 256. für die Untersuchungen vor den Civil-Tribunälen anwendbar.

Der Friedensrichter ertheilt einen Zettel um die Zeugen vorladen zu lassen. Dieser Zettel thut Meldung von dem Datum des Urtheils, von dem Ort und Tage und von der Stunde, zu welcher die verordnete Untersuchung statt haben wird: sie muß auch die Thatsachen melden, über die sich die Untersuchung erstreckt, damit die Zeugen nicht in Verlegenheit sind, über Thatsachen Rede und Antwort zu geben, die sie nicht voraus gesehen haben. (Art. 29.)

Am angezeigten Tage erklären die erschienenen Zeugen ihre Namen, ihr Gewerbe, ihr Alter und ihr Wohnort.

Sie leisten den Eid, nachdem der Friedensrichter sie ermahnt hat, die Wahrheit zu sagen, die reine Wahrheit und nichts als Wahrheit; sie versprechen es, strecken die rechte Hand aus, und sagen: Ich schwöre! (*)

(*) Der verwahrloste gemeine Mann, der rohe Mensch und selbst ein Theil der gebildetern, sinnlichen Volksklasse will durchaus durch äußere Eindrücke zu wichtigen Handlungen vorbereitet seyn. Der ein-

Sie erklären, ob sie anverwandt oder verschwägert mit den Parteien sind, und in welchem Grade; ob sie ihre Dienstbothen (serviteurs) oder Hausgenossen (domestiques) sind. (Art. 35.)

Jeder Zeuge wird besonders vernommen.

Sie werden in Gegenwart der Parteien abgehört, wenn diese erscheinen. (Art. 36.)

Sie werden gewöhnlich in der Audienz verhört.

Nichts destoweniger und in dem Falle, wo die Besichtigung des Orts zur Verständlichkeit der Aus-

---

fache neue französische Eid hatte sich bei dem großen Haufen bei weitem nicht die Ehrfurcht erworben, in der der alte abgeschafte stand. Statt daß man ehemahls Gottesfurcht durch die Worte der alten Formel selbst rege machte, hatte man jetzt Mühe, den Schwörenden den innern Sinn eines Eides beizubringen. Wo Gottesfurcht, wo Ehrfurcht die Herzen edler Menschen zu guten Handlungen nicht entflammt, da muß eine andere Furcht von niederer Art, durch die Zuchtruthe aufgeschreckt, die Alltagsseelen von schlechten abhalten. Ich hielt daher jedem Eidleistenden sorgfältig das Gesetz aus dem Pönal-Coder vor, welches auf den Meineid eine sechsjährige Ketten- oder Galeeren-Strafe setzt.

sagen nützlich seyn kann, begiebt sich der Friedensrichter, wenn er es für nöthig hält, auf den Platz, und verordnet, daß die Zeugen dort abgehört werden.

Die Verfügung auf den Platz kann besonders verordnet werden bei Klagen über Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaaßungen von Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Einfassungen, und über Eingriffe in den Lauf des Wassers. (Art. 38.)

Jede der Parteien ist gehalten, ihre Gründe zur Verwerfung eines Zeugen vor seiner Aussage vorzubringen und sie zu unterzeichnen; nach angefangener Zeugenaussage können sie nicht mehr angenommen werden, es sei dann, daß sie schriftlich erwiesen sind. (Art. 36.)

Sobald der Friedensrichter entscheidet, daß die gegen einen Zeugen vor seiner Aussage vorgebrachten Verwerfungs-Ursachen gegründet sind, so weigert er sich ihn abzuhören; es wäre unnütz eine Aussage aufzunehmen, auf die man keine Rücksicht nehmen soll.

Vielleicht, sagt Levasseur, wird man den Art. 284. entgegensetzen, in Gemäßheit dessen bei

den Untersuchungen vor dem Civil-Tribunal der verworfene Zeuge mit seiner Aussage gehört wird.

Aber die Untersuchung vor dem Civil-Tribunal geschieht durch einen Commissaire des Tribunals, der über die Verwerfungs-Gründe nicht erkennen, sondern sie nur herstellen kann: es ist nothwendig, daß er den verworfenen Zeugen verhört, weil er nicht weiß, ob die Verwerfung zugelassen oder abgewiesen wird. Beim Friedensgerichte hingegen bildet der Friedensrichter allein das Tribunal, und kann auf der Stelle über den Werth oder Unwerth der Verwerfungsgründe entscheiden.

Man wird vielleicht behaupten, daß man den verworfenen Zeugen wenigstens in jenen Sachen hören müsse, die der Appellation unterworfen sind. Wenn der Friedensrichter, wird man sagen, nicht Rücksicht auf die Aussage des Zeugen nehmen kann, gegen den man eine Verwerfungs-Ursache vorbringt, die ihm gegründet scheint, so kann das Civil-Tribunal über die Stattfindung der Appellation, auf die nämliche Aussage Rücksicht nehmen, wenn es die Verwerfung ungegründet findet; es muß also die Aussage dieses Zeugen aufgenommen und schriftlich hergestellt werden, um das Tribunal in den Stand zu setzen, den Streit in dem Falle zu enden, wo er die Verwerfung ungegründet fände.

Die Antwort, fährt Levasseur fort, ist leicht. Der Friedensrichter, obschon er in erster Instanz urtheilt, muß sich von seinen Einsichten leiten lassen; wenn er also die Verwerfung gegründet findet, so muß er sich weigern den Zeugen abzuhören. Wenn hingegen das Civil-Tribunal, das als Appellations-Instanz erkennt, die Verwerfung als ungegründet entschieden hat, und dafür hält, daß die Aussage einen vortheilhaften Einfluß auf die Entscheidung der Sache hat, so wird es verordnen, daß der Zeuge vernommen werden soll.

Allein der alte Rechtsgelehrte (ancien Jurisconsulte) Levasseur erlaube mir ihm dagegen zu bemerken: Wie kann das Civil-Tribunal dafür halten, daß die Vernehmlassung des verworfenen Zeugen nützlich seyn kann, wenn es nicht weiß, was er aussagen wird? Wie kann der Friedensrichter selbst wissen, ob nicht gerade der verworfene Zeuge Personen und Umstände anzugeben im Stande ist, die das hellste Licht über die wahre Lage der Sache verbreiten, wenn er ihn nicht gehört hat? Anverwandschaft und Schwägerschaft, Dienstverhältnisse und sonstige Verbindungen im geselligen Leben sind zwischen Parteien und Zeugen nicht immer die Hindernisse der Wahrheit auf die Spur zu kommen; alles hängt oft von der individuellen Moralität des vorgeschlagenen Zeugen ab. Sagt man daß das Tribunal denjenigen, der vom Friedensrichter als

verwerflich erkannt wurde, dennoch abhören kann, so ist dieses zwar wahr; aber in diesem Falle ist die Abhörung des Zeugen in der Appellations-Instanz mit mehr Zeit und Kostenverlust verbunden. Mir scheint daher die Vernehmlassung vor dem Friedensrichter, in Fällen die der Appellation unterworfen sind, vorbehaltlich der Einwendungen der Parteien gegen die Person und die Aussagen des Zeugen (Sauf les exceptions contre la personne et les dires du témoin) weit angemessener zu seyn.

Im Falle einer Untersuchung durch Zeugen (enquête) werden in Sachen, die man in letzter Instanz entscheidet, und in jenen, die der Appellation unterworfen sind, verschiedene Regeln befolgt.

Bei Sachen von der Art, daß sie in letzter Instanz entschieden werden, ist es nicht nothwendig, einen Verbal-Prozeß über das Verhör (enquête) aufzusetzen; aber das Urtheil muß 1) der Namen, des Alters, des Gewerbes und des Wohnorts der Zeugen; 2) ihres Eides; 3) ihrer Erklärung, ob sie anverwandt, verschwägert, im Dienste oder Hausgenossen der Parteien sind; 4) der Verwerfungsgründe und 5) des Resultats der Aussagen erwähnen. (Art. 40.)

In Sachen, die der Appellation unterworfen sind, muß

Erstens der Greffier einen Verbal-Prozeß über die Abhörung der Zeugen aufsetzen. Dieser Act enthält 1) ihre Namen, ihr Alter, ihren Stand und Wohnort; 2) ihren Eid die Wahrheit zu sagen; 3) ihre Erklärung, ob sie mit den Parteien anverwandt oder verschwägert, ob sie in ihren Diensten oder ihre Hausgenossen [serviteurs ou domestiques (*)] sind; und 4) die Verwerfungsgründe, die gegen sie vorgebracht wurden.

Zweitens. Jedem Zeugen wird die ihn betreffende Stelle vorgelesen. Er unterzeichnet seine Aussage, oder es geschieht Meldung, daß er nicht zu schreiben weiß, oder nicht schreiben kann.

Drittens. Ueberdies wird der Verbal-Prozeß von dem Friedensrichter und vom Greffier unterzeichnet. (Art. 39.)

Das Gesetz vom 14. und 18. October 1790 verordnete bei solchen Verhören weder die Unterschrift des Zeugen, noch die des Friedensrichters und Greffier. Dieser letztere konnte sich begnügen, eine blose

(*) Der Teutsche versteht gewöhnlich unter domestiques das Hausgesinde, die Bedienten; aber der Franzose unterscheidet sehr wohl die Bedienten (serviteurs) von den Tisch- und Hausgenossen (domestiques).

Note darüber zu halten: der Prozedur-Codex (*) hat weislich den Gebrauch solcher ungestalteten Noten verbannt.

Dem abgehörten Zeugen wird vom Friedensrichter eine Summe von gleichem Werthe, als der eines Taglohns für die Arbeit von seiner Profession ist, und selbst das Doppelte von einem Taglohn für seine Arbeit taxirt, wenn der Zeuge verbunden war, für sich einen andern in seinen Platz einzustellen. Doch wird dies der Klugheit des Richters überlassen.

Ein Zeuge ohne Profession bekömmt 2 Franken.

Wenn der Zeuge in dem Kanton wohnt, wo er abgehört wird, so werden ihm keine Reisekosten gestattet.

Wohnt er außer dem Kanton und in einer Entfernung von mehr denn zwei und einen halben Myriameter von dem Orte, wo er seine Aussage ablegt, so wird ihm so vielmal eine doppelte Summe des Taglohns für die Arbeit seiner Profession bewilliget, oder eine Summe von 4 Franken, als vielmal er fünf Myriameter von dem Orte wohnt, wo er sein Zeugniß abgelegt hat. (Art. 29. und 34.)

(*) Code de procédure civile drücke ich durch Prozedur-Codex, Code des Civil-Verfahrens, Prozeß-Ordnung aus.

Die Taxe für die Experten ist die nämliche, wie für die Zeugen, und es werden ihnen auch nur in den nämlichen Fällen Reisekosten verwilliget. (Art. 29. und 42.)

§. 3.

Von den Vermuthungen.

„Vermuthungen sind Folgerungen, die das Ge„setz oder der Magistrat aus einer bekannten That„sache auf eine unbekannte zieht.“ (Art. 1349. des Code Napoleon.)

Dieser gesetzliche Unterschied von Vermuthungen erinnert uns an jene alte Abtheilung in præsumtiones legis et hominis.

Muthmaßungen (conjectures) sind keine rechtliche Vermuthungen (présomptions).

Die vom Gesetze aufgestellten Vermuthung ist die oberste Stufe der Leiter, auf der man zur rechtlichen Gewißheit steigt.

Die nächsten Stufen daran sind die Vermuthungen, die man den Einsichten und der Klugheit des Richters zur Prüfung überläßt.

Zu diesen steigt man durch Muthmaßungen, Wahrscheinlichkeiten und Verdacht hinauf.

A. Von den durch das Gesetz begründeten Vermuthungen.

„Diejenige Vermuthung ist gesetzlich, die durch „ein besonderes Gesetz auf gewissen Acten oder auf „gewissen Thatsachen ruht; dergleichen sind

1) „Die Acten, die das Gesetz als nichtig erklärt, weil sie, ihrer Eigenschaft allein nach, die „Vermuthung gegen sich haben, daß sie gemacht „worden sind, um dessen Verfügung zu hintergehen" (en fraude des dispositions de la loi, in fraudem legis);

2) „Die Fälle, in welchen das Gesetz erklärt, „daß das Eigenthum oder die Lossprechung aus gewissen bestimmten Umständen entsteht.

3) „Das Ansehen, welches das Gesetz einer richterlich entschiedenen Sache beilegt;

4) „Die Kraft, die das Gesetz mit dem Eingeständnisse der Partei oder mit ihrem Eide verbindet." (Art. 1350.)

„Das Ansehen der entschiedenen Sache (vis rei „judicatæ) erstreckt sich nur über das, was der Gegenstand des Urtheils war. Die eingeklagte Sache „muß die nämliche seyn; die Klage muß sich auf

„das nämliche Recht gründen; die Klage muß zwi„schen den nämlichen Parteien obwalten, und durch „sie wider sie in der nämlichen Eigenschaft ange„stellt worden seyn.“ (Art. 1351.)

„Die gesetzliche Vermuthung spricht denjenigen, „zu dessen Gunsten sie besteht, von allem Beweise „frei.“

„Gegen die Vermuthung des Gesetzes ist kein „Beweis zulässig, wenn das Gesetz, auf diese Ver„muthung gegründet, gewisse Acte (*) für nichtig „erklärt, oder die Klage vor Gericht verweigert, „es sey dann, daß es den Gegenbeweis vorbehal„ten hat, und unbeschadet dessen, was über den „Eid und das gerichtliche Eingeständniß gesagt wer„den wird.“ (Art. 1352.)

B. Von den Vermuthungen, die nicht durch das Gesetz begründet sind.

„Die Vermuthungen, die nicht durch das Gesetz „begründet sind, werden den Einsichten und der „Klugheit des Magistrats“ (der richterlichen Obrig-

(*) Es ist ein Unterschied zwischen Acte und Acten; es können mehrere authentische und Privat-Acte in den Acten seyn, die den ganzen Prozeß einer Sache, also auch die Verbal-Prozesse und andere Schriften enthalten.

keit, oder den Personen, die das Richteramt bekleiden) „überlassen; er darf nur wichtige, bün„dige und übereinstimmende Vermuthungen zulas„sen, und nur in jenen Fällen allein, wo das Ge„setz Zeugen-Beweise zuläßt, wofern der Act nicht „wegen Arglist oder Betrug (pour cause de fraude „ou de dol) angegriffen wird." (Art. 1353.)

Wer sich in dem Labyrinthe von Vermuthungen verlieren und doch wieder finden will, der nehme Mascards zwei Folianten de præsumtionibus und Menochs einen de probationibus vor sich; hier würde es zu weit vom Ziele abführen, wenn man sich in's Detail einlassen wollte.

§. 4.

Von dem Eingeständnisse der Partei.

„Das Geständniß das man einer Partei entge„gensetzt, ist, entweder außergerichtlich oder ge„richtlich." (Art. 1354.)

„Die Anführung eines außergerichtlichen, blos „mündlichen Geständnisses ist zu nichts nütze, so „oft als sich's von einer Klage handelt, bei der „der Zeugenbeweis nicht zulässig ist." (Art. 1355.)

„Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung,
„die eine Partie oder ihr Special-Bevollmächtig-
„ter (*) vor dem Gerichte macht.

„Es hat volle Beweiskraft gegen denjenigen,
„der es gemacht hat.“ (Il fait pleine foi contre
„celui qui l'a fait.)

(Derjenige, der sich darauf beruft, muß es in dem Sinne annehmen, in dem es gemacht worden ist.) „Wer es zu seinem Vortheil auslegen „will, muß sich auch die Erklärung zu seinem „Nachtheil gefallen lassen. (Il ne peut être divisé „contre lui.) Es kann nicht widerrufen werden, „in so fern man nicht beweißt, daß es die Folge „eines Irrthums im Factum war. Es kann „nicht unter dem Vorwande eines Irrthums in „Ansehung des Rechtes widerrufen werden.“ (Art. 1356.)

§. 5.

Von dem Eide.

Der Eid ist das letzte, aber auch das heiligste Beweismittel; der schwörende Theil wird Richter in

---

(*) Das Gesetz fordert zu diesem Act eine ganz besondere Vollmacht ausdrücklich; die gewöhnlichen Special-Vollmachten, von denen ich ein Muster im I. Hefte geliefert habe, reichen also hier nicht hin.

seiner eignen Sache; der Gott, der in seinem Herzen thront, das Gewissen spricht sein eignes Urtheil aus seinem eignen Munde.

Die dabei zu beobachtenden Formen sind verschieden, je nachdem die Cultur, die Moralität, die Gottesfurcht der Völker verschieden sind. Abraham (*) ließ seinen Knecht schwören, indem er seine Hand unter die Hüfte seines Herrn legen mußte; zu den Zeiten der Revolution in Frankreich sprach ein Mädchen oder eine Frau den Eid aus, während sie ihre rechte Hand auf ihre entblößte linke Brust legten: die Nachkommen Israels und Judas schwören auf die Thora; ein Theil der Christen auf das Evangelium; ein anderer Theil hebt bei dem Eide die ersten drei Finger der rechten Hand in die Höhe; und wieder ein anderer streckt die rechte Hand gerade aus; der Wiedertäufer hält den Eidschwur für eine Sünde, und der Philantrop, der Cosmopolit glaubt, daß ein Bösewicht auch den geschwornen Eid bricht, daß aber ein ehrlicher Mann sein gegebenes Wort hält, wenn er es gleich nicht beschworen hat.

„Der gerichtliche Eid ist von zweierlei Art:

1) „Derjenige, den eine Partie der andern zu„schiebt, um davon die Entscheidung der Sache ab-

(*) Genesis 24. V. 2.

„hangen zu lassen; er wird der Entscheidungs-„eid (Serment décisoire) genannt;

2) „Derjenige, welcher durch den Richter von „Amtswegen der einen oder der andern Partie auf-„erlegt wird." (Art. 1357. des Code Napoleon).

Der von einer Partie der andern zugeschobene Eid (Serment déféré, juramentum delatum) kann von dieser wieder zurückgeschoben werden (Serment référé, juramentum relatum).

Der von Amtswegen auferlegte Eid ist entweder ein Ergänzungseid (juramentum suppletorium), wodurch der Kläger an der Glaubwürdigkeit des Grundes der Klage dasjenige ausfüllt, was an der Vollständigkeit des Beweises noch fehlt; oder es ist ein Reinigungseid (juramentum purgatorium), wodurch der Beklagte, wenn mehrere Gründe wider die Klage als dafür vorliegen, sich von der eingeklagten Verbindlichkeit losmacht oder reiniget.

Wir wollen hören, was der Code Napoleon von diesen Arten des Eides spricht.

A. Vom Entscheidungseide.

„Der Entscheidungseid kann über was immer für „eine Streitfrage zugeschoben werden." (Art. 1358.)

„Er kann nur über eine persönliche Handlung „der Partie zugeschoben werden, der man ihn zu„schiebt." (Art. 1359.)

„Er kann in jeder Lage der Rechtssache, und „selbst dann zugeschoben werden, wann kein Anfang „von Beweis der Klage oder Einrede, über die „er gefordert wird, vorhanden ist." (Art. 1360.) (*).

„Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist, der „sich aber weigert oder nicht einwilliget ihn seinem „Gegner zurückzuschieben, oder der Gegner, dem er „zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, „muß in seiner Klage oder in seiner Exception un„terliegen." (Art. 1361.)

„Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, „wenn die Handlung, die den Gegenstand davon „ausmacht, nicht eine Handlung beider Parteien ist, „sondern blos diejenigen persönlich angeht, der er „zugeschoben worden war." (Art. 1362.)

„Sobald der zugeschobene oder zurückgescho„bene Eid geleistet worden ist, so wird der Gegner

---

(*) Hieraus erhellet, daß der Entscheidungseid statt findet, die eingeklagte Summe oder der Werth des Gegenstands der Klage mag sich so hoch belaufen als er will.

„nicht mehr zugelassen, das Falsche davon zu be-
„weisen.“ (Art. 1363.)

„Die Partie, die den Eid zu- oder zurückge-
„schoben hat, kann ihn nicht mehr widerrufen, so-
„bald der Gegner erklärt hat, daß er bereit sei ihn
„zu leisten.“ (Art. 1364.)

„Der geleistete Eid macht nur zu Gunsten des-
„jenigen, der ihn zugeschoben hat, oder gegen ihn
„und zu Gunsten seiner Erben und Betheiligten
„oder gegen sie Beweis.

„Nichts destoweniger befreit der von einem der
„solidarischen Gläubiger dem Schuldner zugescho-
„bene Eid diesen nur für den Antheil desselben
„Gläubigers.“

„Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid be-
„freit gleichfalls die Bürgen“ (les cautions).

„Der einem der solidarischen Schuldner zugescho-
„bene Eid nützt auch den Mitschuldnern.“

„Und der dem Bürgen zugeschobene nützt dem
„Hauptschuldner ebenfalls.“

„In diesen beiden letzten Fällen nützt der Eid
„des Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen

„Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur in so „ferne, als er über die Schuld, und nicht über das „Factum der Haftung eines für aller und aller für „einen (solidarité) oder der Bürgschaft zugeschoben „worden ist." (Art. 1365.)

Wie aber! wenn zwei solidarische Schuldner oder Bürgen, denen der Eid von dem Gläubiger zugeschoben würde, vorhanden wären, und der eine nähme ihn an, der andere schöbe ihn aber dem Gläubiger zurück? Könnte wohl in diesem Falle der Richter den einen Mitschuldner zum zugeschobenen und den Gläubiger zum zurückgeschobenen Eide zulassen; und wenn er sie zuließe, und beide Eide würden im Widerspruche geschworen, müßte da der Richter den einen Mitschuldner lossprechen und den andern verdammen? Der Fall ist möglich; aber das Gesetz spricht nicht ausdrücklich hierüber. Man sollte inzwischen glauben, daß dasselbe nur einen Mitschuldner zum zugeschobenen Eide zuläßt, indem es sagt:

„Der einem der solidaridarischen Schuldner „zugeschobene Eid nützt auch den Mitschuld„nern."

Qui vult sentire commodum, et incommodum sentire videtur.

Wie aber, wenn derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, ihn dem Gläubiger zurückschiebt, und dieser ihn ausschwört, kann der Richter auch den Mitschuldner verdammen, dem er nicht zugeschoben worden ist, und der ihn also auch nicht zurückschieben konnte? Kann denn ein Dritter mir durch seine einzeln gemachte Zurückschiebung schaden, kann er mir meine Rechte vergeben?

Das Gesetz sagt zwar:

„Nichts destoweniger befreit der von einem „der solidarischen Gläubiger dem Schuldner zu„geschobene Eid diesen nur für den Antheil „desselben Gläubigers."

Allein hier ist nur von den solidarischen Gläubigern, nicht aber von den solidarischen Mitschuldnern die Rede. Auf allen Fall wären wenigstens die beiden Eide mit sich im Widerspruche.

B. Von dem von Amtswegen auferlegten Eide.

„Der Richter kann einer der Parteien den Eid „auferlegen, entweder um die Entscheidung der „Rechtssache davon abhangen zu lassen, oder nur „um den Betrag der Verurtheilung zu bestimmen." (Art. 1366.)

„Der Richter kann, sei es über die Klage, sei es „über die Einwendung, die ihr entgegen gesetzt wird, „nur unter den zwei folgenden Bedingnissen auf „den Eid erkennen:

1) „Muß die Klage oder der Einwand nicht „völlig gerechtfertiget seyn;

2) „Muß die eine oder der andere nicht ganz von „Beweisen entblößt seyn."

„Außer diesen zwei Fällen muß der Richter die „Klage ohne weiters und schlechtweg abweisen oder „verwerfen." (Art. 1367.)

„Der durch den Richter von Amtswegen einer „der Partien auferlegte Eid kann durch sie der an„dern nicht zurückgeschoben werden." (Art. 1368.)

„Der Eid über den Werth der eingeklagten Sache „kann dem Kläger durch den Richter nicht eher zuer„kannt werden, als es sonst unmöglich ist, auf eine „andere Weise diesen Werth herzustellen."

„Der Richter muß selbst in diesem Falle die „Summe bestimmen, bis zu welcher dem Kläger „auf seinen Eid geglaubt werden wird." (Art. 1369.)

Corollarium zu diesen §§.

Ehmals diente größten Theils das sogenannte Jus Canonicum als Richtschnur bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen; aber mit dem Stoße, den die Geistlichkeit erlitt, wurde auch allmählich das geistliche Recht aus den Gerichtssälen verdrängt.

Der Beweisgang hat eine andere Richtung, die Beweisführung eine andere Form bekommen.

Sonst konnte ein kaiserlicher Notär im ganzen heiligen römischen Reiche instrumentiren, wenn ihnen nicht die Landesregierungen besondere Pflichten vorschrieben; jetzt haben die verschiedenen Notäre im Königreich Westphalen die Bestimmung ihrer eignen Amtssprengel zu erwarten. (Oben §. 1. d. Absch.)

Die Klagen über Verfälschung der Acten gehen nunmehr einen eignen neuen Gang. (Art. 1319.)

Die Anerkennung und Nichtanerkennung der Handunterschriften müssen sich den Art. 123. und 1324. gemäß nach gewissen Vorschriften richten.

Wechselseitige Uebereinkünfte sind nicht mehr verbindlich, wenn nicht nach dem Art. 1325. ebenso-

viele Originale darüber aufgesetzt werden, als interessirte Theile dabei vorkommen; und die Originale müssen von der Anzahl der ausgefertigten Exemplare Meldung thun.

Privathandschriften müssen mit gewissen Ausnahmen ein besonderes Gut für die Summe oder ein Gutgeheißen die Quantität von rc. enthalten. (Art. 1326.)

Die Minderzahl im Gut ist gegen die im Zusammenhange des Acts enthaltene Mehrzahl und umgekehrt, gültig. (Art. 1327.)

Dem Datum in Privat-Handschriften ist ein anderer Lauf bestimmt, und dieser richtet sich in gewissen Fällen nach dem Datum des Enregistrement, das man vorher nicht kannte. (Art. 1328.)

Die Glaubwürdigkeit der Handlungs-Register und Hausbücher oder häuslichen Schriften, ist durch die Art 1329. 1330. und 1331. näher bestimmt.

Die Glaubwürdigkeit und Kraft der Abschriften von Rechtstiteln sind durch die Art. 1335. u. 1336. neu festgestellt.

Den Anerkennungs- und Bestätigungs-Acten sind gewisse Normen vorgeschrieben, die beobachtet

werden müssen, wenn sie nicht als nichtig zerfallen wollen. (Art. 1337. bis 1340.)

Der Zeugenbeweis ist auf eine gewisse Summe und auf gewisse Fälle eingeschränkt. (Art. 1341. bis 1348.)

Die rechtlichen Vermuthungen haben die Schranken angewiesen erhalten, in welchen sie sich halten müssen. (Art. 1349. bis 1353.)

Außergerichtliche Geständnisse sind Art. 1355. wie der Zeugenbeweis nur unter einer gewissen Summe und bei einem gewissen Werth der Dinge geltend. Also kann man nur von gerichtlichen Geständnissen sagen: propria confessio est optima probatio.

Endlich steht nicht einmal der Eid mehr ganz in der Willkühr der Parteien oder Richter. (Art. 1357. bis 1369.)

Ich habe alles dieses mit Fleiß in einer kurzen Zugabe zusammengefäßt und wiederholt, um die Richter und Suppleanten desto aufmerksamer darauf zu machen.

§. 6.

Von den den Endurtheilen vorhergehenden Bescheiden.

Endurtheile sind diejenigen, die dem Rechtsstreit ein Ende machen, und in derjenigen Instanz, wo er anhängig war, nichts zu entscheiden übrig lassen. Die den Endurtheilen vorhergehenden Bescheide sind Urtheile, die den Streit nicht endigen, sondern noch ein nachfolgendes Urtheil nöthig machen, um die Sache endlich zu entscheiden. Levasseur will die letztere Gattung in Vorbereitungs- und Zwischenbescheide (jugemens préparatoires et interlocutoires) eintheilen, und tadelt das Gesetz vom October 1790, daß es alle Urtheile, die nicht endlich entschieden, schlechtweg als Vorbescheide ansieht. Ich selbst habe Heft I. S. 121. Levasseurs Eintheilung angenommen; aber im allgemeinen Sinne kann man auch alle Arten und Abarten von verzögernden und ausweichenden Einreden, alle Nebenpunkte, und alle Verhandlungen, die Zwischenbescheide veranlassen, unter die Classe von Vorbescheiden setzen. Folgende Beispiele werden dieses erläutern.

A. Von den Vorbescheiden über verzögernde Einreden.

Vorbescheide über verzögernde Einreden werden ertheilt, wenn die Rede ist

a. von der Gültigkeit einer Ladung oder von ihrer Ungültigkeit. (Heft I. S. 122.)

b. von der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Vollmacht. (Ebendaselbst.)

c. von der Recusation des Friedensrichters (Heft I. S. 125.) Erklärt der Friedensrichter, daß einer seiner Suppleanten ihn in dieser oder jener Sache als Richter ersetzen soll, so ist dies ein Vorbescheid, daß er sich zurückziehen, und der Entscheidung derselben enthalten will. Antwortet er auf den Verwerfungs-Act verneinend, so erfolgt zwar nicht von ihm, doch von dem Tribunal der ersten Instanz ein Vorbescheid, ob die Recusation statt findet oder nicht. (Heft I. S. 125. u. f.)

B. Von den Vorbescheiden über ausweichende Einreden.

So oft der Beklagte einen ausweichenden Einwand vorbringt, so muß der Friedensrichter, ehe er die Verhandlungen in der Hauptsache zuläßt, durch einen Vorbescheid bestimmen, ob er competent ist oder nicht.

Im ersten Falle erklärt er durch einen Vorbescheid, daß er die Sache bei seinem Tribunale zurück-

behalte, und daß die Parteien gehalten seyen, sich auf den Grund der Klage einzulassen; diesen Vorbescheid nennt man im französischen Gerichtsstyl auf dem Gerichtshofe (au barreau) ein jugement de retenue de la cause.

Im zweiten Falle verweist er durch einen Vorbescheid den Kläger an die Richter, die darüber zu erkennen haben. (Renvoyons le demandeur devant les juges qui en doivent connaître.) Dieser Formel muß sich der Friedensrichter bedienen, selbst wenn er klar sieht, welches Tribunal in dieser Sache erkennen soll. Er hat diese Frage nicht zu entscheiden, und wenn er sie entschiede, so würde er seine Gewalt überschreiten, weil sein Vorbescheid eine Verordnung für die Richter enthalten würde. Doch kann es auch Fälle geben, wo er erklärt, daß er auf die Klage nicht verfügen könne, was Rechtens, und den Kläger verweise, sich an den Richter zu wenden, den er dazu geeignet finde. (Disons ne pouvoir faire droit sur la demande, et renvoyons le demandeur à se pourvoir ainsi qu'il avisera.) Die unten beigefügten Muster werden dieses näher erläutern.

Der Kläger ist in jedem Falle mit einer declinatorischen Einrede unzulässig (non-recevable); er hat das Tribunal, durch Vorbringung seiner Klage vor demselben anerkannt. (Par sa demande, il a

saisi le tribunal.) Sieht der Richter zum voraus, daß er in einer Sache, wo der Kläger eine Vorladung verlangt, nicht competent sey, so thut er sehr wohl, wenn er den Zettel verweigert; denn sonst kann er sich in den unangenehmen Ruf setzen, daß er die Gränzen seiner Gewalt nicht kenne, oder daß es ihm nur um die Ladungskosten für seine Untergebene zu thun sey. Er ist selbst von Amtswegen verbunden, seine Incompetenz zu erklären, wenn Materien vorkommen, die im Allgemeinen dem Erkenntnisse der Friedensgerichte entzogen sind; denn sonst würde er sich der Ueberschreitung seiner Gewalt schuldig machen. Erscheint aber ein Beklagter in Sachen vor ihm, die im Allgemeinen zur Competenz der Friedensgerichte gehören, und derselbe wendet nicht ein, daß er in einem andern Kanton wohne, oder daß die streitige Sache außerhalb dem Sprengel oder der Gerichtsbarkeit des Friedensgerichts liege, vor das er vorgeladen ist, sondern er unterwirft sich stillschweigend dem Ausspruche des sonst incompetenten Friedensrichters, so verletzt dieser die öffentliche Ordnung der Gerichtsbarkeit nicht. Es ist jedoch rathsam, daß er selbst von dieser stillschweigenden Unterwerfung im Urtheil Erwähnung thut. Erscheint aber ein solcher Beklagter nicht, so muß sich der Friedensrichter von Amtswegen für incompetent erklären, und den Kläger an den competenten Richter verweisen. (Devant les juges qui en doivent connaître.)

C. Von den Vorbescheiden über Incident-Puncte.

Ich habe oben die Recusation des Friedensrichters unter die verzögernden Einreden gesetzt; sie kann auch dorthin eben so gut classificirt werden, als unter die Incidentpuncte, weil auch diese einige Verzögerung im Rechtsgange hervorbringen; und eben so verhält es sich mit der Vorladung der Gewährsmänner zur Theilnahme an der Hauptklage (adcitatio ad litem, mise en garantie), von der wir Heft I. S. 128. u. 129. gehandelt haben.

Nur in Ansehung der Vorbescheide haben sie als Incidentpuncte etwas Characteristisches an sich, gerade so wie die incidenter geschehene Erklärung, daß ein Act verfälscht sei (inscription de faux).

Kann der Richter die Bitte, daß der Gewährsmann zur nämlichen Zeit vorgeladen werde, in der die Hauptsache verhandelt wird, den gesetzlichen Vorschriften gemäß gewähren, so erscheint der Garant oder er erscheint nicht.

Erscheint er auf die gesetzliche Vorladung (citation en règle) nicht, so giebt der Friedensrichter ein Contumacial-Urtheil gegen ihn; er verdammt ihn,

den Kläger auf Gewährleistung schadlos zu halten, und die Klage gegen denselben scheint vorläufig gegründet; ich sage vorläufig: denn legt der auf Gewährleistung Beklagte dagegen Opposition in der gesetzlichen Frist ein, und erscheint er hierauf am bestimmten Tage, so fällt das Defaut-Urtheil als ein erledigter Vorbescheid hinweg, und der Incidentpunct wird mit der Hauptsache zugleich verhandelt. Doch muß in diesem Falle der Friedensrichter gehörig unterrichtet seyn, um über die Hauptklage und über die Klage auf Gewährleistung zugleich entscheiden zu können. Sonst spricht er in der Hauptsache, damit diese durch den Incidentpunct nicht verzögert wird.

Sollte aber der Gewährsmann unter einer andern Gerichtsbarkeit wohnen, so verweist der Friedensrichter den Kläger auf Gewährleistung an den competenten Richter des Gewährsmann.

Die incidenter angebrachte Verfälschungsklage (inscription de faux) und die Zulassung oder Nichtzulassung der Recusation eines Friedensrichters kann nicht durch einen Vorbescheid von ihm, sondern muß von dem Tribunal erster Instanz entscheiden werden.

D. Von den Contumacial-Urtheilen (jugemens par défaut), als Vorbescheide betrachtet.

Wir haben schon vorher gesehen, daß Defaut-Urtheile als Vorbescheide betrachtet werden können. Sie haben nur dann die Kraft eines Endurtheils in ventre, wann der vor Gericht nicht Erschienene (contumax) sich des Rechtsmittels der Opposition dagegen nicht bedient.

Mit ihnen hat es auch als Vorbescheiden ein ganz eignes Bewandtniß. Die Urtheile, die nicht definitiv entscheiden, werden nicht ausgefertiget, wenn sie nach Anhörung und in Gegenwart der Parteien ausgesprochen worden sind. (Art. 28. des Codex über die Civil-Prozedur).

Der Ausspruch in Gegenwart der Parteien gilt statt einem Bekanntmachungs-Act (la prononciation en la présence des parties vaut signification), folglich gilt er, im Falle die Sache ausgesetzt wird (en cas de remise), als Einladung, sich in der angezeigten Audienz neuerdings einzufinden.

In dem Falle, wo das Urtheil eine Operation verordnet, welcher die Partien beiwohnen müssen, zeigt es den Ort, den Tag und die Stunde an, wann das Geschäft vorgenommen wird. Der Ausspruch

gilt statt der Ladung sich dort einzufinden. (Ebendaselbst.) Es ist nicht nöthig, wie ehmals nach dem Gesetze von 1790, die Partien von Friedensgerichtswegen, zu benachrichtigen, daß der Ausspruch statt der Vorladung gilt.

Die Thatsache, daß das Urtheil in Gegenwart der beiden Partien ausgesprochen wurde, kann nicht anders als durch den Vortrag des Urtheils bewiesen werden; es ist also nöthig, daß er darin angemerkt ist, ob es gleich das Gesetz nicht mit bestimmten Worten sagt.

Aber sobald das nicht definitive Urtheil im Ausbleibungsfalle einer der Partien ertheilt wurde, oder sobald sie diese nach den gegenseitigen Verhandlungen entfernt hat, und bei dem Ausspruche des Urtheils nicht gegenwärtig war, so ist es unumgänglich nothwendig, es der Partie zu significiren, in deren Abwesenheit es ausgesprochen wurde, damit sie von dem Tage, von dem Orte und der Stunde der verordneten Operation benachrichtiget wird, bei welcher sie sich einzufinden aufgefordert wird (à laquelle on lui fait sommation de se trouver).

Die wegen Nichterscheinung verurtheilte Partie kann, in drei Tagen von der Signification des Ur-

theils an, Opposition einlegen; (Art. 20.) ist die Signification den ersten geschehen, so muß die Opposition spätestens am 4ten gemacht werden; am 5ten würde sie schon nicht mehr regelmäßig werden.

Zu diesen drei Tagen muß man die wegen der Entfernung von den beiderseitigen Wohnorten nöthige Frist hinzusetzen, nämlich drei Myriameter des Tages, sobald der Saumselige (le défaillant) nicht in der Gemeinde desjenigen wohnt, der das Defaut erhalten hat: wenn zum Beispiel zwischen dem Wohnort des Saumseligen und dem des Klägers eine Entfernung von drei Myriametern ist, so muß ein Tag mehr zugegeben werden; ist die Signification den ersten gemacht worden, so muß die Signification spätestens den 5ten geschehen; es wäre wider die Regel, sie den 6ten einzubringen.

Der Verfasser des Nouveau Style de Procedure civile (S. 19.) meint im Gegentheil, daß sie am 6ten eingelegt werden könne, und daß nur am 7ten nicht mehr Zeit wäre: er gründet sich auf den Art. 1033. des Prozedur-Codex; man muß, sagt er, in der Oppositions-Frist weder den Tag der Signification, noch den des Ablaufes rechnen.

Levasseur S. 77. der neuen Ausgabe vom Jahre 1807. ist der entgegengesetzten Meinung.

„ Der Art. 1033, sagt er, drückt sich folgender Maaßen aus: „Der Tag der Signification wird „eben so wenig als der Tag des Ablaufes für die „allgemeine Frist gerechnet, welche bei Vertagun- „gen (ajournemens, Fristverlängerungen) Citatio- „nen und andern Acten bestimmt ist, die einer Per- „son oder in deren Wohnung gemacht werden." Er betrifft Acten, durch welche der bekannt machende Gerichtsdiener den Gegner auffordert, sich am Ende des vom Gesetz festgesetzten Termins zu stellen; hier handelt sich's von der dem Aufgeforderten [sommé (*)] bewilligten Frist. Aber der nämliche Artikel geht die Acten nichts an, durch welche der Bekanntmacher gehalten ist, der bei Formalitäten in

---

(*) Citer, assigner, signifier, sommer, commander, saisir, forcer, sind im juristischen Sprachgebrauche für Nicht-eingeweihte in der französischen Jurisprudenz Worte wie spanische Dörfer. Assignation heißt, wie Citation, eine Vorladung vor Gericht; Signification, die Bekanntmachung derselben von dem Huissier; Sommation, die Aufforderung einer gerichtlichen Verfügung Folge zu leisten; Commandement, ein Befehl, ein Endurtheil zu vollziehen; Saisie, ein Beschlag oder Arrest auf gewisse Dinge, durch deren Veräußerung der obsiegende Theil die ihm zuerkannte Entschädigung erhält; und *expropriation forcée* die Veräußerung eines Immöbles oder dessen Nutznießung zu Gunsten des obsiegenden Theils.

der vom Gesetze verlangten Frist zu erfüllen: er bestimmt nicht die Frist des Bekanntmachers.

Um sie zu bestimmen, muß man von andern Grundsätzen ausgehen. So oft das Gesetz befiehlt eine Formalität in einer gewissen Frist zu erfüllen, so oft ist der Tag, an dem man sie erfüllt, nothwendiger Weise in der Frist begriffen: wenn man sie einen Tag nach dem Ablaufe derselben erfüllt, so ist die außerhalb der Frist erfüllte Formalität nicht binnen der Frist erfüllt; der Bekanntmacher des Acts hat sich vom Gesetze verirrt, er hat seinen Willen nicht erfüllt.

Die Opposition gegen ein Urtheil muß im Laufe des angezeigten Termins, spätestens am letzten Tage, angezeigt werden; den Tag darauf ist sie nicht mehr zulässig. Also muß man sich bei der Opposition gegen die Urtheile der Friedensgerichte an obige Berechnung halten.

Der Tag der Signification ist in dem Art. 1033. der Tag, von welchem dem Bekanntgemachten die Frist läuft; der Tag des Ablaufes ist der, an welchem sich die Frist endiget. Bei der Opposition hingegen ist der Tag der Signification nicht der Tag,

von welchem die dem Bekanntmacher bewilligte Frist zu laufen anfängt, sondern der Tag, an welchem diese Frist endiget: wie will man denn nun die Verfügung des Art. 1033. auf die Frist der Opposition und auf jede andere Art von Frist anwenden, die dem Bekanntmacher bewilliget ist, um eine solche Formalität zu erfüllen?

So raisonnirt Levasseur, obgleich etwas dunkel; aber er hat doch Recht: der Art. 20. sagt, die Opposition kann in den drei Tagen von der Signification an geschehen, also hat der Nichterschienene keine drei freie Tage, wie der Vorgeladene, von dem der Art. 1033. spricht. Die Bekanntmachung des Urtheils par défaut ist keine Vorladung, nach Verlauf der gesetzlichen Frist vor Gericht zu erscheinen, sie ist eine Aufforderung (sommation) binnen drei Tagen sich vor dem Gericht gegen das Contumacial-Urtheil zu setzen, und eine Vorladung als Kläger en opposition gegen den ursprünglichen Kläger als Beklagten en opposition zu bewirken.

Die Opposition muß summarisch die Beweggründe der Partei und die Vorladung auf den nächsten Audienztag enthalten, wobei allemal die für die Citationen vorgeschriebenen Fristen beobachtet werden. Sie zeigt den Tag und die Stunde der Erscheinung

an. Ihre Bekanntmachung ist den nämlichen Vorschriften unterworfen, wie die Citation. (Art. 20.)

Sobald der Friedensrichter von sich selbst, oder durch die Vorstellungen, die ihm in der Audienz von den nahen Nachbarn oder Freunden des Beklagten weiß, daß dieser von der gegen ihn gerichteten Klage nicht hat unterrichtet seyn können, so kann er, indem er das défaut erkennt, für die Frist der Opposition die Zeit festsetzen, die ihm angemessen scheint. (Art. 21.)

In dem Falle, wo der Aufschub von Amtswegen nicht bewilliget, oder nicht verlangt würde, kann der Nichterschienene von der Strenge der Frist freigesprochen, und zur Opposition zugelassen werden, wenn er beweist, daß er wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit von der Prozedur nicht hat unterrichtet seyn können. (Ebendaselbst.)

Der opponirende Theil, der sich zum zweiten Male par défaut aburtheilen läßt, kann mit einer neuen Opposition nicht mehr angenommen werden. (Art. 22.)

§. 7.

Von der Vollziehung nicht definitiver Urtheile.

Ob man gleich im Allgemeinen alle Bescheide oder Urtheile, die dem Endurtheile vorhergehen, Vorbescheide nennen kann, und obschon selbst das Gesetz vom October 1790 keinen Unterschied von Vorbescheiden und Zwischenbescheiden macht, so hat dieser Unterschied dennoch einen wesentlichen Einfluß auf die Vollziehung nicht definitiver Urtheile.

Das kaiserliche Decret vom 24. April 1806, öffentlich bekannt gemacht den 24. desselben Monats, enthalten im Code über das Civil-Verfahren, im I. Th. im 1. B. verfügt Tit. 5.

„Art. 31. Die Appellation von Vorbescheiden „hat Statt nach dem Endurtheile und in Verbindung „mit der Appellation von diesem Urtheile; aber die „Vollziehung der Vorbescheide beeinträchtiget nicht „die Rechtsansprüche der Parteien auf Appellation, „ohne daß sie nöthig haben in dieser Rücksicht einen „Widerspruch oder einen Vorbehalt zu machen.

„Die Appellation von Zwischenbescheiden ist erlaubt, ehe und bevor das Endurtheil gegeben „worden ist.

„In diesem Falle wird eine Ausfertigung des
„Zwischenbescheides ertheilt.“

Wir werden auf diese Bescheide wieder zurückkommen, wenn wir von der Berufung auf ein höheres Gericht handeln.

IV. Abschnitt.

Von den Endurtheilen und ihren Folgen.

§. 1.

Allgemeine Verfügungen.

Das Gesetz vom 14. und 18. October 1790, verordnet im Tit. VII. unter der Rubrik: Von Vorbescheiden sowohl als von Endurtheilen:

„Art. 1. Die Friedensrichter haben kein besonderes Costume; sie können alle Tage, selbst an Sonn- und Feiertagen, nur nicht in den Stunden des Gottesdienstes, des Morgens und Nachmittags Gericht halten."

Dieser Artikel ist aber dahin abgeändert, daß sie seit dem J. 13. die nämliche schwarze Kleidung tragen wie die Richter des Tribunals erster Instanz; nur die Silberborde auf ihrer Toque (hohen runden Mütze) ist etwas schmäler. Vermuthlich hat der

Gedanke, daß Justinian die Richter Priester der Gerechtigkeit nannte, die Idee hervorgebracht, ihnen eine alte Mönchstracht aus dem Mittelalter anzupassen.

„Art. 2. Sie können in ihrem Hause bei offe„nen Thüren Audienz geben; und wenn sie sich auf „den bestrittenen Platz begeben, können sie auf der „Stelle selbst erkennen, ohne ihn zu verlassen."

„Art. 3. Die Partien sind schuldig, sich vor „dem Friedensrichter und seinen Assessoren mit Mäs„sigung zu erklären, und in Allem die Ehrfurcht „beizubehalten, die man der Gerechtigkeit schuldig „ist; fehlen sie dagegen, so ruft sie der Richter zu„erst durch eine Warnung zur Ordnung zurücke; „fallen sie nachher in den nämlichen Fehler, so „können sie in eine Strafe, die nicht sechs Livres „übersteigt, mit Anheftung des Urtheils verdammt „werden."

Das Gesetz vom 14. April 1806, hat Art. 10. die Strafe von 6 Livres auf 10 Franken erhöht, und die Zahl der Anschlagzettel auf die Zahl der Kantonsgemeinden beschränkt.

„Im Falle einer Beschimpfung oder eines gros„sen Grades von Unehrerbietigkeit, die persönlich

„gegen den Friedensrichter oder gegen die Assessoren „in ihren Amtsverrichtungen begangen worden ist, „wird ein Verbal-Prozeß darüber aufgesetzt; der „Schuldige wird vom Friedensrichter ins Arrest„haus des Bezirks geschickt, und von dem Districts„Tribunal abgeurtheilt, welches ihn nach der „Schwere des Vergehens, und nur unter der Form „von Besserung, in einen Arrest von längstens „8 Tagen verdammen kann.“

Das oben angeführte Gesetz der Prozeßordnung vom 14. April 1806 berechtiget (Art. 11.) den Friedensrichter selbst, den Strafbaren ins Gefängniß, jedoch höchstens nur auf drei Tage, zu verdammen. „Die Urtheile in den durch die vorgehenden „Artikel vorgesehenen Fällen sind provisorisch zu „vollziehen.“ (Art. 12. des nämlichen Gesetzes vom 14. April 1806.)

„Art. 13. Die Parteien oder ihre Bevollmäch„tigte, werden gegeneinander (contradictoirement) „gehört. Die Sache wird auf der Stelle, oder in „der ersten Audienz abgeurtheilt; der Richter läßt „sich, wenn er es für nöthig hält, die Actenstücke „zustellen.“

„Art. 14. Wenn eine der Parteien erklärt, „daß sie die Klage der Verfälschung anbringen „(s'inscrire en faux), die Schrift abläugnen, oder

„nicht anerkennen will, so ertheilt der Richter dar-
„über einen Act: er setzt seinen Handzug unter die
„Schrift" (mit den Worten: paraphé, ne varietur)
„und schickt sie an die Richter, die darüber zu er-
„kennen haben."

„Art. 15. In dem Falle, wo ein Zwischenbe-
„scheid verordnet wäre, wird die Klagsache defini-
„tiv entschieden, spätestens im Verlaufe von vier
„Monaten, vom Tage des Zwischenbescheides an:
„nach dieser Frist ist die Instanz von Rechtswegen
„verfallen; sollte ein Urtheil über den Grund der
„Klage gefällt worden seyn, so ist es der Appella-
„tion unterworfen, selbst in Materien, worüber
„der Friedensrichter in letzter Instanz erkennt, und
„wird auf Anrufen des interessirten Theils als nich-
„tig erklärt."

„Ist die Instanz aus Versehen des Richters ver-
„fallen, so muß er Schaden und Kosten vergüten."

„Art. 16. Die Appellation von Urtheilen der
„Friedensgerichte ist nach drei Monaten nicht mehr
„annehmbar, von dem Tage der Signification an
„gerechnet, die der Friedensgerichts-Huissier oder
„ein anderer, vom Friedensrichter hierzu beauftrag-
„ter Huissier gemacht hat."

„Art. 17. Die Urtheile der Friedensgerichte „sind provisorisch bis zur Concurrenz von drei hun„dert Franken executorisch, der Appellation unge„achtet, und ohne daß es nöthig seyn soll Caution „zu leisten; in den andern Fällen können die Frie„densrichter die provisorische Vollziehung ihrer Ur„theile verordnen, aber unter der Bedingung Si„cherheit zu stellen.“

§. 2.

Besondere Verfügungen über die Minuten und Expeditionen der Urtheile.

Dem Decret vom 14. October 1790 Tit. 8. Art. 3. zufolge, hielt der Friedensgerichts-Greffier für jede Rechtssache eine an andere Acten nicht angeheftete, sondern besondere Minute, in Form eines Heftes, wenn es nothwendig war. Auf dieses Heft waren der Reihe nach, und nach ihrem Datum, alle Vorbescheide und das Urtheil selbst geschrieben. In Sachen die der Appellation unterworfen waren, waren gleichfalls auf das nämliche Heft alle Acte der Instruction so geschrieben, daß das Heft mit dem Endurtheile das Verzeichniß der vorhergegangenen Instruction lieferte.

Jetzt wird es nicht mehr so damit gehalten; der Friedensgerichts-Greffier hält ein Audienz-Blatt. „Die Minuten eines jeden Urtheils müssen in das

„Audienzblatt eingetragen, und von dem Richter, „der die Audienz hält, so wie von dem Greffier „unterzeichnet werden." (Art. 18. des Prozedur-Codex.)

Die Absicht des Gesetzgebers geht dahin, einen bleibenden Verwahrungsort für alle Acten des Friedensgerichts zu haben. Aber er wollte diesen bleibenden Niederlagsort dem Greffier des Friedensgerichts nicht anvertrauen: dieser Beamte ist nur der Verwahrer der laufenden Sachen. Die alten sollen an einen andern Verwahrungsort gebracht werden; er muß jedes Jahr in dem angezeigten Verwahrungsorte das Audienzblatt und die Minuten des vorhergehenden Jahrgangs niederlegen.

Diese Hinterlegung kann nicht in den ersten Tagen des Jahres geschehen; die Minuten müssen in den Händen des Greffier bis zur Beendigung der laufenden Sachen bleiben.

Der Verwahrungsort, in welchem die Minuten des Friedensgerichtes hinterlegt werden sollen, war nicht immer derselbe. Anfänglich war dies die Greffe der Districts-Tribunäle. Nach Abschaffung dieser Tribunäle giengen diese Acten auf die Greffe des Civil-Tribunals vom Departemente über, das an ihre Stelle trat; sie kamen dadurch meistentheils in

ein für die Gerichtsuntergebene sehr entlegenes, und für die, welche darin Nachsuchungen anzustellen hatten, sehr unbequemes Ort. Der Gesetzgeber hat gefühlt, daß die Einführung der Friedensrichter zu dem Ende geschehen sey, damit jeder Bürger wie im Schooße seiner Familie Gerechtigkeit und Frieden finde, und daß die von ihnen ertheilten Acte und Urtheile immer ihren Gerichts-Untergebenen zu Gebote stehen müßten; und daß der Verwahrungsort der Minuten, der in Zukunft auf den Greffen der Departements-Civil-Tribunäle seyn sollte, offenbar dem Zwecke des Friedensgerichts widerspräche, weil er Kosten, Zeitverlust und Zurückhaltung in der Arbeit verursachte, da doch die Absicht des Gesetzes ist, sie zu sparen. Diese Beweggründe haben das Gesetz vom 24. Frimaire J. 4. bestimmt, daß es eines Theils die Zurückgabe aller auf den Greffen der Districts-Tribunäle hinterlegten Gerichtsacten an die Greffiers der Friedensrichter verordnet, und andern Theils will, daß die Minuten der Friedensrichter in Civilsachen alle Jahre in einem Locale der Municipal-Verwaltung aufbewahrt werden sollen.

Dieses Depot muß alle Minuten der Friedensrichter in Civilsachen seit ihrer Anstellung, sowohl die vom J. 4. und den folgenden, die dort nach und nach jedes Jahr hinterlegt wurden, als auch die dem J. 4. vorhergegangenen enthalten, die, nachdem sie der Greffe des Friedensgerichtes vermöge des obigen

Gesetzes wieder zurückgestellt werden sollten, dort am Ende des J. 4. hinterlegt werden mußten.

Bis hieher hab' ich in diesem §. den Vater Levasseur, einige Stellen ausgenommen, ganz allein sprechen lassen, weil er hier auf Wahrheiten aufmerksam macht, die von großer Wichtigkeit sind. Eine neue Constitution, eine neue Organisation in der judiciären und administrativen Partie, unversehends und schnell eingeführt, ist wie ein Wirbelwind, der die Bäume der alten Verfassung entblättert, und die Blätter nach allen vier Winden hinstreut. Die neuen Friedensrichter des Königreichs Westphalen, so wie die alten Beamten, haben daher auch sehr genau auf die Absonderung und Vertheilung der Acten zu sehen, die ihnen zur Aufbewahrung anvertraut waren oder sind. Nach der neuen Ordnung der Dinge müssen also

1) diejenigen alten Amtmänner, welche zugleich verrechnende Beamte (comptables) waren, die in das letzte Fach einschlagenden Papiere an die administrirende Behörde abgeben, und wenn sie nicht als Friedensrichter ernannt sind, die Civil- und Criminal-Acten den sie ersetzenden Friedensrichtern einhändigen.

2) Die Friedensrichter müssen die sogenannten acta contentiosæ et voluntariæ jurisdictionis von einander

trennen. Die Acten ersterer Art werden, wenn sie abgethan oder erledigt sind, in dem zur Verwahrung zu bestimmenden oder bestimmten Ort auf die Municipalität hinterlegt. Die laufenden Sachen sind nach dem Code Napoleon und dem Gesetze vom 27. Januar 1808. entweder von ihrer Competenz, oder sie sind es nicht. Die Acten in Sachen ihrer Competenz behalten sie bis zu deren Beendigung und bis zum Ende des Jahres, in dem sie beendiget werden, zurücke. Die Acten in Sachen über ihre Competenz schicken sie an die einschlägigen Tribunäle erster Instanz. Die sogenannten acta voluntariæ jurisdictionis enthalten entweder Contracte und Testamente oder Schenkungen unter den Lebenden, oder Vormundschafts- und andere Familien-Sachen, oder Civil-Acten, Hypotheken und dergleichen. Die schon geöffneten und bekanntgemachten Testamente werden den Notären abgeliefert, eben so wie die authentischen Acte, weil sie berechtiget sind, die verlangten Abschriften davon zu ertheilen. Die noch nicht bekanntgemachten eigenhändiggeschriebenen oder mystischen Testamente (testaments olographes ou mystiques) gehören nach den Art. 1007 und 1008 des Code Napoleon für den Präsidenten des Tribunals erster Instanz. Alte Vormundschafts- und nicht mehr laufende Familien-Acten, Civil-Acten u. s. w. werden auf der Municipalität hinterlegt. Der Greffier fertiget von allen abgegebenen Acten ein doppeltes Verzeichniß, wovon eines

bei den Acten bleibt, das andere aber dem Friedensrichter, von der einschlägigen Behörde über die Ablieferung bescheinigt, zurückgegeben wird.

Obschon der Greffier des Friedensgerichts nicht der Verwahrer der alten Minuten seyn soll, so ist dennoch er beauftragt, die Ausfertigungen davon zu ertheilen. (Gesetz vom 26. Frimaire J. 4. Art. 4.)

Das nämliche Gesetz Art. 3. verbindet den Greffier, ein auf jeder Seite vom Friedensrichter numerirtes und paraphirtes Sachregister (un répertoire, coté et paraphé par le juge-de-paix) zu halten, worin er von Tag zu Tag die Data der Acte, ihre Eigenschaft, so wie die der Verbal-Prozesse und vom Friedensrichter ertheilten Urtheile mit den Namen der betheiligten Bürger einträgt.

Die darin einzutragenden Acte sind diejenigen, von denen die Minute auf der Greffe bleibt; die einzigen, die man in der Folge aufsuchen kann, die einzigen, mit denen sich dieses Gesetz abgiebt, wie man aus dem Eingange und seinen vier Artikeln sieht. Es wäre also unschicklich, die Zettel, die Visa und andere Acte, von denen man keine Minute hält, in dieses Register einzutragen. Die Huissiers führen ja über ihre Ladungen und andere Exploits,

wie ich im ersten Hefte S. 75. und 76. bemerkt habe, ein eigenes Repertorium.

Das Gesetz über das Enregistrement vom 22 Frimaire Jahres 7. verpflichtet die Greffiers Art. 49. ein anderes Register unter Strafe von zehen Franken für jeden Unterlassungsfall zu halten; allein ein einziges ist schon hinreichend, wenn es nach dem Formulär eingerichtet ist, das ich im ersten Hefte S. 130 und 131. geliefert habe. Da es auf Papier von 75 Centimes, das heißt auf großes Papier geschrieben wird, so gehen füglich alle Rubriken auf eine Seite.

Wird die Berufung an ein höheres Gericht gegen ein Endurtheil nicht eingelegt, so braucht man nur dieses Urtheil allein von der Greffe abzunehmen, um es in Vollzug zu setzen (Gesetz vom 14. October 1790. Tit. 8. Art. 6.). Eben so und mit noch mehrerem Grunde läßt man es dabei, wenn das Urtheil der Appellation nicht unterworfen ist.

Wird aber von einem in erster Instanz gegebenen Urtheile appellirt, so ertheilt der Greffier eine Expedition, die die Reihe der Vorbescheide, die Zeugenverhören, die Verbal-Prozesse über Orts-Besichtigungen und andere Acten enthält, welche die Untersuchung der Sache gebildet haben.

Nach dem Art. 7. dieses Gesetzes, sagt Levasseur, werden die Ausfertigungen vom Friedensrichter und vom Greffier unterzeichnet, und unentgeldlich mit dem Siegel des Friedensrichters besiegelt. Allein ich habe als solcher nie eine Expedition unterschrieben, und es ist auch diese Formalität unnöthig, weil der Greffier hierzu hinlänglichen Glauben besitzt.

Der 141. Art. des organischen Senatus-Consultus von 28. Floreal Jahres 12. ist auf die Friedensgerichte wie auf die anderen Tribunäle anwendbar; folglich werden die executorischen Expeditionen der vom Friedensgerichte herrührenden Urtheile nach der in diesem Artikel vorgeschriebenen Formel gemacht, worüber wir im Anhange ein Muster finden werden.

Alle Acten und Urtheile, die nicht dem Enregistrement auf der Minute unterworfen sind, sind es auf den Expeditionen (Gesetz vom 22. Frim. J. 7. Art. 7.) Diese allgemeine Verfügung ist auf die Friedensgerichte wie auf andere Tribunäle anwendbar.

Ist gleich das Enregistrement noch zur Zeit nicht im Königreiche Westphalen eingeführt, so will ich doch vorläufig die Acte namhaft machen, die in Frankreich nach dem Tit. I. des obigen Gesetzes einregistrirt werden müssen, um den Friedensrich-

tern in's Besondere und dem Publikum überhaupt einen Vorgeschmack davon zu geben.

„Art. 7. Die Civil- und außergerichtlichen Ac„ten werden auf den Minuten, Patenten (brevets) „oder Originalien einregistrirt."

Was Minuten und Originalien sind, wissen wir. Durch das Wort Brevet drückt der Franzose öffentliche Urkunden aus, die vollen Glauben haben. Solche Urkunden oder Diplome können von öffentlichen Autoritäten und von moralischen Personen wie von physischen ertheilt werden. So heißt die Ausfertigung einer Richters- oder Greffiers-Ernennung ein brevet de nomination, ein Doctors-Diplom, brevet de doctorat, ein Lehrbrief, brèvet d'apprentissage, ein Privilegium, wodurch den Urhebern neuer Erfindungen die ausschließliche Benutzung ihrer Erfindungen zugesichert wird, brevèt d'invention, und der Frachtbrief eines Schiffers, brevet de fret, connaissement.

„Die gerichtlichen Acten erhalten nach folgenden „Unterscheidungen diese Formalität entweder auf den „Minuten oder auf den Expeditionen."

„Diejenigen, welche auf den Minuten einregi„strirt werden müssen, sind

a. „die Verbal-Prozesse über Anlegung, Aner-
„kennung und Abnahme der Siegel, und

b. „jene über Vormunds- und Curators Ernen-
„nungen;

c. „die Gutachten der Familienräthe (avis de
„parents);

d. „die Entlassungen aus väterlicher oder vor-
„mundschaftlicher Gewalt (émancipations);

e. „die Notorietäts-Acten;

f. „die Ernennungen von Sachverständigungen
„und Schiedsrichtern;

g. „die Oppositionen gegen die Siegelabnahme,
„wenn der opponirende Theil persönlich erscheint;

h. „die Ordonnanzen und Verordnungen, die
„Opponenten gegen gerichtliche Versieglungen vor-
„zuladen;

i. „überhaupt alle Verbal-Prozesse der Friedens-
„gerichts-Büreau, von welcher Art sie seyn mö-
„gen, über Vereinigung oder Nicht-Vereinigung
„(conciliation ou non conciliation), über Nicht-
„erscheinung oder Ausbleiben (défaut ou congé)

„über Aufschub oder Vertagung einer Sache (re-
„mise ou ajournement) (*);

k. „die Oppositionen gegen Auslieferung von
„Rechtstiteln oder Urtheile;

l. „die Verbal-Prozesse über Verbal-Prozesse
„und Berichte;

m. „die Certificate jeder Art;

n. „die Urtheile über Uebertragung unbewegli-
„cher Güter, und solche, durch welche Verurthei-
„lungen über Uebereinkünfte, die dem Enregistre-
„ment unterworfen sind, ausgesprochen werden,
„ohne die einregistrirten Rechtstitel anzuführen."

„Alle andere Acte und Urtheile, sie mögen auf
„Vorbereitung oder Erläuterung der Sache abzie-
„len, oder endlich entscheidend seyn, sind dem En-
„registrement nur auf den Expeditionen unterworfen."

„Die gewöhnlichen Polizei-Urtheile, die Urtheile
„der Zuchtpolizei- und Criminal-Tribunäle sind eben

(*) Geschieht der Aufschub oder die Vertagung einer Sache in Gegenwart der Parteien, so ist es nicht nöthig einen eigenen Verbal-Prozeß darüber aufzusetzen. La prononciation en la présence des parties, vaut signification. Man sehe oben Seite 246. und 247.

„so nur dem Enregistrement auf den Ausfertigun-„gen, wann eine Civil-Parthie aufgetre-„ten ist, und erst dann unterworfen, wann diese „oder andere Betheiligte sie verlangt haben.

„Art. 8. Man ist keine Einregistrirungs-Gebüh-„ren für die Auszüge, Abschriften oder Ausferti-„gungen schuldig, deren Minuten oder Originale „einregistrirt werden müssen."

„Was die gerichtlichen Acten betrifft, die nur „dem Enregistrement auf den Expeditionen unter-„worfen sind, muß jede Ausfertigung einregistrirt „werden; nämlich die erste gegen die verhältniß-„mäßige Gebühr" (pour le droit proportionel, je nachdem die eingeklagte Summe oder der Werth der streitigen Sache größer oder kleiner ist,) „oder gegen die fixe Gebühr" (pour le droit fixe, eine dem Gegenstande nach bestimmte Gebühr), "wenn das Urtheil nicht zur verhältnißmäßigen „Gebühr geeignet ist, und jede andere Ausferti-„gung gegen die fixe Gebühr."

„Art. 11. Wenn in was immer für einem Acte, „es mag ein Civil-, es mag ein gerichtlicher oder „außergerichlicher Act seyn, mehrere von einander „unabhängige Verfügungen enthalten sind, oder „die einen nicht nothwendiger Weise aus den an-

„dern entspringen, so muß von jeder derselben und „nach ihrer Gattung eine besondere Gebühr be„zahlt werden.“

Der Betrag davon ist besonders bestimmt; wir wollen aber die französische Taxe der Einregistrirungs-Gebühren nicht hieher setzen, weil sie sicherlich nicht zum Maaßstabe der im Königreiche Westphalen einzuführenden gebraucht werden wird. Sie muß sich nach dem Umlaufe des Geldes oder nach dem Grade des Handels und Wandels in einem Staate, nach der Prozeßsucht einer Nation in's besondere, nach der Moralität oder Immoralität eines Volkes überhaupt, nach der Wichtigkeit der Acten, und nach den auf eine gesunde Staatsökonomie gegründeten Bedürfnissen der vollziehenden Gewalt regeln. Wir brauchen also noch zur Zeit auch hier nicht von denjenigen Acten zu handeln, die unter der Rubrik: Im Rückstand (en debet) oder umsonst einregistrit werden müssen, weil bei uns das Gesetz erst das Nähere darüber bestimmen muß.

§. 3.

Von den Kosten.

Wer vor dem Friedensgerichte unterliegt, muß in die Prozeßkosten verurtheilt werden. In Frank-

reich hat also keine gegenseitige Aufhebung der Kosten (compensation) in den Urtheilen statt. Der 1te Art. Tit. 9. des Gesetzes vom 14. October 1790 verordnet:

„Die Kosten, die demjenigen zugesprochen werden, der seine Rechtssache gewonnen hat, werden nach den hiernach folgenden Vorschriften gemindert," Vorschriften, die alsdann „anwendbar sind, „wann diese Partei im „Kanton wohnhaft ist."

Man sieht hieraus, sagt Levasseur, daß der Gesetzgeber daran dachte, zu Gunsten desjenigen, der sich außerhalb seinen Kanton begeben muß, oder seines Bevollmächtigten ansehnlichere Kosten anzusetzen. Da aber die darauf folgenden Artikel nur eine einförmige Taxe in Bezug auf die Wegbegebung von einem Orte, ohne eine besondere Entschädigung, enthält, so ist die Begünstigung, die er ihm verwilligen wollte, unerfüllt geblieben.

Obgleich das Gesetz von den Stempel und Einregistrirungs-Gebühren schweigt, so machen sie doch einen Theil der Kosten aus; sie sind eine reelle Auslage.

Wir übergehen hier die Bestimmungs-Artikel der in jenem Gesetze herzählten Kosten, weil wir

darüber einer eignen Bestimmung für Westphalen entgegensehen.

Wann die Partie, der die Kosten zuerkannt worden sind, die Auslieferung des Urtheils verlangt, so übergiebt sie dem Greffier die verschiedenen Originale der Ladungen und Notificationen, die sie sowohl der Partie als den Zeugen und Sachverständigen machen ließ. (Ebendaselbst Art. 4.)

Nach diesen Actenstücken liquidirt der Friedensrichter die Kosten, unter welchen er auch die Auslieferungs- und Bekanntmachungs-Kosten des Urtheils begreift.

Die Expedition des Urtheils drückt den Betrag der Liquidation aus.

§. 4.

Von den Folgen der Urtheile.

Das von dem Friedensgerichte erlassene Urtheil hat verschiedene Folgen, je nachdem der Verurtheilte es freiwillig vollzieht, es vollziehen läßt, oder sich im Wege Rechtens dagegen weiter wendet.

Im ersten Falle hat die Sache keinen Anstand.

Im zweiten unterscheidet sich die gezwungene Vollstreckung nicht von der gezwungenen Vollstreckung der durch andere Tribunäle gefällten Urtheile.

Es giebt drei Mittel sich gegen die friedensgerichtlichen Urtheile im Wege Rechtens zu verwahren: die Opposition, die Appellation und die Cassation. Von der Opposition haben wir oben unter den Vorbescheiden gesprochen; wir handeln hier also nur noch von den zwei übrigen.

Doch müssen wir noch bemerken, daß die vom Friedensgerichte erlassenen Urtheile gleich den Urtheilen der andern Tribunäle eine gerichtliche Hypothek ertheilen. Der Art. 2123. des Code-Civils, der aus den Urtheilen eine gerichtliche Hypothek herleitet, macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied.

A. Von der Appellation.

Die Appellation der von dem Friedensrichter gefällten Urtheile wird bei dem Tribunal erster Instanz angebracht. (Gesetz vom 27. Ventose J. 8. Art. 7.)

Sie ist nach drei Monaten nicht mehr annehmbar, von dem Tage an gerechnet, wo der Huissier des Friedensgerichts, oder ein anderer zu diesem Acte Beauftragter das Urtheil bekannt gemacht hat. (Prozedur-Codex Art. 16.) Die Tage werden strenge gerechnet, nur der Tag der Notification wird nicht mitbegriffen. Wenn z. B. das Urtheil am 31. Januar vom Huissier notificirt wird, und

der Februar hat nur acht und zwanzig Tage, so hat der Appellant nur 89 Tage, binnen denen er die Berufung an einen höhern Richter einlegen kann; am 1sten Mai wird sie nicht mehr angenommen: wird es aber am 28ten Februar notificirt, und das Jahr ist kein Schaltjahr, so hat er zwei und neunzig volle Tage: nur am 1sten Juni ist sie nicht mehr annehmbar. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Monaten, es spricht nicht von bestimmten neunzig Tagen.

Läuft die Appellationsfrist, fragt Levasseur, S. 93. und 94. wenn die Signification durch einen andern Huissier als durch den vom Friedensgericht, oder durch einen vom Friedensrichter beauftragten Huissier geschieht?

Wir, antwortet er, haben schon gesagt, daß jede von einem andern, als von dem am Friedensgerichte angestellten oder in seiner Ermanglung von einem durch den Friedensrichter hierzu beauftragten Huissier gemachte Vorladung, null und nichtig sey; eben so muß es sich auch mit der Signification verhalten; sie wird als nicht geschehen angesehen, sie macht die Appellationsfrist nicht laufen; dies ist der Sinn des Art. 16. welcher angeführt worden ist; sie macht die Frist, nicht nur allein von dem Tage der Signification an, laufen, sondern auch von dem Tage der Signification an, welche durch den Huissier des

Friedensgerichts oder durch einen andern vom Richter beauftragten Huissier geschehen ist.

Die Appellation von einem der Opposition empfänglichen Urtheil darf nicht, so lange die Frist für die Opposition währt, angenommen werden. Der Art. 455., allgemein für die untern Tribunäle, ist auch für die Friedensgerichte anwendbar.

Der Gegenstand der Klage, fährt Levasseur fort, dem aber Vezin in seiner Uebersetzung nicht folgt, vermuthlich weil die Sache ein bißchen zu spitz gefaßt ist; der Gegenstand der Klage, sage ich, gab ehmals dem Urtheile die Eigenschaft, ob es der Appellation unterworfen war, oder nicht?

War es zur letzten Instanz geeignet, so war es eben dadurch der Appellation nicht unterworfen, selbst wann es in einer Sache gegeben wurde, die seine allgemeine Competenz oder seine Competenz in letzter Instanz überschritt.

War es nicht zur letzten Instanz geeignet, so war es der Appellation unterworfen, selbst wann es in einer Sache wäre ausgesprochen worden, die nicht in der letzten Instanz ausgesprochen war.

Der Code des Civil-Verfahrens läßt die Befugniß zur Appellation nicht von der Wich-

tigkeit des Gegenstandes vom Urtheile abhangen, die er der Beurtheilung des Richters überläßt, der es fällt, sondern von der Natur der Sache selbst, was auch mit den Grundsätzen und der Gerichts-Ordnung übereinstimmender ist.

Folglich, wenn das Urtheil über eine Sache gesprochen ist, wo der Richter nur in erster Instanz sprechen kann, so kann die Appellation davon angenommen werden, selbst wann es zur letzten Instanz geeignet wäre. (Art. 453.)

Ist das Urtheil über eine Sache erkannt, deren Erkenntniß dem Richter als letzte Instanz gehört, so ist die Appellation nicht annehmbar, selbst wenn man unterlassen hätte, das Urtheil zu qualificiren, oder wenn es auch selbst zur ersten Instanz geeignet worden wäre. (Ebendaselbst.)

Diesem Grundsatze zufolge muß die Frage über die Competenz, wenn das Urtheil wegen der Incompetenz angegriffen worden, bei der die öffentliche Ordnung interessirt ist, die beiden Instanzen aushalten; mithin muß die Appellation, sobald sich's von der Incompetenz handelt, allzeit angenommen werden, selbst wenn das Urtheil nur innerhalb den Gränzen der letzten Instanz spricht. (Art. 454.)

Eine sowohl die wegen der Nichtcompetenz als wegen andern Puncten eingelegte Appellation ist immer zu-

läſſig, wenigſtens bei der erſten Anſicht (au moins pour le premier chef.)

Findet das Civil-Tribunal, daß der Friedensrichter ganz und gar incompetent war, ſo erklärt es das Urtheil, als incompetent ausgeſprochen.

Hält das Civil-Tribunal dafür, daß der Friedensrichter befugt war, in letzter Inſtanz zu erkennen, ſo erklärt es die Appellation als unzuläſſig, und verfügt nichts über den Grund der Klage.

Glaubt aber das Civil-Tribunal, das der Friedensrichter nur competent war, in erſter Inſtanz zu erkennen, ſo vernichtet es die Verfügung, inſoweit als er in letzter Inſtanz geſprochen hat, und nimmt die Appellation in Anſehung des Grundes der Hauptſache an, um entweder auf der Stelle oder in der Folge zu beſchließen, was Recht iſt.

In allen Fällen, wo die Appellation, in Hinſicht auf den Gegenſtand des Prozeſſes, angenommen werden kann, muß man die Urtheile unterſcheiden, die Endurtheile ſind, und die, die es nicht ſind; leztere ſind entweder Vor- oder Zwiſchenbeſcheide.

Wir haben ſchon hinlänglich bemerkt, daß ein Endurtheil dasjenige ſey, welches einen zwiſchen den

Parteien entstandenen Rechtsstreit schlichtet; ein nicht definitiv entscheidendes Urtheil ist dasjenige, welches den Rechtsstreit nicht endigt.

Die Appellation hat in Ansehung der Endurtheile Statt, sie mögen nach gegenseitiger Anhörung der Partien, oder im Nichterscheinungsfalle einer derselben ertheilt worden seyn. Nach dem Decrete vom 14. October 1790. Tit. 3. Art. 4. war die Appellation von einem Urtheile, par défaut, nicht annehmbar: diese besondere Verfügung machte eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze der zwei Stufen von Gerichtsbarkeit. Diese Ausnahme findet sich in dem Prozedur-Codex nicht wieder: folglich ist ein Endurtheil, par défaut, ausgesprochen, auf die nämliche Art und in den nämlichen Fällen, gerade als wäre es nach gegenseitiger Anhörung der Partien ausgesprochen, der Appellation unterworfen.

Was endlich die nichtentscheidenden Urtheile betrifft, so greift die nämliche Regel nicht für die Vor- und Zwischenbescheide Platz.

Die Vorbescheide sind „zur Erläuterung „der Sache gegebene Urtheile, die dahin zielen, „den Prozeß in den Stand zu setzen, ein Endurtheil fassen zu können." (Art. 452.)

Zwischenbescheide sind diejenigen, „durch „welche das Tribunal, ehe es zu Recht erkennt,

„einen Beweis, eine Untersuchung, eine Erläute„rung verordnet, die der Entscheidung des Grun„des der Klage vorhergeht.“ (Ebendaselbst.)

Um die wahre Art zu unterscheiden, auf welche von beiden Classen ein Endurtheil gehört, ist zu untersuchen, ob sie auf den Grund der Klage Einfluß haben oder nicht; im ersten Falle ist es ein Zwischenbescheid, im zweiten ein Vorbescheid.

Von der ersten Classe sind das Berathschlagungs-Urtheil (jugement de déliberé), das Urtheil das den Rechtsgang einleitet (jugement qui appointe en droit): sie zielen dahin, den Prozeß in den Stand zu setzen, ein Endurtheil fassen zu können, ohne über den Grund der Klage vorher etwas rechtlich zu beschließen.

In diesem eigentlich juristischen Sinne, der aber von dem allgemeinen Wortsinne, Vorbescheid, verschieden ist, nennen wir ein Berathschlagungs-Urtheil, wenn die Frage zur Sprache kömmt, ob eine Citation null, ob eine Vollmacht en règle, ob eine Klage in Ansehung des Gegenstandes oder der Personen, die dabei vorkommen, annehmbar oder nicht annehmbar (recevable ou non-recevable) sey. Unrichtig ist also Bezins Begriff von einem Berathschlagungs-Urtheil, wenn er S. 62. sagt, jugement de déliberé sey, wenn die Sache bis zur nächsten Audienz zur Ueberlegung und Entscheidung aus-

gesetzt wird: denn in diesem Falle wird kein Urtheil aufgesetzt; der Richter berichtet davon die Parteien nur mündlich. In Ansehung des Gegenstandes kann eine Sache als non-recevable erklärt werden, wenn sie z. B. nicht vor die richterliche, sondern vor die administrative Behörde gehört; in Ansehung der Personen, wenn der Beklagte dem Gerichtszwange des Friedensrichters nicht unterworfen ist.

Einleitungs-Urtheile über den Rechtsgang werden in Recusationssachen, über Beiladungen eines Gewährsmann, bei Verfälschungsklagen, und überhaupt bei allen jenen Sachen ertheilt, wo eine Criminalklage und eine Civilaction zugleich angestellt wird. Denn das Gesetz vom 3. Brümaire J. 4. verordnet:

Art. 6. „Die Civilklage hat den Schadensersatz zum Gegenstande, der durch ein Verbrechen „verursacht wird.

„Sie kömmt denjenigen zu statten, die diesen „Schaden gelitten haben."

Art. 7. „Die öffentliche Klage" (wegen Verletzung der allgemeinen Sicherheit auf öffentliche Rache) „erlöscht mit dem Tode des Schuldigen. Die „Civilklage kann gegen seine Erben ausgeübt werden.

Art. 8. „Die Civilklage kann zur nämlichen „Zeit und vor den nämlichen Richtern verfolgt werden, wo die öffentliche Klage anhängig ist.

„Sie kann auch besonders angestellt werden; „aber in diesem Falle muß die Ausübung derselben solange ausgesetzt werden, als über die vor oder während der Verfolgung der Civilaction angefangene öffentliche Klage nicht gesprochen worden ist."

In die erste Klasse gehört das Urtheil, das einen Einwand verwirft: es ist nicht entscheidend, weil es den Rechtsstreit nicht endiget: es ist ein Vorbescheid, der auf den Grund der Klage Einfluß hat; aber es entscheidet nur vorläufig; wenn die verworfene Einrede wäre zugelassen worden, so hätte kein Urtheil über den Fond statt gehabt.

In die nämliche Klasse muß man das über die Vertheidigung der Parteien dazwischen gekommene Urtheil reihen, wo die eine die Untersuchung verlangt, und die andere behauptet, daß sie nicht statt habe; es verordnet die Untersuchung, ehe es zu Recht erkennt. Es spricht vorläufig über den Grund der Sache, deren Entscheidung es von dem Glauben, welchen die Aussagen verdienen, abhangen läßt: es entscheidet zu Gunsten der einen Partie,

und gegen die Forderung der andern, wenn nicht der Beweis und Gegenbeweis zugleich zugelassen wird.

Man muß bemerken, sagt Levasseur, daß das Urtheil, welches, ehe es zu Recht erkennt, was immer für eine Operation verfügt, bald blos Vorbescheid, bald Zwischenbescheid ist. Es ist blos Vorbescheid, wann die beiden Theile ihre Einwilligung dazu gegeben haben, ehe zu Recht erkannt wird; es ist ein Zwischenbescheid, wenn es ohne Mitwirkung des Willens der beiden Parteien gefällt wird. Eine Partie verlangt ein Gutachten von Sachverständigen, ein Zeugenverhör (expertise, enquête), die andere willigt dazu ein; das dazwischen kommende Urtheil ist ein Vorbescheid. Wenn aber die andere Partie dagegen behauptet, die Expertise, das Zeugenverhör habe nicht statt, so ist das Urtheil, das sie verordnet, ein Zwischenbescheid. Die Urtheile, welche eine Untersuchung par défaut oder von Amtswegen verordnen, sind ebenfalls Zwischenbescheide.

Hat man den Unterschied zwischen Vor- und Zwischenbescheid gut gefaßt, so ist die von dem Prozedur-Codex für die Appellation von nicht definitiven Urtheilen vorgeschriebene Regel leicht auf die von den Friedensgerichten erlassenen Urtheile anzuwenden, es ist hinreichend zu untersuchen, ob das

in Frage stehende Urtheil ein Zwischen= oder ein Vorbescheid ist.

Die Appellation von Zwischenbescheiden ist, wie wir schon gehört haben, erlaubt, ehe das Endurtheil gegeben worden ist.

Derjenige, der sich dieses Rechtes nicht bedient, und fortfährt vor dem Friedensgerichte bis zum Endurtheil zu verfahren, williget stillschweigend in den Zwischenbescheid ein; er ist nicht mehr mit der Appellation zulässig, wenn er sie auch in Verbindung mit der vom Endurtheile einlegen wollte. Wenn er sich diese Befugniß, ohngeachtet seiner Erscheinung in der Sache seit dem Zwischenbescheide, erhalten will, so muß er sie sich ausdrücklich vorbehalten. Die Appellation von Vorbescheiden hat nur nach dem Endurtheile und in Verbindung mit der Appellation von diesem Urtheile Statt. Aber die Execution des Vorbescheides thut den Rechten der Partien auf die Appellation keinen Abbruch; sie sind nicht verbunden, in dieser Hinsicht irgend eine Verwahrung oder einen Vorbehalt dagegen einzulegen. (Ebendaselbst)

Sind die von dem Friedensgerichte gefällten Urtheile ungeachtet der Appellation, vorläufig executorisch? Man muß den Fall, wo die Verurtheilungs=Summe 300 Franken beträgt, von den

übrigen Fällen unterscheiden, sagt Levasseur S. 99., und er hat Recht.

„Die Urtheile der Friedensgerichte sind bis zur „Concurrenz von dreihundert Franken, ungeachtet „der Appellation, vorläufig executorisch, ohne daß „es nöthig ist Sicherheit zu leisten: die Friedensrich„ter können in den übrigen Fällen die provisorische „Vollziehung ihrer Urtheile, aber unter der Beding„niß, verordnen, daß Caution gestellt wird.“ (Gesetz vom 14. April 1806. Tit. 2. Art. 17.)

Sobald die Verurtheilung eine Sache betrifft, deren Werth unbestimmt ist, so findet die vorläufige Vollziehung nur in so ferne Platz, als sie unter der Bedingung verordnet ist, daß Caution geleistet werden muß. Dieser Fall träte ein, wenn z. B. der Beklagte verurtheilt würde, die Servitut zu leiden, in deren Besitz er den Kläger gestört hat. Das Gesetz hat durch die erste Verfügung des Art. 17. die provisorische Vollziehung von Rechtswegen nur in dem Falle festgesetzt, wo die Verurtheilungs-Summe 300 Franken macht: es verordnet anders in den übrigen Fällen ohne Unterschied. Diese zweite Verfügung muß sich auf Verurtheilungen in Sachen anwenden, deren Werth unbestimmt ist.

Wann derjenige, der eine Sache gewonnen hat, gehalten ist Sicherheit zu geben, so kann er das

Urtheil nicht eher in Vollzug setzen, als bis er seine Caution gestellt hat, und diese angenommen ist.

Sie wird von dem Friedensrichter angenommen, der das Urtheil gefällt hat, von welchem appellirt wird.

Der gewinnende Theil kann und soll, seines Interesse wegen, im Augenblicke des Urtheils-Ausspruches seine Caution stellen: stellt er sie nicht, so muß er sich einer neuen Instanz unterwerfen, um sie annehmen zu lassen.

B. Von der Cassation.

a. Von dem Begriffe der Cassation.

Casser, annuller, rescinder un jugement, heißt ein Urtheil cassiren, als nichtig oder ungültig erklären, aufheben; um dieses zu können, hat der Gesetzgeber dem Ansuchen einer Partei um Nichtigerklärung oder Aufhebung eines Urtheils Platz gegeben.

Aus der alten Jurisprudenz kennen wir dieses Rechtsmittel unter dem Namen von Nullitäts-Klage, in der neuen kömmt es uns unter dem Namen action en cassation oder en rescision vor.

Die Cassation hat Statt:

1) wegen bloser Uebertretung des Gesetzes (pour simple contravention à la loi) oder:

2) wegen Verletzung der Vorschriften des Procedur-Codex in Civil-Sachen.

b. Von den gesetzlichen Bestimmungen über Cassation im Königreiche Westphalen.

Das königliche Decret vom 24. December 1807., welches das Reglement für den Staatsrath enthält, verordnet im 1sten Titel über die Organisation des Staatsraths im 1sten Capitel, das von den Staatsräthen handelt, folgendes:

Art. 1. „Unser Staatsrath soll bestehen: 1) aus „den Prinzen von Unserm Geblüte; 2) aus den Mi„nistern; 3) aus den Staatsräthen; 4) aus den „Auditoren; 5) aus einem General-Secretär."

Art. 2. „Er bildet eine General-Versammlung, „und theilt sich in Sectionen."

Art. 3. „Die Liste der Staatsräthe wird alle „drei Monate von Uns bestimmt."

Art. 4. „Diejenigen, welche nicht in diese „Liste eingetragen sind, hören dadurch von selbst „auf, Staatsräthe zu seyn.“

Die Attributen dieses so zusammengesetzten Staatsraths in Rücksicht auf streitige Gegenstände sind nach dem Tit. 2. Cap. 2.

Art. 23. „Folgende Sachen können blos mittelst beurkundeter Bittschriften (requêtes) der Partien an den Staatsrath gebracht werden:

1) „wenn ein Streit zwischen der Verwaltung „und den Tribunälen entstanden ist;

2) „wenn sich sowohl über die mit Unsern Ministern, mit dem Intendanten Unsers Hauses, „oder in deren Namen geschlossenen Accorde, als „über die für den Dienst der Departemente der „Minister, für Unsern persönlichen Dienst oder für den „Dienst Unserer Häuser gemachten Arbeiten und Lieferungen, Streitigkeiten oder Klagen entstehen;

3) „wenn die Parthien um Cassation „der in letzter Instanz ergangenen Urtheile nachsuchen.“

Art. 24. „Jene Bittschriften, welche von einem bei dem Staatsrathe ernannten Advocaten un-

„terzeichnet seyn müssen, sollen nebst einem Inven-„tarium" (über die beigebrachten Actenstücke) „wor-„über ein Register zu führen ist, im General-Se-„cretariate niedergelegt werden."

„Zweimal in der Woche hat der General-Se-„cretär den einschlägigen Ministern ein Verzeichniß „der ihr Departement betreffenden Streitsachen, „wovon die Schriften hinterlegt worden sind, zu „überreichen."

Art. 25. „Der Minister von jedem Departe-„mente hat einen bei der Section angestellten Au-„ditor zu beauftragen, die Schriften zu sich zu „nehmen, und darüber der beim Minister versammel-„ten Section Bericht zu erstatten; der Minister soll „den Vorsitz und, bei getheilten Meinungen, eine „den Ausschlag gebende Stimme haben."

Art 26. „Wenn die auf besagte Art präsidirte „Section die Bittschrift verwirft, so soll die Sa-„che für abgethan angesehen werden. Nimmt sie „dieselbe an, so hat sie der Minister den betheilig-„ten Partien mittheilen zu lassen, mit der Weisung, „in dem nach Maaßgabe der Wichtigkeit oder Dring-„lichkeit der Sache oder der Ortsentlegenheit anbe-„raumten Termine ihre Vernehmlassung beizubrin-„gen."

Art. 27. „Ist der Termin abgelaufen, so soll „die Sache im Staatsrathe von einem Mitgliede „der Section, welche über die Annahme der Re„quete erkannt hat, vorgetragen, und darin gespro„chen werden."

Art. 28. „In keinem Falle soll Unser Staats„rath die Cassation eines Urtheils anders „erkennen können, als wenn solches offenbar „dem Gesetze zuwider, oder wenn es er„wiesen ist, daß in den Formalitäten „gefehlt worden sey; er ist gehalten, die Ent„scheidung des Grundes der Klage an Richter, „welche bei Fällung des cassirten Urtheils nicht mit„gewürkt haben, und wenn es ein von dem zu „Cassel niedergesetzten Appellations-Gerichtshofe „erlassenes Urtheil betrifft, an die vereinigten „Sectionen dieses Gerichtshofes mit Ausschluß der„jenigen, welche das erste Urtheil gefällt hat, zu „verweisen."

Art. 29. „Die Art, wie vor Unserm Staats„rathe verfahren werden soll, soll durch die Civil„Prozeß-Ordnung bestimmt werden."

Art. 30. „Unser Minister, und zwar jeder so „weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des „gegenwärtigen Decrets beauftraget."

c. Von den gesetzlichen Bestimmungen über Cassation nach französischen Rechtsgrundsätzen.

Die von dem Friedensgerichte erlassenen Urtheile sind der Cassation nicht so, wie die der andern Tribunäle, wegen bloßer Ueberschreitung des Gesetzes oder Verletzung der Formalitäten unterworfen: aber sie sind es wegen Uebertretung ihrer Gewalt. (Gesetz vom 27. Ventose J. 8. Art. 77.)

Das nämliche Gesetz erklärte sie auch, aus dem Grunde der Incompetenz, der Cassation unterworfen; aber um jene Zeit war die Appellation aus dem Grunde der Incompetenz noch nicht eingeführt. Der Cassations-Gerichtshof zu Paris hätte ja die Hände blos mit Friedensgerichts-Urtheilen voll zu thun, wenn von ihnen in diesen Fällen die Cassation statt fände. Denn in Frankreich giebt es nach dem Gesetze vom 8. Pluviose J. 9. Art. 1. wenigstens 3,000 Friedensgerichte, und höchstens 3600. Jetzt ist daher die Appellation aus dem Grunde der Incompetenz immer annehmbar, wie wir oben nach dem Art. 454. des Codes über das Civil-Verfahren ausführlicher gezeigt haben; folglich sind die von dem Friedensgerichte ergangenen Urtheile nicht empfänglich im außerordentlichen Wege der Cassation angefochten zu werden, weil es einen ordentlichen Weg giebt, nämlich den der Appellation, sie zu reformiren.

Die Ueberschreitung der Gewalt, die der Cassation Platz giebt, ist nicht die, die aus der Incompetenz entspringt; sie ist die, die ohne Incompetenz eintritt. Der Friedensrichter überschreitet in competenten Sachen seine Gewalt so oft und vielmal, als er sich in dergleichen Materien Verrichtungen unterzieht, die ihm das Gesetz nicht beilegt. „Es ist" (zum Beispiel) „den Richtern verboten, im Wege „allgemeiner und verordnungsmäßiger Verfügungen „über Sachen zu sprechen, die ihnen unterworfen „sind." (Art. 5. des Codes Napoleon). Wenn sich also ein Friedensrichter in Fällen von seiner Competenz eine solche allgemeine Verfügung in der Art einer Verordnung erlauben würde, so überschritte er die Gränzen seiner Gewalt, so fände die Cassation seines Urtheils statt.

Nachtrag,

oder

Fortsetzung der Formulare.

XV.

Urtheil gegen den Beklagten im Ausbleibungsfalle.

Urtheil in Sachen

des (Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Stand und Wohnort) Klägers wider den (Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Stand, und Wohnort) Beklagten, welcher weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist.

Nachdem Uns der Kläger die gegen den Beklagten am erlassene, am darauf significirte und am auf dem Einregistrirungs-Büreau zu um die Gebühr von Fr. Cent. einregistrirte Vor-

ladung vorgelegt hat, die dahin gieng, den Beklagten zu verurtheilen, ihm die Summe von sechzig Franken, welche er ihm von einem Anlehen in baarem Gelde schuldig sey, nebst den seit zwei Jahren rückständigen Interessen zu fünf vom Hundert, sammt Kosten zu bezahlen;

Nachdem wir von bis Uhr (*) gewartet haben, ohne daß der Beklagte weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist;

Nach Ansicht der Original-Ladung;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 14. und 18. October 1790. Tit. 3. Art. 2., welcher also lautet:

„Wenn nach der notificirten Citation eine der „Parteien am angezeigten Tage nicht erscheint, wird „die Sache par défaut abgeurtheilt, wenigstens „wenn nicht eine neue Vorladung in dem im Art. 7. „des ersten Titels enthaltenen Fall statt hat.“

In Erwägung, daß die Vorladung rechtlicher Ordnung nach geschehen, der Beklagte aber in der

(*) Der Richter muß wenigstens eine Stunde abwarten, ehe er défaut ertheilt.

gesetzlichen Frist nicht erschienen, mithin zu vermuthen, daß er die eingeklagte Schuld stillschweigend anerkennt, und der angeführte Art. 2. hier anwendbar ist;

haben wir Friedensrichter des Kantons N. Departement N. gegen den Beklagten
défaut gegeben, und verurtheilen ihn, zum Vortheil des

die Summe von sechzig Franken nebst den von zwei Jahren rückständigen Zinsen mit sechs Franken zu fünf vom Hundert zu bezahlen, verdammen ihn auch in die Kosten, liquidirt zu

Gegeben und ausgesprochen in Unserm Audienzsaale zu am

Konnte aber der Beklagte nicht erscheinen, weil er abwesend war, so wird unter das Urtheil gesetzt:

Auf die uns von NN., Nachbars des besagten NN. gemachte Anzeige, daß dieser von der Vorladung nicht unterrichtet werden konnte, indem er seit mehrern Wochen auf einer Reise abwesend sey, von der er nicht vor dem letzten dieses Monats zurück-

kehren werde, so sprechen wir aus, daß der Beklagte bis zum zweiten des nächsten Monats mit der Einbringung seiner Opposition gegen das gegenwärtig Urtheil zuzulassen sey.

XVI.

Urtheil im Ausbleibungsfalle des Klägers.

Urtheil in Sachen

des (Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Stand, und Wohnort) Beklagten in Gemäßheit der Ladung vom
significirt am und einregistrirt auf dem Einregistrirungs-Büreau zu
um die Gebühr von
welche dahingeht,

und des (Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Stand, und Wohnort) Klägers, welcher weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist.

Nachdem der erschienene Beklagte angetragen hat, den Kläger wegen Nichterscheinung mit seiner Klage weiter nicht zu hören, und ihn in die Kosten zu verdammen.

Nachdem wir von bis Uhr gewartet haben,

Nach Ansicht der Ladung;

Nach Einsicht des Gesetzes vom rc.

In Erwägung, daß die Vorladung rechtlicher Ordnung nach ertheilt, significirt und einregistrirt, von dem Kläger aber durch sein Ausbleiben zu vermuthen steht, daß er seitdem von seiner Klage als ungegründet abgestanden, und das oben angeführte Gesetz hier anwendbar ist;

haben wir Friedensrichter
gegen den nicht erschienenen
Defaut gegeben, und zum Vortheil des
denselben von der gegen ihn durch
angebrachten Klage entbunden, verdammen überdies den
in die Kosten liquidirt zu Fr. Cent. die Signification dieses Urtheils mit einbegriffen.

Gegeben und ausgesprochen rc.

XVII.

Opposition.

Im Jahre den

Auf Ansuchen des (Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Stand, und Wohnort des Opponenten) habe ich unterzeichneter (Vor- und Zunamen, und Wohnort des Huissier) Huissier bei dem Tribunal und bei dem untenangezeigten Friedensgerichte dem (Vor- und Zunamen, Wohnort und Profession desjenigen, der das Urtheil erhalten hat) in seiner Wohnung, (oder wo er ihn sonst angetroffen hat) mit sprechend, erklärt, daß NN. sich gegen das wider ihn am bei dem Friedensgerichte des Kantons Departement von erhobene und ihm am significirte Urtheil opponire, weil dasselbe nicht zu Recht bestehen können, indem er (hier müssen die Gründe der Opposition summarisch angegeben werden), und habe ihm zu gleicher Zeit die Anweisung (Assignation) gegeben) den um Uhr des in der Audienz des Friedensgerichts von Kanton Departement von zu erscheinen, um dort aussprechen zu hören, daß er, indem über die Opposition rechtlich erkannt wird, verurtheilt werde ihm (hier wird der Antrag eingerückt.)

Nachdem ich mit dem benannten wie oben gesprochen habe, so habe ich ihm eine Abschrift von dem gegenwärtigen gelassen.

Unterschrift des Huissier.

XVIII.

Urtheil par défaut, auf die Opposition ertheilt.

Urtheil in Sachen

des (Vor= und Zunamen, Profession und Wohnort desjenigen, der das Urtheil par défaut erhalten hat) ursprünglichen Klägers vermöge der Ladung vom significirt den einregistrirt auf dem Einregistrirungs=Büreau zu um die Gebühr von und Beklagten vermöge der Oppositions=Ladung die ihm durch das Exploit vom auf Ansuchen des hiernach besagten notificirt wurde, und dahin geht, daß (hier wird der Antrag der Oppositions=Ladung eingetragen;) eines in Person erschienenen Theils, und zwischen dem (Vor= und Zunamen, Profession und Wohnort) Kläger vermöge der nämlichen Opposition=Ladung andern Theils, welcher weder in Person noch durch Bevollmächigte erschienen ist.

Nachdem der ursprüngliche Kläger und Beklagte durch die Opposition, wegen Nicht-Erscheinung des Opponenten, angetragen hatte, daß es uns gefallen möge, unbedingt und ohne weiteres die Vollziehung unsers Urtheils vom zu verfügen;

Nach Ansicht der ursprünglichen Ladung, des darauf erfolgten Urtheils und der hiergegen gemachten Oppositions-Ladung;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 14. April 1806. Art. 22., welcher also lautet:

„Der opponirende Theil, welcher sich zweimal „par défaut verurtheilen läßt, wird nicht mehr zur „Einlegung einer neuen Opposition zugelassen;

haben wir Friedensrichter des Kantons N. Departement von N., nachdem wir von bis Uhr gewartet hatten, wider den weder in Person noch durch einen andern für ihn erschienenen NN. Defaut ertheilt, und ihn zu seinem Nachtheil unzulässig mit seiner Opposition gegen unser Urtheil vom erklärt; sprechen folglich zu Recht, daß besagtes Urtheil seiner Form und seines Inhalts nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Gegeben und ausgesprochen 2c.

XIX.

Ein nach gegenseitiger Anhörung der Parteien über eine Opposition gefälltes Urtheil.

Urtheil in Sachen des (Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort des Opponenten) Klägers vermöge seiner durch das Exploit vom notificirten, und am auf dem Einregistrirungs-Büreau zu für die Gebühr von Fr. Cent. einregistrirten Opposition, welche dahin zielt, daß er als Opponent gegen die Vollziehung unsers Urtheils vom welches ihm am significirt wurde, zugelassen werde; (wenn die Opposition nach Verlauf der gesetzlichen Frist eingebracht wurde, so wird hiezu gesetzt:) und dieses ungeachtet des Ablaufes der gesetzlichen Frist, weil zur Zeit des Urtheils vom und der Signification desselben vom er laut des Certificats des Herrn N., Arzt zu N. vom einregistrirt auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühren von Fr. Cent. und auf der Vorderseite des besagten Exploit schriftlich eingeführt durch eine schwere Krankheit im Bette zurückgehalten wurde, und indem man seiner Opposition Recht angedeihen lasse, verordnet werden möge, daß

(Hier folgt der Antrag des Opponenten oder seine Conclusion, wie man sie in Frankreich nennt, summarisch) erschienen in Person (oder in der eines Bevollmächtigten);

und zwischen (Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort desjenigen, der das Urtheil par défaut genommen hat) ursprünglichen Kläger und Beklagten vermöge der besagten Opposition, erschienen in Person (oder in der eines Bevollmächtigten) andern Theils, welcher angetragen hat, daß die Opposition des für nicht zulässig oder für ungegründet erklärt werde; folglich unser vorhergehendes Urtheil, seiner Form und seines Inhalts nach in Vollzug gesetzt werden möge.

Wir Friedensrichter des Kantons N., Departements N. (wenn der Fall eintritt, setzt man hinzu:) Nach Ansicht des oben erwähnten, von dem Hrn. N. Arzt zu N. unterm ausgestellten und auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühr von Fr. Cent. einregistrirten Certificats, aus welchem hervorgeht, daß

Nach Ansicht des Gesetzes vom 14. April 1806. Tit. 3. Art. 21. folgenden Inhalts ꝛc.

Und in Erwägung, daß ꝛc.

nehmen wir die Opposition des NN. gegen unser Urtheil vom an; und indem wir seiner Opposition Gerechtigkeit widerfahren lassen, erkennen wir zu Recht, daß

Gegeben und ausgesprochen

Wird die Opposition verworfen, so lautet das Verordnungsmäßige also:

Wir, in Erwägung, daß

weisen den NN. mit seiner Opposition gegen Unser Urtheil vom ab; und erkennen somit zu Recht, daß das besagte Urtheil seiner Form und seines Inhalts nach in Vollzug gesetzt werden soll.

XX.

Incompetenz-Urtheil.

Urtheil zwischen NN. wohnhaft zu

Kläger eines Theils;

und zwischen dem NN.

wohnhaft zu Beklagten andern Theils; welcher vorgetragen hat, daß er vorgeladen sey, um eine Summe von welche ihm angeblich baar gelehnt worden seyn soll zu bezahlen, daß aber

diese Sache nicht in unsere Competenz einschlage, weil er in der Gemeinde N. außerhalb dem Arrondissement unsers Kantons wohne, weswegen er anstehe die Klage zurückzuweisen.

Wir Friedensrichter des Kantons N. Departement von N.

In Erwähnung des Rechtsgrundsatzes, daß Unsere Competenz in blos persönlichen Rechtssachen, dem Art. 2. Tit. 6. des Gesetzes vom 27. Januar 1808 gemäß, und dem Art. 2. des Code über das Civil-Verfahren zufolge durch den Wohnort des Beklagten bestimmt wird;

In Erwägung der Thatsache, daß es sich hier von einem blos persönlichen Rechtsstreit handelt, und daß der Beklagte NN. außerhalb Unserm Kanton wohnhaft ist:

sprechen hiermit, daß wir über die Klage nicht zu Recht erkennen können, und verweisen den Kläger mit seinen Rechtsansprüchen an die Richter, die darüber zu erkennen befugt sind.

Wann selbst der Kläger nicht erscheinen würde, so hätte ein gleiches Urtheil statt, und das Dispositive wäre das nämliche.

XXI.

Ein anderes Incompetenz-Urtheil.

Urtheil

zwischen dem wohnhaft zu

Kläger, welcher angetragen hat, daß der NN. verurtheilt werde, ihm die Summe von als Werth für eine Eiche zu bezahlen, die er an einem dem Kläger zugehörigen Waldgränzrain abgehauen habe, welcher in dem Bann der Gemeinde N. auf Grund und Boden liege, und an stoße,

und dem NN. wohnhaft zu Beklagten, welcher dagegen behauptet hat, daß der Waldgränzrain auf, welchem er die Eiche abgehauen hätte, ihm als Erben seines Vaters NN. gehöre; weswegen er anstehe, die Klage zurückzuweisen.

Der Kläger hat im Gegentheile darauf bestanden, daß der nämliche Gränzrain ihm als Erben seiner Mutter NN. gehöre.

Wir Friedensrichter

In Erwägung, daß die Entscheidung der Klage um Bezahlung der Summe von für den Werth einer Eiche von der Frage des Eigenthums über den Grund und Boden, auf welchem sie ge-

fällt wurde, abhängt, worüber das Tribunal nicht erkennen kann,

erklären, daß Wir auf die Klage nicht sprechen können, was Rechtens sey, und verweisen den Kläger an die Richter, die er hiezu geeignet findet.

XXII.

Urtheil, die Entscheidung der Sache beizubehalten.

Urtheil

zwischen NN. wohnhaft zu

Kläger laut der am ertheilten Ladung worin er anträgt, daß der NN. verurtheilt werde, ihm die Summe von zu bezahlen, wenn er nicht lieber durch Experten bestimmen lassen will, wieviel er ihm an Reparationen des Hauses schuldig sey, welches er von dem Kläger miethete, und in der Gemeinde N. liegt, erschienen in Person eines Theils,

und dem NN. wohnhaft zu

Beklagter nach dem nämlichen Ladungszettel, erschienen in Person andern Theils; welcher vorgebracht hat, daß das Haus, von dem sichs handle, nicht auf dem Territorium der Gemeinde N. in Unserm Arrondissement, sondern auf jenem der Gemeinde N. im Bezirke des Kantons N. gelegen sey; weshalb

er ihn bitte, die Sache an den Friedensrichter des besagten Kantons zu verweisen.

Der Kläger erwiederte hierauf, daß zwar von dem Hause, wovon die Rede sey, dem Gebäude zur Seite ein Garten abhange, der außer dem Kanton liege; daß aber alle Gebäude in der Gemeinde N., zu Unserm Kanton gehörig lägen, wie er es durch den Auszug aus der Grundsteuer-Rolle der besagten Gemeinde, den er von dem erhalten habe, und Uns zur Einsicht vorlege, beweisen könne.

Wir Friedensrichter

Nach Einsicht des Auszugs aus der Steuerrolle der Gemeinde N. Unsers Kantons für das Jahr , ertheilt von (Controleur, Maire, oder Gemeinen-Geldempfänger), aus welchem erhellt, daß das befragte Haus der Grundsteuer Unsers Kantons unterworfen ist;

In Erwägung also, das bemeldete Haus in Unserm Arrondissement liegt;

behalten die Sache zu Unserer Competenz geeignet zurücke, und sprechen, daß die Parteien sich auf den Grund der Klage einzulassen haben.

XXIII.

Urtheil nach gegenseitiger Vernehmlassung der Parteien.

(Jugement contradictoire.)

Den Aufschub der Sache betreffend, um die Beweisurkunden beibringen zu können (de remise pour avoir des pièces.)

Urtheil in Sachen

zwischen dem NN. (wie in den vorigen) eines Theils;

und dem NN. andern Theils, welcher vorgebracht hat, daß die Schuld, welche der Kläger von ihm, als Erben seines Vaters NN. verlangt, durch seinen, des Beklagten, Schwager NN. laut Quittung, die dieser von NN. Vater des Klägers, in Händen habe, wirklich schon ganz und gar abgetragen sey: daß er auch im Stande wäre, dieselbe vorzulegen, wenn sein Schwager nicht verreiset wäre; weswegen er um Frist anstehe, um die besagte Quittung sich verschaffen zu können.

Wir Friedensrichter

haben die Sache auf den , als den Tag ausgesetzt, an welchem der Beklagte NN. schuldig seyn soll, die von ihm angeführte Quittung vorzulegen; wo nicht, so wird ergehen, was Recht ist.

Ausgesprochen ꝛc.

XXIV.

Aufschubs-Urtheil um in Person zu erscheinen.

Urtheil in Sachen
zwischen NN. erschienen
durch eines Theils;
und dem NN. erschienen
durch andern Theils.

Nach Anhörung der Parteien in ihren gegenseitigen Verhandlungen
haben Wir Friedensrichter

In Erwägung, daß die Entscheidung der gegenwärtigen Klage von Thatsachen abhängt, über die uns die Partien selbst eine genauere Darstellung machen und auf den Grund der Sache mehr eingreifende Aufschlüsse geben können, als ihre Bevollmächtigte,

die Sache auf den , als den Tag ausgesetzt, an welchem die Parteien schuldig und gehalten sind, in Person auf unserm Audienzsaale um Uhr des zu erscheinen, um sich über die vorkommenden Thatsachen näher zu erklären.

Der Schluß ist der nämliche, wie bei allen nicht definitiven Urtheilen.

XXV.

Urtheil, das einen Act über die Einschreibung wegen verfälschten Urkunden ertheilt.

Urtheil in Sachen

zwischen dem NN. wohnhaft zu Kläger laut Citation vom significirt den einregistrirt auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. am um die Gebühr von worin er anträgt, daß der hiernach genannte verurtheilt werden möge, ihm die Summe von einhundert Franken zu bezahlen, die er vermöge einer Handschrift vom einregistrirt

schuldig sey; erschienen in eigner Person eines Theils;

und dem NN. wohnhaft zu N. Beklagten laut der angeführten Ladung, ebenfalls erschienen in eigner Person, andern Theils, welcher um die Zurückweisung der Klage aus dem Grunde nachgesucht hat, weil die unter dem Billet befindliche Unterschrift nicht die seinige sey, und Uns erklärte, daß er sich gegen diese Handschrift auf Verfälschung einschreiben wolle, wenn der Kläger darauf bestehe, sich derselben bedienen zu wollen.

Der Kläger replicirte, daß die unter dem obenbemeldeten Act gesetzte Unterschrift die des Beklag-

ten sey, und daß er gesonnen wäre, sich dieses Billets zur Geltendmachung der von ihm eingeklagten Schuld zu bedienen.

Wir Friedensrichter

haben dem Beklagten N.N. Act über seine Erklärung ertheilt, daß er gesonnen sey, sich gegen das oben erwähnte unterm einregistrirte Billet auf Verfälschung einschreiben zu lassen, wir haben auf der Stelle das besagte Billet, welches uns vorgelegt wurde, paraphirt; verweisen die Parteien, um sich über die Einschreibung auf Verfälschung vorsehen zu können, an die Richter, die darüber zu erkennen haben; und die Entscheidung der Hauptsache wird ausgesetzt, bis die Instanz über die Einschreibung auf Verfälschung entschieden hat.

Auf die Handschrift, gegen welche sich eine der Partien auf Verfälschung einschreiben will, setzt der Friedensrichter seinen Handzug und schreibt:

Gegenwärtiges Billet, gegen welches der N.N. in unserer Audienz erklärt hat, sich auf Verfälschung einschreiben zu wollen, wurde paraphirt heute den im Monate und Jahr

Unterschrift des Friedensrichters.

XXVI.

Urtheil, wodurch Act über eine Schriftabläugnung ertheilt wird.

Urtheil in Sachen
zwischen dem NN. wohnhaft zu N., Kläger, welcher in der Ladung vom significirt den und einregistrirt am auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühr von angetragen hat, daß der hier unten genannte, in der Eigenschaft als einziger Erbe von NN., seinem Vater, verurtheilt werden soll, ihm die Summe von Franken, welche er ihm vermöge des Billets, das ganz von der Hand seines besagten Vaters NN. geschrieben, vom datirt, und den auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühr von einregistrirt ist, schuldig sey, zu bezahlen;

und dem NN. wohnhaft zu N., Beklagten, welcher angesucht hat, die Klage zurückzuweisen, weil er weder die Handschrift des oben erwähnten Billets, noch die Unterschrift, als von der Hand seines Vaters geschrieben, anerkenne.

Wir Friedensrichter des Kantons N. Departement von haben dem NN. über

seine Erklärung, daß er weder die Handschrift noch die Unterschrift des im Frage stehenden Billets als von der Hand seines Vaters aufgezeichnet anerkenne, Act ertheilt: wir haben auf der Stelle das Billet, welches uns vorgelegt wurde, paraphirt: wir verweisen die Parteien, um sich im Wege Rechtens über die Schriftabläugnung vorzusehen, an die Richter, die darüber zu erkennen haben; und wird die Entscheidung des Gesuches um Bezahlung des Billet bis nach der Entscheidung über die Einrede der Schriftabläugnung ausgesetzt.

Auf den Act, dessen Aechtheit der Abschrift abgeläugnet wird, setzt der Friedensrichter seinen Handzug, und schreibt:

Das gegenwärtige Billet, von dem der NN. läugnet, daß es geschrieben und unterzeichnet von seinem Vater sey, wurde in der heutigen Audienz paraphirt im Jahre den

Unterschrift des Friedensrichters.

XXVII.

Urtheil, wodurch eine Untersuchung verordnet wird, dem aber ein Competenz-Urtheil vorhergeht.

Ich habe im Hefte I. S. 137. Nr. IV. eine Ordonnanz des Friedensrichters, sich auf den Platz zu verfügen, um ein angezeigtes Vergehen herzustellen, angeführt; sie geschah vom Amtswegen. Hier wollen wir einen Fall vorlegen, worin unter den Parteien die Sache im Civilwege contradictorisch verhandelt wird.

1.

Competenz-Urtheil.

Urtheil in Sachen

zwischen dem Hrn. NN. Maire der Mairie J., wohnhaft zu J., im Namen der Gemeinde J., deren Gerechtsame er verfolgt, hierzu bevollmächtiget von dem Präfecten des Departements vom D., der den Präfecturrath seines Departements, worin besagte Gemeinde und Mairie liegt, darüber gehört hat, und versehen mit der Erlaubniß gegen die nachbenannte Gemeinde klagen zu dürfen, von dem Präfecten des Departements von R. und M., in

welchem die beklagte Gemeinde liegt, Kläger in eigner Person erschienen, eines Theils (*) und dem Hrn. NN. Maire der Mairie St., wohnhaft zu St., der die Gerechtsame der Gemeinde D. versicht, hierzu nach Anhörung des Präfecturraths von dem Präfecten des Departements von R. und M., worin die Gemeinde D. liegt, authorisirt, (**) Beklagten in eigner Person erschienen, andern Theils.

(*) Die Präfecten sind die Vormünder der ihnen untergebenen Gemeinden ihres Departements; „kein „Vormund darf vor Gericht eine Klage anbrin„gen, welche unbewegliche Güter eines Minderjäh„rigen betrifft, noch sich bei einer Klage ruhig ver„halten, die auf die nämlichen Rechte Bezug hat, „ohne Gutheißung des Familienraths.“ (Art. 464. des Code Napoleon.) Der Präfecturrath tritt hier an die Stelle des Familienraths; die Unterpräfecten und Maire sind die Bevollmächtigten des Präfecten. Von allen Gemeinde-Angelegenheiten genau unterrichtet, können sie also unnütze oder schädliche Gemeinde-Ausgaben leicht verhüten.

(**) Eine sehr wohlthätige Einrichtung in Frankreich ist auch diese, daß ohne Autorisation des Präfecten gegen keine Gemeinde geklagt werden darf. Dadurch werden von dem Präfecten kostspielige und erbitternde Prozesse zwischen Gemeinden oft schon in der Geburt erstickt.

Nachdem der Kläger vorgetragen hatte, daß die Gemeinde D., im Departemente von R. und M., Bezirk von S., Kanton von St., in der Nacht vom 1sten auf den 2ten Nov. 180 zweihundert Stämme Buchen und Eichen in dem sogenannten District Klosterwald, an die Herrenwiese gränzend, in der Bannmeile von D. gelegen, mit gesammter Hand der Gemeindsglieder gefällt; das Bau- und Werkholz davon genau abgesondert und weggebracht, das Brennholz zum Theil verschleppt, zum Theil zu Klafterholz und Wellen oder Büschel aufgemacht und nummerirt, dadurch aber der Gemeinde J. in dem beschriebenen Waldbezirke, den sie von undenklichen Zeiten her als Eigenthum besessen und bis auf jenen Tag ausschließlich und ungestört benutzt, einen Schaden von wenigstens zwölftausend Franken zugefügt hätte, er also antragen müsse, die Gemeinde J. im Besitze des Walddistrictes Klosterwald zu schützen, und die Gemeinde D. zu verurtheilen der von ihm vertretenen Gemeinde J. 12,000 Franken als Schadensersatz nebst Kosten zu bezahlen. Die Mittel seinen Antrag zu unterstützen seyen

1) Die Forstregister und Rechnungen, worin jede Holzfällung in ihrem ganzen Gemeindewald, so wie in jedem besondern Bezirke, also auch von dem bestrittenen Klosterwald seit mehr als hundert Jahren eingetragen sey. So z. B. könnte man aus der Rechnung vom vorigen Jahre, welche er hier zur

Einsicht vorlege, entnehmen, daß die Gemeinde J. einen Wellbaum an den Müller NN. zu N. gegen Zahlung abgegeben habe, und daß selbst Einwohner der beklagten Gemeinde D. von Zeit zu Zeit, und noch in den letzten zehen Jahren, wovon er die Rechnungen ebenfalls vorlege, Bauholz gegen baare Bezahlung erhalten hätten.

2) Außer dem Beweise durch Urkunden könne er sich auch auf das Zeugniß der Förster der angränzenden Domanial und anderer Waldungen als des NN. wohnhaft auf dem K., des Waldschützen NN., wohnhaft auf der L. des NN. wohnhaft zu St. und des NN. wohnhaft zu W. berufen, welche bezeigen könnten, daß die Gemeinde J. stetshin bis zur letzten Störung im ununterbrochnenen Besitze und Genusse des Klosterwaldes gewesen sey.

Und nachdem der Beklagte dagegen eingewendet, daß die von ihm repräsentirte Gemeinde D. keine widerrechtliche Handlung durch Fällung der Bäume im Klosterwalde begangen habe, indem sie durch uralte Weisthümer und selbst gerichtliche Urtheile und Vergleiche dazu berechtigt sey, daß er sich aber hierüber nicht einlassen könne, weil von Rechten auf unbewegliche Güter die Rede wäre, worüber das Friedensgericht nicht competent sey. Er müsse also antragen, die Klage zurück, und den Kläger, Falls

er sich hierbei nicht beruhigen wolle, an die competenten Richter zu verweisen.

Wir Friedensrichter des Kantons St. Departement von N. und M.

Nach Anhörung der Vor- und Anträge beider Theile;

Nach Einsicht der Vollmachten und Authorisationen der einschlägigen Präfecten;

Nach Einsicht der von dem Kläger vorgelegten Forstrechnungen vom J. 179 bis zum J. 180

In Erwägung der Thatsachen,

a) daß die Gemeinde J. nach den vorgelegten Rechnungen von den Jahren 179 bis zum J. 180 im Besitze und Genuß des Waldbezirkes Klosterwaldes war;

b) daß sie selbst in den Jahren 1796., 1799., 1801., 1802. und 1803. Bauholz an die Einwohner von D. gegen Bezahlung, und selbst noch im letzten Jahre einem Stamm zu einem Wellbaum an den Müller N. zu N. abgegeben; und

c) daß der Kläger ein possessorisches Rechtsmittel ergriffen hat.

In Erwägung der Rechtsgrundsätze,

a) daß der Friedensrichter in allen possessorischen Klagen competenter Richter ist, da der Tit. 6. Art. 2. des Gesetzes vom 27. Januar 1808. ausdrücklich verordnet:

1) „Er erkennt ebenfalls ohne Appellation „bis zum Werth von 74 Franken, und „mit Appellation, die Forderung mag sich „so hoch belaufen, als sie wolle:

2) „Ueber Gränzverrückungen; über widerrechtliche Anmaaßungen von Grund und „Boden, Bäumen, Zäunen, Gräben und „andern Einfassungen, wenn sie im Laufe „des Jahres geschehen sind; über Eingriffe „in den Lauf des Jahres geschehen sind; „über Eingriffe in den Lauf des Wassers, „das zur Wiesenwässerung dient, wenn „sie ebenfalls im Laufe des Jahres gemacht „worden sind, und über alle andere, „den Besitzstand, betreffende Kla„gen."

---

b) daß der Kläger die possessorische Klage in der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit Frist angestellt hat. Denn der Art. 23. Tit. 4. des Gesetzes vom 14. April 1806. im Prozedur-Codex sagt:

„Die possessorischen Klagen sind nur dann „zuläßig, wann sie innerhalb dem Jahre „der Störung (*) von denjenigen anhängig „gemacht werden, welche, wenigstens seit „einem Jahre, durch sich oder die seinigen, „mit einem nicht precären Titel, im ruhi„gen Besitze waren."

behalten die Sache bei, und verordnen,

daß die Partien sich über den Grund der Sache zu erklären haben. Ausgesprochen in Gegenwart der Parteien in Unserer Audienz zu St. am

2.

Urtheil, welches die Besichtigung des streitigen Orts verordnet.

Urtheil in Sachen

zwischen dem Hrn. NN. Maire der Mairie J., wohnhaft zu J. im Namen der Gemeinde J. deren Gerechtsame er verfolgt, Kläger,

und dem Hrn. NN., Maire der Mairie St.

(*) Hier ist in Frankreich die Zeit klar bestimmt, binnen welcher die possessorische Klage angestellt werden muß; unser Gesetz vom 27. Januar 1808. hat die Einbringung aller possessorischen Klagen nicht auf 12. Monate eingeschränkt. Man sehe Heft I. S. 103.

wohnhaft zu St., der die Gerechtsame der Gemeinde D. verficht, Beklagten.

Nachdem der Kläger den, vor dem heute zwischen ihm und dem Hrn. NN. Maire der Mairie erlassenen und in Gegenwart der Parteien ausgesprochenen Urtheil, gemachten Vor- und Antrag wiederholt;

Nachdem der Beklagte dagegen eingewendet, daß seit zehen Jahren mehrere Einwohner der Gemeinde D. Holz aus dem bestrittenen Klosterwald unentgeldlich bekommen hätten, indem der besagten Gemeinde nach den alten Weisthümern von 1553 und 1709 das Recht zukomme, von Zeit zu Zeit einen Afterschlag (*) im Klosterwald zu machen, zugleich auch darüber ein gerichtlicher Vergleich vorliege, überdas der Kläger die Forderung des Schadenersatzes wenigstens um die Hälfte übersetzt habe, er also antragen müsse, daß er zu dem Beweise dessen zugelassen werde.

(*) Afterschlag ist dasselbe, was Nothhieb ist, wenn man nämlich in Waldungen die in Schläge eingetheilt sind, außer der bestimmten Zeit Holzhiebe macht, wenn man also Holz in den Tag hineinfällt, oder, wie der Bergmann spricht, ein Fuchsloch macht, das heißt, wenn man nicht für die Zukunft sorgt.

Und nachdem der Kläger hierauf replicirt hatte, daß zwar mehrmalen einige Einwohner der Gemeinde D. ein und den andern Stamm Holz aus dem Klosterwalde von der Gemeinde J. unentgeldlich erhalten hätten, daß aber dieses immer auf besonders Ansuchen und in besondern Fällen, also precario geschehen sey. Uebrigens könne er sich's gefallen lassen, daß der eingeklagte Schaden durch Experten abgeschätzt werde.

Wir Friedensrichter

In Erwägung, daß gegen den Beweis durch Urkunden der Zeugenbeweis nicht zuzulassen ist, indem der Art. 1341. des Code Napoleon bestimmt erklärt:

„Es wird kein Beweis durch Zeugen wider „oder über den Inhalt der Acte" (sie mögen unter Privathandschrift oder Notariats-Acte seyn) „noch über das, was man anführt, daß „es vor, während oder seit den Acten gesagt „worden sey, selbst wenn es sich von einer Summe oder einem Werthe unter hundert und fünf„zig Franken handle."

In Erwägung, daß die von dem Beklagten angeführten Weisthümer und der gerichtliche Vergleich, wenn einer vorliegt, in's petitorium gehören;

In Erwägung aber, daß es nothwendig ist, den eingeklagten Schaden selbst zu besichtigen, und ihn durch Sachverständige abschätzen zu lassen, indem die Artikel 41 und 42. des Prozedur-Codex verfügen:

„Sobald es darum zu thun ist, entweder den „Zustand der Oerter herzustellen, oder den Werth „der verlangten Entschädigung und Schadloshal„tung zu schätzen, so verordnet der Friedensrich„ter, daß er in Gegenwart der Parteien den „streitigen Platz besichtiget.“

„Wenn der Gegenstand der Besichtigung oder „Abschätzung Kenntnisse erfordert, die dem Frie„densrichter fremd sind, so verordnet er, daß „Kunstverständige, die er durch das nämliche „Urtheil ernennt, die Besichtigung mit ihm vor„nehmen, und ihm ihr Gutachten darüber er„theilen.“

haben, ehe wir zu Recht erkennen, verordnet, daß wir uns den um Uhr des in den Walddistrict, genannt der Klosterwald, an die Herrenwiese gränzend, in der Bannmeile der Gemeinde D. gelegen, begeben, um die Besichtigung des besagten Walddistrictes vorzunehmen, und den Schaden abzuschätzen, der von der Thätlichkeit der Gemeinde D. herrührt, durch die

sie dort zweihundert Buchen- und Eichenstämme abgehauen hat. Bei welcher Besichtigung Wir in Gegenwart des NN. National-Försters, wohnhaft zu N. und des NN. National-Försters, wohnhaft zu O. als von Uns ernannten Experten verfahren werden, um von ihnen ihr Gutachten über den Betrag des angerichteten Schadens von dem hier die Rede ist, zu vernehmen, damit nach erwähnter Besichtigung und auf das Gutachten der Experten von Uns verordnet werden kann, was Recht ist: und werden wir den zur Ladung der Experten nöthigen Zettel ertheilen.

Also von Uns ausgesprochen in Gegenwart der Partien in Unserm gewöhnlichen Audienzsaale zu St. am

XXVIII.

Zettel, um die Experten vorzuladen.

Wir NN. Friedensrichter des Kantons St. Departement von R. und M.

In Gemäßheit des von Uns am erlassenen Urtheils, kraft dessen verordnet worden ist; daß wir uns den um Uhr des in den sogenannten District Klosterwald, an die Herrenwiese gränzend, in der Bann-

meile der Gemeinde D. gelegen, begeben, und in Gegenwart der hiernach benannten Sachverständigen, die Uns ihr Gutachten darüber zu ertheilen haben, den Schaden abschätzen sollen, der dort durch Fällung von zweihundert Stämmen Buchen und Eichen angerichtet worden ist;

Auf Ansuchen des NN. Maire der Mairie St. wohnhaft zu St.

laden den NN. National-Förster, wohnhaft zu N., und den National-Förster, NN. wohnhaft zu O. vor, um vor Uns an den angezeigten Ort, Tag und Stunde zu erscheinen, und Uns ihr Gutachten zu geben.

Ausgefertiget zu St. den im Monate eintausend achthundert und

XXIX.

Orts-Besichtigung in Gegenwart beider Theile, Gutachten der Sachverständigen, und hierauf erfolgtes Urtheil.

Urtheil in Sachen

zwischen dem Hrn. NN. Maire der Mairie J., wohnhaft zu J. im Namen der Gemeinde J., deren Gerechtsame er verfolgt, hierzu bevollmächtiget

von dem Präfecten des Departements vom D., der den Präfecturrath seines Departements, worin besagte Gemeinde und Mairie liegt, darüber gehört hat, und versehen mit der Erlaubniß gegen die nachbenannte Gemeinde klagen zu dürfen, von dem Präfecten des Departements von R. und M., in welchem die beklagte Gemeinde liegt, Kläger laut der ursprünglichen Ladung vom

in eigner Person erschienen, eines Theils,

und dem Hrn. NN. Maire der Mairie St., wohnhaft zu St., der die Gerechtsame der Gemeinde D. verficht, hierzu nach Anhörung des Präfecturraths von dem Präfecten des Departements von R. und M., worin die Gemeinde D. liegt, autorisirt, Beklagten laut der nämlichen Ladung, ebenfalls erschienen in eigner Person auf dem Platze des Walddistricts genannt Klosterwald, der an die Herrenwiese gränzt, und in der Bannmeile der Gemeinde D. gelegen ist, andern Theils.

Der Hr. NN. Maire der Mairie St. hat vorgetragen, daß er in der Frist des von Uns zwischen ihm und dem Hrn. NN. Maire der Mairie J. am erlassenen Urtheils, ausgesprochen in Gegenwart beider Theile, und laut der ihm von Uns ertheilten Ladung vom durch das Exploit vom , einregistrirt

am   auf dem Eintregistrirungs-Büreau zu   um die Gebühr von den NN. National-Förster, wohnhaft zu N. und den National-Förster, wohnhaft zu O. habe vorladen lassen, heute in gegenwärtiger Stunde auf diesem Orte zu erscheinen um ihr Gutachten über den im Klosterwald angerichteten Schaden, von dem sich's hier handelt, zu erstatten; weswegen er an stehe, daß es Uns gefallen möge, die verordnete Besichtigung vorzunehmen, und das Gutachten der gegenwärtigen Experten einzuholen.

Worüber wir NN. Friedensrichter des Kantons St., Departement von N. und M. zur Besichtigung des besagten Walddistrictes geschritten sind, und gefunden haben,

1) daß der Walddistrict genannt Klosterwald nach geschehener Ausmessung vier Morgen zwanzig Ruthen (oder Acker Landes nach französischen Aren und Centiaren berechnet) enthalte;

2) daß darauf hundert fünf und achtzig Buchen und fünfzehen starke Eichenstämme abgehauen seyen, wie sich aus den vorfindlichen Stumpen ergiebt; und

3) daß sich noch drei und vierzig Klafter Holz, meistens Buchen, und achthundert Wellen auf dem Platze aufgesetzt vorfänden.

Die Experten ihrer Seits sind, nachdem sie den Eid, ihr Amt wohl und getreulich zu verrichten, in Unsere Hände geleistet haben, und ihnen zuerst Unser Urtheil vom worin die gegenwärtige Besichtigung und Abschätzung verordnet wird, durch Unsern Greffier vorgelesen war, zur Abschätzung geschritten.

Der NN. National-Förster, wohnhaft zu N. hat erkannt:

1) daß sich eine alte Eiche vorgefunden, die sieben Schuhe im Durchmesser über dem Stumpen messe, und etliche vierzig Klafter Holz habe geben können, wie er bei einer ähnlichen Eiche den Fall gehabt habe; dieses sey freilich etwas außerordentliches, aber er könne sich hierüber auf die Gemeinde W. als Zeuginn berufen, welche eine solche Eiche im herrschaftlichen S. Walde im Schlag Engelborn vor zehen Jahren gekauft habe.

2) Die übrigen vierzehen Eichenstämme rechne er zusammen zu vierzig Klafter Holz.

3) Der Waldboden sey so gut, daß er durchgängig einen starken Schuh tief Garten- oder Dammerde habe, und da dieser Schlag vor fünfzig Jahren abgetrieben worden sey, so könne man die

gefällten Buchenbäume mit Inbegriff der alten Standbäume wenigstens zu hundert Klafter rechnen.

4) Schlage man nun das Klafterholz von den Eichen zu 500 Franken, und die Wellen zu 250 Franken, das Buchen Klafterholz aber zu 2400 Franken und die Wellen zu 1200 Franken an, und nehme man, daß das Aeckerich oder die Mastung, wenn die Bäume 80 Jahre gestanden wären, wenigstens 250 Franken werth sey; so betrüge der Schaden, ohne das Bauholz in Anschlag zu bringen, das man auch nicht in Anschlag bringen könne, weil die Bäume auf dem Stamm nicht hätten beobachtet werden können, und manchmal der schönste Baum von außen, doch inwendig faul falle, geringe gerechnet, viertausend sechshundert Franken. Zur Steuer der Wahrheit hat er unterzeichnet.

Unterschrift des Experten.

Der NN. National-Förster, wohnhaft zu O. hat erkannt,

1) daß der Walddistrickt, Klosterwald genannt, vier Morgen zwanzig Ruthen (Aren und   Centiaren) in sich fassend, von gutem Waldboden sey;

2) daß man auf einen Morgen fünf und vierzig Klafter (auf französisches Maaß reducirt) Holz rechnen könne; daß somit 188 Klafter darauf gestanden hätten, wovon man 88 für Eichen und hundert für Buchen annehmen könne.

3) Rechne man nun das Klafter Buchen zu 24 Franken, das Klafter Eichen zu 12 Franken, das hundert Wellen zu 4 Franken und das Aeckerich, das sich hätte ergeben können, wenn der Schlag 80 Jahre alt geworden wäre, zu 300 Franken; so ergäbe sich, da man kein Werk und Bauholz in Anschlag gebracht habe, wenigstens ein Schade von fünf tausend zweihundert zwei und dreißig Franken.

Zur Bekräftigung dessen hat er seine Erklärung unterzeichnet.

Unterschrift des Experten.

Nach Wieder-Einsicht des am über unsere Competenz in gegenwärtiger Sache erlassenen Urtheils und des am nämlichen Tage hierauf erfolgten Zwischenbescheides; (*)

(*) Wohlgemerkt: das Urtheil, welches die Experten ernennt, muß auf der Minute einregistrirt werden. (Gesetz vom 22. Frimaire Jahres 7. Art. 7.

Nach der in Gemäßheit dieses Zwischenbescheides heute vorgenommenen Besichtigung, und nachdem Uns durch die Experten erstatteten Gutachten

erkennen wir Friedensrichter zu Recht, und sprechen aus

In Erwägung der Thatsachen,

1) daß der jüngste Besitz des in Streit befindlichen Klosterwaldes durch die Verlegung der Forstrechnungen über dieletzten zehen Jahre vollkommen von Seite des Klägers für die Gemeinde J. erwiesen;

2) daß eben so der von der Gemeinde D. darin angerichtete Schaden durch eigenmächtige Fällung und Anmaaßungen von zweihundert Stämmen theils Buchen, theils Eichenholz dargethan und hergestellt ist, daß aber die Experten in der Abschätzung des Schadens nicht einig sind, indem der erste die Summe des Schadensbetrages auf viertausend sechshundert, der zweite aber auf fünftausend zweihundert zwei und dreißig Franken ansetzt;

3) daß sie jedoch in der Hauptsache übereinkommen, und nur in der Berechnungsweise einen verschiedenen Gang gegangen sind;

In Erwägung der Rechtsgrundsätze,

1) daß der Beklagte auf die Wohlthat der von dem Kläger geforderten mindern Summe

ipso facto Verzicht geleistet hat, indem er sich dem Ausspruche der Kunstverständigen unterwarf, et volenti non fit injuria, daß also die Erklärung des Klägers über die Quantität des Schadens als nicht geschehen anzusehen ist;

2) daß die Billigkeit die Rückkehr zu dem natürlichen Rechte im Falle des Stillschweigens, des Widerspruchs oder der Dunkelheit positiver Gesetze, Verfügungen und Erklärungen ist (*); daß also der Billigkeit und selbst der öffentlichen Sicherheit gemäß derjenige, welcher eine eigenmächtige, eine einem andern schädliche Handlung dem Gesetze zum Hohn unternommen hat, keinen Vortheil von dieser Handlung ziehen darf; in dem gegenwärtigen Falle aber würde der Beklagte von seiner unerlaubten Handlung offenbaren Nutzen ziehen, wenn der dem Kläger zugefügte Schaden zu gering geschätzt wäre; leidet er hingegen selbst dabei, so hat er es nur sich selbst zuzuschreiben;

3) daß die öffentliche Vernunft oder der Richter, der die öffentliche Vernunft anwenden muß, immer den sichersten Weg einschlagen müsse;

(*) L'équité est le retour à la loi naturelle dans le silence, l'opposition ou l'obscurité des lois positives.

daß aber die Mittelstraße immer der sicherste Weg sey: wir wählen daher zwischen der Minderzahl von der durch den ersten Experten bestimmten Entschädigungs-Summe, und der Mehrzahl des zweiten die Mittelzahl,

erkennen aus diesen Beweggründen zu Recht,

daß die Gemeinde J. in dem ungestörten Besitze der Benützung des Walddistricts, Klosterwald genannt, zu handhaben und zu schützen, die Gemeinde D. aber schuldig und gehalten sey, der Gemeinde J. für den erlittenen Schaden die Summe von viertausend neunhundert sechszehen Thalern zu bezahlen, nebst Kosten, die liquidirt sind auf die Summe von

Gegeben in dem zunächst darangelegenen Waldhause, genannt auf der L. in der Behausung des Waldschützen der Gemeinde J. Namens NN. am

(*)

(*) Das Urtheil kann auf dem Platze gegeben werden, aber in einer so wichtigen Sache, und überhaupt in Sachen, die appellabel sind, wo also geschrieben werden muß, muß der Friedensrichter das Urtheil entweder bis zur nächsten Audienz aussetzen, oder es in einem benachbarten Hause aufsetzen lassen und in Beisein der Betheiligten, der Zeugen und Experten, die die sie angehenden Erklärungen unterschreiben müssen, aussprechen.

XXXI.

Formel der Expedition dieses Urtheils.

Friedensgericht

des Kantons St. Departement von N. und M.

Wir Napoleon, von Gottes Gnade und durch die Constitutionen, Kaiser der Fanzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes (*).

(*) Wenn ich hier mich des Ausdruckes Beschützer des Rheinbundes bediene, so geschieht es im eigentlichen Sinne des Worts, so geschieht es um diejenigen darauf aufmerksam zu machen, welche confédération du Rhin durch die Worte: Rheinischer Bund übersetzen. Diese Uebersetzung ist gramatikalisch unrichtig; denn rheinischer Bund heißt confédération rhénane. Sie ist aber auch statistisch und politisch unrichtig; denn die Glieder des Bundes wohnen nicht alle am Rheine, der König von Sachsen und Herzog von Warschau, der König von Baiern, der König von Würtenberg und der Herzog von Mecklenburg wohnen nicht am Rheine; sie sind keine rheinländische Fürsten, Princes rhénans. Vom Rheine her schreibt sich diese Confoderation; Vauban der Unsterbliche, hat Frankreichs Lenden mit einem Gürtel von Vestungen umgürtet; Napoleon der Große, oder noch besser, der ausschließlich große Mann — denn ihm gegen

[Im Königreiche Westphalen muß es heißen:

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnade und durch die Constitution, König der Westphalen (*).]

Das Tribunal des Friedensgerichtes vom Kanton St. Departement von N. und M. hat folgendes Urtheil gefällt:

(Hier wird die Abschrift des Urtheils eingerückt.)

über sind alle Monarchen und Männer, die den Namen des Großen tragen, winzig klein — Napoleon, der ausschließlich große Mann, sage ich, hat den Rhein zum Wallgraben von Frankreich gegen Norden und Osten gemacht; die Königreiche und Fürstenthümer, die zum Bunde vom Rheine gehören, sind die Schilderhäuser, worin die Völker des Bundes gegen die Einfälle der Barbaren Wache stehen.

(*) Eben so unrichtig als rheinischer Bund wäre der Ausdruck König von Westphalen; der Großherzog von Hessen-Darmstatt ist, noch zur Zeit Herzog von Westphalen, eines Ländchens von Westphälingern bewohnt, das uns die bekannten guten Schinken und Bonpournikel liefert; aber das Land des edlen Hieronymus Napoleons ist nicht das Königreich von Westphalen oder der alte Westphälische Kreis, von Westphälingern bewohnt; es ist

Befehlen und verordnen allen Huissiers, auf Ansuchen, das besagte Urtheil in Vollzug zu setzen; und Unsern General-Procuratoren und Unsern Procuratoren bei den Tribunälen erster Instanz darüber zu wachen; allen Beamten der öffentlichen Gewalt, hierin mit bewaffneter Macht beizustehen, wenn sie gesetzlich dazu aufgefordert werden.

Zur Beglaubigung dessen ist gegenwärtiges Urtheil von dem Friedensrichter (oder Suppleanten, der die Audienz gehalten hat) und Greffier unterzeichnet worden.

XXXII.

Contradictorische Untersuchung, und Urtheil nach derselben.

Urtheil in Sachen

zwischen dem NN. Municipalrath und Ackermann, wohnhaft zu D., Kläger laut urspünglicher Ladung vom

und dem NN. Ackersmann, wohnhaft in der nämlichen Gemeinde D., Beklagten laut ebenderselben Ladung, welche beide in Person erschienen auf der großen

---

das Land der Westphalen, zu denen so gut die Westphälinger gehören, denen wir einen Möser verdanken, als die Sachsen im Saalkreise, die der Welt einen Luther geschenkt haben.

Wiese vor dem obern Dorfe zu D. am Wassergraben hinter dem Wohnhause und Garten des Klägers als dem streitigen Platze, der im Umfange Unsers Kantons liegt.

Der Kläger trug vor, daß er Unserm Urtheile vom gemäß, welches zwischen ihm und dem NN. in Gegenwart beider Theile gefällt wurde, und in Gemäßheit des ihm von Uns am ertheilten Zettels, significirt mittelst Exploit vom , einregistrirt auf dem Büreau zu N. den um die Gebühr von vor Uns auf heute und auf gegenwärtige Stelle und Stunde habe vorladen lassen die Bürger A. B. C. und D., welche gegenwärtig seyen, und welche er abzuhören bitte.

Der Beklagte brachte seiner Seits vor, daß er in Gemäßheit des nämlichen Urtheils und des ihm von Uns am ertheilten Zettels significirt mittelst Exploit vom , einregistrirt den auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühr von habe auf heute, auf die gegenwärtige Stelle und Stunde vorladen lassen die Bürger F. G. H. und J., welche anwesend seyen, und welche er ebenfalls abzuhören bitte.

Der Kläger führte als Verwerfungsgrund gegen den Bürger F. an, daß er der Taufpathe des Beklagten sey; und der Beklagte erwiederte dagegen, daß die französischen Rechte keinen Taufpathen von der Zeugenschaft ausschließen.

Der Beklagte wendete gegen den Bürger A. ein, er wäre ein alter Knecht des Schwiegervaters von dem Kläger. Der Kläger setzte ihm entgegen, daß dieser Zeuge schon mehr als zehen Jahre außer Diensten seines Schwiegervaters sey, welcher selbst keine eigne Haushaltung mehr habe, und bekanntlich bey ihm in seinem Hause und mit ihm an einem Tische lebe.

Indem wir über die vorgebrachten Verwerfungs-Gründe zu Recht erkannten, haben wir

In Erwägung, daß das Gesetz keine geistliche Verwandschaft kennt, daß also der Bürger F. in der Eigenschaft als Pathe nicht verwerflich ist; und

In Erwägung, daß der Bürger A. in keinem Verbande von Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit mit dem Kläger mehr stehet,

entscheiden, daß beide Zeugen rechtlicher Ordnung nach vernommen werden sollen.

Hiernach wurde in Gegenwart des NN. und NN. zum Zeugenverhör geschritten, und ein jeder der von einer wie von der andern Partie vorgeführten Zeugen besonders vernommen, allen aber das obenerwähnte Urtheil vom , welches die Untersuchung verordnet, in Unserer Gegenwart, von Unserm Greffier, seines ganzen Inhalts nach, vorgelesen.

1) Der Bürger A. hat ausgesagt, er heiße (Vor- und Zunamen, Alter, Profession und Wohnort des Zeugen), er sey weder anverwandt noch verschwägert, weder Dienstbothe noch Hausgenosse einer der Parteien, und erklärt, daß der hinter den Häusern der Bewohner des obern Dorfes von D. an der großen Wiese hinziehende Graben, so lange er gedenke bestehe, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit gesäubert werde, damit bei großen Regen oder Wassergüssen das Wasser nicht austrete und die daran liegenden Gärten und Gebäude nicht überschwemme; dieses Wasser sey aus dem Graben durch den Garten und Reihel des Beklagten NN., den dieser mit dem NN. Schneider von Profession, gemein habe, auf die Straße geloffen, welche von dem Walde her nach dem Dorfe ziehe. Das sey auch der natürliche

Lauf des Wassers, weil der Garten und Reihel des Beklagten etwas tiefer liege, als das Stück Wiese ober dem Hause des Schneiders NN. In dem Garten dieses Schneiders habe sich ehemals ein Brunnen nicht tief in der Erde befunden, woraus, wenn das Wasser bey starken oder anhaltenden Regen ausgetreten sey, dasselbe ebenfalls durch den Reihel den Weg genommen habe. Jetzt, da der Beklagte den Graben ober seinem Garten mit Steinen zugedämmt habe, damit bey dem letzten gewaltigen Regen das Wasser nicht abschießen konnte, hätte dasselbe seinen Lauf durch den Garten und die Scheuer des Klägers nehmen müssen, wodurch Früchte und Gebäude verdorben würden. Nach vorgängiger Vorlesung der Aussage hat der Zeuge erklärt, daß er darauf bestehe, und hat hierunter Unsern Verbal-Prozeß unterschrieben, (oder erklärt, daß er nicht schreiben könne.)

2) Der Zeuge B. (das nämliche) und setzte hinzu: er entsinne sich noch, daß der Vater des Beklagten vor vierzig oder fünfzig Jahren sein Haus mit einer etliche Schuhe hohen Mauer, welche man noch sehen könne, auf der Seite des Reihels versehen habe, damit die Leimenwand, aus der das übrige Haus zusammengesetzt sey, nicht so leicht durch das Wasser Schaden litte.

3) und 4) Der Zeuge C. und D. wie der erste.

5) Der Zeuge F. sagte aus, er heiße ꝛc.
und sey ꝛc.
er wisse aber nicht, daß der Beklagte den Wasserlauf durch den Garten und Reihel vom großem Wiesengraben auf die gemeine Straße leiden müsse, habe auch nie gehört, daß der alte Schwiegervater des Klägers ein solches Recht in Ausspruch genommen hätte. Die Alten hätten das Wasser laufen lassen, wohin es gewollt hätte; sie hätten aber nie ein Recht daraus gemacht. Nach geschehener Vorlesung seiner Aussage hat er dabei verharret, und erklärt, daß er nicht schreiben könne.

6) Der Zeuge G. wie der Zeuge F.

7) Der Zeuge H. wie der Zeuge F.

8) Der Zeuge J.
er habe, als vor fünf Jahren ein starker Wolkenbruch gefallen, mit eignen Augen gesehen, daß der Beklagte damals ebenfalls den Graben mit Steinen verdämmt hätte, damit das Wasser nicht durch seinen Garten und Reihel geschossen wäre; seines Wissens habe damals der Kläger sich nicht dagegen beschwert, er, der Deponent, habe daher nie anders

geglaubt, als daß der NN. das Recht besitze, den ihm schädlichen Wasserlauf zu hemmen.

Nach dieser Untersuchung trug der Kläger auf Verwerfung des Zeugen J. aus dem Grunde an, weil derselbe ein äußerst prozeßsüchtiger Mensch, und selbst der Rathgeber des Beklagten und der Urheber dieses Prozesses sey. Derselbe habe sich selbst am besten characterisirt, indem er in einer Bittschrift, worin er dem Präfecten seine Forderungen gegen die Gemeinde, in der er wohnt, geltend zu machen sucht, sage: er sey in sechs Jahren, nämlich seit der Einführung der französischen Constitution 20 Male im Hauptorte des Departements, 60 Male im Orte der Unterpräfectur, und 120 Male vor dem Friedensgerichte gewesen, aber nunmehr auch zum Bettler geworden. Soviel er wisse, habe auch sein Schwiegervater bei dem vor fünf Jahren vorgefallenen Wolkenbruche die von dem Beklagten in den Graben zur Dämmung gelegten Steine auf der Stelle wieder herausgeworfen.

Wir haben hierauf entschieden, daß dieser Verwerfungsgrund erst nach der Aussage des Zeugen gemacht worden, also unzulässig sey.

Nach Anhörung der Parteien in ihren wechselseitigen Verhandlungen und Anträgen.

Nach Anhörung der Zeugen, ohne Rücksicht auf die gegen den Bürger J. vorgebrachten Verwerfungsgründe zu nehmen.

In Erwägung der Thatsachen:

1) daß, laut einstimmiger Aussage der vier Beweiszeugen, der, hinter den Gärten und Gebäuden der Bewohner des obern Dorfes von D., an der großen Wiese hinziehende Graben um deswillen angelegt wurde, damit bei starken, anhaltenden oder gewaltigen Wassergüssen die Ueberschwemmung der dahinter liegenden Gärten und Gebäude verhindert werde;

2) daß das hinter den Gärten und Häusern des Beklagten und des Schneiders NN. gelegene Wiesenstück höher liege als die benannten Gärten und Häuser;

3) daß deswegen der Lauf des Wassers sich seit undenklichen Jahren vom Graben an dem Garten und durch den Reihel des Beklagten auf die gemeine Straße hingerichtet habe;

4) daß der Vater des Beklagten diese Servitut selbst als rechtmäßig anerkannt hat, weil er, um den Wasserlauf durch den Reihel für

sein Haus unschädlicher zu machen, eine, wie der Augenschein zeigt und aus der Aussage des vierten Beweiszeugen hingewiesen worden ist, drei Schuhe hohe Mauer hat aufführen lassen; und

5) daß der Beklagte den Lauf des Wassers durch die Verdämmung des Grabens mit Steinen gestört, und dadurch den dem Kläger durch die Ueberschwemmung des Gartens und der Scheuer zugefügten Schaden verursacht;

6) daß aber der Beklagte noch zur Zeit auf Schadensersatz nicht, sondern nur auf Handhabung und Schützung im Besitze des Wasserlaufs-Rechtes angetragen hat.

In Erwägung der Rechtsgrundsätze:

1) daß die Gegenbeweiszeugen nur von dem, was sie nicht wissen, sprechen, und das Nichtwissen oder der Glaube in der juristischen Welt von keiner Beweiskraft ist, sobald nicht wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen (Art. 1365. des Code Napoleon) zu Grunde liegen; und

2) daß wir Art. 640. des nämlichen Gesetzbuches buchstäblich verordnet finden: »

„Niederer liegende Grund und Boden „sind gegen höher liegende verbunden, das „Gewässer aufzunehmen, welches natürlicher „Weise, ohne eines Menschen Zuthun, ab„wärts fließt.

„Der tiefer liegende Eigenthümer kann „keinen Damm anlegen, der diesen Ablauf „verhindert.

„Der höher liegende Eigenthümer kann „nichts unternehmen, was dem tiefer liegen„den Grund und Boden nachtheilig seyn „könnte."

Aus diesen Beweggründen erkennen wir zu Recht:

daß der Beklagte nicht befugt, den Wasserlauf aus dem an der großen Wiese, hinter den Gärten und Gebäuden der Bewohner des obern Dorfes, hinziehenden Graben, an seinem Garten durch den zwischen ihm und dem Schneider NN. gemeinschaftlichen Reihel auf die vom Walde nach und in die Gemeinde ziehende Straße zu stören, sondern vielmehr der Kläger bei dem alten Wasserlaufs-Rechte zu schützen, und der Be-

klagte in die durch seine eigenmächtige Thätigkeit verursachte, auf

liquidirte Kosten zu verurtheilen sey.

Gegeben und zu Recht erkannt von Uns NN. Friedensrichter des Kanton N. Departement von den im Jahre auf der Mühle des NN. wohnhaft in der Bannmeile des Dorfes D.

XXXIII.

Urtheil,

wo die Untersuchung nicht zu Protocoll genommen ist.

Urtheil in Sachen

zwischen NN. Kläger,

erschienen einen Theils;

und zwischen NN. Beklagten,

erschienen andern Theils.

(Der Eingang ist, wie im vorstehenden Urtheil.)

Die vom Kläger vorgeführten Zeugen sind

1) T. 2) U.

Die vom Beklagten

1) W. 2) X.

(Ihr Vor- und Zuname, Alter, Profession, Wohnort, ob sie anverwandt oder verschwägert, und Dienstbothen oder Domestiken der Parteien sind, muß angeführt werden.)

Nachdem Wir den vorgeführten Zeugen den Eid abgenommen, ihre Aussagen gehört, und die gegen sie angebrachten Verwerfungsgründe gegründet (oder ungegründet) befunden; (Man fügt hinzu, ob diese vor, oder nach ihrer Aussage vorgebracht wurden.)

Nachdem Wir besonders die Verwerfungsgründe gegen den W. Unsere Beistimmung erhielten; aus den Aussagen der übrigen Zeugen aber erhellt, daß

so haben Wir Friedensrichter des Kantons N., Departement von N., indem Wir in letzter Instanz sprechen, zu Recht erkannt.

XXXIV.

Bekanntmachung eines Auszuges aus einem contradictorischen Urtheil, das aber in Abwesenheit einer der Parteien ausgesprochen wurde, und eine Untersuchung verordnet, nebst der Aufforderung (Sommation) dieser beizuwohnen.

Im Jahre den

Auf Anstehen des (Vor- und Zuname, Profession und Wohnort desjenigen, der die Zustandebringung der Untersuchung verfolgt) habe ich NN. Huissier am Friedensgerichte des Kantons N. immatriculirt am Tribunale erster Instanz zu N., im Departemente N. versehen mit einem Patente der Mairie N. dritter Classe Nro. dem NN. (Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort desjenigen, gegen den man die Vornahme der Untersuchung verfolgt) in seinem Wohnhause, mit seiner Person sprechend, eine Abschrift des Auszuges aus dem von dem obengenannten Friedensgerichte am zwischen den Parteien contradictorisch gefällten, aber in Abwesenheit des besagten NN. ausgesprochenen Urtheils bekannt gemacht und sammt dem gegenwärtigen mitgetheilt, damit derselbe sich nicht mit der Unwissenheit dessen Inhalts entschuldigen könne; ich unterzeichneter habe zugleich erklärt, daß auf dem im erwähnten Urtheile angezeigten Ort, Tage und

Stunde mit der Untersuchung vorgefahren wird, zu der das benannte Urtheil berechtiget, und ihn aufgefordert, dort gegenwärtig zu seyn, wenn es ihm gut däucht.

Geschehen am Tage, Monate und Jahre wie oben.

Unterschrift des Huissier.

Einregistrirt auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. am , um die Gebühr von

XXXV.

Aufschubs-Urtheil um einen Gewährsmann vorzuladen.

Urtheil

zwischen dem A. wohnhaft zu N., Kläger eines Theils;

und dem B. wohnhaft zu N., Beklagten andern Theils; welcher vorgetragen hat, daß er einen Gewährsmann für die Klage habe, die der A. gegen ihn anstellt, und dieser sey die Person des C. (Vor- und Zunamen und Profession des Garanten) wohnhaft in der Gemeinde N. Kantons von N. Departements von N.; weswegen er an-

stehe, ihm eine hinreichende Frist zu gestatten, um den besagten C. vor Uns vorladen zu können.

Wir NN. Friedensrichter des Kantons N., Departements von N., haben die Sache auf den um Uhr des ausgesetzt, auf welchen Tag und Stunde der B. gehalten ist, den C. vorladen zu lassen, um vor Uns als Gewährsmann der Klage zu erscheinen, die der A. gegen ihn angebracht hat; wo nicht, so wird in der Hauptsache ergehen, was Recht ist, vorbehaltlich dem B. seine Klage auf Gewährleistung nach Gutfinden als Hauptklage vor den Richtern auszuführen, die darüber zu erkennen haben.

XXXVI.

Urtheil über verlangten Aufschub, um einen Gewährsmann vorladen zu lassen, nachdem der Beklagte zum zweiten Male erscheint.

Der Eingang ist der nämliche, wie im vorgehenden.

Wir NN. Friedensrichter des rc.

In Erwägung, daß der B. in der gegenwärtigen Instanz in Unserer Audienz vom

erschienen ist, ohne Rücksicht auf die Klage genommen zu haben, die er heute anstellen will, verordnen, daß sich die Parteien über den Gegenstand der Hauptklage zu erklären haben, vorbehaltlich dem B., seine Klage auf Gewährleistung als Hauptklage gegen den C. nach Gutfinden vor den Richtern auszuführen, die darüber zu erkennen haben.

XXXVII.

Urtheil über die Hauptklage und über die Nebenklage auf Gewährleistung.

Urtheil in Sachen

zwischen dem A. (Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort des ursprünglichen Klägers) Kläger laut der Vorladung vom
einregistrirt den auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühr von
und dem B. Beklagten laut der nämlichen Ladung;

Und ferner zwischen dem B. Kläger auf Gewährleistung vermöge einer andern Citation vom einregistrirt den
die dahingeht, daß
auf um
und dem C. (Vor- und Zunamen, Pro-

fession des Beklagten auf Gewährleistung) Beklagten vermöge der zuletzt angeführten Ladung.

Nach Anhörung des A. ursprünglichen Klägers.

Nach Anhörung des B., welcher angetragen hat, von der durch den A. wider ihn angestellten Klage entbunden zu werden; und im Falle, wo das Tribunal die Klage des A. ganz oder zum Theil gegründet finden würde, daß der C. gehalten sey, ihn in den in der Sache ausgesprochenen Fristen schadlos zu halten.

Nach Anhörung des C. welcher angetragen hat, ihn von der gegen ihn angestellten Gewährleistungs-Klage frei zu sprechen.

Wir NN. Friedensrichter des Kantons N. Departement von N.

In Erwägung

Einer Seits verdammen den B., dem A. die Summe von für nebst den Interessen zu vom hundert vom Tage an, und auf liquidirten Kosten zu bezahlen.

Und anderer Seits verdammen Wir den C. dem B. die Verurtheilungssumme, in die er so eben durch gegenwärtiges Urtheil verdammt worden ist, an Hauptstock, Interessen und Kosten, und noch über das die in Rücksicht seiner gemachten, auf Fr. Cent. liquidirten Kosten abzutragen, sicher zu stellen, und dafür zu entschädigen.

XXXVIII.

Urtheil, wenn die Hauptklage nicht angenommen wird.

Der Eingang ist wie oben.

Wir NN. Friedensrichter des Kantons ꝛc.

In Erwägung

1) daß ꝛc. 2) 3)

weisen den Kläger in der Hauptsache mit der gegen B. angestellten Klage ab, und verdammen ihn in die seiner wegen gemachten und auf Fr. Cent. liquidirte Kosten: dem zu Folge sprechen wir aus, daß ein Urtheil auf die Gewährleistungs-Klage, welche von B. gegen den C. angestellt worden ist, nicht statt findet, und heben die Kosten unter ihnen gegen einander auf.

XXXIX.

Urtheil, wenn die Klage auf Gewährleistung aufgehoben wird.

Der Eingang wie oben.

Wir NN. Friedensrichter ꝛc.

In Erwägung

1) daß ꝛc. 2) 3)

Einer Seits verdammen den B. zu ꝛc.

und anderer Seits weisen wir den mit seiner gegen den C. angestellten Klage auf Gewährleistung ab, und verdammen den B. in die Kosten aller Theile, nämlich in jene des A. liquidirt auf die Summe von und in die mit C. liquidirt auf die Summe von

XL.

Urtheil in dem Falle, wo der Friedensrichter über die Hauptklage spricht, aber nicht genug unterrichtet ist, um zu gleicher Zeit über die Klage auf Gewährleistung sprechen zu können.

Der Eingang wie oben.

Wir NN. Friedensrichter des ꝛc.

In Erwägung

1) daß C. die angesprochene Gewährschaft geleistet zu haben in Abrede stellt, und

2) B., der Kläger auf Gewährleistung, sie gegen den beklagten B. durch Zeugen beweisen will;

3) daß aber diese Beweisführung die Entscheidung in der Hauptsache aufhalten würde, und

4) die Klage auf Gewährleistung, bei Gelegenheit der Hauptklage angebracht, von Unserer Competenz ist, weil ꝛc.

Aus diesen Beweggründen
erkennen Wir zu Recht:

daß eines Theil der ursprünglich Beklagte B. dem ursprünglichen Kläger A. die Summe von . . . . . zu bezahlen schuldig und gehalten sey, verdammen ihn auch in Rücksicht seiner in die auf . . . . . liquidirte Kosten,
und andern Theils, daß der B. seine Klage auf Gewährleistung, vorbehaltlich der dadurch verursachten Kosten, besonders ein- und auszuführen habe.

(Oder im Falle, daß der Gegenstand der Gewährleistung nicht von der Competenz des Friedensrichters ist,)

In Erwägung, daß

1) (wie oben)

2) daß der Kläger auf Gewährleistung seine Klage erst durch näher beizubringende Acte beweisen will;

3) (wie oben)

4) daß aber die Klage auf Gewährleistung, bei Gelegenheit der Hauptklage angebracht, nicht von Unserer Competenz ist,

Aus diesen Beweggründen

erkennen Wir zu Recht

daß eines Theils (wie vorher)
andern Theils aber, um über die Klage auf Gewährleistung auszusprechen, was Rechtens, daß der Kläger auf Gewährleistung gegen den Beklagten C. dahin zu verweisen sey, daß er sich damit an die Richter wende, die darüber zu erkennen haben, und heben die unter ihnen verursachten Kosten gegen einander auf.

XLI.

Annahme der Bürgerschaft sogleich nach dem Urtheil, unter welches dieselbe gesetzt wird.

Der obsiegende A. stellte Uns sogleich als Caution für den Betrag der ihm zum Vortheil zugesproche-

nen Urtheilssumme, dessen Rückerstattung im Fall der Appellation zu Gunsten des Beklagten B. verordnet werden könne, die Person des N. (Vor- und Zuname, Profession und Wohnort des Bürgen).

Der in dieser Instanz unterliegende B. hat erklärt:

Wir in Erwägung, daß der vorgeführte Cavent hinlänglich und notorisch mit unverschuldeten liegenden Gütern angesessen ist, nehmen denselben, als als eben in Unserer Audienz gegenwärtig, zur Sicherheit der Rückerstattung des Betrags der durch obiges Urtheil, auf den Fall, das es in der Appellations-Instanz für nichtig erklärt würde, dem A. gegen B. zum Vortheil zugesprochenen Urtheils an.

Der Besagte C. hat erklärt, sich als Bürgen darzustellen, und hat diese Erklärung unterzeichnet.

Unterschrift des Caventen.

(Wird die Caution nicht in der Audienz angenommen, so lautet der Schluß so:) Wir nehmen die Person des N. als Bürgen an, welcher die Erklärung seiner Bereitwilligkeit hierzu (soumission) auf der Gerichtsschreiberei zu machen hat.

XLII.

Submission der Caution auf der Greffe.

Im Jahr am ist auf der Greffe der Friedensgerichts erschienen der NN. welcher erklärt hat,

daß dem A. gegen den B. durch das vom dem Friedensgerichte dieses Kantons am gefällte und der Appellation unterworfene Urtheil verschiedene Summen zuerkannt worden seyn; daß der A. im Fall der Appellation wünsche, dieses Urtheil provisorisch in Vollzug zu setzen, und ihn zur Caution vorgeschlagen hätte; daß er also dem zu Folge gegenwärtig hier sich einfinde, um seine Submission zu machen, und auf den Fall der Appellation dem B. Caution leiste, für die Rückerstattung des Betrages der urtheilsmäßigen Summen, die er in Gemäßheit des Urtheils vom obigen Datum zu bezahlen provisorisch angehalten werden wird, und hat gegenwärtiges mit mir unterzeichneten Greffier unterschrieben.

Unterschrift des Caventen und des Greffier.

XLIII.

Verbal Prozeß über einen zugeschobenen Eid.

Im Jahre den

Von Uns NN. Friedensrichter des Kantons

N., Departements von N., ist erschienen A. (Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort des vorladenden Theils,) und mit ihm der B. (Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort des vorgeladenen Theils, welcher vorgetragen gat: Er habe zu Gunsten des A. ein ihm vorgelegtes Billet von einhundert fünfzig Franken unterschrieben, er hätte aber auf Abschlag dieses Billets am die Summe von sechzig Franken bezahlt, die er dem Hrn. N. zugestellt, welcher sich anheischig gemacht habe, solche dem B. noch am nämlichen Tage einzuhändigen, er sei also nicht mehr als neunzig Franken schuldig, welche er sogleich zu bezahlen erbiethig wäre, und hat erklärt, daß er sich über die geleistete Zahlung von sechzig Franken auf den Eid des A. beziehe.

Unterschrift des Beklagten.

Der Bürger A. hat auf der Stelle vor Uns geschworen, und betheuert, daß er die sechzig Franken, von denen hier die Rede sey, von dem Hrn. N. weder am angezeigten Tage, noch seit dem erhalten habe, und hat unterzeichnet.

Unterschrift des Klägers.

Der B. hat sich entschlossen, die ganze Summe von hundert fünfzig Franken dem A. in Unserer

Gegenwart zu bezahlen, dieser hat sie auch angenommen und unterzeichnet.

Nochmahlige Unterschrift des Klägers.

Geschehen am Tage, Monate und Jahr wie oben.

Unterschrift des Friedensrichters und Greffier.

(Wenn A. den ihm durch B. zugeschobenen Eid nicht leisten will, so wird davon im Verbal-Prozeß Meldung gethan.)

Der A. hat sich geweigert den ihm durch B. zugeschobenen Eid zu leisten, und auf der Forderung bestanden, daß B. schuldig sey, die im vorgelegten und am   auf dem Einregistrirungs-Büreau zu N. um die Gebühr von   einregistrirten Billet enthaltenen hundert fünfzig Franken ganz zu bezahlen.

Indem Wir NN. Friedensrichter des rc. einen beabsichten Vergleich unter den Parteien nicht zu Stande brachten, so haben Wir,

In Erwägung, daß Zahlungen Thatsachen sind, die der sich darauf berufende Theil erweisen muß, daß aber der beklagte B. seine angebliche Abschlagsbezahlung nicht bewiesen hat,

zu Recht erkannt,

daß der Beklagte B. dem Kläger A. die laut Billet vom   schuldigen hundert fünfzig Franken zu zahlen schuldig und gehalten sey, und verurtheilen ihn auch in die auf   liquidirten Kosten.

Gegeben am Tag, Monate und Jahr, wie oben.

Ich habe nun die verschiedenen Formuln der gewöhnlichen, in dieses Heft einschlagenden Acte mitgetheilt. Nach dieser formen sich die übrigen, über Gegenstände, die noch zur Zeit der Competenz der Friedensgerichts des Königreichs nicht unterworfen sind, oder worüber wenigstens noch keine neue gesetzliche Verfügungen vorliegen, wie z. B.

Ueber die Posten,

in Ansehung derer das Gesetz vom 29 März 1793. in Frankreich verordnet.

Art. 4. „Die Postmeister, welche von den Reisenden mehr als die festgesetzte Gebühr gefordert „haben, sind schuldig das zuviel Bezogene zurück „zu erstatten. Das Erkenntniß darüber ist den „Municipalitäten und Friedensrichter „gemeinschaftlich (concurremment) überlassen."

Es kann nämlich dort eine Post seyn, wo kein Friedensgericht ist; der Reisende kann keine Abwege machen, kann sich nicht aufhalten; dort spricht also der Maire oder Adjunct auf der Stelle.

Ueber den Nachdruck von Schriften.

Das auf das Eigenthum der Schriftsteller Bezug habende Decret vom 19ten Julii 1793, verfügt:

Art. 3. „Die Beamten des Friedensgerichtes sind gehalten, auf Ansuchen und zum „Besten der Schriftsteller, Componisten, Maler „oder Zeichner, und anderer, ihrer Erben oder „Cessionnarien, alle Exemplare der ohne förmliche „und schriftliche Erlaubniß der Authoren gedruckten „oder gestochenen Ausgaben zu confisciren."

Ueber Seepriesen und Douanen-Sachen.

Wenn einst das Glück dem Königreiche Westphalen an der Nordsee lächelte, wenn die dunkelblaue und weiße Flagge an den Ausflüssen der Elbe und Weser wehen würde, so könnte sich ihre Competenz an den dortigen Ufern auch über die Seepriesen und Zollsachen ausdehnen, nach dem Muster der französischen Gesetze vom 1sten October 1793, vom 4ten Germinal J. 2. vom 14ten Fructidor J. 3. vom 3ten Brümaire J. 4. und 9ten Floreal J. 7.

Ueber die Localsteuern. (Octrois municipaux.)

Das Gesetz vom 2ten Vendemiaire J. 8., enthält die Verfügung:

Art 1. „Die bürgerlichen Streitigkeiten, die sich „über die Anwendung des Tarifs oder über die Be„stimmung der von den Erhebern der gemeinen Local„und Wohlthätigkeits-Octrois geforderten Gebüh„ren, welche in den verschiedenen Gemeinden der „Republik zur Bestreitung ihrer Local-Ausgaben, „jener der Bürger-Hospicien und für Hausarme „durch schon bestehende Gesetze eingeführt sind, oder „noch eingeführt werden können, werden, wie hoch „sich auch die Summe der bestrittenen Gebühr belau„fen mag, vor den Friedensrichter des Gemeinde„Arrondissements gebracht, um von ihm summarisch „und ohne Kosten, es sei nun in letzter Instanz, „oder vorbehaltlich der Appellation, je nachdem die „Summe groß ist, entschieden werden."

Ueber die zur Unterhaltung der Landstraßen eingeführte Taxe.

Um öffentliche Landstraßen anzulegen und zu erhalten, sind gewisse Stockgelder nöthig; um diese von denjenigen zu erheben, die mit ihrem Fuhrwesen die Landstraßen benützen, müssen Gränzhäuser angelegt und Straßenaufseher angestellt seyn, damit die Chausseegebühren entrichtet, die Frevler angezeigt und gehörig gestraft werden; um aber den Richter in der Nähe zu haben, daß er sogleich die Strafe dictiren kann, ist der Friedensrichter nach den Gesetzen vom

3ten Nivose, 14ten und 25sten Brümair J. 7. in folgenden Fällen competent:

1) Wenn der Fuhrmann kein Blech führt, daß er statt eines Patentes wie jeder andere Gewerbtreibende Bürger lösen muß; in diesem Falle verurtheilt er den Dagegenhandelnden in eine Strafe von fünf und zwanzig Franken.

2) Wenn diejenigen, die Chausseegelder bezahlen müssen, die Barrieren umgehen, ohne die Gebühren zu entrichten; und hier spricht er eine Strafe von fünfzig Franken ohne Appellation aus.

Er ist aber nicht competent in dem Falle, wo das Gesetz eine Strafe von hundert Franken gegen diejenigen dictirt, welche die Einnehmer der Taxen in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gröblich beleidigen, oder durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten mißhandeln, oder die Büreaus an den Barrieren beschädigen.

Ueberhaupt können die Friedensrichter bei Fällung von Urtheilen in Sachen, wo sie ohne Appellation bis zum Werth von vier und siebzig Franken, und mit Appellation, die Forderung mag sich so hoch belaufen, als sie wolle, zu sprechen haben, nicht behutsam genug

zu Werke gehen (*). Um sie recht aufmerksam zu machen, wollen wir hier ein Decret vom 19ten Pluviose J. 2. anführen, wodurch der National-Convent selbst ein Urtheil des Cassations-Tribunals cassirte, welches drei Urtheile eines Friedensrichters in Verbal-Injurien-Sachen, deren Verurtheilungs-Summe nicht funfzig Franken überstieg, als der Appellation unterworfen, erkannt hatte. Es lautet also:

Der National-Covent.

„Nach Anhörung des Berichts vom Gesetzgebungs-Ausschusse;

„Auf die Bittschrift des Bürgers Anton Joseph „Parmentier, welche sich auf das Urtheil des Cassations-Tribunal vom 15ten Brümaire letzthin bezieht, „wodurch das Gesuch um Cassation des Urtheil vom „Districts-Tribunal zu Landenau vom 30sten Sept. „1791, verworfen wurde, indem es die zwischen „ihm und den Bürgern Herve und Messager bei dem „Friedensgerichte des Kantons von Luzin am 7ten, „14ten und 21sten Juni vorher gefällten Urtheile für „ungültig erklärt hat.

„In Erwägung, daß in Gemäßheit des Art. 55. „Tit 3. des Gesetzes vom 16ten August 1790, über

---

(*) Man lese die im ersten Hefte S. 98. bis 109. hererzählten Fälle.

„die gerichtliche Organisation die Friedensrichter über „alle Civil-Klagen wegen Verbal-Injurien in letzter „Instanz bis zu funfzig Franken erkennen;

„daß die durch die oben erwähnten Urtheile vom „7ten, 14ten und 21sten October ausgesprochene „Verurtheilung selbst nicht einmahl diese Summe er„reicht; daß die durch die nämlichen Urtheile ver„ordnete Genugthuung für die Injurien sie nicht „aus dem Grunde der Appellation unterwerfen kann, „als wäre sie nicht an Geld zu schätzen;

„daß in der That, nach dem Geiste des Gesetzes „vom 16ten August 1790, der bei Genugthuungen „offenbar der Gewalt der Friedensrichter, über die „Verbal-Injurien zu verfügen, zugetheilt sind, „und daß um Urtheile von der Appellation zu befreien, „es hinreicht, wen sie von ihnen in Sachen gefällt „wurden, deren Verurtheilungen funfzig Franken „nicht übersteigen;

„daß es selbst um so wesentlicher ist, diese Re„gel aufrecht zu erhalten, als Injurienhändel dieje„nigen sind, wobei vorzüglich darauf gesehen werden „muß, daß sie von den brüderlichen Tribunälen „der Friedensrichter entschieden werden.

„Beschließt, was folgt:

Art. 1. „Das Urtheil des Cassations-Tribunals „vom 15ten Brumaire, und das des Districts-Tri-

„bunals von Landernau vom 30sten September 1791,
„sind null und als nicht geschehen anzusehen, so
„wie alles, was daraus gefolgt ist.

Art. 2. „Die durch den Bürger Parmentier „beim Cassations-Tribunal hinterlegte Strafe soll „ihm oder seinem Bevollmächtigten auf Vorlegung „des gegenwärtigen Decrets zurückgegeben werden.

Art. 3. „Die Kosten, die der Bürger Par„mentier als Folge der durch den Bürger Messager „gegen die Urtheile vom 7ten, 14ten und 21sten Juni „eingelegten Appellation getragen hat, werden ihm „durch diesen, nach vorheriger in letzter Instanz von „von dem Friedensrichter des Kantons Lüzin ge„schehenen Liquidation zurückerstattet werden."

Aeußerst schwierig ist es oft die Gränzen der administrativen und der judiciairen Gewalt gehörig zu unterscheiden. Zur Erläuterung will ich hier ein Paar Fälle hersetzen, und unter diesen zuerst einen:

Beschluß vom 3ten Brümair Jahr 11. welches ein von einem Friedensrichter in einer Wegamts-Sache (en matière de grande voirie) gefälltes Urtheil für nichtig erklärt.

„Die Consuln der Republik, auf den
„Bericht des Ministers vom Innern;

„Nach Einsicht der auf den Vorrechts-Streit,
„welcher sich zwischen dem Präfecten des Departe-
„ments der Saar und dem Friedensgerichts-Tribunal
„der Stadt Trier, bei Gelegenheit eines von diesem
„Tribunal am 24sten Termidor Jahr 10, über eine
„Wegamts-Sache, erhoben hat, Bezug habenden
„Actenstücke;

„In Erwägung, daß die Klagsache, welche zwi-
„schen dem Bürger Zink, Rechtsgelehrten zu Trier,
„und dem Bürger Geyer, Polizey-Commissair die-
„ser Stadt, mit der Aufsicht über die Ausbesse-
„rungs-Arbeiten an den Landstraßen von dem Maire
„beauftragt (*), sich entsponnen hat, blos admini-
„stratif ist, weil sich's von einem Gegenstande des
„Wegamtes handelt;

(*) Ein Polizei-Commissair steht unter dem Maire. Das Gesetz vom 3ten Brümair Jahr 4. unter dem Namen: Codex über Verbrechen und Strafen bekannt, legt ihm im 1. Buche. Tit. 2. folgende Rechte und Verbindlichkeiten vor:

Art. 25. „In allen Gemeinden, deren Bevölkerung nicht fünf tausend Seelen übersteigt, werden die Verrichtungen der Polizei-Commissäre von den Polizei-Agenten.“ (Diese sind seitdem eingegangen

„In Erwägung, daß das Tribunal des Frie-
„densgerichts zu Trier, welches seine Incompetenz

---

und von dem Maire als Präsidenten der Municipalität ersetzt) „oder von seinem Adjuncten versehen."

„In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von fünftausend bis auf zehntausend Einwohner beläuft, wird ein Polizei-Commissair von der Municipal-Verwaltung gewählt." (Jetzt schlägt ihn der Unterpräfect vor, und der Präfect ernennt ihn.)

„In bevölkertern Gemeinden wählt die Municipal-Verwaltung einen für jede Section."

Art. 26. „Die Polizei-Commissaire können nach Gefallen von der Municipal-Verwaltung (vom Präfecten) abgesetzt werden."

Art. 28. „Die Polizei-Commissaire üben außer den Verrichtungen, die ihnen in der administrativen Polizei beigelegt sind, die gerichtliche Polizei in Ansehung aller Verbrechen aus, welche in ihren gegenseitigen Arrondissements begangen werden, deren Bestrafung nicht den Werth von dem Arbeitslohn dreier Tage oder eine dreitägige Einthürmungs-Strafe übersteigt."

Art. 29. „Dem zu Folge sind sie besonders beauftragt:

„Alle Verbrechen, von denen gesprochen worden ist, selbst diejenigen aufzusuchen, die sich auf Waldungen oder Erdproducte beziehen, vorbehaltlich,

„in Ansehung des Grunds der Klage erkannt hat, „sie ebenfalls in Rücksicht der Kosten, die nur ein „Accessorium sind (**), hätte erkennen sollen:

---

in Rücksicht der letztern, der Concurrenz der Wald- und Feldschützen;

„Die dahin einschlagenden Berichte, Anzeigen und Anklagen aufzunehmen;

„Die ihre Beschaffenheit oder Umstände, Zeit und Ort, wo sie begangen worden sind, und die Personen, welche als deren schuldig vermuthet werden, angebenden Verbal-Prozesse aufzusetzen;

„Die Beweise und Anzeigen, die gegen die Beschuldigten vorliegen, zu sammeln;

„Sie dem Commissair der executiven Gewalt bei der Municipal-Verwaltung" (nunmehr dem Adjuncten des Maires, der das Ministerium desselben bei dem Tribunal der einfachen Polizei des Friedensgerichtes versieht) „zu denunciren, der die Beschuldigten vor das hier unter Buch 2. Tit. 1. bezeichnete Polizei-Tribunal laden läßt."

Art. 30. „Sie üben ihre Amtsverrichtungen im ganzen Umfange ihrer sie angehenden Gemeinden aus."

Art. 31. Nichts destoweniger weist in den Gemeinden, wo mehrere Polizei-Commissaire bestehen, die Municipal-Verwaltung einem jeden von ihnen ein besonderes Arrondissement an."

„Nach Anhörung des Staatsraths

„Beschließen:

Art. 32. „Diese Arrondissements beschränken oder benehmen nichts ihrer gegenseitigen Gewalt, sie bezeichnen nur die geographische Gränzlinie, innerhalb welcher ein jeder von ihnen vorzüglich verbunden ist, beständig und regelmäßig seine Amtsverrichtungen auszuüben.“ (Ein jeder kann in des andern Section Amtsgeschäfte vornehmen, wenn sie dringend sind, und sein College nicht sogleich bei der Hand ist.)

Art. 33. „Wenn einer der Polizei-Commissaire in einer und derselben Gemeinde sich gesetzlich verhindert findet, so ist der nächste im Arrondissement persönlich verpflichtet, ihn zu ersetzen.

„Der Commissair der executiven Gewalt bei der Municipal-Verwaltung (jetzt der Adjunct) läßt ihm, wenn's nöthig ist, die Requisitionen darüber zugehen, und er ist gehalten sie zu befolgen.“

Art. 34. „Im Falle eines Anstandes über die Beschaffenheit des Hindernisses oder über die Ernennung des Suppleanten entscheidet die Municipal-Verwaltung darüber; aber die Requisition des Commissairs der vollziehenden Gewalt wird provisorisch vollzogen.“

Art. 35. „Wenn der Polizei-Commissair einer Gemeinde, wo nur einer ist, sich gesetzlich ver-

Art. 1. „Das am 24ten Thermidor abhin zwi„schen den Bürgern Zink und Geyer durch das

---

verhindert findet, so versieht der Municipal=Agent oder sein Adjunct seine Stelle so lange, als seine Verhinderung dauert.“

Art. 36. „Die Polizei=Commissaire sind gehalten, sobald der Friedensrichter nicht auf Ort und Stelle ist, wo Verbrechen begangen werden, die unter seiner Aufsicht stehen, sie durch Verbal=Prozesse herzustellen, sie ihm anzuzeigen, die auf frischer That ertappten oder durch den öffentlichen Ruf verfolgten Sträflinge zu verhaften, und sie vor ihn führen zu lassen.“

Art. 37. In dem Falle, wo der Polizei=Commissair dem Commissair der vollziehenden Gewalt bei der Municipal=Verwaltung seines Arrondissements, (den Adjuncten) Denunciationen, Verbal=Prozesse, oder andere auf ein Verbrechen Bezug habende Stücke überschickt, dessen Strafe den Werth eines Arbeitslohns von drei Tagen, oder eine dreitägige Einthürmung übersteigen würde, so ist der Commissair der vollziehenden Gewalt gehalten, sie an den Friedensrichter zu schicken, der nach der Vorschrift des Titels 5. verfährt.“

Obgleich der Codex über Verbrechen und Strafen noch zur Zeit im Königreiche Westphalen nicht eingeführt ist, und wir einem eignen, den Sitten und der Cultur dieses Landes anpassenden Gesetzbuche entgegensehen, so sind doch

„Tribunal des Friedensgerichts zu Trier gefällte Ur„theil wird als nicht geschehen erklärt.

„Art. 2. Die zwischen diesen beiden Bürgern „entstandenen Zwistigkeiten werden vor den Präfec„turrath des Departements der Saar gebracht, „und von diesem untersucht und entschieden.“

Mir stieß einmal der Fall auf, daß ein Gemeinde-Empfänger einem Bürger einen Mahnzettel schickte, binnen acht Tagen seine Grundsteuer für die in der Gemeinde S. liegenden Weinberge zu bezahlen; der Bürger schickte noch am Tage vor dem Ablaufe der Frist durch seinen Winzer den schuldigen Steuerbetrag in das Haus des Gelderhebers, der aber nicht anwesend war, dessen Leute jedoch das Geld annahmen, und versprachen, es dem Gemeinen-Empfänger bei seiner Nachhausekunft zuzustellen. Dem ungeachtet kam zwei Tage nachher ein Zwangsbothe, und kündigte dem Bürger Execution an: dieser bezahlte, nachdem der Zwangsbothe allen Vorstellungen sein Gehör versagte, den verfallenen Grundsteuer Betrag noch ein Mal, nebst der vom Zwangsbothen

---

die hier für die Polizei-Commissaire gegebenen Vorschriften fast durchaus anwendbar, weil sie allgemeine Regeln einer gesunden Polizei enthalten.

(**) Der Friedensrichter hatte den Rechtsgrundsatz vergessen: Accessorium sequitur suum principale.

verlangten Gebühr; ließ aber den Empfänger vor das Friedensgericht vorladen, um ihm das indebite erhobene mit Kosten und Schaden wieder zurückzubezahlen. Ich nahm die Klage an, und da der Beklagte nicht in Abrede stellen konnte, daß er den monatlichen Steuerbetrag einmal durch seine Leute und einmal durch den Zwangsbothen erhalten habe, die Ausflucht hingegen daß er ihm von seinen Leuten zu spät zugestellt worden sei, und daß er den doppelten Empfang wirklich schon dem Kläger in seinem Hebregister für diesen Monat zu gut geschrieben hätte, keine rechtliche Rücksicht verdiente, weil die zweite Zahlung widerrechtlich geschehen war: so verurtheilte ich den Beklagten zur Zurückerstattung des einmal zuviel erhobenen Steuerbetrags und in die Executions- und Prozeßkosten. Der Verurtheilte wendete sich nun an seine administrative Behörde, und diese trug bei dem k. k. Procurator bei dem Tribunal der ersten Instanz an, daß ich angehalten werden soll, das obenerwähnte Urtheil, als incompetent in einer pur administrativen Sache ausgesprochen, zurückzunehmen, und die Kosten zu ersetzen. In meiner Verantwortung dagegen zeigte ich aber, daß ich allerdings incompetent gesprochen haben würde, wenn ich den Gelderheber in dem Amte der Grundsteuer-Erhebung gestört hätte, indem die Regulierung und Erhebung derselben eine blos administrative Sache, eine Sache zwischen der administrativen Staatsverwaltung und dem steuerpflichtigen Unter-

thanen sei. Im vorliegenden Falle trete aber nicht die Staatsverwaltung gegen einen Steuerpflichtigen, sondern ein Privatmann gegen einen andern Privatmann auf: denn die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, und deren Empfänger sei als solcher befriediget gewesen. Hier habe der Kläger Condictionem indebiti angestellt; und über das Mein und Dein unter Privatleuten spreche nicht die administrative, sondern die richterliche Gewalt. Der Art. 4. des Codex Napoleon verordne:

„Der Richter, welcher sich weigert, unter dem „Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit „oder Unzulänglichkeit des Gesetzes Recht zu spre„chen, kann als der Gerechtigkeits-Verweigerung „schuldig verfolgt werden.“

Ich würde mich also eines Amtsverbrechens schuldig gemacht haben, wenn ich nicht, und nicht so gesprochen hätte, wie ich gesprochen habe. Und hiermit war denn die Sache auch abgethan, sobald die einsichtsvollen, administrativen und richterlichen Autoritäten von der wahren Lage der Sachen gehörig unterrichtet waren.

Nun nur noch einen kurzen Fall. Bei Gelegenheit einer Versteigerung von Nationalgütern fanden sich mehrere Liebhaber zu einem großen Garten, der

füglich in mehrere Theile abgetheilt werden konnte. Drei von diesen Liebhabern steigerten nicht mit, weil, wie sie vorgaben, ihnen von den übrigen für jeden ein Antheil versprochen worden wäre, wenn er denselben bliebe. Diese erhielten ihn wirklich, weigerten sich aber den Nichtsteigerern etwas davon abzugeben, und stellten durchaus in Abrede, die vorgebliche Uebereinkunft mit ihnen getroffen zu haben. Die Sache ward vor das Vergleichs-Büreau gebracht, aber fruchtlos. Bei dem Tribunal erster Instanz beriefen sich die nicht mitsteigernden Kläger auf einen Anfang von schriftlichem Beweis, den sie durch rechtsgültige Zeugen unterstützen wollten. Aber das Tribunal erklärte die Sache hors de cour, nicht vor den Gerichtshof geeignet, und gewiß mit Recht: denn dergleichen Uebereinkünfte sind Complotte zum Nachtheile des öffentlichen Schatzes und der guten Sitten.

Bisher haben wir gesehen, wie bei den Friedensgerichten in Civil-Rechtsstreitigkeiten als entscheidenden Tribunälen verfahren wird, nun wollen wir zum Schlusse dieses Heftes noch die Beweggründe hören, warum so verfahren werden muß. Der beste Gewährsmann hierüber ist wohl der große Staatsmann und Rechtsgelehrte Hr. Treilhard, der Mitarbeiter an dem Civil-Prozedur-Codex, das Sprachorgan der Regierung, der Dolmetscher der Denkungsart der französischen Nation. Wir liefern zu

dem Ende hier einen Auszug seiner Rede, die er in der Sitzung vom 4ten April 1806. in Beziehung auf die Friedensgerichte hielt. Sie dient zugleich als Uebersicht dessen, was von Seite 98. des ersten Heftes bis hierher darüber abgehandelt wurde.

„Das erste Buch (des Prozedur-Codex) hat das Friedensgericht zum Gegenstande; das zweite die untern Tribunäle; dieses begreift die Tribunäle der ersten Instanz und die Handelsgerichte (*).“

„Frankreich verdankt die Einführung der Friedensrichter der constituirenden National-Versammlung; seit langer Zeit ließ sich ihr Bedürfniß allgemein fühlen: eine Magistrats-Person, unter dem Namen Auditor, entschied zu Paris die geringen Sachen, ohne Jemanden zuzuziehen, ohne sie schrift-

---

(*) Wer sich von dem rechtlichen Gange der Handelsgeschäfte in Frankreich unterrichten will, der lese das Handlungsgesetzbuch, nach der einzig offiziellen Original-Ausgabe aus der Kaiserlichen Druckerei, übersetzt von Fr. Lassaulx, ordentlichen Professor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz. Koblenz 1808, gedruckt und verlegt bei Pauli und Comp. 8.

lich aufzunehmen, ohne Kosten, und die Appellation von ihren Urtheilen gieng an das Chatelet (*).“

„Wir hatten auch, seit beiläufig vierzig Jahren, einige Aemter (bailliages), die, nur aus drei Richtern bestehend, berechtiget waren, in besondern Audienzen, ohne Zuziehung amtlicher Procuratoren, personal Klagen, die vierzig Franken nicht überschritten, zu entscheiden; ein heilsamer Gebrauch, dessen gute Wirkungen allgemein anerkannt wurden, und der im Jahr 1769, auf alle andere Aemter und Landvogteien (sénéchaussées) ausgedehnt wurde.“

„Es gehört nicht in meinen Plan, die Spuren ähnlicher oder ihnen nahe kommender Einrichtungen bei andern Völkern aufzusuchen. Die Nützlichkeit davon kann nicht mißkannt werden, und die constituirende Versammlung durfte nicht einen Augenblick Bedenken tragen, dieses moralische und wohlthätige Institut anzunehmen und zu erweitern.“

„Es ist hier nicht unsere Sache, die größern oder kleinern Vortheile desselben abzuwägen, oder die Competenz des Friedensgerichts festzusetzen: wir dürfen uns nur mit der Instruction befassen.“

(*) Dieser Richter war ohngefähr das, was bei den Römern ein judex pedaneus, juge pédanée, war.

„Es kann nicht einfach, nicht schnell, nicht frei genug von Formen seyn: hier ist es wohl, wo sich der Prozeßführer seinem Richter ohne Mittelsperson nähern soll (*): diese Magistratsperson ist ein Schiedsmann, ist eher Vater als Richter; sie soll ihren wahrhaften Ruhm darin setzen, weniger unter ihren Kindern Recht zu sprechen, als sie zu vereinigen."

„Dieses Buch enthält neuen Titel:

„1) Von den Ladungen; 2) von den Audienzen des Friedensrichters und der Erscheinung der Parteien; 3) von den Urtheilen wegen Nichterscheinung und den Oppositionen dagegen; 4) von den Urtheilen über possessorische Klagen; 5) von den Vorbescheiden und ihrer Vollziehung; 6) von der Beiladung der Gewährsmänner (de la mise en cause des garants); 7) von den Untersuchungen; 8) von den Besichtigungen auf Ort und Stelle und von Abschätzungen; 9) von der Verwerfung der Friedensrichter."

„Die Beschlüsse der constituirenden National-Versammlung enthielten noch zwei andere Titel, den einen über die Minuten und Expeditionen der Urtheile, und einen andern über die Kostentaxe; da aber die in

---

(*) Hieraus kann man schließen, daß es der Gesetzgeber noch immer nicht gerne sieht, wenn sich die Parteien durch Rechtsgelehrte vertreten lassen.

den Greffen einzuführende Ordnung und die Taxen der Kosten nicht in den Plan unserer Vorschrift eingegangen sind, so haben wir uns in diesem Augenblicke nicht damit beschäftiget. Sie sind, wie ich schon bemerkt habe, der Gegenstand einer anderweiten Arbeit."

„Wir haben Ihnen einen Titel über die possessorischen Klagen angekündigt; dieser Titel fehlte im Gesetze von 1790; wir haben uns nicht entwinden können, Ihnen einige Regeln in Erinnerung zu bringen, die einen so wichtigen Theil Vorrechte der Friedensrichter ausmachen."

„Diese Regeln haben die Zeit zum Gegenstande, in der die possessorische Klage angestellt werden kann; die Art und Weise, den Besitz zu beweisen; das Verbot das Possessorium mit dem Petitorium zu verbinden; die Verbindlichkeit von Seite des Klägers, der im possessorium unterliegt, ihres ganzen Inhalts nach den gegen ihn ausgesprochenen Urtheilen genugzuthun, ehe und bevor er mit seiner Klage im Petitorium angenommen werden kann, das heißt, ehe und bevor die Verhandlungen über den Grund des Rechts zugelassen werden."

„Unterdessen darf diese Verbindlichkeit von Seiten des Klägers seinem Gegner kein Mittel liefern, dem Streit über den Grund der Sache nach seinem

Belieben auszuweichen, und wenn dieser mit der Liquidation des Betrags der urtheilmäßig ihm ausgesprochenen Summen zurückbleiben würde, so würde der Richter im Petitorium zu dieser Liquidation eine Frist festsetzen, nach welcher die Klage auf den Grund der Sache zugelassen werden könnte; übrigens enthalten die Verfügungen dieses Titels nichts, was der Ordonnanz von 1667. entgegen wäre (*), und sie bieten nichts dar, was das geringsten Zweifels empfänglich seyn könnte."

„Das in den übrigen Titeln dieses ersten Buches angezeigte Verfahren hat nur einige Veränderungen im Kleinen erlitten, denn der allgemeine Rechtsgang sollte nicht ungeformt werden.

„In dieser Partie, so wie in allen übrigen, haben wir alles das beibehalten, was uns gut geschienen hat: wir haben nicht nach dem eiteln Ruhme ge-

(*) Die Ordonnanz von 1667. ist so zusagen die Mutter aller Gesetze über das Civil-Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten in Frankreich. Hiernach hat sich die Prozeßordnung von 1790 und die von 1806. gerichtet; sie sind nun mehr oder minder den verschiedenen Constitutionen angepaßt. Jene Ordonnanz ist in vielen Formaten zu verschiedenen Zeiten erschienen. Die allgemein bekannteste und die wohlfeilste ist in klein Octav, in 2. Bänden, mit Noten versehen.

strebt, etwas neues zu machen, sondern nach dem dauerhaften Ruhme, einen einfachen, wenig kostspieligen Rechtsgang vorzuzeichnen, der zu dem vorgesteckten Ziele führt, daß heißt, zur vollen Unterweisung des Richters, ohne den Prozeßführer unter der Hand durch unnütze Kosten zu Boden zu drücken."

„Wir haben die Zettel unterdrückt, die man von dem Friedensrichter verlangen mußte, um eine Ladung vor ihm zu machen (*)."

„Diese Zettel, die wohl unter gewissen Gerichtspunkten einige Vortheile bringen konnte, sind eine Sache von bloßer Form geworden; sehr schwer wurde es zu verhindern, daß es nicht auch in der Folge so sei. Indem diese Schwierigkeit den ausgezeichneten Vortheilen nicht die Wagschaale hielt, haben wir den Gebrauch der Zettel abgeschaft; wir haben an die Stelle dieser Formalität die Verbindlichkeit gesetzt, die Ladungen durch den Huissier des Friedensrichters, oder bei dessen Verhinderung, durch einen andern vom Richter angezeigten Huissier machen zu lassen: dies ist ein untrügliches Mittel sich zu versichern, daß die Citation wirklich gegeben wurde."

(*) Ein Zettel ist eine von dem Exploit des Huissier verschiedene, oder mit dessen Exploit nicht versehene Ladung des Friedensrichters.

„Der Greffier der Municipalität war es, der die Citationen brachte, und wenn er Niemanden im Hause fand, eine Abschrift davon an die Thüre anschlug: Jedermann wird heut zu Tage mit uns übereinstimmig das Trügliche solcher Anschlaszettel anerkennen. In diesem Falle ist der Huissier verbunden, die Copie dem Maire oder Adjuncten zulassen, welche gehalten sind, das Original umsonst zu visiren (*).“

(*) Diese Stelle entschuldiget gewisser Maaßen den Hrn. Doctor Vezin gegen meine ihm im ersten Hefte S. 115. gemachte Beschuldigung. Aber es sei mir erlaubt, daß ich selbst gegen diese Stelle ehrfurchtsvolle Bemerkungen mache. Mir scheint sie wenigstens nicht mit dem Geiste mehrerer anderer Gesetze vereinbar; auf jeden Fall ist die Abgabe der Abschriften von den Ladungen des Huissiers an den Maire oder Adjuncten eben so unzuverlässig, als die Ueberbringung und Anheftung an der Hausthüre durch den Greffier der Municipalität. Denn erstens wohnt nicht in jedem Orte ein Maire oder Adjunct, wie ich schon am nämlich Blatte bemerkt habe; nun schickt also der Maire oder Adjunct seinen Büttel oder Mairiediener, der die Beklagten eben so wenig antrifft, als der Huissier. Zweitens der Huissier läuft den ganzen Tag im Kanton herum, er kömmt spät zum Maire oder Adjuncten, diese sind manchmal auch nicht zu Hause, und nach der Abendglocke oder nach Untergang der Sonne darf nicht mehr instrumentirt werden; der Vorgeladene bekömmt also erst den andern Tag die Ladung, und

„Wo die Abhör von Zeugen statt fand, ließ das Gesetz von 1790, nachdem es verordnet hatte, daß sie in Gegenwart der Parteien erklären sollten,

---

so gehen die gesetzlichen freien Tage verloren. Wer weiß auch drittens, ob der Gerichts= oder Mairie=Diener den Beklagten des andern Tages antrifft? Der Vorgeladene kann eine oder zwei Stunden vom Maire oder Adjuncten wohnen, der Ackersmann, der Taglöhner, der Handwerker, der Holzhauer, der Kohlenbrenner u. s. w. geht in aller Frühe aus, und kömmt sehr spät heim. Am sichersten ist also doch ein an die Hausthüre in Gegenwart zweier Zeugen angeschlagener Ladungszettel; diesen findet er zu jeder Zeit seiner Nachhausekunft, und wird er von ungezogenen Menschen abgerissen, so sind seine Nachbaren, die Zeugen, da, die ihn ein oder ausgehen hören oder sehen, und ihn von dem Vorgegangenen unterrichten können. Diese Significationsweise wurde immer unter meiner Amtsleitung befolgt und nie wurde eine Beschwerde dagegen angebracht; nie ließ einer meiner zwei Huissiers eine Ladung durch einen Greffier der Municipalität oder durch einen Büttel überbringen oder anheften, und meines Wissens geschah auch dieses nirgend wo in den vier neuen Departementen. Endlich ist es oft mißlich, wenn die Huissiers die Klage selbst entwerfen sollen; wo ist der Gerichtsdiener, der immer so genau unterscheiden kann, wohin die Klage gehört, welche Art von Klage und wie sie angestellt werden soll, oder wo die Gränze zwischen Possessorium und Petitorium liegt?

diesen die Befugniß, ihre Einwürfe, entweder vor oder nach der Aussage dagegen vorzubringen."

„Es schien angemessener, sich der allgemeinen Regel zu nähern, welche will, daß die Einwürfe vor der Aussage gemacht werden sollen, und welche nur schriftlich bewiesen werden können."

„Es ist sehr zu fürchten, daß die nach der Zeugen-Aussage vorgebrachten Einwürfe den Geist der Bitterkeit athmen, die sie in der Seele der einen Parthei zurückgelassen hat; und solche verspätete Anklage sind immer verdächtig (*)."

(*) Ich habe schon oben meine Meinung über die Abhöre der Zeugen, ihre Verwerfung, und die Einwürfe gegen ihre Aussagen geäußert; hier setze ich noch hinzu: Verbissene, stille Wuth ist gefährlicher als ausgebrochene, offenbare Raserei; über dem Zartgefühle der Moralität muß man das Gefühl der strengen Gerechtigkeit nicht verläugnen. Die Wahrheit ist oft bitter; aber vor dem Richter muß sie doch offenbar werden. Der ungemein schätzbare Cassations-Gerichtshof zu Paris hat vor mehreren Jahren eine Criminal-Prozedur cassiert, bloß allein deswegen, weil der Präsident dem Vertheidiger des angeklagten Verbrechers Stille gebot, als er mit grellen Farben die moralischen Charakterzüge eines Zeugen à charge malte, und seine Aussagen vor den Geschworenen an den Pranger stellen wollte; die Wahrheit muß so heilig in Civil- wie in Criminal-Sachen seyn; gerade im Kampfe des Lichts mit dem Schatten erhält die Sonne die Oberhand. Wie ist es möglich, Aussagen anzugreifen und zu widerlegen, ehe ich weiß, was ein Zeuge aussagen

„In den Fällen, die nicht der Appellation unterworfen sind, und in letzter Instanz vom Friedensrichter entschieden werden, ließ dieser durch seinen Greffier weder die Leistung des Zeugeneides, noch die gegen sie gemachten Einwürfe, noch ihre Aussagen niederschreiben; wir haben die allgemeine Regel angenommen, die den Verbal-Prozeß des Greffier abschaft; aber es schien schicklich zu verordnen, daß das Urtheil die Namen, das Alter, die Profession und den Wohnort der Zeugen, ihren Eid, die Einwürfe und das Resultat der Aussagen anführt: es ist gut, daß ein Urtheil immer den Stempel des Weisheit an sich trägt."

„Wir haben die nämliche Regel im Falle der Ziehung von Experten angewandt, und unser Wille war, die in letzter Instanz gefällten Urtheile die Namen der Experten, ihre Eidesleistung und das Resultat ihres Gutachtens ausdrücken."

„Das Gesetz der constituirenden National-Versammlung kannte nur zwei Ursachen der Recusation der Friedensrichter; wann sie ein persönliches Interesse am Rechtsstreit haben, oder wann sie verwandt

---

wird? Ein Zeuge spinnt eher ein feines Lügengewebe zusammen, sobald er weiß, daß man nichts dagegen vortragen darf. Verspätete Angriffe gegen Aussagen können auf späteren Erfahrungen gegründet seyn, sind also nicht immer verdächtig. Aussagen die nicht widerlegt werden dürfen, sind es allezeit: denn der Unangreifbare spricht und thut unrecht, weil er keinen Widerpart hat.

oder verschwägert mit einer der Parteien bis zum Grade von ander Geschwisterkind einschließlich sind."

„Ohne alle gegen die andern Richter zulässigen Verwerfungs-Ursachen auf die Friedensrichter anzuwenden, schien es uns gerecht, daß eine Recusation, auf einen der hiernach ausgedrückten Beweggründe gestützt, nicht verworfen werden soll."

1) „Wenn in dem Jahreslauf, welcher der Recusation vorhergegangen ist, ein Criminal-Prozeß zwischen den Richtern und einer der Parteien, oder den Anverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie obwaltete."

2) „Wenn ein Civil-Prozeß zwischen dem Richter und einer Partei oder ihrem Ehegatten vorwaltete."

3) „Wenn der Friedensrichter in der Sache ein schriftliches Gutachten gegeben hat. Es ist ausgemacht, daß er dort als Richter in einem Rechtshandel nicht sprechen kann, wo er als Rath erkannt hat."

„Indem wir diese drei neuen Ursachen von Verwerfung einführten, haben wir jene, die wir aus der Anverwandtschaft oder Schwägerschaft zogen, auf den Grad von Geschwisterkind einschließlich eingeschränkt; sie weiter ausdehnen, wie man es im J. 1790. gemacht hat, hieß zu viele Hindernisse an den Orten in den Weg legen, wo der Handel und Wandel wenig thätig ist, wo sich wenige auswärtige Familien niederlassen, wo also die Einwohner fast alle in mehr oder minder entfernten Graden verwandt oder verschwägert sind."

„Ich muß noch über diesen Artikel von Verwerfung der Friedensrichter bemerken, daß, indem wir die Ver-

fügungen des Gesetzes von 1790. über die erste Prozedurannahmen, wir das Verfahren bei der Appellation um vieles vereinfachet haben: der Greffier schickt die Actenstücke dem kaiserl. Procurator am Tribunal erster Instanz, und die Sache wird entschieden, ohne daß es nöthig ist, die Parteien dazu zu berufen. Die ganze Sache besteht, in der That, aus dem Acte, welcher die Beweggründe zur Recusation und die Antwort des Friedensrichters hierauf enthält. Bei der Art von Rechtshändeln kann man nicht Aufmerksamkeit genug haben, um ohne Noth eine Instruction nicht zu verlängern, die nur zu oft ein Grund der Rachgierde in der Seele derjenigen wird, welche der Gegenstand davon sind."

„Endlich haben wir gedacht, daß es nöthig sei, eine bestimmte Regel über die provisorische Vollziehung der friedensrichterlichen Entscheidungen festzusetzen."

„Wenn es sich bisweilen fügt, daß eine rechtmäßig verurtheilte Person nach der Vollstreckung des Urtheils von der einen Appellation absteht, die unnütz für sie und verderblich wäre, so kann es sich auch manchmal ereignen, daß die provisorische Vollziehung eines Urtheils einem einen viellicht unersetzlichen Schaden zugefügt, bei dem er es indessen nicht bewenden lassen kann."

„Zweifels ohne ist die Vermuthung im Grunde zu Gunsten des Urtheils; aber am Ende muß man dieser Vermuthung nicht zuviel Kraft beilegen."

„Die Ihnen vorgetragene Regel vereinigt alle Interesse; die Urtheile der Friedensrichter sind im Allgemeinen vorläufig executorisch, aber unter der Be-

dingniß, Caution zu stellen; auf diese Art wird der Schade, den diese Vollziehung machen könnte, wieder gut gemacht, und den Parteien bleibt wenigstens diese Hoffnung, wann sie die Abänderung eines Urtheils verfolgen."

„Die Urtheile sind ohne Caution nur bis zur Concurrenz von dreihundert Franken executorisch, das heißt, bei Gegenständen, die nicht von sehr großer Wichtigkeit sind, und in Fällen, wo es selbst für die Parteien sehr zu wünschen ist, daß die Appellationen sehr selten sind."

Die Gesetze sind wie die Kleider der Menschen, sie tragen sich ab, sie altern, sie schicken sich nicht für alle Alter der Nationen, nicht für alle Zeiten. Was in Frankreich unter Franz dem Ersten, Heinrich dem Dritten, Ludwig dem Vierzehnten und Ludwig dem Sechszehnten gut war, bedarf der Modificationen unter Napoleon dem Ersten. Ich wünschte daher, daß im Königreiche Westphalen die Revision der Gesetze nach Verlauf von drei Jahrzehnten zum constitutionsmäßigen Artikeln erhoben würde.

Fortsetzung des Verzeichnisses

der Herren Subscribenten und mehrerer angesehenen Buchhandlungen, bei denen dieses Handbuch zu haben ist.

Haupt- und Residenzstadt Cassel.

	Exempl.
Se. Hochfürstliche Eminenz der Herr Fürst Primas	6
Se. Excellenz der Herr von Reubell, General der 1ten Militär-Division und Gouverneur von Cassel	1
Herr von Kanstein, Maire von Cassel . .	1

Vom Appellations-Gerichtshofe.

Die Herrn von Meyerfeld Präsident, . .	1
Steinbeck, Richter . . .	1
Sack, l'ainé, ...	1
Ihringk, ...	1
von Trott, ...	1
Makensen, ...	1
Hassenpflug, ...	1
Engelhard, ...	1
Kruse, ...	1
Hauß, ...	1
Goslaer, kön. Gen. Procurator .	1
Pfeiffer, kön. Gen. Substitut .	1
Rommel, ...	1

Vom Criminal-Gerichtshofe.

Herr Bode, königl. General-Prokurator,	1

	Exempl.
Vom Tribunal erster Instanz.	
Herr Rivalier, Richter	1
Vom Tribunal des Friedensgerichts.	
Herr Fischer, Friedensrichter, . .	1
Cassel.	
Die Herren	
Baruch Bonard, Banquier .	1
Michel Simon Meilard, Banquier	1
Rüde, Assessor des medicinischen Collegiums . . .	1
Riviere, Gastgeber zum Hofe von Westphalen, . . .	1
Rosenmeyer Doctor d. R. .	1
Allendorf.	
Die Herren	
Eichenberg, Friedensrichter der Stadt, ...	1
Gauler, Friedensrichter in den Soden, ...	1
Cöln am Rhein.	
Die Keilische Buchhandlung .	25
Duderstadt.	
Herr Kaysenberg, Friedensrichter, .	1
Eschwege.	
Herr Wagner, Procurator, . .	1
Frankfurt am Main.	
Die Andräische Buchhandlung	25
Die des Herrn Guilhaumann . .	25

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig.

	Exempl.
Die Bartische Buchhandlung	25
Die Kummersche Buchhandlung	25

Osnabrück.

Die Buchhandlung des Herrn Crone, ...	50
Herr Ehmbsen, Friedensrichter	1

Paderborn.

Die Herren

Gottesleben, Secretär Sr. Exc. des Herrn Grafen von Westphalen	1
Wichmann, Rath . .	1

Sontra.

Die Herren

Martin, Friedensrichter .	1
Simon, Actuar . . .	1

Treysa.

Herr Schanz, Friedensrichter .	1

Warburg.

Herr Neukirchen, Friedensrichter	1

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leth, Erhard von

Handbuch für die Friedensrichter des Königreichs Westphalen

Bd.: 1

Cassel 1808

Bibl.Mont. 4845-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726068-7